

Das Kloster St. Irminen-Oeren in Trier

von seinen Anfängen bis ins 13. Jahrhundert

von

Theresia Zimmer

Vorwort	7
Einleitung	11— 12

I. TEIL

Die Geschichte des Klosters St. Irminen-Oeren von seinen Anfängen bis zum Jahre 1000	13— 65
Die Anfänge des Klosters St. Irminen-Oeren	13— 20
Das Kloster St. Irminen-Oeren vom 7. bis zum 9. Jahrhundert	20— 48
Die Äbtissin Modesta	20— 28
Die Äbtissin Irmina	28— 45
Die Äbtissin Anastasia und ihre Nachfolgerinnen	45— 48
Das Kloster St. Irminen-Oeren von 870 bis 1000	49— 65

II. TEIL

Die Geschichte des Klosters St. Irminen-Oeren vom Jahre 1000 bis ins 13. Jahrhundert	67—160
Abgrenzung der Aufgabe	69
Die rechtliche Stellung des Klosters von 1000 bis 1200	69— 88
Klosterregel und Klosterverfassung von 1000 bis 1250	89—110
Die Wirtschaft des Klosters St. Irminen-Oeren	110—160
Oerens Besitzstand während des Mittelalters	110—145
Das Zentrum Trier und die nähere Umgebung	111—119
Besitzungen des Klosters im weiteren Umkreis von Trier .	119—135
Der Fernbesitz des Klosters	135—145
Die Entwicklung des klösterlichen Besitzes	145—160
Zusammenfassung	161—164
Quellenverzeichnis	165—166
Literaturverzeichnis	166—171
Personenverzeichnis	172—175
Ortsverzeichnis	176—180

DEM ANDENKEN MEINES ONKELS,
MONSIGNORE NIKOLAUS ZIMMER
GEWIDMET

VORWORT

Die vorliegende Arbeit, angeregt von Msgr. Nikolaus Zimmer (†), Trier, soll eine zusammenfassende Darstellung der ältesten trierischen Frauenabtei St. Irminen-Oeren bis ins 13. Jahrhundert geben und damit eine Lücke in der Trierer Geschichtsforschung schließen. Die Arbeit entstand in Freiburg (Schweiz) unter der wohlwollenden Leitung und Förderung von Herrn Professor Hans Foerster, dem ich zu tiefem Dank verpflichtet bin, und wurde von der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität als Dissertation angenommen. Die Veröffentlichung wurde dankenswerterweise durch einen Druckkostenzuschuß des Ministeriums für Unterricht und Kultus der Landesregierung Rheinland-Pfalz in Mainz ermöglicht. An dieser Stelle möchte ich auch Herrn Professor Dr. E. Ewig, Mainz, dem zweiten Referenten dieser Arbeit, sowie allen denen, die mir im Staatsarchiv Koblenz, im Stadtarchiv und in der Stadtbibliothek Trier bei der Beschaffung von Quellen und Literatur behilflich waren, aufrichtig danken. Nicht zuletzt gilt mein Dank der Schriftleitung der Trierer Zeitschrift, besonders dem stellvertretenden Direktor des Rheinischen Landesmuseums Trier, Herrn Dr. Reusch, mit dessen Hilfe das Manuskript druckreif gestaltet wurde. Die Anfertigung des Personen- und Ortsverzeichnisses besorgte in anerkennenswerter Hilfsbereitschaft Herr Dr. E. Zahn.

Dem Paulinus-Verlag gebührt Dank für die sorgfältige Ausführung des Druckes.

T h e r e s i a Z i m m e r

M a i n z , im Juni 1956

I. T E I L

**Die Geschichte des Klosters St. Irminen-Oeren
von seinen Anfängen bis zum Jahre 1000**

Einleitung

Die ehemalige Benediktinerinnenabtei St. Irminen-Oeren, eine der ältesten Klostergründungen in Trier, wurde durch die Säkularisation im Jahre 1802 aufgelöst. In der Folgezeit kam das Anwesen in den Besitz der Vereinigten Hospitien, die seitdem in dem Gebäudekomplex ein Krankenhaus mit Altersheim unterhalten. Gegen Ende des zweiten Weltkrieges wurde ein großer Teil der Bauten durch Luftangriffe zerstört. Außer Resten des barocken Klosterbaus stehen nur noch die Ruinen der Barockkirche und des romanischen Turms der älteren Anlage. Von den Kelleranlagen blieb der frühmittelalterliche Teil unversehrt erhalten.

In ältester Zeit führte das Kloster die Bezeichnung *Sta. Maria ad Horrea*. Später wurde es nach seiner verdienstvollen Äbtissin, der heiligen Irmina von Oeren, benannt. An die im ganzen Mittelalter übliche Benennung *Horreum* (= Speicher), *Orreum*, Oeren, erinnert noch die heutige Oerenstraße. Die Abtei St. Irminen-Oeren ist seit dem 7. Jahrhundert mit der Geschichte Lothringens, des trierischen Territoriums und der Stadt Trier aufs engste verbunden. Eine Einzeldarstellung der Geschichte des Klosters ist daher zugleich ein wichtiger Baustein für die Trierer Landesgeschichte.

Das Kloster hat insgesamt fast 1200 Jahre bestanden. Die vorliegende Arbeit befaßt sich jedoch nur mit den ersten sechs Jahrhunderten, d. h. mit der Zeit von seiner Gründung im 7. Jahrhundert bis zum 13. Jahrhundert. Diese zeitliche Begrenzung schien deshalb gerechtfertigt, weil vom 13. Jahrhundert an die Klostergeschichte kontinuierlich im engen Rahmen der Stadtgeschichte abläuft. Sie wird nur einmal von einem bedeutenden Ereignis gekennzeichnet, als im Jahre 1495 das Kloster, das zeitweilig die Ordensregel des heiligen Augustinus angenommen hatte, wieder in eine Benediktinerinnenabtei umgewandelt wird. In dieser Verfassung blieb es bis zu seiner Auflösung. Wie bereits J. Marx* hervorhebt, kann bei einem Frauenkloster „eine tätige Wirksamkeit nach außen höchstens in sehr beschränktem Maße stattfinden. Und demnach wird auch die Geschichte eines solchen eben nicht reichen Stoff zu wechselvoller und bewegter Darstellung bieten können“.

Unsere Darstellung behandelt in zwei Hauptteilen die Geschichte des Klosters bis zum 13. Jahrhundert. Der erste Teil ist chronologisch geordnet

* Geschichte des Erzstifts Trier III 459.

und befaßt sich mit den Anfängen der Abtei sowie mit den wenigen bezeugten Äbtissinnen und den aus geringem Quellenmaterial bekannten Vorgängen, in denen das Kloster meist nur als Objekt auftritt. Der Abschnitt endet mit dem entscheidenden Ereignis im Jahre 1000. Der zweite Teil ist sachlich geordnet und behandelt den Zeitraum vom Jahre 1000 bis ins 13. Jahrhundert. Dabei werden besonders die rechtliche Stellung, die innere Struktur und die wirtschaftliche Lage des Klosters dargelegt. Für die Frühzeit der Abtei fehlen zumeist echte urkundliche Zeugnisse. Um so mehr liegen zahlreiche Vermutungen und Legenden vor, die vom 11. Jahrhundert bis in unsere Zeit hinab reichen. Es war daher nicht zu umgehen, die vielen voneinander abweichenden Berichte der Quellen und die darum entstandene wissenschaftliche Diskussion in den ersten Kapiteln dieser Arbeit ausführlich zu besprechen.

Die Anfänge des Klosters St. Irminen-Oeren

Das Kloster Oeren führte keine eigene Chronik¹. Aber es sind Einzelheiten über den Beginn des Klosters aus gefälschten Urkunden und aus erzählenden Darstellungen zu entnehmen. Diese Nachrichten lassen sich in bestimmte Gruppen aufteilen.

Eine erste Gruppe berichtet, daß das Kloster Oeren von Bischof Modoald auf dem Grund und Boden des heiligen Petrus, d. h. der trierischen Kirche, erbaut worden sei: ... et monasterium s. Mariae quod idem praefatus pontifex Modowaldus in territorio s. Petri nuper a fundamento construxit quod vocatur Orrea². Fast wörtlich übereinstimmend wird dies in vier Urkunden für die trierische Kirche gesagt, nämlich in solchen der Könige Dagobert, Pippin, Karl der Große und Zwentibold³. Diese vier Urkunden sind als Fälschungen erwiesen. A. Dopsch hat sie ausführlich behandelt⁴ und kommt zu folgendem Ergebnis: Die vier Fälschungen sind gleichzeitig entstanden, und zwar zwischen 973 und 1000, mit der Tendenz, St. Maximin und Oeren als von Rechts wegen der trierischen Kirche zugehörig zu erweisen. Die Hauptargumente für die Datierung sind der Schriftbefund und eine Urkunde Ottos III. vom Jahre 1000, durch die Oeren der trierischen Kirche endgültig zugestanden worden ist.

Zu der Datierung ist folgendes zu bemerken: Dopsch schreibt an anderer Stelle⁵, — allerdings einige Jahre früher —, es sei höchst wahrscheinlich, daß die Fälschungen auf die Namen Pippins, Dagoberts und Karls des Großen erst unter Erzbischof Albero (1131—1152) produziert worden seien. Das gleiche behauptete schon R. Prümers in einer Spezialarbeit über Albero⁶. O. Oppermann⁷, der in seinen Urkundenstudien auch über diese Urkunden kurz handelt, bemerkt dazu: „Dem Urteil von Dopsch, daß die

¹ Fr. X. Kraus, Ein Fragment trierischer Geschichtsschreibung aus dem 11. Jahrhundert, zugleich ein Beitrag zur Geschichte von Pfalzel; in: BJb. 42, 1867, 123. — Kraus hält es zwar für möglich, daß die Handschrift des Libellus de rebus Treverensis in einem der Nonnenklöster Oeren oder Pfalzel geschrieben wurde, aber G. Waitz (SS. XIV 98 ff.) weist nach, daß der Libellus nicht in einem Frauenkloster entstanden ist.

² Urkunde auf den Namen Königs Dagobert, DD. Merov. I Nr. 32 = MUB. I Nr. 5.

³ König Dagobert, DD. Merov. I Nr. 32 zum Jahre 633. MUB. I Nr. 5 aus dem Balduineum zum Jahre 634. — König Pippin, 17. Juni 760. DD. Karol. I Nr. 36. MUB. I Nr. 12 aus dem Balduineum unter den litteris putrefactis. — König Karl, 1. Sept. 772, DD. Karol. I Nr. 226. MUB. I Nr. 26. Angebliches Original Staatsarchiv Koblenz Abt. 1 A Nr. 2. — König Zwentibold, 25. Okt. 895. MUB. I Nr. 138. Angebliches Original Staatsarchiv Koblenz Abt. 1 A Nr. 6.

⁴ NA. 25, 1900, 317 ff. Trierer Urkundenfälschungen.

⁵ Die falschen Karolingerurkunden für St. Maximin (Trier) MIÖG. 17, 1896, 1 ff.

⁶ Albero von Montreuil. Diss. Göttingen 1874. Zitiert von Dopsch, NA. 25, 1900, 320/321.

⁷ Rheinische Urkundenstudien II: Die trierisch-moselländischen Urkunden (1951) 161.

angeblichen Originale DK 36 (= Pippin 760), DK 226 (= Karl 772) und B I 138 (= Zwentibold 895) Schriftstücke des 10. Jahrhunderts seien, vermögen wir nicht beizutreten. Die auf diese Zeit weisenden Buchstabenformen sind unseres Erachtens durch Nachzeichnungen nach echten Diplomen zustandegekommen . . .“ Oppermann weist diese Urkunden den Fälschungen aus der Zeit des Petrus Romanus zu, der 1097 die erzbischöfliche Kanzlei leitete, während er von B I 5 (= Dagobert 634) sagt, daß sie als die jüngste dieser Fälschungen erst im 12. Jahrhundert entstanden sei⁸.

Man könnte gegen Dopschs Datierung, welche die Fälschungen ins 10. Jahrhundert verlegt, einwenden, daß die in diesen Urkunden auftauchende Namensform „Orrea“ statt Horrea vor dem 12. Jahrhundert in keiner echten Urkunde zu finden ist. Anderseits aber scheint es sinnlos, daß noch nach dem Jahre 1000, als der Erzbischof von Trier das Kloster Oeren rechtmäßig auf dem Wege des Tausches erworben hatte, der Besitz Oerens durch Fälschung der trierischen Kirche gesichert werden sollte. Als sicherer terminus ad quem für die Entstehungszeit der Fälschungen gilt das Jahr 1139, in dem St. Maximin dem Erzstift Trier zuerkannt wurde⁹. Aber die inhaltlichen Gründe haben mich bestimmt, der Datierung von Dopsch für die Zeit vor 1000 beizutreten¹⁰.

Es bleibt nun zu prüfen, was aus der gefälschten Nachricht, daß nämlich das Kloster auf dem Grund und Boden des heiligen Petrus erbaut worden sei, gefolgert werden kann. Das Gegenteil des in der tendenziösen Fälschungsgruppe Gesagten kann wohl als wahr angenommen werden, daß also das Kloster nicht auf Grund und Boden der trierischen Kirche erbaut worden ist, also nicht im Besitz der trierischen Kirche war, sondern erst in deren Eigentum gebracht werden sollte¹¹.

Auch die zweite Gruppe der Nachrichten behauptet, daß Bischof Modoald der Erbauer des Klosters ist. Diese Angabe findet sich in den Gesta Treviorum, Kapitel 24¹². Aber gegenüber den bisher behandelten Nachrichten

⁸ Ebda. 160.

⁹ Böhmer, Reg. Imp. (1831) Nr. 2193: Konrad III. 1139. „Rechtsspruch, wonach er in Gemäßheit einer von König Dagobert geschehenen Schenkung dem Hochstift Trier die Abtei St. Maximin als Eigentum zuspricht.“

¹⁰ Vgl. die Auswertung S. 53 f. und S. 62 f.

¹¹ Nach Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (1913; in Meisters Grundriß zur deutschen Geschichte) 24 war das Eigentum an dem Grund und Boden, auf dem eine Kirche stand, ausschlaggebend für das Eigentum an dieser Kirche. Ich halte es nicht für möglich, daß hier ein echter Kern in der Fälschung zu sehen ist, wie man bei anderen gefälschten Urkunden beobachten kann, da hier auch St. Maximin als Besitz der trierischen Kirche genannt ist. Schon vor Oeren war St. Maximin im 10. Jahrhundert das Ziel der Erwerbspolitik der trierischen Erzbischöfe gewesen.

¹² Rezension A, entstanden um 1100, SS. VIII 160. Vgl. auch Hellmann in: NA. 38, 1913, 451; NA. 40, 1916, 805; NA. 44, 1922, 137.

zeigt sich hier eine wichtige Änderung. Es heißt in der ersten, bis 1101 reichenden Fassung¹³, *isdem enim pontifex (nämlich Modoald) in palacio Dagoberti, quod vocatur Orreum, ecclesiam in honorem b. M. v. construxit, ubi et congregationem virginum constituit...* Hier wird also nicht gesagt, daß das Kloster auf dem Grund und Boden des heiligen Petrus erbaut sei, sondern in dem Palast Dagoberts, der Orreum genannt wird — also auf Königsgut. Ob Modoald, der mit Absicht in dem Kapitel 24 der Gesta als der Klostererbauer gerühmt wird¹⁴, Oeren wirklich erbaut hat, muß dahingestellt bleiben angesichts des Umstandes, daß der Bericht darüber fast 500 Jahre später auftaucht.

Die Nachricht über Modoald als Klostererbauer findet sich auch in einer Urkunde des Papstes Leo III., die nur abschriftlich überliefert ist und von Jaffé¹⁵ unter den Litteris spuriis aufgeführt wird. Zum ersten Male wird sie in der Rezension C der *Gesta Trevirorum*, um 1152, erwähnt¹⁶.

Die wesentliche Stelle des Berichtes der *Gesta „in palacio Dagoberti, quod vocatur Orreum“* wird mit Quellenaussagen der dritten Gruppe gestützt. Eine der ältesten Quellen über Oeren berichtet, ungenauer als die *Gesta*, folgendes: *Est namque in eadem Treverica urbe quoddam monasterium situm, quod antiquitus Horrei vocabulum accepit, reginae coeli consecratum, in quo a tempore orthodoxi regis Dagoberti sanctimoniales semper feminae Deo consueverant devotius deservire.* „Das in der Stadt Trier gelegene Kloster sei der Gottesmutter geweiht und habe seinen Namen von einem Speicher erhalten, seit der Zeit des Königs Dagobert hätten hier gottgeweihte Frauen Gott gedient.“ Diese Angabe findet sich in der Nachricht über die Auffindung der Gebeine des heiligen Celsus, die zu Anfang des 11. Jahrhunderts im St.-Matthias-Kloster zu Trier entstanden ist¹⁷. Hier wird wirklich nur das gesagt, was man zu Anfang des 11. Jahrhunderts über die Frühzeit des Oerenklosters wußte. Es fehlt die Ausschmückstendenz oder die Absicht, irgendeine Person besonders zu rühmen, so daß man diesen Angaben vollen Glauben schenken kann.

Auch in zwei Urkunden finden wir ähnliches beiläufig in einem Nebensatz erwähnt. 1095 heißt es in einer Urkunde des Erzbischofs Egilbert:

¹³ Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, hrsg. von R. Holtzmann: Deutsche Kaiserzeit I, H. 4, 622.

¹⁴ Er hat angeblich das Kloster Pfalzel und St. Symphorian eingerichtet.

¹⁵ Balduineum, unter den litteris non sigillatis. MUB. I Nr. 172, Papst Leo VII. zugeschrieben, für 936—39 eingeordnet „coenobium Orrense a s. Modowaldo... a regalibus Orreis a quibus nomen accepit et divini cultus officium restauratum“. Die Fälschung mag im Kloster während des 11. oder 12. Jahrhunderts entstanden sein, um gegenüber dem Erzbischof von Trier das freie Wahlrecht zu verteidigen. Jedenfalls ist die Bestätigung des Rechts, die Äbtissin zu wählen, der einzige reale Inhalt der Urkunde. — Reg. Pont. Rom. 1 (2. Aufl. 1885), 316 + 2540, für Papst Leo III. zwischen 795—816.

¹⁶ SS. VIII 160 c. 24 Anm.

¹⁷ Vgl. Wattenbach-Dümmeler (1904) 409. M. Manitius II (1923) 456.

... ecclesie s. dei genitricis Marie in Treveri, que Horreum dicitur Dagoberti regis¹⁸; und 1101: ... in monasterio s. dei genitricis Marie quod in Horreo situm est¹⁹. Hier sagt der tendenzlose Beisatz aus, daß das Kloster in einem ehemaligen Speicher des Königs Dagobert erbaut worden sei.

Als glaubwürdige Überlieferung aus dem 11. Jahrhundert läßt sich demnach Folgendes über Oerens Frühzeit zusammenfassen: Das Nonnenkloster, genannt Horreum, besteht seit der Zeit des Königs Dagobert. Es soll auf merowingischem Königsgut errichtet worden sein. Seinen Namen erhielt es von ehemals königlichen Speichern. Kloster und Kirche sind der heiligen Jungfrau Maria geweiht. Vielleicht war Erzbischof Modoald der Gründer in dem Sinn, daß er dem neuen Kloster Regel und Ordnung gab.

Es bleibt noch zu prüfen, ob ältere Angaben zur Stütze der glaubwürdigen Nachrichten aus dem 11. Jahrhundert herangezogen werden können. Zu dem Namen Horreum hat die archäologische Forschung wertvolle Aufschlüsse gegeben. Durch die Urkundenangaben und die Aussage der Gesta wird eine *merowingische* Getreidepfalz bezeugt²⁰. Die Ausgrabungen in dem Bereich des ehemaligen Klosters, die nach diesem Kriege vorgenommen wurden, haben aber gezeigt, daß es sich bei den Speicheranlagen, die dem Kloster den Namen gaben, um ein *römisches* Bauwerk aus dem 4. Jahrhundert handelt²¹. Neben der mittelalterlichen Klosterkirche, deren Turm heute noch erhalten ist, lagen zwei riesige Speicherhallen. Es ist durchaus möglich, daß diese Speicher der Römerzeit auch zur Merowingerzeit den Königen zum gleichen Zweck gedient haben. Aber daß in diese Speicher das Kloster des 7. Jahrhunderts hineingebaut war, ist nach den archäologischen Befunden ausgeschlossen. Es fanden sich keine Spuren davon, daß die beiden Hallen in merowingischer Zeit umgebaut waren, sei es zu einer königlichen Pfalz, sei es zu dem Kloster²². Das mittelalterliche Kloster muß also in der Nähe dieser Speicher gestanden haben. Dafür spricht auch die lateinische Bezeichnung ad Horrea. Ob es in einer in der Nähe gelegenen merowingischen Pfalz („in palacio Dagoberti“, wie es in den Gesta Trevirorum heißt) oder aber von Grund auf neu errichtet wurde und an welcher Stelle es sich befand, das sind Fragen, die die archäologische Forschung vielleicht in der Zukunft beantworten kann. Die Tatsache, daß der Bereich des Klosters ehemals römisches Staatsgut, später merowingisches Königsgut war, spricht gegen

¹⁸ MUB. I Nr. 389 = Chartular Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 f. 399 Nr. 372.

¹⁹ Urkunde von Erzbischof Egilbert MUB. I Nr. 401 = Chartular der Stadtbibliothek Trier 2099 f./686, 239.

²⁰ Kutzbach (Trierische Chronik N.F. 3, 1907, Nr. 12. TrZs. 8, 1933, 33) deutete von den historiographischen Angaben her die schon zu seiner Zeit zufällig gemachten römischen Funde als fränkisch.

²¹ Vgl. H. Eiden, Untersuchungen an den spätromischen Horrea von St. Irminen in Trier; TrZs. 18, 1949, 73 ff.

²² Von diesen Tatsachen konnte mich Herr Dr. Eiden bei einer sehr dankenswerten Führung durch den Klosterbereich überzeugen.

die Annahme einer bischöflichen Gründung. Hierfür sollen weitere Belege angeführt werden.

Zunächst wird das Oerenkloster im Jahre 870 mit einer Reihe anderer Klöster im Teilungsvertrag von Meersen dem ostfränkischen König Ludwig d. Dt. zugeteilt. Vorher muß es also in den Händen des Königs Lothar gewesen sein²³. Sodann bestätigt Otto I. 953 in der ersten im Original erhaltenen Urkunde des Oerenklosters, daß das Kloster in der Hand des Königs war und immer bleiben soll²⁴. Endlich heißt es in der Urkunde des gleichen Otto, die zwischen 966 und 971 entstanden ist, daß Oeren immer ein königliches Kloster gewesen sei: ... abbatia ... quae hactenus in ius et proprietatem nostrae regiae vel imperatoriae dignitatis vel antecessorum nostrorum regum scilicet aut imperatorum pertinere videbatur ...²⁵.

Das früheste objektive Quellenzeugnis von 870 zeigt also das Kloster Oeren in Königshänden. Es liegt kein älteres Zeugnis vor, das eine Zugehörigkeit zur trierischen Kirche erwähnt. Nach den vorausgegangenen Erwägungen spricht manches dafür, aus der Gründung des Klosters auf Königsgut eine Gründung durch den König zu erschließen. In den Quellen begegnet nur ein Merowinger, der Beziehungen zu Oeren hat, König Dagobert I.²⁶. Aber dieser wird seltsamerweise nie ausdrücklich als Gründer des Klosters bezeichnet. Besprochen wurden bereits die Stellen der *Gesta Trevirorum* und der Urkunde von 1095, die König Dagobert erwähnen. In einer weiteren Quellengruppe taucht sein Name wieder auf. Hier schreibt man ihm das Dotationsgut des Klosters zu und verknüpft ihn mit einer anderen Persönlichkeit aus Oerens Frühzeit, mit Irmina. Irmina, seine Tochter, soll das Kloster Horreum erbaut haben mit Hilfe der Schenkungen ihres Vaters und ihres eigenen Besitzes. Solche Angaben finden sich in einer Fälschung auf den Namen des Königs Dagobert mit der Jahresangabe 646²⁷, in dem *Libellus de rebus Treverensibus*, nicht vor 1050 ent-

²³ *Hincmari Remensis Annales*, in: SS. I 488 zum Jahre 870. Der gleiche Text auch in: *Capitularia regum francorum* 2, 193.

²⁴ D. O. I Nr. 168 vom 20. August 953.

²⁵ Ebda. Nr. 322.

²⁶ Es kann sich bei dem in den verschiedenen Quellen genannten König nur um Dagobert I. handeln, der von 623—629 als König von Austrasien während der Regentschaft des Bischofs Arnulf von Metz und des Hausmeiers Pippin d. Ä. regierte, 632 Herrscher über das Gesamtreich wurde und 639 gestorben ist. Vgl. LThK. III Sp. 121; G. Schnürer, *Dagobert*. SS. rer. Merov. II 491. Für die Vermutungen über die von Dagoberts Regierungszeit abhängige Gründung des Klosters, die sich in der Literatur finden, liegen keine Quellenunterlagen vor: So bei den Kunstdenkmälern der Rheinprovinz (= Kdm.); Trierer Kirchen (1938) 105/106, Marx, Geschichte des Erzstifts Trier III 463 u. a. — Unter Dagobert II., der 676 zum König von Austrasien erhoben wurde, hat das Kloster wahrscheinlich schon seit einiger Zeit bestanden. Auch hätte man diesen Dagobert nicht ohne das Beiwort „heilig“ aufgeführt.

²⁷ DD. Merov. Nr. 52 = MUB. I Nr. 7. Zwei angebliche Originale in Trier, Stadtbibliothek D 3 und D 10, Copie D 6. Datierung von C. Wampach, *Urkundenbuch I* Nr. 3. Vgl. auch A. Poncelet, Anal. Boll. VIII, 1889, 285.

standen²⁸, in der Vita Irminae Thiofridi vor 1081²⁹, in der Rezension B der Gesta Trevorum, Kapitel 24³⁰, und in dem 1. Anhang zu den Gesta von ca. 1132³¹. Von Gütern und Besitzungen aus der Schenkung des Königs Dagobert und seiner Tochter Irmina wird auch in einer Urkunde des Papstes Eugen III. von 1148 gesprochen³².

Im Libellus de rebus Treverensibus heißt es Kapitel 12: Dagobertus rex... non solum hunc filium, sed Luodewicum et tres filias a Regina Nantilde suscepit, Regentrudem... Irminam... Adelam..., Irmina vero monasterium in Treveris civitate in honore sancte Dei genitricis construxit, ubi sororum quas ibi congregaverat abbatissa in sancto proposito vitam finivit... — In der angeblichen Dagoberturkunde heißt es: ... quia rogatu dilecte coniugis nostre reginae Nantildis monasterio in Treverica valle in honore sanctae dei genitricis ab Irmina filia nostra constructo et sanctimonialium coadunatione decorato ex rebus proprietatis nostrae... contradidimus... Die Urkunde, die in zwei angeblichen Originalen vorliegt, wird von den Bearbeitern ins 11. Jahrhundert gesetzt. Pertz schreibt in seiner Diplomata-Ausgabe: „1. Autographum fictitium saec. XI.... 2. Copia interpolata saec. XI., in speciem autographi confecta...“³³ C. Wampach bemerkt zu dieser Urkunde: „... eine plumpé Fälschung wahrscheinlich des 11. Jahrhunderts“³⁴. Es ist deshalb so schwer, nach dem Schriftcharakter eine genaue Entstehungszeit anzugeben, weil die Schrift der Fälschung eine Nachzeichnung nach alter Vorlage ist, so daß sie nicht den Schriftcharakter ihrer Entstehungszeit trägt.

Es erhebt sich die Frage, ob die Berichte des Libellus und der Fälschung voneinander abhängen. Es dürfte wahrscheinlich sein, daß der Libellus vor der Fälschung, mindestens unabhängig von ihr entstanden ist. Denn der Libellus führt seine Quellen fast immer an, auch Urkunden zum Teil mit wörtlicher Zitierung³⁵, an dieser Stelle aber wird keine Quelle erwähnt.

Möglicherweise schöpfte die Fälschung ihre Angaben aus dem Libellus, oder aber beide Berichte entnahmen ihre Angaben unabhängig voneinander aus der mündlich überlieferten Irmina-Dagobert-Legende. Auf diese Berichte bauen die anderen, oben angeführten Stellen auf, die in dem Kapitel über Irmina näher besprochen werden sollen.

²⁸ c. 12. SS. XIV 104. Datierung von M. Manitius II (1923) 328/29 für 1040—1050. Vgl. auch Wattenbach-Holtzmann a. a. O. I, 2, 177.

²⁹ Monumenta Epternacensis, SS. XXIII 48 ff. Prolog gedruckt in: NA. 18, 1893, 620. Datierung vgl. C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Textband S. 114 Anm.; auch Manitius III (1931) 94.

³⁰ SS. VIII 160.

³¹ Ebda. 195.

³² 20. April 1148. Gedruckt in NA. 24, 1899, 362 ff. Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 180 Nr. 23b. Goerz, MRR. IV, 704 Nr. 2294.

³³ DD. Merov. I Nr. 52 (Spuria).

³⁴ C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Textband S. 115/116.

³⁵ Z. B. c. 14; SS. XIV 104.

Zu den Angaben der Fälschung und des Libellus ist folgendes zu erläutern:

Das in der Fälschung genannte Inkarnationsjahr 646 ist unsinnig, weil Dagobert I. in diesem Jahr längst tot war. Wampach nimmt als Datum 634 an. 628 hat Dagobert Nantildis geheiratet³⁶. Es ist offensichtlich unmöglich, daß Irmina als zweites oder drittes Kind dieser Ehe bereits 634 ein Kloster gegründet haben kann.

Irmina selbst ist durch eine Reihe echter Urkunden für das Kloster Echternach in der Zeit um 700 bezeugt³⁷. Dort führt sie nur den Titel „abbatissa“, aber von einer Verwandtschaft mit König Dagobert wird nicht das geringste erwähnt. Auch keine andere Quelle der Merowingerzeit nennt eine Tochter Dagoberts mit Namen Irmina³⁸. Es besteht also kein glaubwürdiges Zeugnis, daß Irmina die Tochter König Dagoberts gewesen ist. Auch die Angabe, daß Irmina Klostergründerin in Oeren war, kann nicht zutreffend sein, da eine Äbtissin Modesta vor Irmina für das Kloster Oeren bezeugt ist. Das ist ein Beleg dafür, daß bereits vor Irmina das Kloster Oeren bestand. Modesta ist als Äbtissin in einem trierischen Kloster, das einen der Jungfrau Maria geweihten Altar hat, für das Todesjahr der heiligen Gertrud von Nivelles bezeugt durch die *Virtutes sanctae Gertrudis*, Kapitel 2³⁹.

Nun bleiben die Fragen zu klären, wann die *Virtutes* entstanden sind und Gertrud gestorben ist. Bei der Beantwortung dieser Fragen wurden die Ergebnisse aus der jüngsten Arbeit über die Abtei Nivelles von J. Hoebanx verwertet⁴⁰. Hoebanx setzt die Entstehung der *Virtutes* in das letzte Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts⁴¹. Für Gertruds Todesjahr nennt er als die einzigen Möglichkeiten 653 und 659⁴².

Gegen Ende des 7. Jahrhunderts wird also berichtet, daß die heilige Gertrud zu der Stunde ihres Todes, im März 653 oder 659, der Äbtissin Modesta in einem trierischen Kloster vor dem Altar der heiligen Maria erschienen ist, um dieser als ihrer Freundin ihren Heimgang anzuseigen. Ein Hinweis, daß es sich hier um das Kloster Oeren handelt, ist dem Patronat Mariens über den Altar zu entnehmen; aus späteren Zeugnissen wissen wir, daß auch das Kloster der heiligen Maria geweiht war. Überdies wird Modesta in der ganzen Überlieferung einhellig dem Kloster Oeren

³⁶ Wampach, Urkundenbuch I Nr. 3.

³⁷ C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Quellenbd. Nr. 3, 4, 6, 9, 10, 12.

³⁸ H. V. Sauerland zitiert von Hettner, Westdzs. 9, 1890, KorrBl. Nr. 1, 18: „...zumal da von einer Tochter Irmina in den merowingischen genealogischen Nachrichten sonst keine Spur ist.“

³⁹ SS. rer. Merov. II 465 und Einleitung dazu von Br. Krusch a. a. O. 448.

⁴⁰ Mémoires de l'Académie royale de Belgique 46, 1952.

⁴¹ A. a. O. 36: „Il semble bien que l'on puisse conclure que les *Virtutes* ont été rédigées par le même auteur que la *Vita* et sans doute une bonne vingtaine d'années après celle-ci, dans la dernière décennie du VII^e siècle.“

⁴² Ebda. 56.

zugeschrieben⁴³. Sie lebte also um 653 oder 659, vor Irmina, und weilte zur Entstehungszeit der Virtutes nicht mehr unter den Lebenden. Diese Quelle, die die früheste Aussage über eine Oerener Äbtissin bringt, ist durchaus glaubwürdig, und so kann die Existenz des Oerenklosters für 653 und 659 als bewiesen gelten.

Als sichere Angaben über den Beginn des Oerenklosters kann folgendes zusammengefaßt werden: Aus einer Quelle des 7. Jahrhunderts ist das Kloster Oeren für 653 oder 659 bezeugt. Auch die Berichte des 11. Jahrhunderts weisen in das 7. Jahrhundert als Entstehungszeit des Klosters; zu dieser Zeit wußte man noch, daß das Kloster zur Zeit und unter Mit-hilfe des Bischofs Modoald (622 bis ca. 640)⁴⁴ und des Königs Dagobert (gest. 639) im Bereich von königlichen Speichern entstanden war. Von den Speichern erhielt es seinen Namen. Der erste Klosterbesitz soll aus königlicher Schenkung herrühren. Eine eindeutig glaubwürdige Angabe über die Person des Gründers läßt sich aus den spärlichen und späten Be-richten nicht gewinnen. Jedenfalls ist die Äbtissin Irmina nicht als Gründerin und erste Äbtissin anzusehen, sondern eine andere Äbtissin ist früher als sie belegt.

Das Kloster St. Irminen-Oeren vom 7. bis zum 9. Jahrhundert

Aus den ersten Jahrhunderten der Klostergeschichte sind keinerlei Urkunden erhalten. Jedoch sind einige Urkunden von zwei Äbtissinnen Oerens für das Kloster Echternach abschriftlich überliefert, fünf Urkunden und ein Regest von der Äbtissin Irmina und ein Regest der Äbtissin Anastasia. In darstellenden Quellen finden sich wenige Stellen, die Be-ziehung zum Oerenkloster haben. Die schon genannte Stelle in den Virtutes Gertrudis erwähnt Modesta, eine Stelle der Vita Willibrordi Alkuini hat einigen Wert für das Oerenkloster, späte Nachrichten des 11. und 12. Jahr-hunderts geben einige, meist legendäre Angaben. Die wenigen Stellen beziehen sich meist auf die betreffenden Äbtissinnen. Über das Kloster selbst erfährt man kaum etwas. So sollen im Folgenden die einzelnen Äbtissinnen, von denen die Quellen wissen, behandelt werden. Von da aus fällt auch etwas Licht auf die Klostergeschichte.

Die Äbtissin Modesta

Im ersten Kapitel wurde ausgeführt, daß der früheste Beleg für das Oerenkloster an die Erwähnung der Äbtissin Modesta in den Virtutes Gertrudis geknüpft ist. Modesta ist die erste bezeugte Äbtissin. Die

⁴³ Außer Oeren bestand im 7. Jahrhundert in Trier nur noch das Frauenkloster St. Symphorian, das im Normannensturm 882 untergegangen ist. Von ihm ist fast nichts überliefert. Die erste Äbtissin, die zur Zeit Modestas gelebt haben muß, trug den Namen Severa.

⁴⁴ Vgl. LThK. VII Sp. 254; G. Allemang, Modoald.

späteren Nachrichten nennen sie die erste Äbtissin überhaupt⁴⁵. Außer dem 2. Kapitel der Virtutes berichten von ihr die Gesta Trevirorum, der Libellus de rebus Treverensibus und eine unechte Urkunde auf den Namen des Papstes Leo III. ohne Datum.

Die Virtutes berichten im 2. Kapitel folgendes: Erat quedam abbatissa in monasterio Treverense, cui nomen erat Modesta, et hec ipsa ab infantia sua Deo consecrata fuerat similiterque et sanctae Geretrude in amicitia divina familiariter constricta videbatur. Quamvis longe positae longeque disiunctae inter se fuerunt corporaliter, et multis miliis et terrarum spatiis interiacentibus, quod oculorum obtutibus inter se videre non quiverunt, animo tamen atque in cordis dilectione semper praesentes fuerunt, quia aequaliter servitutis militiam baiularunt et Domino in sinceritate cordis aequaliter sine dolo servierunt. Post multum vero temporis spatium contigit hoc quod volo ad memoriam vestram narrando revocare, ut quadam die, cum praedicta Dei famula Modesta in monasterio suo posita, orationis causa in ecclesiam suam intrasset, seque ipsam ante altare beatae Mariae semper virginis in oratione prosternebat. Cum autem, finita oratione, surrexisset, se ipsam undique circumspiceret, subito aspexit videntque ad dexteram latus altaris sanctam Geretrudem stantem in eodem habitu atque in eadem specie, qua ipsa formata fuerat. Dixitque ad eam: „Soror Modesta, certam tene hanc visionem et sine ulla ambiguitate scias me hodie in hac eadem ora absolutam de habitaculo carnis huius. Ego sum Geretrudis quam multum dilexisti.“ Et his dictis ab oculis aspicientis ablata est. Tunc illa intra se tacite cogitabat, quid tanta visio debuisse fieri. Et in eadem die de visione illa nemini indicavit nullum verbum. Cum autem crastinus advenisset dies, civitatis Metensis episcopus nomine Chlodulfus venit ad monasterium praedictae Dei famulae Modestae. Tum illa inter alia conloquia Dei virgo interrogavit episcopum de sancta Geretrude, in quale habitu vel ordine vel specie ipsa fuisse. At ille statim per ordinem narravit staturam corporis eius et speciem decoris eius. Tunc beata Modesta intellexit ex signa, que ab episcopo audierat, verum esse, quod ante viderat, et dixit ad eum: „Hoc tibi nunc confiteor, quod ante celabam, qua revelatum mihi fuit hesterno die hora quasi sexta, quod de hac luce ipso die et eadem ora migrata fuisset.“ Et postea totam rem per ordinem pandit episcopo. Ille autem diem ipsum atque horam consignans praedictus episcopus Chlodulfus et invenit ita factum ordinem rei, sicut et supradicta prius indicaverat abbatissa.

Modesta war also im Jahre 653 oder 659 in einem trierischen Kloster Äbtissin. Chlodulf war⁴⁶ von ca. 656 bis 696 Bischof von Metz, so daß mit größerer Wahrscheinlichkeit als Todesjahr Gertruds 659 angenommen werden kann, da 653 Chlodulf noch nicht auf dem Bischofsstuhl war. Von Kindheit an war Modesta Gott geweiht und hatte ihr Leben wie St. Gertrud

⁴⁵ So die Gesta Trevirorum, Rezension B c. 24. SS. VIII 160.

⁴⁶ Nach LThK. II Sp. 879; G. Allemand, Chlodulf.

im Dienste Gottes verbracht. Sie war der heiligen Gertrud eine liebe Jugendfreundin, aber seit langer Zeit von ihr getrennt, so daß sie ihr Aussehen nicht mehr kannte. Modesta wird von dem Verfasser der *Virtutes beata* genannt; daraus läßt sich schließen, daß sie zur Zeit der Entstehung der *Virtutes*, im letzten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts, nicht mehr lebte. Für ihre Persönlichkeit ist aus dieser Stelle zu ersehen, daß sie eine fromme und kluge Frau war. Denn sie handelte klug, als sie anfangs von der Vision schwieg und bei Chlodulf erst nachfragte, wie Gertrud aussah und gekleidet war; und erst nachdem sie Gewißheit hatte, berichtete sie die genauen Einzelheiten.

Wenn auch aus diesem kurzen Bericht verhältnismäßig viel über Modesta zu erfahren war, so bleiben doch noch manche Fragen offen: Modestas Abstammung, Anlaß zu ihrer Freundschaft mit Gertrud, ihr Altersverhältnis zu Gertrud, ihr Eintritt ins Trierer Frauenkloster und ihre Amts dauer als Äbtissin. Gertrud starb im Alter von 33 Jahren⁴⁷, und man weiß auch, daß Gertrud schon sehr jung in dem von ihrer Mutter gegründeten Kloster Nivelles Äbtissin war. Die Vita schweigt aber darüber, ob sie irgendwo anders als in Nivelles mit Modesta hätte zusammen sein können. Es ist wahrscheinlich, daß Modesta etwa im gleichen Alter wie Gertrud war. So konnte sie auch bis gegen Ende des 7. Jahrhunderts Äbtissin in Oeren sein als direkte Vorgängerin der heiligen Irmina⁴⁸.

Auf die Frage nach ihrer Herkunft geben spätere Quellen verschiedene Antworten: In den *Gesta Trevorum*, Rezension A Kapitel 24, wird Modesta zusammen mit Irmina eine Tochter Dagoberts genannt: ... quarum matres fuerunt Irmina et Modesta, filiae Dagoberti. In der Rezension B heißt es im gleichen Kapitel, daß sie von einigen für die Schwester des heiligen Willibrord gehalten wird: ... quae ab aliquibus soror b. Willibrordi fuisse putatur. Schließlich taucht in der Rezension C und in der dort erstmals zitierten Urkunde des Papstes Leo III. die Nachricht auf, daß sie die Nichte des Bischofs Modoald gewesen sei: ... que fuit filia sororis beati Modowaldi...⁴⁹ — hier wird sie zur Nachfolgerin der heiligen Irmina gemacht, da diese bereits für 646 durch die gefälschte Urkunde festgelegt war. Bei der Erwähnung Modestas ist in den Rezensionen B und C der *Gesta Trevorum* hinzugefügt: contemporanea beatae virginis Gertrudis. Dieses wußte man aus den *Virtutes*. Der *Libellus de rebus Treverensibus* schreibt sogar das ganze 2. Kapitel der *Virtutes* aus. In dieser frühesten lokalen Quelle für Modesta wußte man über sie nur noch folgendes: in hoc monasterio aliquando erat Modesta abbatissa, cuius

⁴⁷ So heißt es in der Vita Gertrudis.

⁴⁸ A. Poncelet (AA. SS. Nov. II 1, 305 § II Nr. 23) meint, daß sie schon 659 in vorgerücktem Alter war.

⁴⁹ Dies ist die Stelle aus der Rezension C. In der Urkunde des Papstes Leo III. heißt es: ... subministrante b. Modesta filia sororis eius (Modoaldi) . . ; doch ist die heilige Irmina hier krampfhaft als erste Äbtissin beibehalten.

memoria in benedictione est; de qua sic legitur in libro gestorum sancte Gertrudis . . .⁵⁰.

Alles, was man im 11. Jahrhundert über Modesta wußte, entnahm man also den Virtutes. Nur die ausdrückliche Zuweisung Modestas in das Oerenkloster ist neu⁵¹. In den Gesta Trevirorum wird Modesta ebenfalls dem Oerenkloster zugeschrieben. Die Lücken über ihre Herkunft versucht man hier durch Legenden auszufüllen. Für die Nachricht, daß sie die Tochter Dagoberts gewesen sei, gilt das gleiche, was oben bei Irmina darüber gesagt wurde: Es fehlt jedes glaubwürdige Zeugnis für eine königliche Herkunft Modestas oder für eine Tochter Dagoberts dieses Namens. Es sind für Dagobert I. überhaupt keine Töchter glaubwürdig bezeugt⁵². Auch als Tochter Dagoberts II. kann sie nicht gelten, da dieser erst um 652 geboren wurde⁵³. In der Rezension B hat man die Verwandtschaft mit Willibrord vorsichtiger ausgedrückt, aber auch für diese Behauptung fehlt jeder Beleg.

Die späteste Verwandtschaftsangabe, daß sie die Tochter der Schwester Bischof Modoalds gewesen sei, ist nirgendwo sonst bezeugt. Trotzdem hat diese Angabe mehr Wahrscheinlichkeit für sich als die übrigen⁵⁴. Die enge Freundschaft zwischen Gertrud und Modesta ist so besser zu verstehen; denn auch Gertrud war eine Verwandte Modoalds. Auch die Beziehung zum Bischof Chlodulf von Metz, dem Schwager Gertruds, kann sich von daher erklären. Diese Ansicht wurde schon früher in der Literatur vertreten, gestützt auf die Annahme, daß Bischof Modoald das Kloster gegründet habe⁵⁵.

⁵⁰ SS. XIV 105.

⁵¹ AA. SS. Nov. II 1, 300 zitiert die Stelle aus der umgearbeiteten Vita Gertrudis: Erat quedam sanctimonialis femina Treviris posita Modesta nomine, quae praeerat gregi sanctimonialium Treverensis monasterii . . . Haec itaque virgo ipso die dormitionis beatae Gertrudis basilicam ingressa sui monasterii quae erat sacra in honorem beatae Mariae semper virginis . . . Mit diesen Worten wird zwar nicht offen das Kloster Horreum bezeichnet, das der heiligen Gottesmutter geweiht war.

⁵² Poncelet in den AA. SS. Nov. II 1, 304, 20.

⁵³ Vgl. LThK. III Sp. 121; G. Schnürer, Dagobert.

⁵⁴ E. Ewig, Trier im Merowingerreich (1954) 119/120: „Modesta und das Kloster Oeren sind aber einwandfrei bezeugt zum Jahre 659 durch die Virtutes Gertrudis von Nivelles aus dem Ende des 7. Jahrhunderts. Modesta ist also die Vorgängerin Irminas und zugleich die erste Äbtissin von Oeren gewesen. Auch sie war jedoch keine Tochter Dagoberts, sondern wahrscheinlich eine Nichte Modoalds. Als solche wird sie zwar erst in einer auf den Papst Leo III. gefälschten Urkunde des 12. Jahrhunderts bezeichnet, aber gerade hier scheint doch eine gegenüber der längst durchgesetzten Königstochterlegende bessere Tradition durchzuschimmern. Die enge Freundschaft zwischen Modesta und Gertrud von Nivelles wird verständlich, wenn man annimmt, daß beide Kusinen waren; zugleich erklärt sich auch das Vertrauensverhältnis, das nach dem Tode Modoalds zwischen der Trierer Äbtissin und Bischof Chlodulf von Metz, dem Schwager Gertruds, bestand.“

⁵⁵ Kdm. Trierer Kirchen (1938) 106. Franz v. Sales Doyé, Heilige und Selige der röm.-kath. Kirche 2, 50. Die Urkunde von 895, die Modoald die Gründung zuschreibt,

In den Rezensionen B und C findet sich eine weitere Nachricht über Modesta, deren Ursprung dunkel bleibt: ... alumpnam coenobii montis Romarici⁵⁶, sie sei Zögling des Klosters Remiremont gewesen. Aus dem Kloster Remiremont in den Vogesen, das zuerst als Nonnenkloster eingerichtet, dann zum Doppelkloster erweitert wurde⁵⁷, sind Äbtissinnen- und Nonnenlisten aus der Frühzeit erhalten⁵⁸. In einer Handschrift des 9. Jahrhunderts, vor 862⁵⁹, findet sich bei den Namen der lebenden Schwestern an der 101. Stelle der Name Modesta, ein nicht gerade häufig vorkommender Name. Zu dieser Liste sagt Ebner: „Diese Liste von 369 in einem Zuge geschriebenen Namen... ist zweifellos aus einem älteren Diptychon abgeschrieben, dessen schichtenweise Entstehung man da und dort noch erkennen kann. Es enthält die Namen der Nonnen von Remiremont aus dem 7. und 8. Jahrhundert⁶⁰.“ Aber nach Ebner soll das Kloster Remiremont erst um 680 gegründet worden sein⁶¹, doch haben die neueren Arbeiten festgestellt, daß die Gründung schon um 620 stattfand⁶². Es ist durchaus möglich, daß die dort erwähnte Modesta unsere Modesta ist, die dann Nonne im Kloster Remiremont war und von dort nach Trier kam, wo sie Äbtissin wurde, möglicherweise im Zusammenhang mit der Klostergründung⁶³. Auch Hoebanx bringt Modesta mit Remiremont in Verbindung, wenn er sie „une abbesse de Remiremont (?)“ nennt⁶⁴; aber worauf seine Annahme beruht, gibt er nicht an. In der Äbtissinnenliste von Remiremont⁶⁵ ist Modesta nicht genannt.

Modesta wurde schon früh in Trier als Heilige verehrt. A. Poncelet zitiert in den *Acta Sanctorum*⁶⁶ eine Urkunde vom Jahre 952 aus St. Maximin, nach welcher damals in einem Altar der Krypta von St. Maximin auch Reliquien von Modesta ruhten. In den trierischen Kalendern taucht ihr Name zuerst in einem Kalender aus St. Symeon aus dem 11. Jahrhundert auf⁶⁷, ein noch früheres Zeugnis ist vielleicht ihre Nennung in einer Litanei des ausgehenden 10. oder beginnenden 11. Jahrhunderts, die

wird auch von AA. SS. noch als echt angesehen, doch wird hier die Frage nach der Verwandtschaft nicht entschieden; a. a. O. 306, 26.

⁵⁶ SS. VIII 165 Anm.; c. 24 der Gesta.

⁵⁷ Vgl. LThK. VIII Sp. 818; Ph. Schmitz, Remiremont.

⁵⁸ Ediert von A. Ebner in NA. 19, 1894: *Der Liber Vitae und die Nekrologien von Remiremont*.

⁵⁹ Ebda. 53.

⁶⁰ Ebda. 73.

⁶¹ Ebda. 52. Ebner stützt sich auf Hauck KG. I 273; II 741.

⁶² LThK. VIII Sp. 818 Remiremont; Sp. 974 Romarich und LThK. I Sp. 341 Amatus, mit Literaturnachweisen.

⁶³ A. Zimmermann vertritt (LThK. VII Sp. 254) dagegen die Ansicht, daß Modesta wahrscheinlich in Gertruds Kloster Nivelles gebildet worden sei.

⁶⁴ A. a. O. 33.

⁶⁵ Ebenfalls von Ebner ediert, siehe Anm. 58.

⁶⁶ Nov. II 1, 309, 36.

⁶⁷ Vgl. P. Miesges, *Der trierische Festkalender*. Diss. Bonn 1915; *Trierisches Archiv*, Erg. Heft 15, 119.

zum Gebrauch beim liturgischen Chorgebet bestimmt war⁶⁸. Sie wird weiter im Jahre 1097 genannt, als in der Kirche St. Symeon ein Altar unter anderen heiligen Jungfrauen auch ihr geweiht wurde⁶⁹. Anscheinend wurde sie in St. Symeon besonders verehrt. Auch in einem Kalender aus St. Maximin aus dem 13. Jahrhundert findet sich ihr Name, und dann steht er in allen Kalendern des 14. und 15. Jahrhunderts aus dem trierischen Gebiet⁷⁰. Reliquien von ihr sollen noch in St. Matthias sein⁷¹. Im Martyrologium Romanum von 1930 steht ihr Fest als Eigenfest der Diözese Trier am 4. November.

Ihr Grab wurde im Kloster Oeren anscheinend in besonderer Weise verehrt, und zwar in der sogenannten Modesta-Kapelle, die 1809 wegen Baufälligkeit abgerissen werden mußte. Es sind zwei Augenzeugenberichte darüber vorhanden, die ich hier eingehend zitiere, damit auch das archäologische Material vorgelegt ist. Der eine Bericht ist veröffentlicht von Chr. Lager und stammt von F. T. Müller⁷². Der zweite ist veröffentlicht von F. Hettner aus dem Nachlaß von Hetzrodt⁷³. Müller schreibt: „Diese Kapelle schien mir ehemals nichts als eine Scheune gewesen zu sein, die äußere Form und das Dach mit den Breiten- und Längenverhältnissen wollten nur das verkündigen.“ Dann beschreibt er das wohl von einem römischen Sarkophag stammende Relief über dem Eingang und fährt darauf fort: „... die Modesta-Kapelle befand sich schon im Jahr 1806 in einem sehr schlechten Zustand, in den Monaten Oktober und November 1809 wurde sie ganz niedrigerissen. Der Eingang war stets offen, und so sah man am anderen Ende noch einen gemauerten Altartisch, alles andere aber bis unter das Dach zerstört. Der Raum diente als Holzschuppen. Hier wurden auch bis zuletzt die adeligen Chorfräulein begraben. Auf mein Ersuchen stellte man Nachforschungen nach dem Grabe der heiligen Modesta an, aber es fand sich keine Spur. Doch stieß man einmal in einer Tiefe von 8 Fuß auf einen steinernen Sarg, der aber nichts als einen Beinschenkel und in einer Ecke etwas Staub enthielt; auf einer ebenfalls darin gefundenen Goldmünze glaubte man den Namen Konstantin zu lesen.“

Aus Hetzrodt's Bericht lassen sich einige Ergänzungen anfügen. Er ist der Ansicht, daß das Gebäude vor dem Bau der neuen Kirche dem Konvent als Kirche gedient habe⁷⁴. Weil eine alte Tradition, die von Hontheim in

⁶⁸ Ebda. 47 Anm. 3, gestützt auf H. V. Sauerland, *Der Psalter Egberts von Trier* (1901) 10 ff.

⁶⁹ AA. SS., s. oben Anm. 66.

⁷⁰ Miesges a. a. O. Übersichtstabelle 98/99.

⁷¹ Vgl. LThK. VII Sp. 254; A. Zimmermann, *Modesta*.

⁷² Die Kirchen und klösterlichen Genossenschaften der Stadt Trier vor der Saekularisation (nach der Handschrift von F. T. Müller, Trier 1920), 119 f.

⁷³ WestdZs. 9, 1890, KorrBl. Nr. 1, 16 ff.

⁷⁴ „... une chapelle presque tombée en ruine, laquelle a suivant toute apparence, servi d'église à ce couvent avant la construction de ses bâtiments... On y a effectivement déterré deux cercueils en pierre, contenant des ossements presqu'entièrement décomposés, mais on a rien trouvé, qui aurait pu donner le moindre indice sur

seinem Prodromus S. 367 wiedergegeben wird, berichtet, Modesta sei in dieser Kapelle begraben, habe man im Innern der Kapelle Grabungen gemacht, um nach ihren Überresten zu suchen. Man habe zwei Steinsärge aufgefunden mit fast völlig aufgelösten Gebeinen, aber ohne das geringste Zeichen für die hier bestatteten Personen oder die Zeit ihrer Bestattung außer einer „Münze dritter Größe des Kaisers Konstantin“, ein Umstand, der der von Hontheim überlieferten Tradition zu widersprechen scheine. Auch Hetzrodt beschreibt dann das über dem Eingang befindliche Relief, das Hettner in das ausgehende 3. oder beginnende 4. Jahrhundert setzt, und schließt, daß es auf jeden Fall älter sein müsse als die Kapelle. Er berichtet sodann, daß man beim fortschreitenden Abbruch der Kapelle hinter dem Hauptaltar ungefähr 50 cm unter der Erde auf den Grundstein der Kapelle gestoßen sei, der eine Menge kleiner Silbermünzen eingeschlossen habe, alle von der gleichen Prägung von Erzbischof Arnold, der gegen Ende des 12. Jahrhunderts gelebt habe (1169—1183). So sei die Kapelle, wie sie damals (1800) stand, gegen Ende des 12. Jahrhunderts erbaut worden.

Diese sogenannte Modesta-Kapelle wird von A. Grünewald⁷⁵ identifiziert mit der St.-Salvator-Kirche, die in einer Urkunde vom 2. Mai 1328 genannt wird und hinter dem Kloster gelegen haben soll. Diese St.-Salvator-Kirche ist von Ph. Schmitt⁷⁶ bei der Beschreibung des Gottesdienstes aus dem Jahre 1586 belegt. Grünewald datiert ihre Entstehung unter Erzbischof Arnold II. (1242—1259), weil unter Erzbischof Arnold I. das Kloster zum Bau einer neuen Kirche zu arm gewesen sei. Das ist wohl kein zwingendes Argument, da der Bau der kleinen Kirche sehr gut auf einer Stiftung beruhen konnte.

Im 13. Band der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz⁷⁷ findet sich eine kühne Kombination: „Vielleicht darf die Gründung der einen St.-Salvator-Kirche Triers im Klosterbering von St. Irminen mit dem Freunde der heiligen Irmina, dem heiligen Willibrord, der um 700 auch in Utrecht eine St.-Salvator-Kirche gründete, in Verbindung gebracht werden. Vielleicht war es auch eine Gründung der heiligen Irmina selbst.“ Aber merkwürdig klingt das Folgende: „Diese Annahme ist insofern berechtigt, als Irmina eine Verwandte des merowingischen Hauses war, das Kloster aus einem merowingischen Besitz hervorging und die Karolinger bekanntlich das Salvatorpatronat bei ihren Kirchengründungen bevorzugten.“ Im übrigen werden hier im Unterschied zu Grünewald Modesta-Kapelle und St.-Salvator-Kirche unterschieden.

les personnes, qu'ils renfermaient ni sur l'époque de leur enterrement, si non dans un de ces cercueils une médaille de troisième grandeur de l'empereur Constantin . . . Tout se réunit à faire penser, que ce monument a existé longtemps avant la construction de la chapelle . . .“

⁷⁵ Geschichte der Pfarrei St. Paulus in Trier (Trier 1907).

⁷⁶ Die Kirche des heiligen Paulinus bei Trier (Trier 1853).

⁷⁷ Kdm. Trierer Kirchen (1938) 462.

Aus frühen Quellen ist über die St.-Salvator-Kirche nichts zu erfahren. Die Vita Irminiae Theofridi berichtet zwar, daß der heilige Willibrord die Pfarrkirche St. Paulus eingeweiht habe, aber diese Kirche ist nicht identisch mit der Salvatorkirche. Aus den Grabungsberichten ist kein sicherer Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß Modesta wirklich in der nach ihr genannten Kapelle bestattet war. Ich halte es immerhin für möglich, daß man es bei einem der Sarkophage mit dem Grab Modestas zu tun hatte, da solche Traditionen meist auf einer wahren Grundlage beruhen. Eine aufschlußreiche Ergänzung für Modesta läßt sich aber den archäologischen Befunden nicht entnehmen.

Es bleibt noch festzustellen, inwieweit sich die Berichte über das Leben der Äbtissin Modesta für die Klostergeschichte auswerten lassen. Über Größe und Zusammensetzung des Konvents wird nichts gesagt. Nur die Existenz einer eigenen Klosterkirche mit einem der heiligen Jungfrau Maria geweihten Altar ist belegt. Außerdem ist es von Interesse, daß an dem Tage nach der Vision der heiligen Modesta Bischof Chlodulf von Metz zu dem Kloster kam, anscheinend doch, um Besprechungen mit der Äbtissin abzuhalten⁷⁸. Vielleicht kam er wegen Besitzungen und Rechten, die später für Oeren in der Diözese Metz bezeugt sind, oder es bestanden persönliche oder Verwandtschaftsbeziehungen.

Auch für die Frage nach der Klosterregel erhält man keinen Aufschluß. K. H. Schäfer⁷⁹ zählt St. Irminen-Oeren unter den Kanonissenstiften auf, die in der Zeit vom 6. bis 9. Jahrhundert errichtet wurden. W. Levison⁸⁰ wies nach, daß es ein Trugschluß ist, wenn Schäfer von hochmittelalterlichen Zuständen auf Verhältnisse der Frühzeit schließt. Man ist eher berechtigt, von 953 aus nach rückwärts zu schließen. 953 ist durch die Urkunde Ottos I. für Oeren die Benediktinerregel bezeugt: *sub regula s. Benedicti ...*⁸¹. Daß diese Regel auch in der Frühzeit Geltung gehabt haben kann, wird gestützt durch die *Virtutes Gertrudis*, die mit den Worten der Benediktinerregel sprechen: *aequalem servitutis militiam baiularunt*⁸². Levison schließt aus diesem Wortlaut, daß Oeren als Kloster und nicht als Stift zu gelten habe⁸³.

A. Poncelet vermutet, daß im 7. Jahrhundert die benediktinische Regel sowohl in Nivelles wie auch in Oeren beobachtet wurde⁸². Dieser Annahme widerspricht die jüngste Untersuchung der Verhältnisse in Nivelles nicht. Hoebanx nimmt als wahrscheinlich an, daß in der Frühzeit das Kloster Nivelles unter einer kolumbanisch-benediktinischen Mischregel gestanden

⁷⁸ „... tum illa inter alia conloquia“ vgl. oben S. 21 und Anm. 46.

⁷⁹ Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 43—44, 1907, 71.

⁸⁰ Zur Geschichte der Kanonissenstifter (Besprechung), in: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit 489—516.

⁸¹ D. O. I Nr. 168.

⁸² AA. SS. Nov. II 1, 307, 28, in der Regula s. Benedicti c. 2.

⁸³ Vgl. Anm. 80 a. a. O. 502.

hat, um in der Folgezeit erst zur reinen Benediktinerregel überzugehen⁸⁴. Wenn man Modestas Beziehungen zu Gertrud erwägt und beachtet, daß Modesta wahrscheinlich aus Remiremont, einem Kolumbankloster, kam, so ist es erlaubt, auch für Oerens Frühzeit eine Regel anzunehmen, die zum mindesten von der Kolumbanregel sehr beeinflußt war, vielleicht auch eine Mischregel war wie in Nivelles. Wann man in Oeren zur reinen Benediktinerregel überging, wie sie für 953 bezeugt ist, kann nur vermutet werden: etwa für den Lauf des 8. Jahrhunderts; denn in dieser Zeit setzte sich allgemein die reine Benediktinerregel als herrschend durch⁸⁵.

Es ist unmöglich, aus den Bruchstücken der Quellen ein einigermaßen geschlossenes Bild für diese früheste Klosterzeit mit der wohl ersten Äbtissin Modesta zu zeichnen. Modesta war weit über die Grenzen der Stadt hinaus in Freundschaft verbunden mit einer anderen Äbtissin, der heiligen Gertrud. Diese stammt aus der bedeutendsten Adelssippe der Gegend. Auch mit dem Bischof von Metz hat Modesta Verbindungen, und die Überlieferung läßt sie aus dem Kloster Remiremont herkommen. Modesta entstammte sicher einer vornehmen Adelsfamilie, doch wird ihre Verwandtschaft mit Bischof Modoald von Trier erst in einer späten Quelle angegeben. Die relativ früh nachweisbare Verehrung Modestas als Heilige zeugt von dem nachhaltigen Eindruck, den ihr heiligmäßiges Leben auf ihre Umwelt gemacht haben muß.

Die Äbtissin Irmina

Für die Zeit nach Modesta ist urkundlich die Äbtissin Irmina bezeugt; sie wird in späteren Quellen auch als erste Äbtissin und Gründerin hingestellt, wahrscheinlich weil sie als große Persönlichkeit und großzügige Schenkerin einen stärkeren und nachhaltigeren Einfluß ausgeübt hatte. Irmina ist die berühmteste von Oerens Äbtissinnen und die einzige, deren Gestalt das Mittelalter mit Legenden umrankt hat. Nach ihr wurde später das Kloster benannt, ihr Name ist bis heute noch an der Stätte ihres Wirkens lebendig⁸⁶. Bei ihr tritt man zum ersten Male in Oerens Geschichte auf festen urkundlichen Boden, nachdem erwiesen ist, daß die abschriftlich auf uns gekommenen Urkunden für das Kloster Echternach von 697 bis 704 echt sind.

Im Goldenen Buch der Abtei Echternach, das wegen seines kostbaren Inhaltes so bezeichnet wird^{86a}, sind 5 Urkunden in vollem Wortlaut überliefert,

⁸⁴ A. a. O. 78: „Avant cela, durant les premiers temps de son existence, il semble qu'elle ait été placée par ses fondatrices sous l'égide d'une règle mixte, mi-irlandaise, mi-italienne, comme celle qui, à la même époque, est en vigueur à Luxeuil, par exemple.“

⁸⁵ Vgl. Werminghoff a. a. O. 29; Hauck, KG., 6. Aufl., 2. Teil (1952) 601 u. a.

⁸⁶ Erinnert sei an heutige Bezeichnungen wie z. B. Irminen-Freihof, Vereinigte Hospitien St. Irminen.

^{86a} Siehe Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I 1, Textband (Luxemburg 1929) 68.

als deren Ausstellerin Irmina (Ermina) *Deo sacrata abbatissa* fungiert. In der ersten Urkunde vom 1. November 697/98⁸⁷ schenkt Irmina auf Rat der Bischöfe Basin und Leodovin, mit Zustimmung ihrer Mitschwestern ihrem Wohltäter, dem Bischof Willibrord ihren väterlichen und mütterlichen Erbanteil an der Villa Echternach mit den Kirchen und dem Klösterchen dort, dazu ihren Besitz zu Badelingen, Matzen und Osweiler und einen Weinberg mit Winzer am Feyener Köpfchen⁸⁸. — In der zweiten Urkunde vom 1. Dezember desselben Jahres⁸⁹ wird der genannte Schenkungsakt wiederholt, doch werden elf namentlich aufgezählte Freigelassene ausgenommen. — In der dritten Urkunde vom 1. Juli 699⁹⁰ schenkt Irmina dem heiligen Willibrord für das Kloster und die Kirchen zu Echternach alle zur Feier des Gottesdienstes notwendigen Gegenstände in Gold, Silber, Edelsteinen, kirchliche Gewänder und Geräte; auch gibt sie dem Kloster die Villa Berg im Zülpichgau. — In der vierten Urkunde vom 8. Mai 704⁹¹ schenkt Irmina dem Bischof Willibrord für das Kloster Echternach all ihren Besitz zu Steinheim an der Sauer. Am gleichen Tag übergibt sie Willibrord einen Weinberg „Zum Kreuz“ an den Stadtmauern von Trier, den ihr die gottgeweihte Engela geschenkt hat⁹².

Irmina wird auch in der Urkunde des Herzogs Pippin und seiner Gemahlin Plektrud vom 13. Mai 706 genannt⁹³, in der diese dem heiligen Willibrord und seinem Kloster ihren ihnen von Theodard, dem Sohn des Herzogs Theotar, übermachten Anteil an der Villa Echternach schenken. Diese Villa besaßen sie mit Irmina zu gleichen Teilen. — Schließlich wird in einem Urkundenregest des Goldenen Buches eine „*Deo sacrata Ymena*“ genannt⁹⁴, die zusammen mit ihren Töchtern Attala und Crotelindis dem heiligen Willibrord ihren Güteranteil zu Köwerich und Badelingen schenkt. Diese Ymena wird von A. Halbedel⁹⁵ und C. Wampach⁹⁶ mit Irmina identifiziert. Die Echtheit der Irmina-Urkunden wurde durch Pertz in seiner *Diplomata-Ausgabe* 1872 angefochten⁹⁷. Alle Urkunden der Irmina sind hier unter den ‚Spuria‘ eingeordnet, und zwar aus dem Grund, „weil Theoderich, der Verfasser des Goldenen Buches, Irmina zur Tochter

⁸⁷ Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Quellenbd. S. 17 Nr. 3.

⁸⁸ Wampachs Auffassung, daß „mons Viennensis“ mit Vianden/Our zu identifizieren sei, hat J. Vannérus überzeugend widerlegt. Er bringt die Deutung Feyener Köpfchen in: *Le Cartulaire de l'Abbaye d'Echternach*, Bulletin de la Commission Royale de Toponymie et Dialectologie VI, 1932, 217/18.

⁸⁹ Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Quellenbd. S. 20 Nr. 4.

⁹⁰ Ebda. 24 Nr. 6.

⁹¹ Ebda. 31 Nr. 9.

⁹² Ebda. 33 Nr. 10.

⁹³ Ebda. 38 Nr. 14.

⁹⁴ Ebda. 36 Nr. 12.

⁹⁵ Fränkische Studien. Diss. Berlin 1915, 16.

⁹⁶ Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Diss. Berlin 1916, 15 und ders., Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter, Textband (1929) 125 f.

⁹⁷ DD. Merov. I Nr. 55 ff.

Dagoberts macht“, wie Sickel in der Besprechung der *Diplomata*-Ausgabe ausführt⁹⁸. In den Urkunden selbst ist davon nichts erwähnt. Dadurch ist das Argument von Pertz hinfällig, und die Anerkennung der Echtheit wurde von Sickel wiederhergestellt.

Außer den genannten Urkunden sind folgende Quellen über Irmina herangezogen worden: Ein Bericht in dem *Libellus de rebus Treverensibus* c. 12⁹⁹; die Urkundenfälschung auf den Namen Dagoberts¹⁰⁰; Nennung Irminas im Echternacher Abtskatalog¹⁰¹; die *Vita Irminae* des Mönches Thiofrid¹⁰²; Erwähnung Irminas in den verschiedenen Rezensionen der *Gesta Trevirorum* c. 24¹⁰³; Erwähnung Irminas in der Urkunde des Papstes Eugen III.¹⁰⁴ und in der Fälschung auf den Namen Leos III.¹⁰⁵. In allen diesen Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts tritt Irmina als Tochter des Königs Dagobert auf. Der Ursprung dieser Nachricht liegt im Dunkeln. C. Wampach, der die umfassendste Untersuchung über Irmina geschrieben hat, bemerkt¹⁰⁶, daß die erste Nachricht über Irmina als Tochter Dagoberts im zweiten Echternacher Abtsverzeichnis aus dem 11. Jahrhundert — allerdings nur nach einer Handschrift — enthalten ist: *domna Irmina Dagoberti regis filia*¹⁰⁷. Wie die variierenden Nachrichten über Irmina voneinander abhängen, wußte auch Wampach nicht zu erweisen¹⁰⁸.

Es sind drei Quellen, die die Verwandtschaft Dagobert-Irmina als erste nennen: Der Abtskatalog, der *Libellus* und die Fälschung auf den Namen Dagoberts, die beiden letzten ausführlicher als die knappe Notiz in dem Katalog. Oben wurde bereits erwähnt, daß der *Libellus* im allgemeinen die von ihm benutzten Quellen angibt, aber bei dem Bericht über Irmina keine Vorlage nennt. Daß der Verfasser des *Libellus* die Fälschung auf den Namen Dagoberts benutzt haben sollte, erscheint auch deshalb unwahrscheinlich, weil er von den Schenkungen an Oeren, die den Kernpunkt der Fälschung ausmachen, nicht das geringste erwähnt. Es ist auch umgekehrt nicht nachzuweisen, daß der Fälscher der Dagobert-Urkunde den *Libellus de rebus Treverensibus* kannte. — Die Fälschung auf den Namen König Dagoberts liegt in zwei angeblichen Originalen vor, beides sorgfältige Nachzeichnungen nach älteren Vorlagen mit Signum,

⁹⁸ Th. Sickel, *MGH Diplomatum Imperii* 1, besprochen Berlin 1873, 64 ff.

⁹⁹ SS. XIV 104.

¹⁰⁰ DD. Merov. I Nr. 52 bei den „Spuria“.

¹⁰¹ SS. XIII 740 Catalogus abbatum Epternacensium II.

¹⁰² SS. XXIII 48 ff. Prolog in NA. 18, 1893, 620.

¹⁰³ SS. VIII 160 und Anm.

¹⁰⁴ Siehe oben S. 18 Anm. 32.

¹⁰⁵ Siehe oben S. 15 Anm. 15.

¹⁰⁶ Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Textband, 114 Anm.

¹⁰⁷ Vgl. Anm. 101.

¹⁰⁸ Wampach a. a. O. 114: „Wie diese einzelnen Nachrichten voneinander abhängig sind, entzieht sich unserem Wissen. Daß aber ein gewisser Zusammenhang vorliegt, diese Ansicht drängt sich jedem Forscher auf.“ Vgl. Anm. 106.

Monogramm und Siegel. Nach Oppermann¹⁰⁹ stammen sie von der gleichen Hand, doch nach genauem Vergleich möchte ich eher zwei verschiedene Hände annehmen. Das dritte in Trier aufbewahrte Exemplar dieser Urkunde, das um eine Grenzbeschreibung erweitert ist, muß als Kopie gelten (Dorsualvermerk: Copie), da jedes Beglaubigungsmerkmal fehlt¹⁰⁹. Oppermann verlegt die Entstehung der Fälschung in das 12. Jahrhundert. Er nimmt als erstes Auftauchen der königlichen Verwandtschaft Irminas die Vita Irminae Thiofridi an, da er — ohne Argumentation — die Entstehung des Libellus in das Ende des 11. Jahrhunderts setzt.

Aus folgenden Gründen kann ich Oppermanns Datierung für die Fälschung nicht zustimmen: Die als angebliche Schenkung Dagoberts genannten Orte Machara, Corriche und Uualeheim wurden dem Kloster nachweisbar im Laufe des 11. Jahrhunderts entfremdet. 1052 verleiht Erzbischof Eberhard von Trier u. a. auch die Villa Machara und Güter in Corricha an den Grafen Walram von Arlo und seine Gemahlin Adelheid. Oeren erhält als Ersatz für die Villa und Güter die Villa Platten, wie eine andere, in ihrer Echtheit allerdings anfechtbare Urkunde von 1084 mitteilt¹¹⁰. Auch die Gesta Trevirorum¹¹¹ berichten von einer Entfremdung Macherns; diese soll durch Erzbischof Bruno (1102—1124) stattgefunden haben. Auch Uualeheim wurde dem Kloster Oeren im 11. Jahrhundert entzogen. Zwischen 1095 und 1101 entstand die Urkunde Egilberts¹¹², die dem Grafen Wilhelm von Luxemburg Lehen verspricht, aber die Villa Walenheim für das Oerenkloster zurückbehält. Diese sei vorher Lehen von Wilhelms Bruder gewesen. Die drei Orte Machara, Corricha und Walenheim tauchen nach diesen Zeugnissen nie mehr in Oerens Besitz auf. Für Machara und Corricha war dem Kloster Ersatz gegeben worden, so daß man hier nicht durch Fälschung bestrebt sein konnte, verlorenen Besitz wiederzuerlangen. Die Fälschung konnte nur entstehen in der Zeit entweder vor dem Tausch (Machara, Corricha gegen Platten), oder aber erst nach dem Tausch, als Platten eine Zeitlang durch Erzbischof Udo (gestorben 1078)¹¹⁰ dem Kloster wieder entzogen wurde.

Aus dem Inhalt der Urkunde ergibt sich ein weiterer Grund, der für eine Datierung ins 11. Jahrhundert spricht: In der Fälschung werden die kirchlichen Verhältnisse des Besitzes in der Diözese Laon genau angegeben: Das Kloster besitzt hier die Pfarrkirche von Loosa (Leuze) und die Kapelle von Aneia (Any), die zu der genannten Pfarrei gehört. Die Urkunden von dem Ende des 12. Jahrhunderts und dem Anfang des 13. Jahrhunderts geben einen weiter entwickelten Zustand wieder als die Fälschung. 1194 kommt eine Übereinkunft über die Pfarrkirche von Leuze zustande, in der von einer zugehörigen Kapelle Any keine Rede

¹⁰⁹ Rheinische Urkundenstudien II 205.

¹¹⁰ Ebda. 214 ff.

¹¹¹ SS. VIII 195 c. 22.

¹¹² Wampach, Urkundenbuch I 479 Nr. 325.

ist¹¹³. Die damals schon selbständige Kapelle von Any selbst wird 1234 genannt: que quidem parrochia consuevit vocari capella¹¹⁴. Any war mittlerweile also selbständige Pfarrei geworden und als solche bedingungsweise — wie die gleiche Quelle berichtet — schon um 1147 an Bischof Bartholo von Laon gegeben worden. Noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts trägt sie den Beinamen Capella. Die Fälschung gibt also einen älteren Zustand wieder, als er uns in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts überliefert ist. Die Fälschung hat dem Verfasser der Rezension B der Gesta Trevirorum Additamentum 1 vorgelegen, wenn er sagt: Quarum priorem (nämlich der Ort Machara) Dagobertus rex Francorum inter cetera quae ecclesiis Dei legitur contulisse beneficia, sanctae Dei genitrici ob amorem sanctissimae virginis Irminae filiae suaे, . . . cum aliis quam pluribus contulit¹¹¹. In der angeblichen Schenkung Dagoberts wird dieser Ort Machern an erster Stelle genannt.

Die Verfasser der Gesta Trevirorum sollen auch den Libellus de rebus Treverensibus ausgeschrieben haben¹¹⁵. Aber gerade in der Frage der Erbauung des Klosters Oeren sind die verschiedenen Rezensionen nicht der eindeutigen Erzählung des Libellus gefolgt, sondern jede von ihnen bringt eine andere Variante. Der Libellus gibt Irmina als Erbauerin des Klosters und als dessen erste Äbtissin an¹¹⁶; in der Rezension A der Gesta hat Erzbischof Modoald auf Grund der Schenkung des Königs Dagobert das Kloster Oeren eingerichtet; dessen Töchter Irmina und Modesta waren die ersten Vorsteherinnen^{116a}. Eine bestimmte Vorlage für diese Angabe kann man nicht erkennen; vielleicht lagen dem Verfasser die beiden Fälschungen auf den Namen Dagoberts vor, die von 634 für Trier¹¹⁷ und die eben behandelte für Oeren. — Die Rezension B lässt zwar Irmina als Tochter Dagoberts gelten, erste Äbtissin aber ist hier die heilige Modesta. — Die Rezension C schließlich macht Irmina, Tochter Dagoberts, ausdrücklich zur ersten Äbtissin, während Modoald, der Oheim Modestas, der Klostergründer bleibt. Auch die dort erstmals zitierte Urkunde auf den Namen des Papstes Leo III. lässt Irmina die erste Äbtissin sein, der Modesta nachfolgt¹¹⁸.

¹¹³ Abschriften der Übereinkunft im Chartular der Stadtbibliothek Trier 2099 f./686, 42 ff.

¹¹⁴ Die Abschrift dieser Urkunde ist in dem Offizialatstranssumpt von 1242 enthalten, Chartular Trier 2099 f./686, 64 v. ff.

¹¹⁵ Wattenbach-Holtzmann 1, 117 unten. Dagegen nimmt Hellmann in NA. 38, 1913, 457 f. an, daß der Libellus wie auch die Rezension A der Gesta auf eine gemeinsame verlorene Quelle zurückgehen.

¹¹⁶ Vgl. oben S. 18.

^{116a} SS. VIII 160.

¹¹⁷ Vgl. oben S. 13 mit Anm. 3 und 4.

¹¹⁸ Gesta c. 24, SS. VIII 160 Anm. Hier ist die Sache sehr unklar: . . . coenobium Orrense a s. Modouualdo Treviorum archiepiscopo subministrante b. Modesta filia sororis eius a regalibus orreis a quibus nomen accepit et diuini cultus officium restauratum post discessum beate virginis Yrmire que prima hunc locum prouehendum suscepit tanta reuerentia et honore ad primum donatum . . .

Die Fälschung auf den Namen Dagoberts für Oeren hat auch wahrscheinlich dem Mönch Thiofrid bei der Abfassung seiner Vita Irminae, vor 1081, vorgelegen. Diese Ansicht vertrat A. Poncelet, ihm schloß sich W. Lampen an¹¹⁹, und C. Wampach führt für die Ansicht, daß Thiofrid nicht der Erfinder dieser Irmina-Nachrichten sei, weitere Belege an¹²⁰. In der Fälschung heißt es über den angeblichen Bräutigam Irminas: ... a sponso suo Herimanno scilicet comite in dotem legali traditione suscepit. Das ist in der Vita Irminae weiter ausgemalt: Hanc in primevae aetatis flore Hermannus quidam comes Gallicanus nobilis et egregiae indolis, conscripta sibi amplissima dote in Tyrasio (in der Fälschung sind die einzelnen Orte genannt) et aliis locis, despousaverat, sed ante diem nuptiarum immatura morte pereptus, magnum triste suis, magis autem ipsi sponsae suaे paraverat. Auch die Stelle der Fälschung, die Irmina die Erbauung des Klosters zuschreibt (... monasterio in Treverica ualle in honore sanctae dei genitricis ab Irmina filia nostra constructo et sanctimonialium coadunatione decorato...), ist in der Vita Irminae weiter ausgeführt: unde Treveri in honore Theotocos Mariae aedificato monasterio in loco, qui dicitur Horreum, aggregavit ibi caetum sanctimonialium, quarum ipsa effecta abbatissa, de omni corde suo laudavit Dominum ... Damals, als die Nonnen von Oeren an Thiofrid mit der Bitte um eine Vita ihrer großen Äbtissin herantraten, konnten sie ihm wohl diese Urkunde als Material vorweisen¹²¹.

Überblicken wir noch einmal die verschiedenen Quellen. Die Fälschung auf den Namen Dagoberts und der Libellus de rebus Treverensibus bringen ihre Nachrichten wahrscheinlich unabhängig voneinander. Unabhängig davon wird Irmina in dem Echternacher Abtsverzeichnis als Tochter Dagoberts genannt. Die Herkunft der Nachrichten ist unbekannt. Die Vita Thiofrids steht mit der Fälschung in Zusammenhang und verbindet Echternacher und Oerener Überlieferung. Der Verfasser der Gesta Trevorum, Rezension A, kombinierte seine Mitteilungen vielleicht aus den beiden Dagobertinischen Urkundenfälschungen. Im 11. Jahrhundert gilt Irmina allgemein als Tochter des Königs Dagobert. Ausdrücklich Dagobert I. zugewiesen wird sie im Libellus und in der Vita Thiofrids, weil hier die Königin Nantilde genannt ist. Nach W. Lampen ist „de Nantilde“ in Thiofrids Vita aber erst von Theoderich im Goldenen Buch hinzugefügt worden¹¹⁹. Eine zweite Angabe der Irmina-Legende nennt Irmina Erbauerin und Gönnerin des Klosters Oeren; sie findet sich in der Fälschung auf den Namen Dagoberts, in der Vita und im Libellus de rebus Treverensibus. Die Gesta Trevorum dagegen halten in allen Rezessionen daran fest, daß Modoald das Kloster erbaut habe. Als dritter Teil der Legende ist die Nachricht von Irminas Bräutigam Hermann anzusehn, die

¹¹⁹ Thiofrid von Echternach. Diss. München (Breslau 1920) 5 ff. A. Poncelet, Anal. Boll. VIII, 1889, 285 ff.

¹²⁰ Grundherrschaft Echternach, Textband, 114 Anm.

¹²¹ Vgl. Prolog der Vita Irminae NA. 18, 1893, 620.

in der Urkundenfälschung und in der Vita auftritt. Soviel wäre über die Quellenlage zu sagen. Wenn das historisch Sichere über Irmina ermittelt ist, soll weiter zu der Legende Stellung genommen werden.

In Folgendem wird nun der Versuch unternommen, ein klares Bild von der Persönlichkeit Irminas zu gewinnen. Als erster äußerte H. V. Sauerland¹²² die von der üblichen Überlieferung abweichende Meinung, daß Irmina nicht eine Tochter Dagoberts sei, sondern aus einer andern hohen fränkischen Familie stamme. Eine frappierende Verwandtschaftskonstruktion auf Grund von Urkunden gab A. Halbedel¹²³. Nach dem Traditionsgest des Goldenen Buches von Echternach¹²⁴ und einigen anderen Urkunden stellte er folgende Verwandtschaft zusammen: Irmina ist die Mutter Adelas, der Äbtissin von Pfalzel, und Crotlinds. Adela ist in der schlecht überlieferten Urkunde für Pfalzel von 732¹²⁵ nur deshalb zur Tochter Dagoberts geworden, weil der Abschreiber den Namen verlesen hat aus Hugobert. Adela hat noch andere Schwestern: Regentrud und Plektrud, die Gemahlin des Hausmeiers Pippin. Wörtlich sagt er: „Plektrud ist mehrfach als Hugoberts Tochter bezeugt... Irmina war somit Hugoberts Gemahlin, die Mutter Adelas, Crotlinds, Regentruds und Plektruds und vielleicht auch des Seneschalls, dann Pfalzgrafen und schließlich Bischofs von Maastricht Hugobert...“ Folglich „ist nicht Pippin der eigentliche Gründer von Echternach, sondern seine Gemahlin Plektrud, deren Schwester Adela und deren Mutter Irmina“. Halbedel¹²⁶ fügt eine weitere Kombination an: „Irmina aber war allem Anschein nach Schwester des Herzogs Theotar (des Besitzers der andern Hälfte von Echternach) und Tochter des Domestikus Odo“, jedoch sagt er in Anmerkung 20 einschränkend: „Die Herkunft Irminas ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln.“

Einen neuen historischen Anhaltspunkt zieht C. Wampach heran: Die Lage der Besitzungen, die in den Schenkungen genannt werden. Von hier aus kommt er in seiner ersten Arbeit über Echternach¹²⁷, ursprünglich unabhängig von Halbedel, zu einem diesen angenäherten Ergebnis.

Der Kern des Irmina-Problems liegt in der Frage: sind Irmina, die in den Urkunden genannt ist, und Ymena, Deo sacra des Tradition-

¹²² Zitiert von Hettner, WestdZs. 9, 1890, KorrbL. Nr. 1, 16 ff.

¹²³ A. a. O. 16 ff. Vgl. oben Anm. 95.

¹²⁴ Vgl. oben Anm. 94.

¹²⁵ SS. XIV 105 f.

¹²⁶ A. a. O. 22.

¹²⁷ Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach. Diss. Berlin. Kap. IV und V, 12 ff. „Es kann kein Zweifel sein, daß Pippin und Irmina verwandt waren, d. h. daß Irmina, die erste Gründerin von Echternach, dem arnulfingischen Verwandtenkreis angehört. Inwiefern nun Irmina mit Pippin verwandt war, ist nicht mehr festzustellen. Wir kennen nur das Bindeglied, das beide miteinander verknüpft. Von Theotarius, der einfachhin dux ohne anderes Attribut genannt wird, und dessen Sohn Theodardus ist Echternach zu gleichen Teilen an Pippin und Irmina gekommen. Wie sich beide in den Stammbaum Pippins und Irminas einfügen, ist nicht zu

regestes identisch? Denn in dem Traditionsregest der Ymena ist die einzige Stelle zu finden, wo von Verwandtschaftsverhältnissen die Rede ist. Gegen eine Gleichsetzung von Irmina und Ymena können zwei Einwände gemacht werden. Irmina und Ymena sind zwei wesentlich unterschiedliche Namensformen; in allen fünf Irmina-Urkunden steht der Titel „abbatissa“ bei dem Namen, in diesem Regest aber heißt es nur „Deo sacrata“. Die Gegenargumente gegen den ersten Einwand stützen sich auf Wampachs Ausführungen¹²⁸. Es ist zu bezweifeln, daß Theoderich, dem Verfasser des Goldenen Buches, auch für den materiellen Teil der Arbeit voller Glaube geschenkt werden kann, zumal er auch sonst verschiedene Namensformen für Irmina, wie Ermina, Yrmina, bringt. Möglich ist auch, daß das „Y“ in Ymena verlesen wurde aus „Er“ oder „Ir“. In einer späteren Abschrift des genannten Regests ist nicht Ymena, sondern Irmina geschrieben¹²⁹. Überdies tradiert Irmina bereits in den Urkunden von 697—698¹³⁰ an Echternach Besitz in dem durch das Regest bezeugten Ort Bedelingen (= Badelingen). Wampach hält es für ausgeschlossen, daß noch ein zweiter Donator neben Irmina und ihrer Familie in diesem Ort auftreten kann¹³¹.

Zum zweiten Einwand ist zu bemerken, daß Irmina in der im ganzen Wortlaut überlieferten Urkunde des Hausmeiers Pippin und der Plektrud vom 13. Mai 706 auch ohne irgendeinen Titel nur mit dem Namen genannt ist: *preter illam rem quam Ermina in ipso Epternaco tenuit.* Der Folgerung Halbedels, daß Ymena mit Irmina gleichzusetzen ist, kann man völlig beipflichten. Zu den anderen allzu freien Vermutungen Halbedels sind Einschränkungen nötig, wie Wampach bereits in seiner ersten Arbeit über Irmina betonte¹³².

In seiner zweiten Arbeit über Echternach legt Wampach seine abschlie-

erfahren, da die Quellen hierfür gänzlich versagen. Es liegt nahe, in oben genannten Männern eine verschiedene Nebenlinie des arnulfingischen Hauses zu erblicken, aus welcher Irmina hervorgegangen ist.“ (Dazu Wampachs Anm. 2: „Oder aber die Sippe, aus der Plektrudis, die Gemahlin Pippins II. stammt. Doch so verlockend es auch wäre, den Stammbaum der ersten Karolinger weiblicherseits zu konstruieren, die Lücken in der Überlieferung sind zu groß dafür. Erst unter der letzten Revision der Druckbogen ist unter dem Titel ‚Fränkische Studien‘, die äußerst interessante Berliner Dissertation von A. Halbedel erschienen. M. E. dürften manche Konklusionen, so überraschend, verlockend auch deren Annahme wäre, im besten Fall Hypothese bleiben. Ich unterstreiche gerne die Ergebnisse der neuen Arbeit bezüglich der Irmina-Forschung, die sich wesentlich mit den meinigen decken“).

¹²⁸ Ebda. 15.

¹²⁹ Ebda. „Auch hat die Kopie des Liber aureus aus dem 16. Jahrhundert in besagtem Regest nicht Ymena, sondern Irmina.“

¹³⁰ Siehe oben S. 29 Anm. 87 und 89.

¹³¹ Wampach wendet sich auch gegen den Ausweg, Adela und Chrotlindis als „geistliche Töchter“ der Irmina erklären zu wollen, wie es Reiners (Geschichte der Stadt und Abtei Echternach I 33) tun wollte. Wampach sagt: „Adela und Chrotlindis als ‚geistliche Töchter‘ der Irmina erklären zu wollen, ist weiter nichts als eine Verlegenheitserklärung, wenn man unbedingt an der regia virgo des Mönches Theoderich festhalten will.“

¹³² Ebda. 13 Anm. 2.

Benden Untersuchungen über Irmina vor, die weit über den Rahmen seiner Dissertation hinausgreifen¹³³. Es bestehen m. E. keine Bedenken, seinen Ergebnissen zuzustimmen. Wampach legt seinen Untersuchungen die Urkunden der Irmina und einige andere Schenkungsakte, Prüm und Pfalzel betreffend, zugrunde und geht von der Feststellung der Gegend aus, in der der Besitz lag, den Irmina dem Kloster Echternach vermachte¹³⁴. Der Besitz liegt im Bidgau, nämlich die Hälfte der Villa Echternach mit den Dependenzien zu Badelingen, am Feyener Köpfchen¹³⁵ und zu Matzen, Osweiler, Steinheim, und etwas weiter entfernt im Zülpichgau die Villa montis-Berg, Kreis Schleiden, die Irmina von ihrer Verwandten Irmintrud käuflich erworben hatte¹³⁶. Wampach schreibt dazu: „Einziger Besitz Irminas scheint das alles nicht gewesen zu sein. Wie sonst wo bieten die uns erhaltenen Urkunden nur einen gewissen, keinen vollständigen Anhaltspunkt über den Besitzstand der urkundenden und schenkenden Person.“¹³⁷ Wampach hebt hervor, daß in diesen Gegenden auch die Orte liegen, die von den uns bekannten Mitgliedern des Arnulfingischen Hauses an Echternach geschenkt wurden. Er führt hierfür Beispiele an. Als Schlußfolgerung ergibt sich, daß die Erbgüter Irminas, die aus den Schenkungen an Echternach bekannt sind, mitten im Gebiet des arnulfingischen Hausbesitzes lagen¹³⁸. Wampach dehnt seine Folgerungen zu weiteren Kombinationen aus. Es sei auffallend, sagt er, daß fast sämtliche für Echternach und Prüm von den Arnulfingern gemachten Schenkungen an Grund und Boden sich im gemeinsamen Besitz derselben befanden¹³⁹. Auch Irmina besaß gemeinsam mit Pippin und dessen Gemahlin die Villa Echternach. „Es kann kein Zweifel sein“, schließt er, „Pippin und Irmina gehören irgendwie zusammen, d. h. Irmina, die erste Gründerin von Echternach, steht dem arnulfingischen Hause nahe.“ Ausführlich deckt Wampach die engen Zusammenhänge Irminas mit Theotar und Theodard, mit Plektrud und Hugobert auf, ohne daß ein genauer Stammbaum dieser Familie aufgestellt werden kann¹⁴⁰.

Wampach stellt einen direkten Zusammenhang zwischen Irmina und Pippins Gemahlin Plektrud als wahrscheinlich hin. Als Hinweis glaubt er das Testament der Adela von Pfalzel zitieren zu dürfen, aus dem Beziehungen von Regentrud und Plektrud zu Adela hervorgehen¹⁴¹. Er sieht

¹³³ Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 1 Textband, 2 Quellenband; (Luxemburg 1929/30).

¹³⁴ Ebda. 116 f.

¹³⁵ Vgl. oben S. 29 Anm. 88.

¹³⁶ Ebda. 118 f.

¹³⁷ Ebda. 120.

¹³⁸ Ebda. 121.

¹³⁹ Ebda. 123.

¹⁴⁰ Ebda. 124 und 128 ff.

¹⁴¹ Ebda. 129: „ . . . so bleibt wohl ein direkter verwandtschaftlicher Zusammenhang Theotars und seines Sohnes mit Pippin ausgeschlossen, doch möchte ich einen

Plektrud als direkte Angehörige, wohl als Tochter Irminas an. Und da Plektrudens Vater Hugobert mehrmals genannt ist, wäre dieser dann der Gemahl Irminas. Die Urkunden der Äbtissin Irmina für Echternach setzen voraus, daß sie Witwe war. Ihr Gemahl war also vor 697/98 gestorben.

Das Ergebnis der Untersuchungen Wampachs über Irmina ist folgendes: Irmina, die erste große Gönnerin Willibrords, ist eine historisch faßbare Persönlichkeit, „umgeben von einem Kreis von Angehörigen und Verwandten, um die sich größtenteils die Geschichte jener Zeiten in heimatlichen Gegenden gedreht hat“. Codelindis und Attala sind ihre Kinder. Attala ist Adela, Gründerin des Klosters Pfalzel, die im Libellus Schwester Irminas genannt wird¹⁴². Nicht als Virgo, sondern als Witwe kam Irmina vor 698 in das Kloster Oeren. Die Urkunden selbst nennen nie das Kloster Oeren, in dem sie nach allen späteren Quellen Äbtissin gewesen sein soll. Aber man kann den Urkunden einige Anhaltspunkte entnehmen, daß sie in Trier Äbtissin war. Irmina sagt ausdrücklich, daß sie auf Rat der trierischen Bischöfe Leodovin und Basin den heiligen Willibrord beschenkt habe; überdies sind vier ihrer Urkunden zu Trier ausgestellt mit dem Vermerk „actum Treberi“.

Über ihr Leben lassen sich den Urkunden weitere Folgerungen entnehmen: 697/98 war sie bereits Äbtissin in Oeren, wohl seit dem Tod der heiligen Modesta. Sie weilte sicher seit einigen Jahren in diesem Kloster. Vor 697/98 hatte sie in Echternach ein Klösterchen für peregrini auf Rat der Trierer Bischöfe Basin und Leodovin erbaut¹⁴³. Dieses Klösterchen schenkte Irmina sodann dem heiligen Willibrord für die ihrem Kloster von ihm erwiesenen Dienste und stattete es mit Besitzungen aus; die Kirche wurde mit allem notwendigen Gerät versehen. Vielleicht erlebte sie noch, wie ihre Tochter Adela das Kloster zu Pfalzel gründete. Sie ist zwischen 704 und 710 gestorben, denn 710 wird eine andere Äbtissin in Oeren genannt. Nach der Tradition ist ihr Todestag am 24. Dezember.

Es bleibt noch festzustellen, was spätere Quellen zusätzlich über Irmina berichten, besonders über ihre Stellung im Kloster Oeren. In den Urkunden war von gewissen Diensten die Rede, die Willibrord ihrem Kloster erwiesen hat, ohne daß Einzelheiten genannt werden. In einer frühen Quelle, der Vita Willibrordi von Alkuin, werden Wohltaten Willibrords an einem trierischen Frauenkloster genannt. Die Vita soll auf Grund einer älteren

solchen zwischen Irmina, als deren mutmaßlichen Sippenangehörigen und Pippins Gemahlin Plectrudis als wahrscheinlichinstellen.“ — Ebda. 130: „... als Hinweis glaube ich das Testament Adelas von Pfalzel zitieren zu dürfen ... Regentrud als Schwester Adelas ... dürfen wir auch der größten Wahrscheinlichkeit nach Plectrudis diesem Kreis zuschreiben. Und zwar als direkte Angehörige ... Zu verschiedenen Malen nennen die Urkunden Hugobert als Vater Plectrudens. Dieser wäre dann der Gemahl der späteren Äbtissin von Oeren, ohne Zweifel ein direkter Verwandter, wenn nicht Vater des gleichnamigen Bischofs von Lüttich.“

¹⁴² Ebda. 126 f.

¹⁴³ Ebda. 136/37.

Lebensbeschreibung, die verloren ist, verfaßt worden sein¹⁴⁴. Sie wurde zwischen 782 und 789 oder nach 793 geschrieben und dem Abt Beornrad von Echternach gewidmet¹⁴⁵. An der betreffenden Stelle der Vita wird berichtet, daß in einem Frauenkloster der Stadt Trier eine Seuche ausgebrochen war, der bereits viele Klosterfrauen zum Opfer gefallen waren. Man habe nach Echternach gesandt und Willibrord gebeten, zu Hilfe zu kommen. Willibrord folgte der Bitte. Er las im Kloster zu Trier eine heilige Messe für die Kranken, segnete Wasser, befahl damit das Haus zu besprengen und schickte auch den Kranken davon zum Trinken. Die Kranken seien daraufhin mit Hilfe der göttlichen Barmherzigkeit gesund geworden, und in dem genannten Kloster sei niemand mehr an der Seuche gestorben¹⁴⁶. Der Name des trierischen Klosters oder der Äbtissin ist hier nicht genannt. Aber allgemein — schon in der Vita Irminae Thiofrids — wird das Geschehnis dem Kloster Oeren zugeschrieben¹⁴⁷. Nach dem Bericht Alkuins aber scheint der Bestand des Klosters Echternach vorausgesetzt zu sein, so daß dieses nicht erst auf diese Wohltat hin dem heiligen Willibrord geschenkt wurde. Jedenfalls ist die Stelle ein Beweis dafür, daß zur Zeit Willibrords gute und enge Beziehungen zwischen Echternach und Oeren bestanden. Auch ein Gütertausch der Äbtissin Anastasia mit dem heiligen Willibrord (siehe unten S. 45) legt dafür Zeugnis ab.

Vielleicht kann die Anspielung in der Schenkung Irminas an Willibrord auch auf eine andere Handlung Willibrords bezogen werden, die Thiofrid in der Vita Irminae berichtet: Willibrord habe bei dem Kloster Oeren die Pfarrkirche St. Paulus eingeweiht, wo die heilige Jungfrau Irmina zwölf Brüder mit Pfründen zum Gottesdienst eingesetzt habe¹⁴⁸. Es ist möglich, daß Thiofrid diese exakte Angabe aus der älteren Vita Willibrordi schöpfte,

¹⁴⁴ Wattenbach a. a. O. (bearb. von Dümmler, VII. Aufl. 1904) 148. Vgl. auch Wattenbach-Levison 2, 172/73.

¹⁴⁵ M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters (1911) 279.

¹⁴⁶ AA. SS. Nov. III 445 Lib. 1 cap. 21 und Anm.: Est in Treveris civitate monasterium puellarum, quod temporibus beati Willibrordi episcopi pestis acerrima invasit. Cuius acervitate multae ex ancillis dei moriebantur, quaedam longo infirmitatis dolore iacentes in lectulo, ceterae vero nimio terrore turbatae quasi praesentem mortem metuentes. Et quia prope est praedictae civitati sancti viri monasterium, quod appellatur Aefternaco, in quo usque hodie sanctus ille requiescit corpore, et eius posteri ex legitima patris traditione et piissi morum pietate regum tenere noscuntur: antedicti monasterii faeminae, audientes sanctum virum venire illuc, statim miserunt legationem, postulantes eum non tardare venire. Qui beati petri . . . exemplo . . . sic festinus vir Dei, auditio desiderio ancillarum Christi, non piguit venire ad illas. Et veniens mox in eodem monasterio, missa pro infirmis celebrata aquam benedixit, qua domus illarum aspargi iussit, ac egrotantibus potandum transmisit. Quae cito, divina donante misericordia, convaluere, nec ulla in eo monasterio praedicta peste exinde moriebatur.

¹⁴⁷ SS. XXIII 49.

¹⁴⁸ Cap. 6 der Vita SS. XXIII 49: Hic vir beatissimus (Willibrord) aecclesiam hanc cartulam donationis iubente domina mea Irmina perscripsi.

12 prebendarios fratres ad serviendum Domino ordinavit.

die ihm noch vorgelegen hat und die heute nicht mehr erhalten ist¹⁴⁹. Es sind sonst keine Belege für diese Nachricht erhalten. Die St.-Paulus-Kirche wird urkundlich erst um 1200 genannt, als sie dem Kloster Oeren inkorporiert wird¹⁵⁰. Eine Stütze für die Angabe Thiofrids könnte sein, daß in den Irmina-Urkunden mehrere Kleriker (Presbyter und Diakone) als Zeugen auftreten, deren Herrin Irmina ist¹⁵¹. Folgende Namen finden sich mit dem Titel presbyter: Audobertus (697/98), Ethberictus (699), Garibertus (697/98), Huncio (697/98), Leodoinus (704), Theofridus (697/98), Warenbertus (704); mit dem Titel diacon: Bertwinus (699), Farobertus (699), Waltarius (699).

Nach allem kann als möglich, nicht aber als sicher angesehen werden, was A. Grünewald behauptet: „St. Willibrord tat noch mehr. Wie Thiofrid in seinem Leben der heiligen Irmina erzählt, hat Willibrord auch die Kirche zum heiligen Paulus eingeweiht. Ob diese Kirche damals erst neu gebaut oder ob eine schon vorhandene für die 12 Brüder eigens eingerichtet und neu geweiht wurde, gibt Thiofrid nicht an. Sicher aber ist, daß auch diese Kirche durch die Freigebigkeit der heiligen Irmina ebenso reich ausgestattet worden ist, wie wir das ... von der Echternacher Klosterkirche gehört haben.“¹⁵² Im Kunstdenkmalerband der Rheinprovinz wird die Angabe Grünewalds übernommen¹⁵³. Als sicher läßt sich aus Thiofrids Angaben nur entnehmen, daß eine zu seiner Zeit bestehende Einrichtung auf frühere Zeiten zurückwies und daß man sie der Klostergründerin Irmina und dem heiligen Willibrord zuschrieb. Möglicherweise kann man hier eine der Handlungen Willibrords für Oeren erkennen, indem er im Zusammenwirken mit Irmina für die Kloster- und Pfarrseelsorge bemüht war. Auch für das Bild Irminas wäre dies eine passende Ergänzung.

Mit ziemlicher Sicherheit ist anzunehmen, daß Irmina ihr eigenes Kloster Oeren mit Schenkungen versehen hat, wenn auch jeder direkte Beweis dafür fehlt. Diese Behauptung wird durch folgende Argumente gestützt: Der im 10. Jahrhundert durch die Urkunde Ottos I. belegte Besitz Oerens wird von ihm nicht geschenkt, sondern nur bestätigt¹⁵⁴. Aber diese Bestätigung umfaßt nicht den ganzen Besitz, sondern erfaßt nur den Teil, der nicht mehr verlehnt werden darf, die „pars abbatiae“. Die Bestätigungsurkunde Ottos II. von 973 bringt im Vergleich mit der von 953 eine etwas erweiterte Besitzliste¹⁵⁵. Ein noch umfassenderes

¹⁴⁹ Siehe oben Anm. 144.

¹⁵⁰ Urkunde Johanns I. von Trier, zwischen 1190 und 1212 entstanden; MUB. II Nr. 292.

¹⁵¹ Urkunde von 697/98 bei Wampach Nr. 3: *Ego Huncio in Christi nomine presbiter hanc cartulam donationis iubente domina mea Irmina perscripsi.*

¹⁵² Grünewald a. a. O. 18.

¹⁵³ Kdm. Trierer Kirchen 106.

¹⁵⁴ Urkunde vom 23. August 953; D. O. I Nr. 168.

¹⁵⁵ D. O. II Nr. 55.

Besitzregister bietet die Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen für das Jahr 816¹⁵⁶, die auf der Fälschung auf den Namen Dagoberts aufbaut¹⁵⁷. Diese Fälschungen haben nicht den Zweck der Besitzaneignung, sondern wollen nur einen möglichst alten, glaubwürdigen Besitztitel für einen bestehenden oder gefährdeten Besitzstand schaffen.

Dieser umfangreiche Besitz ist seiner Herkunft nach nicht zu erfassen. Denn alles ältere Urkundenmaterial fehlt. Er muß in die Frühzeit des Klosters zurückreichen, wie ja neugegründete Klöster gerade in der Anfangszeit ihres Bestehens besonders reich beschenkt wurden, und allgemein das meiste Klostergut auf diese Anfangszeit zurückgeht. So ist anzunehmen, daß der größte Teil des im 10. Jahrhundert bezeugten Besitzes von Oeren auf das Dotationsgut der Gründungszeit zurückgeht. Ein Teil dieses Besitzes aus der Frühzeit dürfte auf Schenkungen der Äbtissin Irmina und ihrer Familie zurückzuführen sein. Diese Annahme wird auch in der Literatur vertreten¹⁵⁸. Wampach¹⁵⁹ macht die Feststellung, daß in der gefälschten Urkunde Dagoberts für Oeren manche Besitzungen genannt sind, die stark in das Gebiet des pippinischen Hausgutes hineinragen; zu denken ist etwa an Ornaua (Oerenhofen), Munzeluelt (Monzefeld), Ruozuurt (Rosport), Winteresdorf (Wintersdorf) oder auch Machara (Machern), Corriche (Körrig). Diese Orte sind mit Ausnahme von Monzefeld durch echte Urkunden als Besitz Oerens belegt und waren später Mittelpunkte von Oererer Grundherrschaften¹⁶⁰. In der Überlieferung vom 11. Jahrhundert ab ist immer wieder zu finden, daß Oerens Besitz auf Irmina zurückgeführt wird. In der Fälschung auf den Namen Dagoberts heißt es: *qualiter dilectissima filia nostra Irmina allodium suum quod in laudunensis episcopatu in hiis locis . . . a sponso suo Herimanno . . . in dotem legali traditione suscepit pro remedio anime sue et predicti sponsi sui ad idem monasterium quod vocatur Horreum cum quadraginta mansis in ipsa Treuerica valle sitis et extra urbem istis uillis Ornaua Munzeluelt Uuilarei Ruozuort Uuinterestorf Ruobera per manum nostram cum omni integritate contradidit . . .* Und in der Vita Irminae Thiofrids quem locum fundis prediis et amplissimis redditibus ditavit (nämlich Irmina); in der Urkunde des Papstes Eugen III. von 1148 ist gesagt: *quascumque preterea possessiones, quecumque bona ex dono Dagoberti regis et filie eius (Irmina).* Die beiden letzten Zitate mögen allerdings ihre Angaben der Dagobertfälschung entnommen haben.

¹⁵⁶ MUB. I Nr. 49, angebliches Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201, 2.

¹⁵⁷ DD. Merov. I Nr. 52.

¹⁵⁸ Kdm. Trierer Kirchen 106 u. a.

¹⁵⁹ Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Textband S. 106.

¹⁶⁰ Die Urkunde Ottos I. (s. Anm. 154) bestätigt dem Kloster u. a. die Villen „Ornaua, Ruochesfurt, Uuinteronis uilla“. In der Urkunde Ottos II. (s. Anm. 155) wird die Kirche in „Maceria“ bestätigt. Corriche wird in der Urkunde des Erzbischofs Egilbert für Oeren von 1084 (MUB. I Nr. 380) als dem Besitz des Klosters Oeren entfremdet erwähnt.

Der Tradition ist soviel zu glauben, daß man sich im 11. Jahrhundert noch der Güterschenkungen Irminas an ihr Kloster wohl bewußt war. In der ersten Urkunde Irminas für Willibrord 697/98 findet sich der Zusatz, daß Irmina die Schenkung pro consensu sororum nostrarum Christo servientium, que nobiscum sunt congregate... vollzogen habe. Diese Zustimmung ihrer Mitschwestern kann als ein gewisses Mitbesitzrecht an allem, was Irmina besaß, gedeutet werden. Da aber der als Schenkung Irminas bezeugte Besitz nur ein Teil ihres Erbgutes gewesen sein kann¹⁶¹, könnte man als eine weitere Folgerung ansehen, daß aller nicht verschenkter Besitz aus ihrem Erbgut (nicht aus dem Erbgut ihrer Kinder) automatisch an ihr Kloster fiel. In späteren Urkunden des Klosters sind wichtige Besitzungen des Klosters bezeugt, die im Bereich des arnulfingischen Hausgutes liegen, die aber nicht wie Orenhofen, (Dick-)Weiler, Rosport, Wintersdorf in der Fälschung ausdrücklich als Schenkung Irminas bezeichnet werden, doch auf Grund ihrer Lage sehr gut Schenkungen Irminas oder ihrer Familie sein können. Ich denke an Consdorf, wo Irmina Kirchenpatronin ist, Hemsthal, Christnach, Meckel, Dudeldorf, Schleidweiler, Beidweiler u. a. In den fünf letztgenannten Orten war auch Echternach neben Oeren begütert¹⁶².

Über die Wirksamkeit Irminas in ihrem Kloster und für ihr Kloster ist leider überhaupt nichts überliefert. Da sie für die Gründung des Klösterchens in Echternach unter anderem auch einen sozialen Beweggrund angibt (*monasteriolum ibidem ad monachos peregrinos conservandum vel pauperes ibidem alimoniam petendum*¹⁶³), kann man vermuten, daß sie auch in Trier in besonderer Weise für Pilger und Arme gesorgt hat. Damit steht in Zusammenhang, wie Fr. v. Sales Doyé¹⁶⁴ anführt, daß sie Almosen austeilend dargestellt werde.

Die Äbtissin Irmina als tätige, freigebige und heilmäßige Persönlichkeit muß auf ihre Zeitgenossen einen großen Eindruck gemacht haben, so daß ihr Andenken lebhaft der Nachwelt in der Erinnerung blieb. Aber die Kenntnis der Einzelfakten ihres Lebens ging verloren. Um diese Lücke zu füllen, traten im 10./11. Jahrhundert die Legenden über sie auf. Die Hauptpunkte der Irmina-Legenden sind oben herausgestellt worden¹⁶⁵. Die Angabe, daß Irmina die Tochter König Dagoberts sei, tritt im 11. Jahr-

¹⁶¹ Vgl. oben S. 36.

¹⁶² Vgl. Karte III bei Wampach, Urkunden- und Quellenbuch I, Klosterbesitzungen 9. bis 11. Jahrhundert.

¹⁶³ In der ersten Schenkungsurkunde von 697/98, bei Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Quellenband Nr. 3.

¹⁶⁴ Heilige und Selige der röm.-kath. Kirche 1, 624.

¹⁶⁵ Wie diese Legenden auch heute noch in poetischer Ausmalung vertreten sind, führe man sich vor Augen durch den Artikel, der vor einigen Jahren in der Wochenbeilage des Trierischen Volksfreundes erschien: „Sankt Irmina“, von P. Kremer, in: Die Feierstunde, Wochenbeilage des Trier. Volksfreundes Nr. 51, 20./21. Dez. 1952.

hundert auf. In der Literatur wird darunter oft Dagobert II. verstanden¹⁶⁶. Die Legende meint offenbar König Dagobert I., weil in der Fälschung dessen Gemahlin Nantilde genannt ist. Über den Ursprung der Legende kann man nur Vermutungen anstellen. Halbedel¹⁶⁷ versuchte eine Erklärung für das Aufkommen Dagoberts als Vater der Adela von Pfalzel, indem er den Namen in der abschriftlich überlieferten Urkunde von 732 auf ein Verlesen des Abschreibers aus Hugobert zurückführt. Dann gibt er eine Erklärung für die Verbindung Dagoberts mit Irmina: Nachdem schon die Klosterstifterin Adela zur Tochter Dagoberts geworden war, sei es kein großer Schritt mehr gewesen, auch Irmina zu einer solchen zu machen, besonders da man aus mündlicher Tradition sich noch einer nahen Verwandtschaft Adelas und Irminas bewußt gewesen sei¹⁶⁸. Auch C. Wampach führt die Entstehung der Irmina-Legende auf ein Verlesen des Namens Dagobert aus Hugobert auf Grund der merowingischen Schreibweise zurück¹⁶⁹.

Es bleibt unklar, weshalb Irmina, die Mutter Adelas, in der Legende zu ihrer Schwester und zur Jungfrau erklärt wird. Zu den weiteren Kombinationen der Legende kam man vielleicht dadurch, daß man einerseits noch eine dunkle Kunde von Irminas Schenkungen an Oeren hatte, anderseits wußte, daß das Kloster zur Zeit des Königs Dagobert und des Erzbischofs Modoald entstanden war und daß die Entstehung irgendwie mit diesem König Dagobert verknüpft war (vgl. oben S. 15 f.).

Wie Irminas Verlobter, der Graf Hermann, auftauchen kann, versuchte Halbedel zu erklären. Er glaubt in ihm den Vater Bertas, Heribert-Hardrad, zu erkennen, der nach den Annales Bertiniani (748) Graf von Laon war; ihm werden in der Fälschung auf den Namen Dagoberts die Orte Loosa, Aneia, Balbengeis und Wartengeis zugeschrieben, die er Irmina als Dos gegeben haben soll. Spätere Urkunden bezeugen tatsächlich Besitz des Oerenklosters in der Diözese Laon: zu Any, Leuze, Watigny (Einzel-

¹⁶⁶ A. Calmet, *Histoire eccl. et civile de Lorraine* 1, 458: „Irmine fille de Dagobert II.“ — J. Marx a. a. O. III 461: „Irmina, Tochter Dagoberts II.“ — Th. Fr. X. Hunckler, *Vies des Saints d'Alsace* (1837) 608: „Irmine était fille de S. Dagobert II, roi d'Austrasie“; u. a.

¹⁶⁷ A. a. O. 18: „Es stand in der Urkunde nicht Adela, Tochter Dagoberts, sondern: Adela, Tochter Hugoberts.“

¹⁶⁸ Halbedel ebda.: „War aber einmal die Klosterstifterin Adela zur Tochter Dagoberts geworden, so war es auch kein großer Schritt mehr bis dahin, auch die andere Klosterstifterin Irmina zu einer solchen zu machen, zumal man von einer sehr nahen Verwandtschaft Adelas und Irminas wohl aus mündlicher Tradition noch dunkle Kunde hatte, und Adelas Mutter, die nach dem Tode Hugoberts den Schleier nahm, im Laufe der Jahrhunderte zur heiligen Jungfrau geworden war.“

¹⁶⁹ Wampach a. a. O., Textband, 131 Anm. „Ich möchte hier die beiden Namen ‚Hugbertus‘ und ‚Dagobertus‘ nebeneinander stellen. Daß die beiden ersten Buchstaben von ‚Dagobertus‘ leicht aus ‚Hu‘... verlesen und falsch wiedergegeben sein können — leider stehen uns die betreffenden Belegstücke nur in der Copie zur Verfügung —, versteht jeder, der nur in etwa die Schreibweise der Urkunden jener Zeit vor Augen hat.“

heiten vgl. unten S. 137 ff.). Halbedel nennt „Annaye und Loos“ als unmittelbare Nachbarorte von Lens (südlich Lille), das nach dem Lothringerlied Sitz von Hardrads Sohn Fromont (d. i. Rotgar) gewesen sein soll¹⁷⁰. Ähnliche Zusammenhänge vermutet auch E. Ewig¹⁷¹, wenn er bemerkt: „Charibert, der Sohn der älteren Bertrada von Prüm, war damals (8. Jahrhundert) Graf von Laon.“

Die Verehrung der heiligen Irmina, die sich in der Legendenbildung zeigt, galt auch ihren Reliquien. Ihr Körper soll im Kloster Weißenburg aufbewahrt worden sein¹⁷². Nach den Gesta Trevirorum Add. 1 ruhte sie im 12. Jahrhundert in ihrem Kloster zu Oeren¹⁷³. Trithemius berichtet in seinem Chronicon Sponheimense zum Jahre 1152, daß Abt Craffto von Sponheim, dessen ehemalige Braut Clementia im Kloster Oeren weilte, von Erzbischof Hillin von Trier und den Klosterfrauen von Oeren mit vielen Bitten das Haupt der heiligen Irmina erlangt habe, das also damals noch in Trier bewahrt wurde¹⁷⁴. In dem Werk „De viris illustribus ordinis Sci. Benedicti“¹⁷⁵ bringt Trithemius die Angabe, daß Irminas Körper — zu seinen Lebzeiten — in Weißenburg ruhe, während in ihrem Kloster zu Trier nur geringe Reste von ihr bewahrt seien. Wenn es in der Urkunde des Erzbischofs Johann II. vom 22. Dezember 1488 heißt, daß sie im Kloster Oeren begraben liegt, ist das auf die von Trithemius erwähnten Reliquien zu

¹⁷⁰ Halbedel a. a. O. 24: „Der angebliche Bräutigam Irminas, Herimann, der ihr nach Dagoberts gefälschter Urkunde die Orte Loosa, Aneia, Balbengis und Wartengeis im Bistum Laon schenkte, ist wohl der Vater Bertas, Heribert-Hardrad, der nach dem Lothringerlied in Laon ständig bei Pippin weilte und nach den Annal. Bertiniani (748) Graf von Laon war; Annay und Loos sind unmittelbare Nachbarorte von Lens (südl. Lille), das nach dem Liede Sitz von Hardrads Sohn Fromont (d. i. Rotgar) war.“

¹⁷¹ A. a. O. 126 Anm. 97.

¹⁷² So Wampach a. a. O. 128; auch F. X. Kraus, in: ADB. 14, 1881, 584.

¹⁷³ c. 22 SS. VIII 195: ob amorem sanctissimae virginis Irminae filiae suae, tunc ibi degentis, nunc vero quiescentis.

¹⁷⁴ Gedruckt bei Hontheim, Prodromus 1196: An. MCLII. Hoc anno Adelbero Trevirorum archiepiscopus moritur cui successit Hillinus... Ab hoc archiepiscopo Hillino Graffto secundus huius monasterii (Sponheimensis) abbas multis precibus impetravit caput S. Irminae virginis, filiae quondam Dagoberti Regis Francorum, quae fuit prima abbatissa monasterii in Horreo Trevirensi, quod ipsa cooperante S. Willibrordi episcopo fundamentis de novo fundaverat, cuius festum in vigilia nativitatis Dominicae agitur. Hoc sacratissimum caput ab ipso Archiepiscopo et congregazione praefati loci universa, tam intuitu precum suarum, quam amore sanctae virginis, quondam sponsae ipsius Clementiae, quae Domino in eodem coenobio militabat impetratum cum magno honore et reverentia suscepit, et huc ad monasterium suum, tota congregazione in occursum eius... procedente portavit, quod integrum cum pelle, carne et capillis usque in praesentem diem veneramur.

¹⁷⁵ Lib. III 87 cap. CXXXVIII: Nos igitur cum sanctissimum caput eius habeamus incorruptum, sub eiusque patrocinio non mediocriter gaudere debeamus... Huius corpus post multos annos de sepulcro levatum, integrum et sine corruptione inventum est. Sicut etiam capit is eius sacratissimi decor demonstrat, quod nos in nostro habere coenobio Spanhemensi... Reliqua autem pars corporis, in monasterio sanctorum Petri et Pauli in Wissenburg recondita dicitur. nam in monasterio suo Treverensi, parum de eius reliquiis novimus haberi.

beziehen¹⁷⁶. Wampach gibt eine Belegstelle des 15. Jahrhunderts dafür, daß ihr Körper tatsächlich in Weißenburg aufbewahrt wurde: in einem jüngeren Anhang des Traditionsbuches von Weißenburg aus dem 15. Jahrhundert sei unter den Reliquien corpus integrum sancte Yrmiane virginis filie Dagoberti regis aufgezählt¹⁷⁷. Es ist wahrscheinlich, daß Irmina anfangs in ihrem Kloster begraben lag. Zu unbestimmter Zeit, spätestens im 15. Jahrhundert, wurde ihr Körper nach Weißenburg übertragen. Ihr Haupt kam im 12. Jahrhundert nach Sponheim. In Oeren blieben einige kleine Reliquien, u. a. eine Sandale von ihr bewahrt, von denen A. Grünewald berichtet, daß sie im Jahre 1896 in neue Schreine übertragen wurden¹⁷⁸.

In den trierischen Kalendern taucht ihr Name zuerst in dem ersten Kalender aus St. Simeon aus dem 11. Jahrhundert auf. Ihr Fest ist hier auf den 24. Dezember verzeichnet¹⁷⁹. Die Feier des Festes wurde wegen der Weihnachtsvigil auf den 18. Dezember verschoben. Die Celebratio sanctissimae Irminiae an diesem Tag ist in einem Kalender des Klosters Oeren aus dem 15. Jahrhundert bezeugt¹⁸⁰. 1488 verordnete Erzbischof Johann II., daß das Fest der heiligen Irmina in der St.-Paulus-Pfarrei, zu welcher das Kloster gehöre, ebenfalls am 18. Dezember gefeiert werden solle¹⁸¹. Das Martyrologium Romanum von 1930 bringt ihr Fest auf den 24. Dezember als Eigenfest der trierischen Diözese. Wampach ergänzt, daß die Feier des Festes am 30. Dezember stattfindet¹⁸².

Wie bei Modesta stellt sich auch hier die Frage, was man aus der Lebensgeschichte Irminas über ihr Kloster erfährt. Wieder berichten die Quellen über das Kloster, dem Irmina vorstand, sehr wenig. In der Urkunde von 697/98 ist, wie schon oben erwähnt, festgestellt, daß Irmina die Schenkung an Willibrord aus ihrem Eigentum mit Konsens ihres Konventes vollzieht. In der Urkunde von 704 wird eine Deo sacra Engela genannt — wahrscheinlich eine Klosterfrau in Oeren —, die durch Schenkungsurkunde in Trier einen Weinberg an Irmina übertragen hat. Sowohl Irmina wie auch die genannte Engala hatten also Eigenbesitz, obwohl sie im Kloster waren. Die Folgerung ergibt sich also, daß in Oeren kein strenges Armutsgelübde im benediktinischen Sinn gefordert wurde. Zu dieser Zeit ist dies aber nicht kennzeichnend für eine bestimmte Regel oder sogar ein Beweis für den Stiftscharakter Oerens. Das freie Ver-

¹⁷⁶ Goerz, Regesten der Erzbischöfe 270; Original im Staatsarchiv Koblenz. „1488, dec. 22. Koblenz. Johann II. verordnet, daß das Fest der heiligen Irmina, der Tochter König Dagoberts, welche das Nonnenkloster Beate Marie in Horreo zu Trier gestiftet habe und darin begraben liegt, jährlich am 18. Dezember in der St.-Paulus-Pfarrei, wohin das Kloster gehört, gefeiert werden soll.“

¹⁷⁷ Wampach a. a. O., Textband, 128 Anm. aus Zeuss: Trad. possessionesque Wizenburg. (Speier 1842) appendix XII p. 337.

¹⁷⁸ Grünewald a. a. O. 19.

¹⁷⁹ Miesges a. a. O. 110/111.

¹⁸⁰ Ebda.

¹⁸¹ Siehe oben Anm. 176.

¹⁸² LThK. V Sp. 602; C. Wampach, Irmina.

fügungsrecht über das Eigentum ist in etwa eingeschränkt durch den Konsens der Mitschwestern, der bei der Schenkung Irminas an Willibrord anscheinend notwendig war.

Unter der Leitung Irminas muß das Kloster eine erste Blütezeit erlebt haben; deshalb wohl machte man Irmina später zur Gründerin ihres Klosters. Ihre Tochter Adela hat die neue Gründung zu Pfalzel wohl nach dem Vorbild des von ihrer Mutter geleiteten Klosters vorgenommen. Wenn die Einrichtung der zwölf Fratres in der St.-Paulus-Pfarrei auf Irmina zurückgeht, ist das ein Beleg, in wie vorzüglicher Weise sie für die Seelsorge in ihrem Kloster durch diese Kanonikergemeinschaft, die in materiellen Belangen vom Kloster abhängig blieb, gesorgt hat.

Die Äbtissin Anastasia und ihre Nachfolgerinnen

In der Rezension B der *Gesta Trevirorum* ist als Nachfolgerin der Äbtissin Irmina Anastasia angegeben: Deinde... Yrminam... et post Anastasiam virginem...¹⁸³. Als dritte Äbtissin figuriert sie auch in der Rezension C; hier ist sie die Nachfolgerin der heiligen Modesta, da diese mit Irmina vertauscht ist: Post Modestam successerunt ei Anastasia et Basilissa virgines sanctae¹⁸⁴. Anastasia ist urkundlich durch ein Regest des Goldenen Buches von Echternach bezeugt. Willibrord vertauscht hier an Anastasia, Äbtissin des Klosters Oeren, ein Weingut am Bingener Berg nebst dem Winzer und allem Zubehör, welches ihm Irmintrud geschenkt hatte, gegen ein anderes Weingut mit Winzer und allem Zubehör zu Köwerich an der Mosel¹⁸⁵. Hier findet sich die ausdrückliche Zuweisung an das Kloster Oeren, die bei den anscheinend allgemein bekannten Äbtissinnen Modesta und Irmina nicht für nötig befunden wurde: domna Anastasia abbatissa puellarum in Horreo. Im Jahre 710 wurde diese Urkunde ausgestellt¹⁸⁶. In diesem Jahre war also Anastasia Äbtissin in Oeren. Als Nachfolgerin der heiligen Irmina hatte sie auch Beziehungen zu Echternach und Willibrord. Nach den *Gesta Trevirorum* war sie Jungfrau. Ihr Name wird auch in der Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen für das Jahr 816 genannt¹⁸⁷. Diese Fälschung wird von A. Dopsch und O. Oppermann dem 12. Jahrhundert zugeschrieben¹⁸⁸.

¹⁸³ SS. VIII 160; Anm. Kap. 24 der *Gesta*.

¹⁸⁴ Ebda.

¹⁸⁵ Wampach a. a. O., Quellenband, 49 Nr. 19: Eodem anno XVI Childeberti regis sanctus Willibrordus et domna Anastasia, abbatissa puellarum in Horreo, fecerunt inter se commutaciones vinearum, et dedit dominus W(illibrordus) domne Anastasie vinee pedituras duas in monte Paginse super flumen Rheni cum vinitori et omni peculio suo, que sibi illustris femina dederat Irmintrudis, filia Pantini quondam, et recepit ab ea alias pedituras duas in monte Cabracense super flumen Moselle cum vinitori et omni peculio suo.

¹⁸⁶ Ebda.

¹⁸⁷ MUB. I Nr. 49: Anastasie uenerabili abbatisse coenobii treuerici quod dicitur Horreum.

¹⁸⁸ A. Dopsch, NA. 25, 1900, 341: „Diese Fälschung dürfte vielmehr einer erheblich späteren Zeit zugehören, wie auch der auf den Anfang des 12. Jahrhunderts weisende

Es ist bis ins 12. Jahrhundert keine zweite Äbtissin dieses Namens erwähnt. In der Fälschung soll also unsere Anastasia gemeint sein. Aber im Jahre 816 war sie längst gestorben, während der in der Fälschung genannte Bischof Ratbod erst von 883 bis 915 auf dem trierischen Stuhle saß¹⁸⁹. Es ist m. E. unwahrscheinlich, daß bei solchen Diskrepanzen dieser Fälschung eine echte Urkunde, in der Anastasia genannt gewesen wäre, vorgelegen hat. Sonst ist nichts von Anastasia bekannt. Was Trithemius von ihr berichtet, ist rein legendär¹⁹⁰. Er gibt ihr Todesjahr für 760 an. Es ist aber kaum anzunehmen, daß sie von ca. 710 bis 760 Äbtissin war, das Todesjahr ist also wohl zu spät angesetzt. Sie wird im trierischen Gebiet als Heilige verehrt. In den lokalen Kalendern tritt ihr Fest am 9. Dezember seit dem 13. Jahrhundert auf¹⁹¹. Franz von Sales Doyé nennt sie als Selige¹⁹².

Als Anastasias Nachfolgerin wird in den Rezensionen B und C der *Gesta Trevirorum* die Äbtissin Basilissa aufgeführt: cui (*Anastasia nämlich*) successit *Basilissa*¹⁹³. Außer ihrem Namen weiß man nichts von ihr. Trithemius nennt als ihr Todesjahr 780. Das ist aber höchstens als ungefährer Zeitpunkt gültig. Als ihren Festtag nennt er den 5. Dezember¹⁹⁴. Auch sie wurde als heilige Jungfrau verehrt. In einem Echternacher Kalender des 11. Jahrhunderts und in einem Officium des Oerenklosters aus dem 15. Jahrhundert steht ihr Name unter dem 20. Mai gleichzeitig mit der römischen Jungfrau und Martyrerin Basilissa¹⁹⁵. Breviere des 14. Jahrhunderts geben als Ergänzung „*Basillae abbatissae in Orreo Trev.*“¹⁹⁶. Mit dieser Basilla ist die Basilissa der *Gesta Trevirorum* identisch. Nach Stadler wird ihr Fest im Orden des heiligen Benedikt am 20. Mai begangen¹⁹⁷.

Nach Anastasia nennt die *Gallia Christiana* folgende Äbtissinnen für das Kloster Oeren¹⁹⁸: IV. heilige Julia, V. heilige Helia, VI. heilige Basilissa, VII. heilige Lucia, VIII. heilige Rothildis, IX. heilige Severa, X. Beda oder Deda, XI. Jela oder Hida, XII. Beda II. Bei der zuletzt Genannten findet sich die Jahreszahl 986, womit hier bereits über den Zeitraum dieses

Schriftcharakter ihrer Urschrift beweist.“ — O. Oppermann, *Rhein. Urkundenstudien* 2, 205: „Das letztere liegt im angeblichen Original aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor....“

¹⁸⁹ Nach Hauck, KG. 2. Teil, Bischofslisten.

¹⁹⁰ De viris illustribus... lib. tertius cap. CCIV. De S. Anastasia Abbatissa. Anastasia monasterii sanctae Irminiae in Horreo Treverensi abbatissa tertia, virgo sanctissimae conversationis, multis effusit clara virtutibus, quem admodum in eius gestis reperitur. Claruit anno Domini 760. cuius natale quinto Idus Setemb. festivatur.

¹⁹¹ Miesges a. a. O. 108/109.

¹⁹² A. a. O. II 607.

¹⁹³ SS. VIII 160 Anm.; Kap. 24 der *Gesta*.

¹⁹⁴ De viris illustribus etc. lib. tertius, cap. CCV.

¹⁹⁵ Miesges a. a. O. 54/55.

¹⁹⁶ Ebda. Anm. h.

¹⁹⁷ Heiligenlexikon 1, 408.

¹⁹⁸ Bd. XIII (Paris 1874) Sp. 611 ff.

Kapitels hinausgegangen ist. Daß diese Liste irgendein historisches Fundament außer der mündlichen Überlieferung und den legendären Aufzeichnungen des späten Mittelalters hat, ist kaum anzunehmen. Abgesehen von der Äbtissin Rothildis wird keiner der Namen in bekannten trierischen Quellen genannt.

Eine Äbtissin Rothildis wird im Libellus de rebus Treverensibus Kapitel 11 erwähnt: In dem Jahr, als Milo umkam, sei in dem Kloster Oeren zu Trier die Äbtissin Rothildis gestorben, eine heilige Jungfrau, Schwester des Herzogs Winethar. Winethar sei der Vater der heiligen Glodesindis, die in der Stadt Metz ruhe. . . . Die heilige Glodesindis sei, wie man in ihren Gesta lesen könne, von dieser Tante Rothildis, der Äbtissin, in dem genannten Kloster mit dem monastischen Leben vertraut gemacht worden. Nach Metz zurückgekehrt, habe sie dort zwei Klöster errichtet, . . . wo sie nach der Regel und Gewohnheit des genannten Klosters (Oeren) Schwestern gesammelt habe. . . .¹⁹⁹ Der Verfasser des Libellus verweist offensichtlich auf die Vita Glodesindis, die im Jahre 963 von Abt Johannes von St. Arnulf in Metz geschrieben wurde²⁰⁰. Diese konnte also gut dem Verfasser des Libellus, der um 1050 schrieb, bekannt sein. In den Kapiteln 3 und 6 der Vita ist wohl die Rede von einer Tante Rotlindis, die in Trier ein heiliges Leben führte, und bei der sich Glodesindis zeitweise aufhielt, aber von einem Kloster Oeren oder einer Äbtissin ist nicht das geringste mitgeteilt²⁰¹. Die Vita entspricht hier der historischen Sachlage; denn zur Zeit der heiligen

¹⁹⁹ SS. XIV 103: Eodem autem anno quo Milo occisus est transiit Rothildis abbatissa puellarum monasterii, quod est Treveris, quod cognominatur Horreum, virgo sanctissima, soror ducis qui dicebatur Winethere, qui pater erat sancte Glodesindis, que in Mediomaticorum urbe requiescit, opinatissima et apud Dominum merito insignis. Que sanctissima Christi ancilla Glodesindis, ut in gestis eius legitur, ab ipsa amita sua Rothildi abbatissa in supradicto monasterio monasticae religionis disciplina inbuta, ad urbem suam, Mediomaticum scilicet, rediit, ibique aedificatis duobus monasteriis, uno in honore sancte Dei genitricis, altero ubi ipsa hodie corpore requiescit, ad famulandum Domino sorores coadunavit, secundum regulam et morem supradicti monasterii, eis stipendia tribuens et disciplinam custodiens.

²⁰⁰ Wattenbach-Dümmler (VII. Aufl. 1904) 414: „Dagegen sind die Vita S. Glodesindis und die Miracula S. Glodesindis um 963 mit großer Vorliebe für Adalbero von einem Abte Johannes verfaßt . . . Abt von St. Arnulf . . .“ Vgl. auch LThK. IV Sp. 538; A. Zimmermann, Glodesindis. Manitius a. a. O. II 193 u. 195.

²⁰¹ Migne, PL. CXXXVII, Sp. 213 und 216, 3: . . . Erat patri soror memorandae sanctitatis Rotlindis nomine, fama religionis treveris opinatissima. Ad hanc eam secum abducere tentabat, ut saltem eius suasu animus puellae emollitus paternis non recusaret obtemptare consiliis. . . . cap. 6: Beata itaque virgo cum (ut praemissum est) visceribus affluens pietatis cunctos sibi pridem infensos veniae clementer admisisset, et parentibus deinceps in nullo impatiens placidam se subdidisset; ad praedictam amitam suam Rothildam magnae probitatis fama celebrem quam in secundo actu de nuptiis, pudori metuens, non contumaci mente refugerat, iam in gratia percepta non minimum gerens fiduciae, Treviros sponte contendit. Ibi pro modo conversationis tempore non multo exacto, cunctis iam bonorum studiis morum actuumque statu ad normam coelestis disciplinae quidquid divinitus et humanitus aequo competit

Glodesindis, die 609 gestorben sein soll²⁰², bestand das Kloster höchstwahrscheinlich noch nicht. Oben wurde ja herausgestellt, daß alle Hinweise für die Zeit der Klostergründung auf das 3. bis 4. Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts führen.

Der Verfasser des Libellus gibt das Todesjahr seiner Äbtissin Rothildis an „eodem autem anno quo Milo occisus est“. Milo ist 753 oder 757 gestorben²⁰³, also ist als ihr Todesjahr 753 oder 757 gemeint. Der Autor war sich nicht bewußt, daß er mit dieser Angabe seine folgenden Aussagen als unmöglich kennzeichnete: Rothildis, Tante der heiligen Glodesindis, die um 609 starb, soll in Trier im Kloster Oeren Äbtissin gewesen sein, Glodesindis dort im klösterlichen Leben unterwiesen haben und im gleichen Jahr wie Bischof Milo von Trier, 753 oder 757, gestorben sein. Wenn diesen Stellen irgendeine historische Glaubwürdigkeit zu Grunde liegen soll, muß man schon zwei verschiedene Personen mit dem Namen Rothildis annehmen: einmal die Tante der heiligen Glodesindis, die um 600 lebte, dann eine Äbtissin von Oeren, die 753 oder 757 gestorben ist. Für das Kloster Pfalzel ist eine Äbtissin Rothildis bezeugt. Doch kann diese nicht in der Stelle des Libellus gemeint sein, da die gleiche Quelle an anderem Ort, im 18. Kapitel, sie für die Zeit Ottos III. und Erzbischofs Egbert belegt.

Als Ergebnis bleibt folgendes: Die Äbtissin Rothildis, die an 8. Stelle in der Liste der Äbtissinnen genannt wird, ist wohl identisch mit der im Libellus de rebus Treverensibus Kapitel 11 erwähnten Rothildis. Hier findet sich die einzige Kunde über sie, doch verwechselte sie der Autor mit der gleichnamigen Tante der heiligen Glodesindis, von der die Vita Glodesindis berichtet. Ihr Todesjahr 753 oder 757 kann als glaubwürdig gelten. Die Angabe entnahm der Verfasser nicht der Vita Glodesindis, sondern einer unbekannten Quelle. Diese Äbtissin war wohl die Nachfolgerin von Anastasia und Vorgängerin vor Basilissa. Von den übrigen Namen der Liste werden Helia und Julia seit dem 14./15. Jahrhundert im trierischen Festkalender als heilige Äbtissinnen aufgeführt. In dem Irminer Offizium ist Helia zum 16. Juli, Julia zum 7. Juli zu finden²⁰⁴. Worauf diese Überlieferung beruht, ist mir unbekannt. Die Reihenfolge der Äbtissinnen, die in der Liste genannt werden, ist weder zuverlässig, noch ist sicher, ob sie alle im Kloster Oeren gewirkt haben. Wenn z. B. der Name der heiligen Severa in der Liste auftaucht, denkt man dabei an die einzige bekannte Äbtissin des Klosters St. Symphorian²⁰⁵. Auch andere Namen mögen von Äbtissinnen aus St. Symphorian herrühren, da dieses Kloster, das 882 im Normannensturm zerstört wurde, der trierischen Erinnerung fast gänzlich verlorengegangen ist.

et honesto plenissime informata, urbem sibi patrocinii divinis amicam Mettim repetiit.

²⁰² LThK. IV Sp. 538: A. Zimmermann, Glodesindis.

²⁰³ Gams, series episcoporum; Hauck, KG. 2. Teil, Bischofslisten.

²⁰⁴ Miesges a. a. O. 66 f. und 70 f.

²⁰⁵ Man weiß von ihr hauptsächlich durch die Vita Modoaldi, die um 1140 verfaßt

Das Kloster St. Irminen-Oeren von 870 bis 1000

Erst mit dem Jahre 870 findet sich wieder ein fester historischer Anhaltspunkt für die Klostergeschichte. Von nun an treten im Quellenmaterial die einzelnen Äbtissinnen ganz zurück, während das Kloster selbst im Vordergrund steht. In dem Vertrag von Meersen 870 wird das Kloster Oeren bei dem Teil aus Lothars II. Nachlaß genannt, der an Ludwig den Deutschen fällt: *Et haec est divisio quam sibi Hludowicus accepit: Coloniam, Treveris, Utrecht, Stratsburch, Basulam; abbatiam Suestre, Berch, Niu monasterium, Castellum, Indam, Sancti Maximini, Ephterniacum, Horream, ... Horream wird einhellig mit Oeren identifiziert²⁰⁶.* Für 870 ist also Oeren als königliche Abtei bezeugt. Von hier aus kann man mit Bezug auf Oerens rechtliche Stellung im 9. Jahrhundert den Rückschluß ziehen, daß es bereits vor dem Vertrag von Meersen königliches Kloster war²⁰⁷. Es war vielleicht im Vertrag von Verdun 843 als Königskloster an das Mittelreich gekommen und wohl schon vorher königlich gewesen²⁰⁸.

Das Jahr 882 bedeutet in der Geschichte Triers einen traurigen Einschnitt. In diesem Jahr eroberten die Normannen die Stadt, plünderten sie und steckten vor ihrem Abzug vieles in Brand. Von den Klöstern St. Maximin und St. Martin wird ausdrücklich berichtet, daß sie ein Raub

ist, SS. VIII 224. In den trierischen Festkalendern des 13. bis 15. Jahrhunderts findet sich ihr Name zum 20. Juli (Miesges a. a. O. 72/73). Miesges gibt folgende Anmerkung dazu: „Die heilige Severa soll eine Schwester des Bischofs Modoald gewesen sein und von diesem als Äbtissin über das Kloster St. Symphorian in Trier gesetzt worden sein. In LThK. IX Sp. 503 (A. Zimmermann, Severa) wird die ganze Unsicherheit in der Überlieferung klar: „Severa, heilige Äbtissin von Oeren in Trier um die Wende des 8. Jahrhunderts (?). Nach der wertlosen Vita S. Modoaldi sei sie die Schwester des heiligen Modoald und die erste Äbtissin des von ihm gegründeten Trierer Klosters St. Symphorian gewesen. Ihr Haupt befindet sich jetzt in dem Reliquienschatz von St. Matthias. Fest 20. Juli.“ Auch das Martyrologium Romanum von 1930 bringt ihr Fest auf den 20. Juli als trierisches Eigenfest.

²⁰⁶ Hincmari Remensis Annales, SS. I 488 (a. 870). — Capitularia regum Francorum 2, 193 ff. — Böhmer-Mühlbacher-Lechner, Reg. Imp. I 627, 1479 h (1436).

²⁰⁷ Ich stütze mich hier auf die Aussagen W. Pückerts, Die Klöster und Chorherrenstifte in der Reichsteilungsakte von Meersen 870. Er sagt a. a. O. 92: „Nur über die unabhängigen und die königlichen, die von alters her königlichen und die durch Einziehung zum Krongut erst unter den beiden Lotharen königlich gewordenen Klöster und Stifte konnten die zwei Fürsten, die sich für die Erben der Lothare ausgaben, Verfügungen treffen.“ Und a. a. O. 95 spricht er von „dem Wert eines Verzeichnisses, das im ganzen ihrer (Klöster) 72 umfaßt und allen die ihnen wenigstens damals und wenigstens nach der Ansicht der Herrscher zustehende Reichsunmittelbarkeit bescheinigt“.

²⁰⁸ K. Hörger, Die rechtsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen, in: Archiv für Urkundenforschung 9, 1926, 197. Hörger zählt eine Reihe von Klöstern auf, die aus karolingischem Hausgut zu Reichsklöstern wurden. Eine ähnliche Entwicklung kann auch Kloster Oeren durchgemacht haben.

der Flammen wurden. Auch das Frauenkloster St. Symphorian wurde durch die Normannen gänzlich zerstört²⁰⁹. Daß das Oerenkloster ein ähnliches Schicksal erlitt, wird in den Quellen nicht gesagt. Doch läßt sich diesbezüglich aus archäologischen Befunden für Oeren ein Anhaltspunkt gewinnen. Man fand Scherben karolingischer Keramik im Klosterbering, die sogenannte „Hospitalskeramik“, deren jüngerer Teil aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts durch eine große Zerstörung in die Erde gelangt sein soll. L. Hussong ist geneigt, diesen Befund mit der Verheerung Triers durch die Normannen in Verbindung zu bringen²¹⁰.

Um die Jahrhundertwende wird die Abtei Oeren hineingezogen in den Machtkampf der Großen in Lothringen, in dem ihr Reichtum eine Rolle spielte. Es sind zwei Quellenaussagen für Oerens Geschichte in dieser Zeit vorhanden: Als Zeitgenosse schreibt Regino von Prüm, etwa 150 Jahre später entstand der *Libellus de rebus Treverensibus*. Abt Regino berichtet zum Jahre 897, daß die Grafen Stephan, Odacar, Gerard und Matfrid die „honores et dignitates“, die sie vom König empfangen hatten, verloren. Zwentibold sei mit einem Heer nach Trier gekommen, habe das Gebiet, was jene innehatten, unter die Seinigen verteilt, aber für sich das Kloster Oeren und das Kloster St. Peter in Metz zurückbehalten²¹¹. — Zum Jahre 906 wird berichtet, daß Graf Konrad seinen Sohn Konrad mit einer Schar Bewaffneter gegen die Brüder Gerard und Matfrid geschickt habe, weil diese seine und seines Bruders Gebhard „honores“, d. i. der Besitz von St. Maximin und St. Maria zu Oeren, überfallen hatten. Konrad und seine Leute seien bis in den Bliesgau vorgedrungen, während sie mit Raub und Brand Erbe und Besitz der genannten Brüder und ihrer Anhänger verwüsteten; dann hätten Gerard und Matfrid von der Burg, wo sie sich verschanzt hatten, eine Gesandtschaft geschickt und um Frieden gebeten. Bis zur Oktav von Ostern sei der Friede gewährt worden. König Ludwig sei später, als er die Angelegenheit in Ostfranken geregelt hatte, nach Metz gekommen und habe dort in öffentlicher Versammlung über Gerard und Matfrid die Acht verhängt²¹².

²⁰⁹ Vgl. G. Kentenich a. a. O. 98. Kdm. Trierer Kirchen 500 (St. Symphorian).

²¹⁰ L. Hussong, Frühmittelalterliche Keramik aus dem Trierer Bezirk. TrZs. 11, 1936, 87.

²¹¹ SS. I 607 (ed. auch von Kurze SS. rer. Germ. 1890). Anno dominicae incarnationis 897. Stephanus, Odacar, Gerardus et Matfridus comites honores et dignitates quas a rege acceperant, perdunt. Zuentibold Treveris cum exercitu venit, terram quam praefati tenuerant, inter suos dividit, monasterium ad Horrea et monasterium sancti Petri, quod Mettis situm est, sibi reservans.

²¹² Ebda. 611 f.: Anno dominicae incarnationis 906. Chuonradus comes filium suum Chuonradum misit cum armatorum non modica manu, ut irruerent super Gerardum et fratrem eius, Matfridum, eo quod honores suos et Gebhardi fratris eius, videlicet possessionem sancti Maximini et sanctae Mariae ad Horrea, violenter invasissent; quibus exercitus ex regno Hlotharii sociatus est. Pervenerunt autem usque in pago Blesiaco, rapinis et incendiis haereditatem et possessionem supradictorum fratribus ac satellitum eorum depopulantes. — Porro Gerardus et Matfridus a castro in quo se munierant legationem mittentes pacem petierunt; qua concessa, datis ex utraque

Der Bericht Reginos gibt also folgenden Tatbestand: Im Jahre 897, historisch genauer 896²¹³, verloren die Grafen Stephan, Odacar, Gerard und Matfrid ihre „honores et dignitates“, die sie von König Arnulf zu Lehen empfangen hatten. Unter den „honores“ sind Besitzungen zu verstehen, wie aus der Stelle zum Jahre 906 hervorgeht: „... honores suos ... videlicet possessionem ...“ Zwentibold kam mit einem Heer nach Trier, um den Besitz einzuziehen. Er verteilte ihn unter seine Anhänger, aber er behielt sich das Kloster St. Peter in Metz und das Oerenkloster vor²¹⁴. Das Oerenkloster war also von König Arnulf u. a. an die Grafen Gerard und Matfrid als Lehen ausgetan worden, die zu den vier mächtigsten Grafen seines Reiches gehörten, und zwar seien hier diese beiden Grafen herausgegriffen, weil sie es sind, die im Jahre 906 Oeren wiederzuerlangen trachteten. Bei der Einziehung von deren Lehen wird das Kloster nicht wieder ausgetan, sondern Zwentibold, Unterkönig von Lothringen, behält es unmittelbar unter der Krone²¹⁵. Es sei hier noch betont, daß bei der Nennung des Klosters bei Regino nicht angegeben ist, in welcher Stadt es gelegen ist, was bei St. Peter (quod Metis situm est) der Fall ist. Es war also allgemein bekannt, daß das Kloster Oeren in Trier lag. Im Jahre 906 schickte Graf Konrad von Franken seinen Sohn Konrad, den späteren König Konrad I., mit einer Streitmacht gegen die Brüder Gerard und Matfrid, die in seine und seines Bruders Gebhard Besitzungen, d. i. St. Maximin und Oeren, eingefallen waren. Er gelangte bis in den Bliesgau und verwüstete die Erbgüter und Besitzungen der beiden Brüder Gerard und Matfrid. Damals kam es zu keiner Entscheidung. „Es wurden Unterhandlungen angeknüpft und ein Waffenstillstand bis zur Osteroktav (20. April) geschlossen und beschworen²¹⁶.“

parte sacramentis, usque in octava paschae exercitus ad propria discessit.... Eodem anno circa Iulium mensem Hludowicus rex conventum generalem celebravit apud Triburias villa regia.... Compositis itaque in orientali Francia rebus, rex Mediomatrico venit, ibique in publico conventu Gerardum et Matfridum proscriptione damnavit.

²¹³ Böhmer-Mühlbacher-Lechner, Reg. Imp. I 789 Nr. 1966a: 897 nach Juli 30. Einziehung der Lehen und Würden der Grafen Stephan, Odacar, Gerard und Matfrid. Regino 897. Nach dem Bericht der verlässlicheren Ann. Fuld. 897 fand die Einziehung schon 896 statt.

²¹⁴ St. Peter in Metz ist ebenfalls ein Frauenkloster; vgl. LThK. VII Sp. 143; J. B. Kaiser, Metz. — Cottineau a. a. O. 2, 1937, 835 s. v. „Metz“. — W. Reusch, Germania 27, 1943, 86 f.

²¹⁵ G. Kentenich a. a. O. 101: „Gegen Ende des Jahres 896 entzog er vier der mächtigsten Grafen seines Reiches ihre Lehen und Ämter. Es waren die Grafen Stephan, Gerard und Matfrid, im Bliesgau und Moselland begütert, und Odaker, vielleicht Graf des Ardennergaus. Alle Besitzungen, die sie zu Lehen gehabt, wurden ihnen abgesprochen. Der König zog mit einem Heere nach Trier und verteilte ihre Lehen an andere, indem er sich selber Oeren und St. Peter zu Metz vorbehield.“ — Vgl. auch Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 1 (1862), 454. — Hauck, KG. 2. Teil (6. Auflage 1952) 615; 3. Teil 446,3. — R. Parisot, Le royaume de Lorraine 508.

²¹⁶ Böhmer-Mühlbacher-Lechner a. a. O. I 809/10 Nr. 2030a.

Was war zwischen 896 und 906 vor sich gegangen? 896 war Oeren in der Hand des Königs Zwentibold²¹⁷. Im Jahre 899 starb Zwentibolds Vater, König Arnulf, und Ludwig das Kind wurde dessen Nachfolger²¹⁸. Bei der Huldigung in Forchheim im Januar 900 fehlten die Lothringer als Untertanen des Königs Zwentibold. Bald aber schickten die Lothringer Großen an Ludwig die Aufforderung, von Lothringen Besitz zu ergreifen. In Diedenhofen leisteten die Häupter des lothringischen Volkes ihm Handschlag und Huldigung. Zwentibold wehrte sich gewaltig gegen die Unterwerfung. Doch in einem Treffen, das er den Grafen Stephan, Gerard und Matfrid lieferte — die jetzt im Auftrage des neuen Herrschers handelten —, verlor er am 13. August 900 sein Leben²¹⁹. Mit Zwentibolds Tod spätestens fiel die Abtei Oeren mit dem übrigen Reichsgut aus dessen Händen dem neuen König Ludwig zu. Nur von Ludwigs Hand kann die Abtei als Lehen an die beiden fränkischen Brüder Gebhard und Konrad gekommen sein; aber nach Dümmler²²⁰ bleibt es zweifelhaft, ob dies schon damals oder erst zwei Jahre später geschah. Die nun im Lehenbesitz der Konradiner befindliche Abtei wurde zusammen mit St. Maximin von den früheren Inhabern, den Grafen Gerhard und Matfrid wieder beansprucht. Sie fielen in den Besitz der Konradiner ein. Gegen diese Übergriffe mußte im Jahre 906 Graf Konrad einschreiten. In diesem Jahr hat er wohl die Abtei wieder in seine Gewalt bekommen, während die rebellischen Grafen sich in den Bliesgau zurückziehen und um Frieden bitten mußten. Sie wurden im gleichen Jahr von König Ludwig in die Reichsacht getan und ihre Güter eingezogen²²¹; doch sind unter diesen Gütern nicht die nur angemaßten Besitzungen St. Maximin und Oeren zu verstehen, sondern ihre Erbgüter.

Nach 870 entwickelte sich also die Stellung Oerens wie folgt: 870 kam Oeren als Reichskloster an Ludwig den Deutschen († 876), die Quellen schweigen über die Stellung Oerens unter den folgenden Herrschern bis zu König Arnulf (887—899). Von König Arnulf wurde es an die Grafen Gerard und Matfrid verlehnt, wohl vor Zwentibolds Unterkönigtum 895. Von Zwentibold wurde Oeren den Grafen wieder entzogen. Nach Zwentibolds Tod (900), vielleicht schon vorher, nach Ludwigs des Kindes Wahl, fällt das Kloster an letzteren. Ludwig das Kind gibt Oeren im Jahre 900 oder etwas später an die Gebrüder Gebhard und Konrad von Franken zu Lehen. In der Abwesenheit der fränkischen Brüder aus Lothringen wird das Kloster wieder von den Grafen Gerard und Matfrid beansprucht, doch

²¹⁷ Im Jahre 897 fand in Worms auf Veranlassung Arnulfs eine Versöhnung zwischen Zwentibold und den Grafen Stephan, Gerard und Matfrid statt. Zwentibold mußte ihnen ihre Lehen wieder ausliefern (vgl. Dümmler a. a. O. 1, 455). Doch scheint es, daß Oeren damals nicht an sie zurückkam, sondern in der Hand Zwentibolds verblieb.

²¹⁸ Gewählt zu Forchheim im Januar 900. Vgl. Dümmler a. a. O. 2, 498 f.

²¹⁹ Ebda. 500.

²²⁰ Ebda. 503.

²²¹ Reichsversammlung zu Metz am 20. August. Vgl. Dümmler a. a. O. 2, 541.

schreiten die Konradiner im Jahre 906 kriegerisch und siegreich gegen sie ein.

Eine Komplizierung dieser Entwicklung bringt der Bericht des Libellus de rebus Treverensibus²²². Er ist kombiniert aus den Annalen des Regino und aus den Angaben einer Urkunde des Jahres 1000²²³. Der Verfasser folgt anfangs dem Bericht Reginos zum Jahre 897, dann ergänzt er, daß das Kloster Oeren mit Zustimmung Arnulfs und Zwentibolds an die trierische Kirche übertragen worden sei im Tausch gegen die Propstei Maastricht. Diesen Tauschvertrag habe Ludwig das Kind nach Arnulfs Tod gebrochen, das Kloster dem Erzbistum Trier entzogen und den Grafen Konrad und Gerard (mit Gebhard verwechselt) zu Lehen gegeben. Hierin schließt sich der Libellus wieder Reginos Chronik an. Er gibt dann dessen Bericht zum Jahre 906. Der Libellus bringt noch eine Abweichung von Reginos Angaben: unde Conradus et Gerardus supradictos invasores insecuti usque in pagum Blesiacum rapinis et incendiis possessiones sancte Mariae sanctique Maximini vastaverunt...²²⁴. Der Autor des Libellus läßt in Verkennung der Situation die Grafen Konrad und Gebhard ihre eigenen Besitzungen, die Klöster Maximin und Oeren, verwüsten. Regino meint an dieser Stelle die Eigenbesitzungen der Grafen Gerard und Matfrid, die verwüstet wurden, was durch das Wort haereditatem ganz deutlich wird. Der Libellus gibt dann eine Fortsetzung zu Regino, wenn er berichtet, daß im Jahre 906 nach der Verurteilung der Grafen Gerard und Matfrid das Kloster Oeren an Leute des Königs zu Lehen gegeben worden sei bis zur Zeit Ottos I.; Namen werden nicht genannt. Nach Reginos Bericht ergab sich die Schlußfolgerung, daß 906 das Kloster wieder unter den Konradinern stand. Aber man erfährt darüber nichts mehr. 910 starb Graf Gebhard und hinterließ nur zwei unmündige Söhne²²⁵. Von einer Tätigkeit des Grafen Konrad in Lothringen ist für diesen Zeitpunkt nichts mehr zu erfahren.

Prüfen wir nunmehr die Angabe des Libellus, die den Tausch Oerens gegen Maastricht betrifft. Der Libellus schöpft diese Nachricht offensichtlich aus einer Urkunde Ottos III. vom Jahre 1000²²⁶. Hier heißt es, daß bereits mit Zustimmung des Königs Arnulf und seines Sohnes Zwentibold die Abtei Oeren der trierischen Kirche überlassen wurde im Tausch gegen die Propstei von Maastricht²²⁷. Diese Urkunde war dem Verfasser des Libellus bekannt, denn sie ist zitiert und exzerpiert²²⁸. Die Urkunde

²²² SS. XIV 104/105.

²²³ D. O. III Nr. 368.

²²⁴ Vgl. das Zitat bei Regino; siehe oben Anm. 212.

²²⁵ Dümmler a. a. O. 2, 569.

²²⁶ Siehe oben Anm. 223.

²²⁷ ... abbatiam S. Marie semper uirginis que cognominatur Horrea infra treurensem urbem sitam. predecessoris nostri Arnulfi regis consensu eidem ecclesie treverensi concessam. et filii eius Zendubaldi regis permissione et peticione predicti archiepiscopi pro concambio traiectensis prepositurae (D. O. III Nr. 368).

²²⁸ Im Kap. 14. SS. XIV 104.

Ottos III. hat wohl zwei Vorlagen, einmal die echte Urkunde Ottos I. von 966—971 und eine Fälschung auf den Namen Zwentibolds von 895. Diese Fälschung vom 25. Oktober 895 bestätigt dem Erzbischof von Trier den Besitz des Klosters Oeren auf Grund der Urkunden seiner Vorgänger, der fränkischen Könige²²⁹. Damit sind die Fälschungen für die trierische Kirche auf die Namen der Könige Dagobert, Pippin und Karl gemeint²³⁰. Die echte Urkunde Ottos I. gibt Nachricht von dem damals vollzogenen Tausch. Die trierische Kirche erhielt von Otto die königliche Abtei Oeren, das Reich erhielt von dem Erzbischof von Trier das Stift Maastricht. Da die Urkunde als teilweise beschädigtes Original überliefert ist, fehlt das Datum. Man setzt ihre Entstehung in die Zeit zwischen 966 und 971²³¹. Auf Grund dieser beiden Dokumente ist anscheinend die Angabe in der Urkunde des Jahres 1000 zustande gekommen. Da man die Fälschung als echt ansah²³², auch noch von dem wirklich vorgegangenen Tausch Kenntnis hatte, projizierte man letzteren in die Zeit Zwentibolds zurück, in der man das Kloster als der trierischen Kirche zugehörig glaubte. Im Libellus mußte man dann noch eine Erklärung dafür erfinden, daß das Kloster nach 895 wieder im Königsbesitz auftauchte, und so unterschob man Ludwig dem Kinde Vertragsbruch.

Daß der Tausch von Oeren und Maastricht zwischen dem König und der trierischen Kirche nicht bereits unter König Arnulf und Zwentibold, sondern erst unter Kaiser Otto I. vor sich ging, kann durch folgende Belege glaubhaft gemacht werden. Otto I. gibt in der Tauschurkunde der trierischen Kirche durch die Hand seines Vogtes die bisher in Königsbesitz befindliche Abtei Oeren in der Stadt Trier mit allem Zubehör für ewig zu Tausch gegen das bisher zur Kirche von Trier gehörige Stift St. Servatius zu Maastricht, das er für immer zu Reichszwecken bestimmt. Hier wird gar nichts von einem früher geschehenen Tausch erwähnt, im Gegenteil. Es heißt von Oeren ausdrücklich²³³, quae hactenus in ius et proprietatem nostrae regiae vel imperatoriae dignitatis vel antecessorum nostrorum regum scilicet aut imperatorum pertinere videbatur. Dagegen begegnet vor 966 sowohl das Kloster Oeren im Besitz des Reiches als auch St. Servatius im Besitz der trierischen Kirche. 953 wird dem Kloster Oeren die

²²⁹ MUB. I 203; Böhmer-Mühlbacher-Lechner a. a. O. I 787 Nr. 1959. Vgl. auch oben S. 13 Anm. 3.

²³⁰ Siehe oben S. 13 und Anm. 3.

²³¹ D. O. I 436 Nr. 322. Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 1 A Nr. 18. Regest: Böhmer-Ottenthal, Reg. Imp. II 1, 192 Nr. 426. MUB. I Nr. 229.

²³² Noch bis 1900 wurde sie für echt angesehen, bis A. Dopsch die entscheidende Aufklärung darüber brachte. Die schon vorher von Müller, Die Kanzlei Zwentibolds (zitiert bei Dopsch), gegen die Echtheit vorgebrachten Einwände waren nicht überzeugend. Dümmler a. a. O. 2, 455, sah die Fälschung als echte Urkunde an. Goerz bemerkte in seinen Regesten dazu: „Wohl gleichzeitige Copie in Kobl.“ Und im MUB. ist die Urkunde gedruckt „aus dem Original“, allerdings wird dann in Bd. 2, 606 Regest Nr. 168 ergänzt: „Von einem Siegel fehlt jede Spur.“

²³³ Vgl. A. Dopsch, NA. 25, 1900, 339.

Reichsunmittelbarkeit bestätigt²³⁴. Am 1. Juli 889 schenkt König Arnulf dem Erzstift Trier das St.-Servatius-Stift zu Maastricht²³⁵. Am 13. Mai 898 wird von Zwentibold das Stift zu Maastricht dem Stift Trier restituiert, das Graf Reginar unter einer vorgesetzten Prekarie unrechtmäßig erhalten hatte²³⁶. Ebenfalls unterstellt erneut König Karl der Einfältige am 13. Juni 919 dem Erzstift Trier das Stift St. Servatius, da dieses ihm wieder entrissen worden war²³⁷. Auch Otto I. restituierter 945 nochmals dem Erzstift Trier dieses Stift und bestätigt die vorgenannten Urkunden²³⁸. Alle diese Zeugnisse lassen von einem Tausch vor dem Jahre 966 nichts erkennen. Die Tatbestände, wie sie bei Regino berichtet werden, können also festgehalten werden, da aus den zuverlässigen Quellen nichts zu entnehmen ist, daß bereits um 900 die Abtei Oeren der trierischen Kirche auf irgend eine Art und Weise unterstellt gewesen sei.

Vom Jahre 906 ab wird nichts weiter über die Rolle Oerens in den wechselnden Geschicken des lothringischen Reiches vom Tode Ludwigs des Kindes an bis in die Ottonenzeit erwähnt. Nach dem Libellus soll das Kloster an Leute des Königs zu Lehen gegeben worden sein bis zur Zeit Ottos I.²³⁹. Man kann für diese Zeit, da Lothringen sich dem Westfrankenreich wieder angeschlossen hatte, über das Schicksal Oerens nur Vermutungen aufstellen. Möglicherweise war Oeren als Lehen in der Hand jenes mächtigen Grafen Reginar, der als Laienabt von sechs ansehnlichen Klöstern belegt ist²⁴⁰. Zwei der Abteien, die Reginar in Besitz hatte, St. Maximin und Chevremont, waren vorher wie Oeren als Lehen in den Händen der Konradiner gewesen. Reginars Lehen gingen nach seinem Tod mit der Herzogswürde an seinen Sohn Giselbert über (915).

Konrad I. (911—918) machte mehrere erfolglose Versuche, Lothringen für das Ostreich zurückzugewinnen. Auch unter Heinrich I. (919—936) blieb Lothringen anfangs noch bei dem Westreich. 923 aber gelang es Heinrich, gestützt auf die Einladung des Herzogs Giselbert und des Erzbischofs Rotger von Trier, wenigstens im östlichen Lothringen als König anerkannt zu werden²⁴¹. Von 924 an war ganz Lothringen wieder mit dem Ostreich verbunden. 925 wurde Giselbert, der sich aufs neue dem westfränkischen Reich angeschlossen hatte, durch König Heinrich zur Geiselstellung und zur Anerkennung der deutschen Oberhoheit gezwungen. Ob die Abtei Oeren während dieser ganzen Unruhen als Lehen in der Hand

²³⁴ D. O. I Nr. 168.

²³⁵ Böhmer-Mühlbacher-Lechner, Reg. Imp. I 741 Nr. 1820 (1771). MUB. II Nr. 160.

²³⁶ Böhmer-Mühlbacher-Lechner, Reg. Imp. I 792 Nr. 1975 (1923). MUB. II Nr. 175.

²³⁷ MUB. II Nr. 192.

²³⁸ Böhmer-Ottenthal, Reg. Imp. II 1, 67 Nr. 129. MUB. II Nr. 214 (29. Dez. 945).

²³⁹ SS. XIV 104: supradictum vero Sancte Marie monasterium in beneficium usque ad tempora Ottonis primi militibus reg... (Die Lücke der Handschrift ist vom Herausgeber ergänzt: „regni dedit“ oder ähnliches).

²⁴⁰ Dümmler a. a. O. 2, 569 und 584.

²⁴¹ Richter-Kohl, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter: III. Abt. Annalen des Deutschen Reiches im Zeitalter der Ottonen und Salier 1, 6.

Herzogs Giselbert oder eines andern lothringischen Großen war, sagen die Quellen nicht. Es ist möglich, daß das Kloster bereits durch den Sieg König Heinrichs I. in Lothringen wieder direkt in Königshand kam, andernfalls geschah dies erst unter Otto I.

Jedenfalls begegnet Oeren wieder in der schon mehrfach genannten Urkunde Ottos I. vom 20. August 953 als reichsunmittelbares Kloster²⁴². In dieser Urkunde bestätigt Otto dem Kloster außer der Reichsunmittelbarkeit den Teil der nicht-verlehnbaren Besitzungen, die namentlich aufgezählt sind, und genehmigt die freie Äbtissinnenwahl. A. Dopsch²⁴³ schließt aus der Stelle der Urkunde, wo es heißt, daß das Kloster nicht mehr als Lehen ausgetan werden darf, daß Oeren zu Beginn des 10. Jahrhunderts zu Lehen vergabt war. Man kann diese Annahme wohl auf die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts ausdehnen, wenn auch kein Zeugnis dafür erhalten ist und in der genannten Urkunde sich keine Namen oder andere nähere Angaben finden. Das Kloster hatte wahrscheinlich in der vorhergehenden Zeit unter weltlichen Lehnsherren zu leiden gehabt. Wie bei anderen lothringischen Klöstern war während der lothringischen Wirren nicht nur der Besitzstand des Klosters, sondern auch die innere Zucht und Ordnung in Mitleidenschaft gezogen worden²⁴⁴. Man möchte vermuten, daß das Kloster Oeren wie jene unter den Einfluß der mächtigen lothringischen Reformbewegung des 10. Jahrhunderts geriet, die gerade in St. Maximin bei Trier einen wichtigen Träger hatte. Einmal wird in der Urkunde Ottos I. die Regula betont genannt, dann wird die wirtschaftliche Sicherung wiederhergestellt und die freie Äbtissinnenwahl garantiert, alles Züge, die zu den Zielen der Reformer passen. Einen deutlichen Hinweis sieht man in der Intervention Brunos von Köln in dieser Urkunde, von dem gesagt wird, daß er die treibende Kraft war, die bei Hofe die lothringische Bewegung in jeder Weise förderte²⁴⁵. Am gleichen Tag, an dem unsere Urkunde ausgestellt wurde, intervenierte Erzbischof Bruno auch in einer Urkunde für St. Maximin bei Trier²⁴⁶.

Unter Otto I. gehörte Oeren also zu jenen königlichen Klöstern, die mit dem Rechtsbegriff ‚reichsunmittelbar‘ gekennzeichnet werden, d. h. Eigenklöster des Königs, des Reiches sind. Es genießt auch die Rechte dieser Klöster. Das freie Wahlrecht wird garantiert mit den Worten quin et cum opus fuerit regularem eas abbatissam inter se vel sicubi reperire potuerint eligere permittimus. Es wird erlaubt, die Äbtissin aus dem eigenen Konvent oder anderswoher zu wählen. Das schließt die Beteiligung des Herrschers an der Wahl nicht aus, wie Herm. Claus ausführt²⁴⁷.

²⁴² D. O. I Nr. 168.

²⁴³ NA. 25, 1900, 338.

²⁴⁴ Vgl. Hauck, KG. 3. Teil (6. Aufl. 1952) 344.

²⁴⁵ Vgl. P. Cassius Hallinger, Gorze-Kluny, 103 und Anm. 13. Hauck a. a. O. 373.

²⁴⁶ D. O. I Nr. 169 (vom 20. Aug. 953).

²⁴⁷ Untersuchungen der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser für die Klöster von ihrer erstmaligen Verleihung bis zum Jahre 1024. Diss. Greifswald 1911, 19 ff.

Diese kann an den Konsens des Königs geknüpft bleiben. Die Verpflichtungen (Dienste, servitium regis), die das Königskloster Oeren zu tragen hatte, werden nicht erwähnt. Es ist möglich, daß der Nutzen für den König nur darin bestand, daß er einen Teil des Klosterbesitzes an seine Männer zu Lehen vergab für den Kriegsdienst. Denn in dieser Urkunde werden offensichtlich zwei Teile des Klosterbesitzes unterschieden, die pars abbatiae quam modo possidere videntur eis in perpetuum usus, — der zum Unterhalt der Abteiinsassen unmittelbar notwendige Besitz wird namentlich aufgeführt und dem Kloster bestätigt im Gegensatz zu dem nicht namentlich genannten Besitz, der zu Lehen vergab war. Es heißt an anderer Stelle der Urkunde ausdrücklich, ut nullus successorum nostrorum videlicet regum vel aliquis eorum, qui reliquias abbatiæ partes in beneficiis possidebunt..., woraus zu folgern ist, daß andere Große die übrigen Teile der Abteigüter zu Lehen hatten und in Zukunft haben würden. Es gab also Klosterbesitz, der nicht als Lehen ausgetan werden durfte, und solchen, der verlehenbar war. In dieser Urkunde werden nur die nichtverlehenbaren Orte aufgezählt. In der Urkunde Ottos II., die zwanzig Jahre später ausgestellt wurde, ist die Liste der nichtverlehenbaren Orte erweitert. Diese Besitzungen waren nicht etwa in der Zwischenzeit an das Kloster geschenkt worden, sondern hier ist älterer Besitz zu erkennen, der noch im Jahre 953 als Lehen vergeben war. Auch tritt in späteren Urkunden und Fälschungen Besitz hervor, der 953 nicht genannt ist. Da aber keine Erwerbsurkunden darüber vorhanden sind und man sich dessen Herkunft nicht mehr bewußt war, muß auch er in sehr frühe Zeit zurückgehen, 953 aber zu dem Besitzteil gehört haben, der zu Lehen ausgetan war. Gedacht sei z. B. an die Besitzungen in der Diözese Laon, an Fleringen, Bacourt u. a. In dieser Urkunde wird auch zum erstenmal die in Oeren geltende Klosterregel bezeichnet: sanctimonialibus sub regula S. Benedicti deo deservientibus, unter der Benediktinerregel dienen die Gottgeweihten Oerens. So war Oeren eine Benediktinerinnenabtei.

Die Urkunde Ottos I. gibt durch ihre reichen exakten Angaben für das Kloster Oeren zur Mitte des 10. Jahrhunderts folgendes Bild: Oeren ist ein königliches Frauenkloster. Die Reichsunmittelbarkeit wird ihm auch für die Zukunft zugesichert. Folgender Besitz wird den Klosterfrauen bestätigt: Die Villen Consdorf, Hemsthal, Meckel, Schleidweiler, Orenhofen, Rosport, Wintersdorf, Aach, Schoden und Besitz in Insula vel Longuico (Issel und Longuich), und Cressiacum (Kirsch). Auch in folgenden vier Orten, die nicht alle mit der gleichen Sicherheit wie die ersten identifiziert werden können, findet sich klösterlicher Besitz: Ruodoldingas (Rollingen bei Mersch), Havechingas, Lusicha (Liesch-Wasserliesch oder Liersberg) und Uuich (Vic bei Metz)²⁴⁸. Dieser ansehnliche

²⁴⁸ Wampach, Urkundenbuch I Nr. 163. E. Ewig a. a. O. 173: Havechingas — Heffingen, Lusicha — Liersberg.

Besitz ist zu unmittelbarer Nutzung der Nonnen bestimmt, er darf nicht verlehnt werden, und von ihm dürfen keine Dienste gefordert werden. Ein anderer Teil des Besitzes ist in Händen der Lehnsmannen des Königs; dadurch erfüllt das Kloster sein servitium regis. Der benediktinischen Regel unterstellt, hat das Kloster das Recht der freien Äbtissinnenwahl in der erweiterten Form, daß auch von anderswoher, nicht nur aus dem eigenen Konvent, eine Äbtissin genommen werden darf.

Diese reichsunmittelbare Stellung Oerens, die für alle Zukunft versprochen war, findet durch denselben Kaiser Otto ein vorläufiges Ende in dem schon oben erwähnten Tausch mit der trierischen Kirche. Das Oerenkloster, das bis dahin unter der königlichen Macht stand, wurde zwischen 966 und 971 völlig und ganz der trierischen Kirche übertragen mit allen Rechten und Nutzungen. Otto erhält dagegen für den königlichen Besitz von Erzbischof Thiederich von Trier (965—977) das dessen Kirche bis dahin zugehörige Stift St. Servatius in Maastricht²⁴⁹. Nach diesem Tauschakt beginnt ein Streit um die Stellung Oerens, ob es unter dem Erzstift Trier bleiben oder zum Reich zurückkehren soll. Dieser Streit dauerte über 30 Jahre lang.

Im Rahmen der Streitigkeiten entstanden Urkunden und Fälschungen. Mit den letzteren hat sich A. Dopsch besonders eingehend befaßt²⁵⁰. Es liegen folgende urkundliche Belege vor:

1. Urkunde Kaiser Ottos II. vom 22. August 973, worin der Kaiser dem Kloster Oeren in Trier mit den gleichen Worten wie Otto I. 953 alle seine Rechte und Privilegien, namentlich aufgeführten Besitz, Reichsunmittelbarkeit und freie Äbtissinnenwahl bestätigt²⁵¹.

2. Eine abschriftlich überlieferte, interpolierte Urkunde Ottos III. vom 18. April 993 mit dem Inhalt, daß Otto der erzbischöflichen Kirche von Trier das Stift St. Servatius in Maastricht zurückstellt²⁵².

²⁴⁹ D. O. I Nr. 322. Original im Staatsarchiv Koblenz. Allgemein sieht man diese Urkunde als echt an; Regest auch: Goerz, MRR. I Nr. 1033. Stumpf II 48 Nr. 545. ... qualiter nostrae serenitati cum Thiedrico sanctae treverice sedis venerabili archiepiscopo de rebus b. Petri...quoddam concambium facere complacuit. videlicet ut abbaciā almi confessoris Christi Servacii traecto in ripa mose fluminis sitam. quae propria b. Petri apostoli ad aecclesiam s. trevericae sedis hactenus esse videbatur in ius et proprietatem nostri publici iuris aut fisci assumeremus, et quoniam in eisdem partibus pro disponendis regni negotiis pluribus indigemus nostris eam successorumque nostrorum perpetualiter usibus adiungeremus. E contra vero ne s. treverensis aecclesia vel praenominatus venerabilis archiepiscopus Thiedericus aliiquid inde dampni patiatur abbatiam infra muros trevericae urbis in Horrea in honore s. dei genitricis semper virginis Marie constructam quae hactenus in ius et proprietatem nostrae regiae vel imperatoriae dignitatis vel antecessorum nostrorum regum scilicet aut imperatorum pertinere videbatur. cum omnibus appenditiis vel cuiuscumque...acquisitis vel adquirendis b. Petro apostolorum principi in perpetuum ius et proprietatem ad aecclesiam s. trevericae sedis propriam...obtulimus. Hocque concambium utrumque non partim sed ex toto et integro fieri decrevimus.

²⁵⁰ NA 25, 1900, 317 ff. Trierer Urkundenfälschungen.

²⁵¹ D. O. II Nr. 55; Original Stadtbibliothek Trier D 4.

²⁵² D. O. III Nr. 119.

3. Eine verlorene Urkunde Ottos III., die sich nach dem Libellus de rebus Treverensibus²⁵³ für das Jahr 997 rekonstruieren läßt, mit dem gleichen Wortlaut und Inhalt wie die Privilegien Ottos I. und Ottos II. für Oeren.

4. Urkunde Ottos III. vom 30. Mai 1000, nach welcher das Kloster Oeren erneut der trierischen Kirche unterstellt wird²⁵⁴.

Diese Belege sollen in folgendem kurz besprochen werden:

1. Zunächst ist zu prüfen, wie die Urkunde von 973 zustande kam. Von Stumpf wurde sie nicht für echt gehalten. Von den späteren Bearbeitern aber wird sie einhellig für echt erklärt. In der Ausgabe der Monumenta²⁵⁵ heißt es: „Darin, daß WB. das Chrismon und das Recognitioniszeichen geliefert hat, erblicke ich volle Bürgschaft für die Anerkennung dieses Schriftstückes seitens der Kanzlei ungeachtet seiner mehrfachen Verstöße gegen die damaligen Normen, auch nachdem ich über die Besiegelung eines Besseren belehrt worden bin und zurücknehmen muß, was ich über dieselbe in Erläuterung 86²⁵⁶ gesagt habe.“ Auch die Regesten Böhmer - Mikoletzky²⁵⁷ erkennen die Echtheit der Urkunde an. Diese Urkunde übergeht den Tausch Ottos I., durch den Oerens Stellung unter dem Erzbischof von Trier besiegelt war, vollständig, als ob dieser Tausch Otto II. nicht bekannt gewesen wäre. A. Dopsch²⁵⁸ legt es so aus: „Es gelang Oeren in der Folge, bei Otto II. die Anerkennung der alten Unterstellung unter die königliche Gewalt, wie sie von Otto I. 953 verbrieft war, neuerdings zu erwirken (973).“ Das ist die einzige Möglichkeit zur Erklärung des Rechtsverhältnisses von 973.

2. Wenn einerseits Oeren 973 wieder unter dem König steht, zeigt die Urkunde von 993, daß St. Servatius der trierischen Kirche erneut restituirt ist, das Stift, das dem Erzstift im Tausche gegen Oeren durch Otto I. entzogen worden sei. Leider ist die Urkunde nicht im Original überliefert. Die Abschrift der Urkunde ist von einem Parteigänger des Erzbischofs mehrfach interpoliert, und es ist ziemlich schwierig, Wahres und Falsches zu trennen, wenn man nicht die ganze Urkunde als gefälscht verwerfen will. Die Ausgabe der Monumenta und A. Dopsch²⁵⁹ halten prinzipiell an der Echtheit fest²⁶⁰.

3. Nach dem Libellus de rebus Treverensibus läßt sich für 997 eine weitere Urkunde rekonstruieren, die im Original und überhaupt im Wort-

²⁵³ SS. XIV 104.

²⁵⁴ D. O. III 368; Original Stadtbibl. Trier Q 13.

²⁵⁵ Stumpf a. a. O. II 55 Nr. 603 und D. O. II Nr. 55.

²⁵⁶ Th. Sickel, Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II., in: MIÖG. Ergänzungsband 2, 1886.

²⁵⁷ Reg. Imp. II 2, 285 Nr. 633.

²⁵⁸ NA. 25. 1900, 339.

²⁵⁹ D. O. III Nr. 119. NA. 25. 1900, 339.

²⁶⁰ Es ist keine Urkunde erhalten, die dem Reich dann das Stift St. Servatius wieder zurückstellt. Die Stellung von St. Servatius hätte sich im Falle einer Fälschung für 993 seit 966—971 nicht verändert.

laut verloren ist²⁶¹. Im Kapitel 14 des Libellus heißt es: anno incarnationis vero dominice 987, Ottonis anno regni 13, imperii vero 1 prefatam abbatiam ab episcopio Treverensi et episcopi manu in regiam potestatem recepit, donans cartam, ut hec eadem virginum congregatio sub regia potestate perpetualiter consisteret; in qua sic scriptum est: Monasterium virginum quod est Treveris per successura tempora nulli in beneficium dandum sub regiae potestatis manu semper volumus quin et cum opus fuerit... Im 13. Jahr der Königsherrschaft und 1. Jahr der Kaiserwürde Ottos III. habe dieser die Abtei Oeren von der Hand des Erzbischofs und dem Erzstift Trier in die königliche Gewalt übernommen und habe eine Urkunde erlassen, daß dieser Konvent immer unter königlicher Macht bleiben solle; diese genannte Verfügung zitiert der Verfasser des Libellus wörtlich. Bei der Jahresangabe 987 muß es sich um eine Verschreibung aus 997 handeln, denn zu diesem Jahr paßt die Angabe des 13. Königsjahres und 1. Kaiserjahres²⁶². Es handelt sich hier zweifellos um Otto III. Dies geht daraus hervor, daß der Autor des Libellus so fortfärbt: postmodum vero anno dominice incarnationis 1000 rogatus a Trevericae sedis archipresule Ekberto i d e m gloriosus imperator Otto III., anno regni eius 16, imperii vero 4... Diese Urkunde von 997 bestätigte mit den gleichen Worten wie Otto II. 973 die reichsunmittelbare Stellung des Klosters Oeren.

Aus diesen drei Urkunden geht hervor, daß 993 der Tausch Ottos I. mit der trierischen Kirche vollkommen rückgängig gemacht war, und dieser Zustand wird noch 997 bestätigt. Die Ursache für dieses Vorgehen bleibt dunkel. Möglicherweise hatte die Abtei Oeren sich für die Wiedererlangung ihrer Reichsunmittelbarkeit eingesetzt und 973 ihr Ziel erreicht. Die trierische Kirche forderte daraufhin auch das Tauschobjekt, St. Servatius, zurück, welches ihr 993 restituiert wird. Daraus, daß zuerst Oeren 973 reichsunmittelbar, später erst St. Servatius zurückgestellt wurde, kann man schließen, daß in erster Linie Oeren für diesen Wechsel in den Rechtsverhältnissen ausschlaggebend war.

4. Das Jahr 1000 bringt wiederum einen völligen Umschwung: Otto III. restituiert wiederholt dem Erzbischof Egbert das Kloster Oeren, welches König Arnulf demselben verliehen, dessen Sohn Zwentibold auf die Bitte des Erzbischofs gegen die Propstei Maastricht vertauscht und sein Großvater, Kaiser Otto, aufs neue dem Erzbischof geschenkt habe. Er verleiht dem Kloster das Recht der freien Äbtissinnenwahl sowie der freien Disposition über das Klostergut²⁶³. Goerz hält die Urkunde für verdächtig, auch Stumpf spricht von einem „angeblichen“ Original²⁶⁴. Der Haupteinwand gegen die Echtheit der Urkunde ist der Umstand, daß Erzbischof Egbert in dieser Urkunde als lebend angenommen und hingestellt ist:

²⁶¹ A. Dopsch a. a. O. 340.

²⁶² Grotewold, Taschenbuch der Zeitrechnung, Königslisten.

²⁶³ Daß ein Teil der „narratio“ dieser Urkunde nicht auf historischen Tatsachen beruht, habe ich oben S. 53 f. nachzuweisen versucht.

²⁶⁴ Goerz, MRR. I Nr. 1150. Stumpf a. a. O. II 102 Nr. 1229.

ob frequens servicium fidelis nostri Ekberti und sub iure predicti archiepiscopi Ekberti.... Erzbischof Egbert war aber bereits 993 gestorben²⁶⁵. Im Jahre 1000 hatte Liudolf den erzbischöflichen Stuhl inne. In der Diplomata-Ausgabe der Monumenta²⁶⁶ wird an der Echtheit der Urkunde festgehalten, „von einem nicht der Kanzlei zugehörigen Mann, wahrscheinlich mit Benutzung einer vor dem Tode Erzbischof Ekberts (9. Dez. 993) ausgestellten Urkunde verfaßt und geschrieben“. Man verweist hier auf Kehr²⁶⁷, der die Echtheit der Urkunde gegen Stumpfs Ansicht verficht und als wahrscheinlich annimmt²⁶⁸, „daß diese Urkunde Neuaustricht ist, in welcher ein dem Erzbischof Ekbert etwa zugleich mit der Urkunde vom 18. April 993 erteiltes Praezept wiederholt und erneuert worden ist“. Diese Erklärung erscheint überzeugend. Die Angelegenheit Oeren-Maastricht hätte also bereits im Jahre 993 dem Kaiser vorgelegen, Erzbischof Egbert hätte um die Rückgabe von Oeren gebeten. Statt dessen wurde Maastricht rückerstattet, Oeren wird 997 noch einmal dem Reich bestätigt. Im Jahre 993 konnte demnach die Restitution Oerens an Trier, die Egbert wünschte, nicht vollzogen worden sein. Die Angelegenheit blieb damals auf die Ausfertigung einer Urkunde beschränkt, die in der Kanzlei liegengeblieben sein muß und im Jahre 1000 als Vorurkunde benutzt werden konnte, als der Fall wieder aufgerollt und endgültig zuungunsten Oerens entschieden wurde.

Die Bemühungen der Abtei Oeren um Reichsunmittelbarkeit waren also gescheitert, und es ist wohl als besonderes Zugeständnis an Oeren anzusehen, wenn Otto III. jeden Eingriff in das Klostergut von bischöflicher oder fürstlicher Seite verbietet: *In rebus autem vel dispositione eiusdem monasterii neque episcopum neque aliorum principum quemquam habere permittimus potestatem.* Auch das freie Wahlrecht bleibt dem Kloster erhalten, nur war jetzt wohl der Konsens des Erzbischofs von Trier erforderlich, dem auch als zuständigem Diözesanbischof die Äbtsinnenweihe oblag²⁶⁹. Überdies bezeigt Otto III. der Oerenabtei seine Gunst, indem er am gleichen Tag mit seiner Unterstellung unter Trier dem klösterlichen Ort Crucinaha (Christnach) einen öffentlichen Markt unter Königsbann mit Zoll, Münze und Bann verleiht²⁷⁰. In welcher Weise und wann St. Servatius, das Tauschobjekt für Oeren, wieder an das Reich kam, ist urkundlich nicht überliefert²⁷¹. Aber St. Servatius war im

²⁶⁵ LThK. III Sp. 544; K. Kammer, Egbert. ADB. 5, 784; Eltester, Ekbert.

²⁶⁶ D. O. III Nr. 368.

²⁶⁷ Die Urkunden Ottos III. (1890) 215.

²⁶⁸ Ebenso Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 299.

²⁶⁹ Volumus quoque et auctoritate nostra precepimus. huic coenobio ratum esse. quod b. Gregorius in registro inter cetera ecclesiastici regiminis instituta scribens ait. Privilegia monasterii virginum previdimus indulgeri constituentes ut obeunte monasterii abbatissa non extranea quelibet sed quam sibi omnis congregatio de suis elegerit ordinetur. quam tamen si dignam preesse monasterio indicata fuerit ordinet eiusdem loci episcopus.

²⁷⁰ D. O. III Nr. 367.

²⁷¹ Siehe oben S. 59 Anm. 260.

11. Jahrhundert wieder reichsunmittelbar und ist es bis zu seiner Auflösung 1797 geblieben.

Im Verlauf der oben geschilderten Geschehnisse und der wechselnden Rechtsverhältnisse wurden auch Fälschungen angefertigt, deren Entstehungszeit allerdings nicht sicher festzulegen ist. Hierher gehört die Fälschung auf den Namen Zwentibolds für das Jahr 895, die schon mehrmals behandelt wurde²⁷², eine Fälschung auf den Namen Ottos I. ohne Datum²⁷³, die gefälschten Stellen in der abschriftlich überlieferten Urkunde Ottos III. von 993²⁷⁴. Mit Hilfe dieser scheinbar älteren Rechtstitel wollte die trierische Kirche versuchen, die Abtei Oeren nach 973 wiederzuerlangen, aber auch St. Servatius, das ihr 993 wiedergegeben wurde, wollte sie behalten.

Die Fälschung auf den Namen Zwentibolds steht dadurch, daß sie von der gleichen Hand geschrieben ist, mit der im 1. Kapitel genannten Fälschung auf den Namen Karls des Großen in Verbindung; diese wiederum ist mit den nur abschriftlich überlieferten Fälschungen auf die Namen Dagoberts und Pippins durch Textanalogie verknüpft. Die Fälschung zum Jahre 895 sucht Rechtstitel Triers auf das Kloster Oeren für die Zeit Zwentibolds und Ratbods zu schaffen und gibt zur Sicherheit noch frühere Privilegien an: die Praecepta antecessorum nostrorum regum scilicet francorum; hiermit sind die anderen Fälschungen gemeint, die Rechtsansprüche der trierischen Kirche u. a. auf Oeren vorweisen, weil das Kloster von Bischof Modoald in territorio s. Petri a fundamento gebaut worden sei. Dieser Passus ist auch in der Zwentiboldfälschung wiederzufinden. Von dem Tausch, der nach dem Libellus de rebus Treverensis und der Urkunde des Jahres 1000 unter Zwentibold stattgefunden haben soll, wird in der Fälschung nichts erwähnt.

Die Urkunde vom Jahre 1000 nimmt deutlich Bezug auf die Fälschung mit den Worten abbatiam ... horrea ... predecessoris nostri Arnulfi regis consensu eidem ecclesie treverensi concessam et filii eius Zendubaldi regis permissione ..., bringt aber dann eine merkwürdige Verquickung mit dem Tausch und mit der Intervention des Erzbischofs Egbert, wenn es weiter heißt ... et petitione predicti archiepiscopi pro concambio traiectensis prepositurae simul etiam ab avo nostro beate memorie Ottone imperatore augusto prius sue munificentie nova largitione donatam ... Die Fälschung auf den Namen Zwentibolds ist wohl nach der Rückgabe Maastrichts an Trier 993 entstanden, als das Stift Trier keinen rechtmäßigen Anspruch an Oeren mehr hatte. Ob sie aber vor der Bestätigung von Oerens Reichsunmittelbarkeit von 997 oder nachher entstanden ist, ob also die Urkunde von 997 ein Gegenschlag gegen die in der Fälschung verfochtenen Rechts-

²⁷² Vgl. oben S. 13 und Anm. 3.

²⁷³ D. O. I Nr. 440 (unecht). Böhmer-Ottenthal, Reg. Imp. I 107 Nr. 230, Fälschung. MUB. I Nr. 194 (aus dem Balduineo) und ebda. II Nr. 224. Goerz MRR. I Nr. 952.

²⁷⁴ D. O. III Nr. 119. Böhmer, Reg. Imp. I 38 Nr. 709. Vgl. auch oben S. 58.

ansprüche Triers ist oder erst nach 997 Mittel benutzt wurden, um die Ansprüche zu rechtfertigen, ist nicht zu entscheiden. Auch A. Dopsch gibt keine letzte Entscheidung über die genaue Entwicklungslinie des Streites²⁷⁵.

Die zweite, nur abschriftlich überlieferte Fälschung auf den Namen Ottos I. paßt ebenfalls in den Rahmen dieses Streites hinein. Sie beurkundet die Restitution der Abtei Oeren an den Erzbischof Rodbert (931—956) von Trier, da die Abtei in früheren Zeiten der trierischen Kirche unterstellt gewesen und von den Vorgängern des Königs bestätigt worden sei. Goerz hält in den mittlerheinischen Regesten diese Urkunde für echt, Beyer kommt sie verdächtig vor²⁷⁶. In der Ausgabe der Monumenta²⁷⁷ wird sie als unecht verworfen, als ihre Entstehungszeit das 11. Jahrhundert für möglich gehalten, da damals die Erzbischöfe von Trier die Abtei St. Servatius wieder an sich zu bringen suchten. Die Urkunde ist nach allem, was die echten Urkunden ergeben haben, in ihrem Inhalt völlig unglaublich. Aber auch ihre Fassung bürgt für keine Echtheit, wie es bei der Diplomata-Ausgabe heißt. Ich neige eher dazu, die Entstehung dieser Fälschung vor das Jahr 1000 anzusetzen, da Oeren später ungefochten unter dem Erzbischof von Trier stand. Mit der Fälschung auf den Namen Zwentibolds besteht zwar kein direkter Zusammenhang; sie ist in der Fassung des Contextes ohne irgendwelche Ähnlichkeit mit ihr. Vielleicht sollte sie ein Gegengewicht gegen die echte Urkunde des gleichen Otto von 953 bilden, die die Reichsunmittelbarkeit verbrieft hatte.

Schließlich bleibt noch die Urkunde von 993 zu besprechen, die mit ihren Interpolationen die Einstellung der trierischen Kirche deutlich macht. Aus inhaltlichen und textlichen Gründen und im Vergleich mit anderen Urkunden stellten sich diese Interpolationen heraus, als deren wichtigste ich „quasi sua propria esset“ zitiere. Gemeint ist die Abtei Oeren, die der Großvater Ottos, als ob sie sein eigen wäre, zum Tausch für Maastricht gegeben habe. Man war also der Meinung, daß die Abtei Oeren in Wirklichkeit gar nicht dem König, sondern wohl der trierischen Kirche gehört habe, also auch nicht als Tauschobjekt verwendet werden konnte. Diese Parteinahme für die trierische Kirche zeigt auch der Verfasser der Gesta Trevirorum, der den Tausch ähnlich

²⁷⁵ Vgl. A. Dopsch a. a. O. 340: „Es dürfte heute kaum mehr möglich sein, die einzelnen Phasen jenes Streites um den Besitz der Abtei Oeren genau zu verfolgen. Abgeschlossen wurde er im Jahre 1000 damit, daß Otto III. Oeren definitiv dem Erzstift unterordnete...“

²⁷⁶ Siehe oben S. 62 Anm. 273.

²⁷⁷ „Muß der Inhalt dieses Diploms, welches der Rekognition nach in die Zeit von 940 bis 953 zu setzen wäre, selbst bei aller Berücksichtigung des häufigen Wechsels in der Stellung des Klosters Oeren als unverträglich mit dem Inhalt von DD. O. 168, 322 und mit der Darstellung späterer Kaiserurkunden erklärt werden, so kann er vollends nicht durch eine weder kanzlei- noch zeitgemäße Fassung verbürgt werden. Die Fälschung mag im 11. Jahrhundert entstanden sein.“ D. O. I Nr. 440.

wie in der Urkunde von 993 darstellt item Otto abbatiam supradictam potestate de hac ecclesia tulit, et aliam quae dicitur Horrea, q u a s i s u a e s s e t , pro Mastreth huic ecclesiae delegavit²⁷⁸. Nach bischöflich-trierischer Meinung hatte sich also der Kaiser die Abtei Oeren nur angemaßt.

Über die Vorgänge, die aus den Urkunden und Fälschungen klar wurden, berichtet auch der Libellus de rebus Treverensibus ziemlich ausführlich und sachlich²⁷⁹, wenn der Verfasser auch von der Voraussetzung ausgeht, daß der Tausch schon unter König Arnulf stattgefunden habe. Er kannte anscheinend nicht die Urkunden von 973 und 993. Er schöpfte seine Kenntnisse aus der Tauschurkunde Ottos I., aus der Urkunde Ottos III. von 1000 und aus einer verlorenen Urkunde von 997. Etwas Neues ergibt sich aus dieser Darstellung nicht. Als Grund, warum der König St. Servatius von der trierischen Kirche erwerben wollte, gibt die Urkunde an, daß er in jener Gegend für Reichszwecke mehr nötig habe (als in Trier). Für den Erzbischof von Trier war die reiche Frauenabtei in seiner Stadt sicher wertvoller als das entfernt liegende Stift St. Servatius. Allgemein gaben die Könige in dieser Zeit und auch noch später leichter Frauenklöster auf. Der Ertrag aus den Servitien war nicht sehr ergiebig, und sie konnten dem Reich indirekt, dadurch, daß z. B. der Erzbischof auf Grund dieser Besitzungen mehr Heeresfolge leisten konnte, mehr nützen²⁸⁰.

Die trierische Kirche erstrebte zeitweise sogar den Besitz beider Abteien. Dieses Streben liegt im Rahmen der territorialen Politik der Erzbischöfe von Trier wie der geistlichen Fürsten überhaupt. In bezug auf St. Maximin hatten die Erzbischöfe im 12. Jahrhundert den gewünschten Erfolg, daß es ihnen, auch mit Hilfe gefälschter Rechtstitel, zuerkannt wurde. Bei dem Streit um Oeren und St. Servatius mußten sich die Erzbischöfe mit Oeren allein begnügen. Unrechtmäßige Ansprüche konnten sie nicht mit Erfolg durchsetzen. Das Reich behielt das Tausch-

²⁷⁸ SS. VIII 168/69.

²⁷⁹ Kap. 14; SS. XIV 104/5: Qui concambium (Otto I.), quod Ludewicus fregerat, renovavit et episcopio Treverensi eandem abbatiam reddidit. Anno incarnationis vero dominice 987, Ottonis anno regni 13, imperii vero 1, prefatam abbatiam ab episcopio Treverensi et episcopi manu in regiam potestatem recepit, donans cartam, ut hec eadem virginum congregatio sub regia potestate perpetualiter consisteret; in qua sic scriptum est: Monasterium virginum quod est Treveris per successura tempora nulli in beneficium dandum sub regiae potestatis manu semper esse volumus, quin et, cum opus fuerit, regularem eis abbatissam inter se vel sicubi reperiire poterint eligere permittimus. Postmodum vero anno dominice incarnationis 1000. rogatus a Trevericæ sedis archipresule Ekberto idem gloriosus imperator Otto III. anno regni eius 16, imperii vero 4, episcopii et episcopi Ekberti omniumque in hac sancta sede eius successorum potestati sepeditam famularum Dei congregationem et aecclesiam reddidit atque ad roborandam huius dationis atque concambii auctoritatem scribi iussit cartam, quam Willegius Moguntinus archiepiscopus, tunc sacri palatii cancellarius, recognovit. In qua carta hec inter cetera scripta sunt:...

²⁸⁰ Vgl. K. Hörger, Die rechtsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen 211 ff., bes. 219 f.

objekt für Oeren, St. Servatius. Oeren aber scheint nicht gern in den Besitz der trierischen Kirche übergegangen zu sein, da es allem Anschein nach sehr für seine reichsunmittelbare Stellung gekämpft hat. Ein kleiner Erfolg seines Kampfes ist vielleicht die Einschränkung der bischöflichen Verfügungsgewalt über das Klostergut, die aus der Urkunde vom Jahre 1000 klar wird. Für die Entwicklung des Klosters Oeren bedeutete der Entscheid des Jahres 1000 wohl den wichtigsten Einschnitt. Hatte das Kloster vorher in der Reichsgeschichte und den lothringischen Geschehnissen eine gewisse Rolle gespielt, so verschwindet es nun völlig von dieser Ebene und bleibt von nun an in dem engen Wirkungsbereich, in dem ein Frauenkloster mittlerer Größe eine Rolle spielen konnte.

II. Teil

**Die Geschichte des Klosters St. Irminen-Oeren
vom Jahre 1000 bis ins 13. Jahrhundert**

ABGRENZUNG DER AUFGABE

In diesem Teil der Arbeit wird die rechtliche Stellung des Klosters bis zu einem gewissen Abschluß der Entwicklung um 1200 aufgezeigt. Für die innere Struktur soll aus den spärlichen Quellenhinweisen ein Querschnitt durch Aufbau und Verfassung des Klosters im Hochmittelalter versucht werden. Das Kapitel über die Wirtschaft greift zurück auf die Zeit vor 1000, als die Grundlagen des Klosterbesitzes gelegt wurden, zieht aber auch die Quellen bis ins 14. Jahrhundert hinzu, um ein möglichst abgerundetes Bild der Wirtschaft zu geben.

Die rechtliche Stellung des Klosters von 1000 bis 1200

Unter „rechtlicher Stellung“ wird das Verhältnis des Klosters zu der politischen Macht verstanden, die im Mittelalter aber nicht abstrakt von geistlicher Macht zu trennen ist. Gerade die mittelalterlichen Frauenklöster waren eng an einen Herrn und Schützer gebunden, der auch in die inneren Angelegenheiten des Klosters eingreifen konnte¹. Bis zum Jahre 1000 war der König der Herr des Oerenklosters gewesen: Arnulf hatte das Kloster zu Lehen vergeben. Zwentibold sowie Otto I. hatten es wieder unter die Krone zurückgenommen und nur Teile des Klostergutes an ihre Leute als Lehen ausgetan. Der König hatte auch die Macht, das ihm zustehende Einsetzungsrecht der Äbtissin einzuschränken und dem Kloster das freie Wahlrecht zu gewähren (953, 973). In seiner Hand hatte es gelegen, das Kloster für alle Zukunft an das Reich zu binden (953) und es dann doch an eine Zwischenmacht, den Erzbischof von Trier, zu vergeben (966—971, 1000). Vom Jahre 1000 an ist das Kloster endgültig aus der direkten Verbindung mit dem König gelöst und dem Erzbischof von Trier unterstellt.

Von nun an hört man nichts mehr von irgendeiner Bemühung, die das Kloster unternommen hätte, um seine reichsunmittelbare Stellung wieder

¹ E. Landers, Die deutschen Klöster vom Ausgang Karls des Großen bis zum Wormser Konkordat (1938) 21. „Die Selbständigkeit eines Klosters wurde eingeschränkt durch das Kirchengesetz, den Papst und den Ortsbischof einerseits, den Gründer und Eigentümer, den König, Grafen oder Freien andererseits. Aus der dem Geist des Mittelalters gemäßen Verbindung von Welt und Kirche und aus der Entwicklung zum Lehnstaat heraus prägen sich die Begriffe des Schutzes, der Immunität, der Exemption, der Vogtei.“ — Ders. a. a. O. 22: „Im Verhältnis des Klosters zur Außenwelt ist sicher der Gedanke des Schutzes primär. Jedes geistliche Gebiet brauchte daher den Schutz einer starken weltlichen Hand. Immer waren die klösterlichen Gerechtsame und die großen Ländereien von Beutelustigen bedroht, gegen die sich die Mönche nicht wehren konnten. Darum waren sie unter den Schutz des Königs gestellt. Schon in den ersten Zeiten, bevor von seinem Eigentums- oder Herrschaftsrecht an dem geistlichen Gebiet die Rede ist, heißt es: Der König verleiht seinen Schutz.“

zu erlangen. Der Erzbischof von Trier tritt in den Urkunden zwischen 1000 und 1148 als verantwortlicher Vorgesetzter des Klosters in selbstverständlicher Weise hervor. Folgende Erzbischöfe von Trier werden im 11. und 12. Jahrhundert mit Beziehung zu Oeren genannt: Eberhard (1047—1066), Udo (1066—1078), Egilbert (1084—1101), Bruno (1101—1124), Adalbero (1131—1152). Die urkundlichen Zeugnisse der Erzbischöfe für Oeren geben Nachricht von Verfügungen über klösterlichen Besitz und von Bemühungen zum Schutz des Klostergutes.

Bereits die erste Urkunde Oerens, die aus dem so quellenarmen 11. Jahrhundert überliefert ist, bietet einen guten Einblick in diese Politik der Erzbischöfe und ihr Verhältnis zum Kloster. Diese Urkunde soll von Erzbischof Egilbert² im Jahre 1084 erlassen sein³. Da sie in ihrer Echtheit angefochten wurde, muß sie eingehend besprochen werden. Die *Narratio* besagt, daß Erzbischof Eberhard, als er einen Prekarievertrag mit der Gräfin Adelheid, der Gattin des Grafen Walram von Arlon, schloß, ihr die zwei klösterlichen Villen Corricha (Körrig) und Machera (Machern)⁴ gegeben habe, unter Vorbehalt der Kirche von Machern. Als Ersatz dafür habe er dem Kloster die bis dahin trierische Villa Platten überlassen. Unter Erzbischof Udo sei der Bann von Platten der damaligen Äbtissin Gertrud wieder entzogen worden. Dieses Unrecht will Erzbischof Egilbert gutmachen und restituiert dem Kloster die Villa Platten mit allen Rechten⁵. Von W. Ewald⁶ wurde das Siegel der Urkunde als falsch erwiesen; H. Wibel⁷ bestätigte diese Feststellung. Doch wird hier von der Unechtheit

² 1084 bis 3. Sept. 1101. Er war Anhänger Heinrichs IV. und hatte in Trier heftige Gegner.

³ Angebliges Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201, 10. Wampach, Urkundenbuch I 449 Nr. 302. MUB. I Nr. 380. — Regest: Goerz, MRR. I Nr. 1494. REE 12. MUB. II Nr. 423.

⁴ Grevenmacher, vgl. Staud-Reuter, Die kirchlichen Kunstdenkmäler der Dekanate Betzdorf und Grevenmacher 113 f.

⁵ Evidem predecessor meus beate in Christo memorie archiepiscopus Eberhardus faciens precariam cum comitissa Adalaida duas s. Marie villas Corricham videlicet et Macheram sub promissione melioris concambii a monasterio separavit. et ecclesiam prefatae ville scilicet Machere sanctimonialibus inibi deo servientibus in testimonium sue proprietatis sicut prius liberam dereliquit. villas autem predictas prenominate comitisse... in precariam dedit. Et ne deficiente prebenda sanctimonialium beate dei genitricis Marie inde negligetur servitum saniori fidelium suorum usus consilio prefatam villam platanam antea archiepiscoporum dominicalem eodem iure quo abbatissa prius suas uillas habuit cum banno et cum omni utilitate s. Marie tradidit... postea vero sub domino archiepiscopo Udone bannus predice ville violenter et iniuste Gertrudi subtractus est abbatisse. Quem ego Egilbertus dei gratia Archiepiscopus in episcopali servitio inveniens pro timore dei et amore iusticie elegi eum potius s. Marie iuste reddere quam mihi vel successoribus meis iniuste retinere... Acta sunt hec treveris anno dominice incarnationis. M. LXXX.III. inductione. VII. anno autem mee pontificalis ordinationis. I. Heinrico IIII. rege .III. imperatore feliciter regnante XXX. Huius igitur traditionis.. sunt testes...

⁶ WdZs. 30, 1911, 66 ff.

⁷ Ebda. 31, 1912, 187 f.

des Siegels kein Schluß auf die Unechtheit der Urkunde gezogen. N. Gladel⁸ sagt, von der Siegelbesprechung ausgehend, daß diese Urkunde zweifelhaft sei.

O. Oppermann ficht die Urkunde auch aus inhaltlichen Gründen an, da der mehrfach genannte „bannus ville“ für 1084 nicht zeitgemäß sei⁹. Dagegen hält er das Eschatokoll für einwandfrei¹⁰. Doch findet sich auch im Datum eine Unstimmigkeit. Als Inkarnationsjahr ist 1084 genannt, dazu ist die 7. Indiktion, das 1. Jahr der Ordination Egilberts, das 30. Jahr der Regierung Heinrichs angegeben. Die Indiktion paßt zu 1084. Egilbert wurde Ende September¹¹ oder Anfang Oktober¹² 1084 zum Bischof erhoben; das 30. Regierungsjahr Heinrichs IV. kann von der Krönung zu Aachen, am 17. Juli 1054, an gezählt werden, wie es Oppermann tat, oder vom Tode Heinrichs III., am 5. Oktober 1056, an, wie es Wampach tat. Im ersten Fall endet das 30. Regierungsjahr am 17. Juli 1084, als Egilbert noch nicht erhoben war, im zweiten Fall hatte das 30. Regierungsjahr nach dem 25. Oktober 1085 begonnen, was mit dem angegebenen Inkarnationsjahr nicht übereinstimmt. Wampach verweist die Urkunde ins Jahr 1085; er scheint sie für echt zu halten. Ein Hauptargument Oppermanns gegen die Echtheit der Urkunde ist, daß sie von der gleichen Hand geschrieben wurde wie eine Urkunde des Erzbischofs Bruno von 1116. Die Schriftgleichheit beider Urkunden ist evident. Der gleiche Schreiber kann aber nicht nach 32 Jahren (1084 bis 1116) genau die gleiche Schrift haben. So zeugen der Schriftbefund, das Siegel und das fehlerhafte Datum für die formale Unechtheit der Urkunde.

Es bleibt jedoch noch zu prüfen, wie es sich mit dem Rechtsinhalt verhält und was andere Zeugnisse über die genannten Orte sagen. Unter dem Besitz, den Kaiser Otto II. am 22. August 973 dem Oerenkloster bestätigt¹³, wird auch die „ecclesia in Maceria“ aufgeführt und das, was hier zum Kloster gehört. In den beiden Fälschungen auf die Namen Dagoberts und Ludwigs d. Fr.¹⁴ werden Machera und Corricha unter Oerens Besitz aufgezählt¹⁵. Nach 1084 aber werden beide Orte nie mehr in der

⁸ N. Gladel, Die trierischen Erzbischöfe in der Zeit des Investiturstreites. Diss. Köln 1932.

⁹ Rheinische Urkundenstudien 2, 215: „Einen Einwand gegen die Echtheit dieser Urkunde bedeutet — abgesehen von der Art, wie der Erzbischof über seinen Vorgänger Udo und über sich selbst äußert — das mehrfache Vorkommen des bannus ville, der doch für 1084 nicht zeitgemäß ist.“

¹⁰ Ebda. „Das Eschatokoll ist einwandfrei. Das 30. Königsjahr Heinrichs IV. ist vom Tage der Krönung zu Aachen, dem 17. Juli 1054 ab gezählt, das Datum der Urkunde also vor dem 17. Juli 1084 anzusetzen.“

¹¹ Nach Goerz, REE, 12.

¹² Nach Wampach, Urkundenbuch I 449 Nr. 302.

¹³ D. O. II Nr. 55. MUB. I Nr. 241.

¹⁴ DD. rer. Merow. I 169 Nr. 52 = MUB. I Nr. 7. MUB. I Nr. 49, zu 816.

¹⁵ Oben wurde bereits herausgestellt, daß die Fälschung auf den Namen Dagoberts wohl im 11. Jahrhundert entstanden ist. Die Besitzliste in der Fälschung auf den

Oerener Überlieferung genannt. Wenn an einer Stelle der Fälschung die Kirche von Machera dem Kloster vorbehalten ist, so wurde diese Verfügung entweder nie durchgeführt oder diese Stelle war gefälscht. Der Prekarievertrag, auf den in der Fälschung hingewiesen wird, ist überliefert. Es ist die Prekarie des Erzbischofs Eberhard mit dem Grafen Walram von Arlon und dessen Gemahlin Adelheid von 1052¹⁶. Unter den Villen, die hier dem Grafen von Arlon überlassen werden, sind „Machera“ und auch Güter in „Corricha“ genannt. Hierdurch werden die Angaben der Fälschung für 1084 bestätigt. Die Prekarie soll allerdings mit dem Tode der beiden Söhne des Grafen erloschen. Aber von einem Heimfall der Oerener Güter hört man nichts. Möglicherweise kann man hier eine Stelle der Gesta Trevirorum, additamentum et continuatio prima, Kapitel 22, hinzuziehen, in der berichtet wird, daß Erzbischof Bruno dem Kloster Oeren die Villa Machera entzogen habe¹⁷. Das ist aber nur möglich, wenn sie vorher wieder an das Kloster zurückgefallen war.

Eine Parallele zu dem Verfahren mit Oerens Gut, die als Stütze für die Angaben der Fälschung auf 1084 dienen kann, zeigt die Urkunde des Erzbischofs Eberhard für das Stift St. Simeon zu Trier von 1052¹⁸: „Erzbischof Eberhard von Trier macht bekannt, daß er dem St.-Simeon-Stift daselbst alles das, was er durch den Prekarievertrag mit Walram, Grafen (von Arlon) und seiner Gemahlin zu Lehmen (a. d. Mosel) erworben hat, geschenkt habe zum Ersatz für das in dieser Prekarie besagtem Grafen überlassene Gut zu Igel; fällt dieses nach Erlöschen der Präkarie zurück, so soll das St.-Simeon-Stift auch dieses erhalten.“ Dem Kloster Oeren soll als Ersatz für die entzogenen Güter die Villa Platten gegeben worden sein. Zeugnisse und Tatsachen sprechen nicht gegen diese Angabe der Fälschung. Platten gilt als zum ältesten Besitz der trierischen Kirche gehörig¹⁹. Später aber ist es als sicherer Besitz Oerens bezeugt: Für 1295 sind die Rechte Oerens in Platten festgelegt: das ius domini, das Grundherrschaftsrecht, mit Mann und Bann usw.²⁰.

Diese sekundären Zeugnisse erweisen, daß die gefälschte Urkunde von 1084 einen doch zu Recht bestehenden Zustand festhält; daß also dem Oerenkloster die beiden Villen Machera und Corricha durch Eingriff des Erzbischofs Eberhard entzogen worden waren, daß es als Ersatz dafür die

Namen Ludwigs d. Fr. ist auf Grund einer älteren Vorlage vielleicht im 12. Jahrhundert entstanden.

¹⁶ Wampach, Urkundenbuch I 392 Nr. 274 = MUB. I Nr. 338; von Oppermann, Rhein. Urkundenstudien 2, 173 ff., aus nicht stichhaltigen Gründen für unecht erklärt.

¹⁷ SS. VIII 195.

¹⁸ Wampach, Urkundenbuch I 397 Nr. 275.

¹⁹ E. Ewig a. a. O. 124: „Das Bistum erhielt... [von Dagobert] die Villen Altrich, Wittlich, Platten... Da es sich bei all diesen Villen, von denen mehrere einen zusammenhängenden Komplex bildeten, um ältesten Trierer Besitz handelt, dürften die Angaben des Libellus auf guter Tradition beruhen.“

²⁰ Goerz, MRR. IV Nr. 2396. Abschrift im Chartular Trier. Stadtbibliothek f. 241 v. - 242 v. Datum: 29. April 1295.

Villa Platena erhalten hatte und daß dieser Zustand noch unter dem Erzbischof Egilbert herrschte. Dadurch, daß diese Urkunde schriftgleich ist mit der Urkunde auf den Namen Erzbischofs Bruno von 1116, ist eine zeitliche Fixierung für sie gewonnen: Der Anfang des 12. Jahrhunderts. Zweck der Fälschung war wohl, einen Rechtstitel für einen bestehenden Rechtszustand zu schaffen. Oppermann²¹ hebt jedoch hervor, daß die Gleichhändigkeit der beiden Urkunden keine Zeitbestimmung für die Fälschung bedeute: „Denn die Echtheit der Urkunde B I 433 (= 1116) wird durch ihre äußeren Merkmale nicht verbürgt... Das Siegel zeigt den Abdruck eines echten Stempels des Erzbischofs, kann aber einem echten Siegel nachgebildet sein. Als echt kann man die Urkunde nicht werten. Sie enthält gar keine ordnungsgemäße Entscheidung des Streites...“ Oppermann kann mit seinen Gründen gegen die Echtheit dieser Urkunde (von 1116) nicht überzeugen, zumal da sie inhaltlich keinen Zweifel an der Echtheit erregt. Direkte Beweise für die Unechtheit fehlen. Bisher wurde die Urkunde niemals angefochten. Für die Fälschung auf das Jahr 1084 ist also die Fixierung für 1116 beizubehalten. Der Inhalt der Fälschung ist aufschlußreich für die Stellung des Klosters unter dem Erzbischof. Einerseits verfügt der Erzbischof über Klosterbesitz zu seinen eigenen Zwecken, anderseits sorgt er dafür, daß der Besitzstand des Klosters erhalten bleibt.

Dieses Bild ergibt sich auch aus anderen Urkunden. Es sind zunächst zwei weitere Urkunden des Erzbischofs Egilbert zu besprechen. — In einer Urkunde, die zwischen dem 12. April 1095 und September 1101 entstanden ist²², macht Erzbischof Egilbert bekannt, daß er dem Grafen Wilhelm von Luxemburg für seine Gefolgschaft und für seine gegen alle mit Ausnahme des Kaisers in Aussicht gestellte Hilfe 600 Mansen zu Lehen zu geben versprochen habe, die er ihm nach Maßgabe des Heimfalls zukommen lasse. Schon seinem Bruder Heinrich habe er 300 Mansen überlassen. Doch sei dieser vor der Zeit gestorben; ihm, Wilhelm, wolle Egilbert nunmehr ergänzen, was an Heinrich zu tun, ihn dessen früher Tod gehindert habe. Doch soll das Dorf Walenheim wieder dem Kloster Oeren zufallen. Erzbischof Egilbert hatte also vorher über die Villa Walenheim, die 973²³ und in den Fälschungen für 646 und 816²⁴ in Oerens Besitz aufgeführt ist, verfügt und sie zu Lehen gegeben; nun wird

²¹ Rheinische Urkundenstudien 2, 215 f.

²² Wampach, Urkundenbuch I 479 Nr. 325: horum sexcentorum mansorum trecentos frater suus comes Henricus in conventione habuit, sed quia mortuus est priusquam omnes suscepisset, quantum defuit illi, eum numerum domino Wilhelmo adimplebimus, retenta nobis villa Walenheim que quamvis fratris sui fuerit beneficium, non illam tamen dare voluimus, quia cum antea fuisset congregationis monialium sancte Dei genitricis in Horreo, quod earum fuit, in Dei servitium eis oportuit nos restituere ac restituimus...

²³ Siehe oben S. 71 Anm. 13.

²⁴ Ebda. Anm. 14.

diese Villa dem Kloster restituiert. Die Echtheit dieser Urkunde ist nicht angefochten.

In der Urkunde von 1101 (vor September)²⁵ gibt der Erzbischof dem Kloster Oeren den bei Kasel gelegenen Wald ganz frei und unbeschwert zu Eigen auf Bitten seiner Nichte, der Äbtissin Luchardis. Der Wald war zwar Eigen des Klosters, aber dem erzbischöflichen Forstrecht untertan. O. Oppermann²⁶ stellt die Echtheit dieser Urkunde in Zweifel: „Jedenfalls ist auch B I 401 (= 1101) nicht einwandfrei.. In einer echten Urkunde kann ein Erzbischof nicht eine Äbtissin als seine Nichte und das erzbischöfliche Forstrecht als ein angebliches bezeichnet, auch nicht alles unbefugte Roden gebilligt haben.“ Er übersieht, daß auch andere Quellen Luchardis als Nichte des Erzbischofs Egilbert anführen²⁷. K. Lamprecht, der in seiner Wirtschaftsgeschichte diese Urkunde auswertet, stellt die Echtheit, auch in bezug auf das Forstrecht, nicht in Zweifel. Auch N. Gladel, der ein Gesamtbild Egilberts geben will, benutzt diese Urkunde selbstverständlich als echt²⁸.

Wenn in der Urkunde das Forstrecht mit „ut dicebatur“ erläutert wird, so kann man diesen Ausdruck, den Oppermann für die Unechtheit auswertet, entweder als diplomatische Formel oder aber auch daraus erklären, daß Egilbert als Bayer die trierischen Verhältnisse nicht gut kannte und sich darüber unterrichten ließ. Vielleicht kam der Wortlaut der Urkunde auch unter dem Einfluß des Empfängers zustande. In der Bestätigung der Schenkung von 1163, die ganze Partien der Urkunde von 1101 wiederholt, ist dieser Ausdruck fortgelassen²⁹. Wenn Erzbischof Hillin die Schenkung Egilberts 1163 bestätigt, obwohl zu dieser Zeit das Oerenkloster nicht dem Erzbischof von Trier unterstand, obwohl also zu dieser Zeit die Erzbischöfe kein Interesse daran hatten, ein ihnen nicht unterstehendes Kloster zu begünstigen, so bleibt doch nur die Folgerung, daß der 1163 bestätigte Zustand bereits vor 1148, als Oeren noch dem Erzbischof unterstand, geschaffen worden war. Ergänzend wäre noch zu sagen, daß dem Kloster Oeren schon 973 von Otto II. Besitz in Kasel bestätigt wird³⁰. Die Argumente Oppermanns gegen die Echtheit dieser Urkunde sind ohne wirkliche Grundlagen.

²⁵ MUB. I Nr. 401, Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 239. Regest: Goerz, MRR. I Nr. 1558. MUB. II Nr. 445. ... propter... petitionem neptis mee Lucharde in monasterio s. dei genitricis Marie quod in Horreo situm est abbatissa et pro dilectione omnium deo devotarum virginum... iuxta villam que dicitur Casella silvam unam s. Marie quidam propriam sed nostro forestario ut dicebatur iuri obnoxiam ab hac forestali lege deinceps liberam facio et absolutam ut nullus legatus publicus vel magister forestarius eam invadere presumat.

²⁶ A. a. O. 218/19.

²⁷ Gesta Trevirorum, Additamentum et continuatio prima c. 15. SS. VIII 188.

²⁸ K. Lamprecht a. a. O. 112. N. Gladel, Die trierischen Erzbischöfe in der Zeit des Investiturstreites 47.

²⁹ MUB. I Nr. 639.

³⁰ Siehe oben S. 71 Anm. 13.

Die wenigen Zeugnisse Egilberts für Oeren lassen in Umrissen seine Tätigkeit für das Kloster erkennen. Er handelte überwiegend zugunsten des Klosters: Wahrscheinlich hat er dem Kloster die Villa Platten restituiert; er gab ihm die Villa Walenheim zurück, die er vorher zu Lehen vergeben hatte, wenn auch diese Verfügung nicht durchgeführt zu sein scheint; er befreite den klösterlichen Wald zu Kasel vom erzbischöflichen Forstbann, d. h. er gab ihn frei für Neubruch und ließ dem Kloster die daraus erwachsenden Rechte und Einkünfte. Diese Begünstigung Oerens hängt wohl damit zusammen, daß hier seine Nichte als von ihm eingesetzte Äbtissin wirkte.

In den *Gesta Trevirorum* wird über diese Äbtissin und ihre Einsetzung von einem Gegner Egilberts mit scharfen Worten berichtet³¹. Gegen den Willen der Klosterfrauen habe er diese sehr junge Äbtissin dem Kloster aufgezwungen. Der Verfasser schildert mit Vergnügen die Schlechtigkeit dieser Äbtissin, die natürlich auf Egilbert zurückfallen soll. Daß diese Anwürfe der historischen Zeugnisse entbehren, wird weiter unten erläutert. Egilbert hatte wohl das freie Wahlrecht des Konventes nicht berücksichtigt; auch mag die Äbtissin nicht das kanonisch vorgeschriebene Alter gehabt haben. Aber daß ihre Amtszeit dem Kloster zum Schaden war, ist aus den Quellen nicht zu erkennen. Auch abgesehen von ihrem Wirken wäre wohl die Klosterreform von 1148 notwendig gewesen. Die Tatsache ihrer Einsetzung ist jedenfalls wichtig für das Bild der erzbischöflichen Klosterherrschaft. Von Egilberts Nachfolger Bruno liegen nur wenige Quellen für Oeren vor. Von einer besonderen Gunst gegenüber dem Kloster ist hier nichts zu bemerken. Die oben bereits erwähnte Angabe in den *Gesta Trevirorum*³² kann als Verfügung über Klostergut gelten, wenn auch eine urkundliche Nachricht darüber fehlt. Bei Hontheim³³ sind zwei Briefe dieses Erzbischofs abgedruckt, die er ins Jahr 1115 datiert. In diesen Briefen bittet Bruno den Erzbischof Rodulf von Reims (1106—1124), er möge sich doch des Oerener Klostergutes in der Diözese Laon annehmen, das von Nikolaus von Rumigny, Guido von Guse und Hirson u. a. seit Jahren beraubt werde. Diese hätten sich die klösterlichen Eigenbesitzungen in Ludousa, Aneia, Balbeneis und Guartheneis mit ihrem Zubehör angeeignet³⁴. Bruno tritt hier als Anwalt für die klösterlichen Besitzungen auf, da er in dem Gebiet von Laon keinen direkten Einfluß hat.

³¹ Vgl. oben S. 74 Anm. 25: *Est et aliud quiddam gestorum eiusdem Egilberti, quod pro facti similitudine istic libet inserere. In monasterium puellarum Horrei defuncta Imiza, summae strenuitatis ancilla Dei, matre coenobii, renitentibus omnibus ibi loci Deo famulantibus, praeposuit quandam neptem suam fratris filiam nomine Liucardam.*

³² Siehe oben S. 72 Anm. 17.

³³ *Historia Trevirensis diplomatica et pragmática I—III* (Wien 1750) I 499 CCCXXV und CCCXXVI.

³⁴ Ebda. CCCXXVI: *Ex hac itaque sororia societate et securitate. caritati vestrae, sororis vestrae iniuriam deploramus. Nicolaus de Ruminiaco et Guido de Guse et de Hirson, et alii eorum homines has villas Ludousa, Aneia, Balbeneis, Guartheneis*

Die oben erwähnte Urkunde des Erzbischofs Bruno von 1116³⁵ zeigt ihn als Richter in einem Streit zwischen dem Stift St. Paulin und dem Kloster Oeren. Der Streit drehte sich um den Zehnten vom Herrenland zu Kasel und war schon zur Zeit des Erzbischofs Egilbert im Gange. Es wird festgestellt, daß niemand einen Zehnten oder eine andere Abgabe vom Salland des Klosters Oeren fordern dürfe, da dieses seit alters unversehrt der heiligen Maria übertragen sei. Oppermann³⁶ vermißt hier die eigentliche Entscheidung des Streites und ficht deshalb die Echtheit der Urkunde an. Aber dadurch, daß das althergebrachte geltende Recht von den meliores gewiesen wird und der Erzbischof als Urteilsverkünder vorschreibt, dieses zu halten, ist die Streitfrage klargestellt. Vielleicht ist dieser Entscheid nur eine Erneuerung des bereits durch Erzbischof Egilbert gegebenen Urteils, das uns die Urkunde aber nicht nennt.

Aus der Zeit des Erzbischofs Adalbero liegt nur ein Zeugnis für die Beziehungen zwischen Erzbischof und Kloster vor: ein Brief Adalberos an Erzbischof Rainald von Reims³⁷, den Adalbero zwischen 1132 und 1137 um den Schutz des Oerener Gutes im Bistum Laon bittet³⁸. Ranzo und Odo, Ritter des Nikolaus von Rumigny, hätten die klösterlichen Villen

cum suis appenditiis Dominae nostrae sanctae Mariae, et ei famulantum Treviri sanctimonialium proprias, contra divinas pariter et humanas leges, iamdiu sibi usurantes, rapinis horum bonorum abutuntur, et praedictarum Dei et eius genitricis ancillarum stipendia audacter retentant. Qua de re dignitatis vestrae dilectioni supplcamus, ut eos desistere ab huiusmodi praesumptione commoneat.

³⁵ MUB. I Nr. 433; Original Staatsarchiv Koblenz Abt. 213,5. ... proinde sciant omnes in Christo viventes... quod discordiam... inter fratres s. Paulini et sorores s. Marie in Horreo famulantes deo ex quadam decimatione dominicalis terre in villula Casella site generatam et sepe ventilatam secundum canonicam iustitiam sedare et finire volens meliores loci nostri super hoc convenire feci. Ex quibus percepit eandem controversiam tempore antecessoris mei beate memorie Egilberti Archiepiscopi inter prefatos fratres cum suo preposito Cuonone et inter predictas sorores cum sua abbatissa Elveza ortam e vestigio secundum rationem iusticie testimonio antiquitatis corroborate adeo sopitam esse ut dominus arnulfus prepositus maioris domus et corepiscopus congregationi s. Marie super idem bonum firmam pacem ex canonico iure preciperet.... Si quis decimationem exigere vel aliquam exactionem in villula Casella ex dominicali terra cum omni integritate in opus sororum s. Marie antiquitus tradita sive in silva sive... ab hoc die aggredi et confirmationem tot sanctorum super idem bonum factam infringere infirmare immutare vi vel arte aut aliquo malo ingenio voluerit fiat ei sicut iude traditori...

³⁶ Siehe oben S. 73 und Anm. 21.

³⁷ 1124—1137.

³⁸ E. Martene, Veterum scriptorum... amplissima collectio Tom. 2, Spalte 626: ... auctoritatem vestram depositimus, quatinus parrochianos vestros Ranzonem fidelem, et Odonem fratrem eius milites Nicolai de Reminei, ab invasione villarum sanctimonialium in suburbio civitatis nostrae degentium, quas in episcopatu Laudunensi tenent, canonica severitate cohaerere dignemini. Antiqua enim earum est possessio, sed quotidie per novos praedones novas et inauditas iniurias patiuntur, et nullam etiam liberationem expectant, nisi pro Dei misericordia et nostra interventione rigorem iustitiae super hac retineatis, et ut idem Domino Laudunensi, in cuius parrochia haec illis inferuntur, insinuetis, summopere rogamus.

im Bistum Laon räuberisch überfallen, und ohne Hilfe des Erzbischofs von Reims und des Bischofs von Laon könnten diese Besitzungen nicht befreit werden. Ein Ergebnis von Alberos und Brunos Vorgehen zeigt anscheinend die Urkunde des Bischofs Bartholo von Laon von 1147, in der bestätigt wird, daß der Herr Guido von Gusia, der in dem Brief Brunos von 1115 als Räuber des Oerener Gutes genannt ist, und später auch sein Sohn Burchard das, was sie als Besitz in Ludusse — in Brunos Brief heißt die Villa Ludousa — innehatten, dem Kloster Oeren zuerkannt hätten³⁹. Diese Ritter geben also unrechtmäßig besessenes Oerener Gut an das Kloster zurück.

Außer diesen Zeugnissen für die persönlichen Bemühungen der trierischen Erzbischöfe in der Verwaltung des Klosterbesitzes sind solche Quellen von Interesse, die von der Aufsicht des Erzbischofs über das geistliche Leben des Klosters berichten. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob die Erzbischöfe einen Vertreter zum geistlichen Leiter des Klosters eingesetzt oder den vom Kloster selbst gewählten Priester bestätigt haben. In der Urkunde des Erzbischofs Bruno von 1116 finden sich unter den Zeugen: de Horreo fratrum Abraham, Godefridi, Frouuini, und 1127⁴⁰ macht ein Johannes sacerdos et canonicus s. dei genitricis Marie eine Anniversarienstiftung im Oerenkloster zugunsten der dort dienenden Klosterfrauen und Brüder. Unter den Zeugen treten auf: Clerici Gerrardus et Frowinus. Der 1116 unter den drei Brüdern genannte Frowin ist wohl identisch mit dem 1127 genannten Clericus Frown. Die genannten Brüder sind wohl alle Clerici — Geistliche und nicht etwa Laienbrüder. Vermutlich sind sie wie der Stifter des Anniversariums Kanoniker zu St. Marien (von Oeren). Hier handelt es sich um die Seelsorger des Oerenklosters, die als Kanoniker und Brüder ein gemeinsames Leben führen. Ob sie Nachfolger der Kanoniker sind, die der heilige Willibord eingesetzt und die die heilige Irmina mit Pfründen versehen haben soll, mag dahin gestellt bleiben⁴¹. Doch ist die Kanonikergemeinschaft bereits für die Zeit Thiofrids von Echternach um 1081 bezeugt. Er berichtet in der Vita Irminae von 12 praebendarios fratres, die Irmina an der Pfarrkirche St. Paulus eingesetzt haben soll. Thiofrid schließt hier zweifellos von Zuständen seiner Zeit auf Verhältnisse früherer Jahrhunderte. Leider macht er keine Angaben über das genaue Verhältnis dieser Kanoniker zum Kloster Oeren und zur Pfarrei St. Paulus. Die Kanoniker waren wohl, wie es für spätere Zeit bezeugt ist, in erster Linie von der Äbtissin und dem Kloster abhängig, von denen sie in ihre Pfründe eingesetzt wurden. Wie weit der Erzbischof hier beteiligt war, wird nirgends gesagt. Allem Anschein nach war Erzbischof Albero mit der inneren Ordnung und Verfassung des Klosters nicht

³⁹ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 40 v.

⁴⁰ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201,15. MUB. I Nr. 456. Regest: Goerz MRR. I Nr. 1791. MUB. II Nr. 508.

⁴¹ Siehe oben S. 38.

mehr zufrieden, oder aber Abt Richard wollte das neue Reformideal auch auf das älteste Frauenkloster der Gegend ausdehnen. Wohl Albero, der wie kaum einer der trierischen Erzbischöfe um die Klöster besorgt war⁴², ließ deshalb durch Papst Eugen III., nicht lange nach dessen Aufenthalt in Trier, das Kloster Oeren dem Abt Richard von Springiersbach zur Reform unterstellen. Springiersbach selbst unterstand dem Erzbischof von Trier. So wurde Oeren am 10. April 1148 durch Papst Eugen III. unter päpstlichen Schutz genommen und dem Abt zur Erneuerung der Regel übergeben und ihm gegenüber zum speziellen Gehorsam verpflichtet: statuentes, ut iuxta providentiam et dispositionem Ricardi, Sprenkirbacensis abbatis, eiusque successoris, donec apud eos canonicus ordo viguerit, religio secundum beati Augustini regulam in vestra ecclesia reformetur et auctore domino conservetur . . .⁴³.

Diese Bestimmungen werden in der Urkunde des gleichen Papstes vom 27. Mai 1152 näher erläutert⁴⁴ . . . decrevimus adiungendum, ut semper ad Sprenkirbacensem ecclesiam tanquam ad matrem ecclesiam ipsa respiciat, et ab ea disciplinam et correctionem accipiat, a qua studio et providentia nostra precipue antedictae regule sumsit exordium. Sprenkirbacensis autem ecclesia omnimodam de vobis in domino sollicitudinem gerat et fratres, ad custodiam vestram inde transmissi, res ecclesie cum consilio magistre vestre, que pro tempore fuerit, salubriter conservent atque disponant. Das Oerenkloster soll also für immer zu der Kirche von Springiersbach als seiner Mutterkirche gehören und von ihr Ordnung und Zurechweisung empfangen. Die Kirche von Springiersbach aber soll für alle Eifer im Herrn haben und zur Aufsicht ins Kloster Oeren Brüder schicken, die die Besitzungen der Kirche mit dem Rat der Meisterin vorteilhaft bewahren und darüber verfügen sollen. Die Verwaltung und Aufsicht sollen von Springiersbach geschickte Brüder in Vertretung des Abtes besorgen. Da über die Seelsorge nichts näher gesagt ist, sollte diese wohl in den Händen der Kanoniker verbleiben, wenn auch in den wenigen Urkunden keine Anzeichen dafür begegnen. Wenn aber Papst Eugen in der Urkunde von 1148 das Kloster nur dem Abt Richard und seinem Nachfolger unterstellte, erweiterte er dies 1152 für immer. Die Unterstellung unter Springiersbach wurde vor allem aus religiösen Gründen vorgenommen. Aber die Bestim-

⁴² Vgl. N. Zimmer, Albero von Montreuil; Trier. Chronik III, 1907, 121 f. Auch V. Huyskens, Albero v. Montreuil (1879) 57, 61. Der Aufenthalt Papst Eugens in Trier: Ende November 1147 bis Mitte Februar 1148. Die Entstehung der Urkunde wurde wohl angeregt, als Albero im März-April 1148 beim Konzil zu Reims erneut mit dem Papst zusammentraf.

⁴³ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 180 Nr. 23 b. Gedruckt: NA. 24, 1889, 362 ff. Regest: Goerz, MRR. IV Nachträge Nr. 2294. Jaffé, Reg. Pont. 2 (2. Aufl. 1888) Nachträge 758 Nr. 9248 a nach Goerz.

⁴⁴ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 180. Gedruckt: NA. 24, 1889, 364 ff. Regest: Goerz, MRR. IV Nachträge Nr. 2281. Jaffé, Reg. Pont. 2 (2. Aufl. 1888) Nachtrag 759 Nr. 9583 a nach Goerz. Am gleichen Tag erhalten Erzbischof Hillin und andere Klöster Privilegien; siehe Jaffé a. a. O. Nr. 9582 ff.

mungen lassen erkennen, daß auch die äußere Verwaltung nicht außer acht gelassen war.

In den Urkunden des Papstes Eugen von 1148 und 1152 erfahren wir nichts über die Meinung des Oerenklosters zu diesem Eingriff. Aber mindestens ein Teil der Klosterfrauen von Oeren war mit den neuen Verfügungen des Papstes nicht einverstanden. Dies geht aus einer Urkunde des Papstes Hadrian IV. hervor. Am 14. März 1155⁴⁵ bestätigt er den Klosterfrauen von Oeren auf ihre Bitten hin, daß niemand sie hindern dürfe, nach der Regel des heiligen Benedikt als recluse Gott zu dienen, wie sie es zur Zeit seines Vorgängers, des Papstes Eugen, versprochen hätten. Es hat hiernach den Anschein, als ob die Klosterinsassen von Oeren insgesamt nicht unter einer neuen Regel und Ordnung, auch nicht unter Springiersbach, leben wollten, deshalb den Papst Hadrian auf Grund falscher Berichte dazu bewogen, ihnen die Benediktinerregel zu bestätigen; das sollte dann wohl heißen, daß sie unabhängig von Springiersbach waren. Dieses Vorhaben mißlang aber. Bald wurde der Papst über den wirklichen Vorgang unterrichtet und sah die Urkunde Eugens von 1152. Daraufhin widerrief er am 11. Juli 1155 seine erste Urkunde für Oeren, suspendierte den, der sie erschlichen hatte, von Amt und Pfründe (es scheint ein Kleriker des Oerenklosters gewesen zu sein) und schrieb für das Kloster erneut die Augustinerregel vor gemäß der Fürsorge und Verfügung des Abtes von Springiersbach, wie es Papst Eugen angeordnet habe⁴⁶. Damit ist die Unterstellung des Klosters Oeren unter Springiersbach für ungefähr 50 Jahre besiegt.

Von den fünf Äbten zu Springiersbach zwischen 1148 und 1200 tritt uns in den Oerener Urkunden nur Abt Gottfried entgegen⁴⁷. Er wird in

⁴⁵ Gedruckt: Migne PL. 188 Sp. 1395. Original in Trier. Stadtbibl. Q 42. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 71. Jaffé 2, 107 Nr. 10014 (6850). Eapropter, dilecte in Domino filie, vestris precibus annuentes, statuimus, et presentis scripti decreto sanccimus, ut nulla persona sancta vel perva, secularis seu ecclesiastica, vobis inhibeat, quin sub eadem Beati Benedicti Regula Domino serviatis, sub qua tempore predecessoris nostri sancte memorie pape Eugenii ex ipsius precepto tanquam recluse promisistis Domino deservire ...

⁴⁶ Originale in Stadtbibl. Trier T 35 und T 36. Gedruckt: MUB. I Nr. 591. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 81. Jaffé, Reg. Pont. a. a. O. 112 Nr. 10085. — Aus T 35: Quocirca universitati vestre per apostolica scripta mandamus monemus et exhortamur in domino quatinus secundum ordinem et regulam b. Augustini in legendō et cantando iuxta providentiam et dispositionem dilecti filii nostri... abbatis de Sprendirsbach secundum quod predecessor noster s. recordationis Eugenius Papa apud Signum instituisse et suo privilegio confirmasse dinoscitur de cetero vivere et pro eius consilio vitam vestram informare atque disponere modis omnibus studeatis. Sane litteras illas que per surreptionem a nobis hoc anno sunt reportate continent ut iuxta b. Benedicti regulam viveritis. irritas penitus esse censemus et eas nullas vires in posterum decernimus obtinere. eum vero qui easdem litteras impetravit quousque prefato abbatii congrue satisfaciat. nisi forte per ignorantiam excusetur ab omni divino officio et beneficio iubemus esse suspensum ...

⁴⁷ Richard I. gestorben 1158, Richard II. 1158—1170, Gottfried, Absalon 1193—1196, Werner 1196—1210.

drei Urkunden 1174, 1180, 1181 genannt. Einen lebendigen Einblick in die damaligen Verhältnisse gewährt die Urkunde vom 20. Dezember 1174⁴⁸, die von Gottfried, Diener der Brüder von Springiersbach und der Nonnen von Oeren, ausgestellt ist. Sie hat folgenden Inhalt: Ein Kanoniker von St. Simeon namens Heinrich hatte von einigen Lehnslieuten des Oeren-klosters Weinberge gekauft, die Eigentum des Klosters waren und von denen jährliche Zinse ans Kloster gezahlt wurden. Der genannte Kanoniker hinterließ diese Weinberge testamentarisch dem Stift St. Simeon zum Nutzen der Armen. Wegen dieses Vorfalls gerieten der Abt und die Lehnslieute Oerens in Streit, weil die Besitzungen der Kirche nicht durch einen Verkaufsvertrag entfremdet werden könnten. Die Lehnslieute sollten nun das empfangene Geld an St. Simeon zurückzahlen, was sie verweigerten. Der Abt fällte die Entscheidung, weil ihm die Rechtsprechung über die gesamten Besitzungen des Oerenklosters zustehe; insbesondere habe er die Macht, Besitz zu übertragen, wem er wolle. Daher habe er, da er an den Brüdern von St. Simeon brüderlich handeln wolle, das an sie übertragene Benefizium in vollem Einverständnis mit den Klosterfrauen nicht zurückgezogen. Doch ist eine Bedingung hinzugefügt: Der jährliche Zins an Oeren soll um 12 Denare erhöht werden. Die Urkunde ist mit dem Siegel des Klosters Oeren versehen. Der Abt tritt also als Richter in Angelegenheiten des zu Lehen vergebenen Klostergutes auf. Er allein hat die Vollmacht, Klostergut zu veräußern. Der Konvent hat das Recht der Zustimmung. Der Abt zeigt sich hier lebhaft interessiert, den klösterlichen Besitzstand zu sichern. Wie er Oeren „unsere Kirche“ nennt, so bezeichnet er auch das Klostergut als sein Eigen⁴⁹. Oeren gilt als Eigenkloster des Abtes von Springiersbach.

⁴⁸ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 215, 54. Gedruckt: MUB. II Nr. 23. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 365. MUB. II Nr. 742.

⁴⁹ Notum sit tam presentibus quam futuris quod pie memorie Henricus ecclesie s. Symeonis canonicus quasdam vineas ad proprietatem ecclsie nostre que est in Horreo attinentes et censem annualem nobis persolventes a quibusdam nostris emit hominibus. Quas pro salute anime sue specialiter ad usus pauperum prefate b. Symeonis in testamento reliquit ecclesie. Celebrato itaque contractu emptionis et venditionis inter nos et homines nostros controversia suppnullavit quod res ecclesie in explorato nostro favore nullo venditionis contractu potuerint alienare. Quos sollicita convenimus ammonitione quatenus pecuniam pro vineis acceptam prenominate s. Symeonis ecclesie vellent resignare. Illis itaque protervientibus et pecuniam quam acceperant reddere nolentibus. pro nostra decretum est parte quod ad nostram specialiter attineret iurisdictionem non solum de prefatis possessionibus verum etiam integraliter de mansis earundem avulsione possessionum mutilati(u)s iuxta nostri libertatem arbitrii ordinare et precipuam nos habere auctoritatem transferendi quo vellemus. cum de nostra essent proprietate. Nos itaque cum prefata b. Symeonis ecclesia fraterne agere volentes. collatum ab ea noluimus alienare beneficium immo quod minus plene actum fuerat solidari effectui nostre universitatis emancipavit auctoritas et pretaxate formam delegationis impetrato communi favore et plena sanctimonialium laude inrefragabili sanctione corroboravimus ... hoc tamen pacto intercedente quod census duodecim denariis adaugitus nostre annuatim persolvatur ecclesie.

Die zweite Urkunde von 1180 ist von Erzbischof Wilhelm von Reims ausgestellt, der einen Streit zwischen Gottfried, Abt der heiligen Maria in Oeren, und dem edlen Herrn Nikolaus von Rumigny entscheidet über Besitz und Einkünfte in der zu seiner Kirchenprovinz gehörigen Diözese Laon⁵⁰. Unter anderen Friedensbedingungen nimmt der Abt den Nikolaus auf in hominem et fidelem suum et ecclesie sue iure hereditario . . . Nikolaus wird Erblehensmann des Abtes und seiner Kirche (d. i. das Oerenkloster) und wird als Vogt über die klösterlichen Besitzungen bestätigt. Der Abt tritt als Inhaber des Klosterbesitzes auf (de tertia parte omnium proventuum illius territorii exceptis capitagiis servorum ecclesie que abbatis sunt et dominicalibus terris et culturis abbatis . . .). Man erkennt den Abt in der gleichen Stellung dem Kloster gegenüber wie schon 1174. Schließlich erläßt Abt Gottfried 1181 eine Urkunde zugunsten des Klosters Himmerod⁵¹. Er schenkt diesem Kloster das Zehntrecht für den Distrikt Orenhofen, das Philipp von Wintersdorf von ihm als Lehen innehatte. Zu dieser Schenkung hat das Kapitel von Oeren die Zustimmung gegeben, es hat auch sein Siegel zu dem des Abtes angehängt. Dieser Philipp von Wintersdorf war eigentlich ein Lehensmann des Klosters, dessen Rechte und Besitzungen von alters her in Orenhofen belegt sind (953, 973). Damit bei dieser Veräußerung das Kloster nicht zu Schaden komme, hat nun Philipp, dem die Brüder von Himmerode für seinen Verzicht 6 Mark gezahlt haben, dem Abt, d. i. dem Kloster Oeren, ein Gut von größerem Wert als das, was die Brüder von Himmerode bekamen, aufgetragen; mit diesem Gut wird er wieder belehnt. Dem Kloster Oeren entstand durch diese Handlung des Abtes Gottfried also kein Schaden an seinem Einkommen. Ein Abt der heiligen Maria von Trier, d. i. Oeren, wird in einer undatierten Urkunde genannt. Da hier Papst Lucius erwähnt wird, ist sie zwischen 1181 und 1185 einzurichten⁵². Es muß sich um Abt Gottfried handeln, wenn auch sein Name nicht genannt wird. Auch hier tritt der Abt als Vertreter der Ansprüche Oerens auf, diesmal gegenüber dem Kloster Saint-Michel-en-Thiérache in der Diözese Laon.

Wenn auch für die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten des Oerenklosters durch Papst Eugen 1152 von Springiersbach eingesetzte Vertreter bestimmt waren, begegnet in diesen Urkunden doch immer der Abt persönlich. Dies ist, wie bei den Verfügungen der Erzbischöfe, daraus zu erklären, daß bei besonderen Rechtsfällen der Abt persönlich eingreifen mußte. Der Konvent des Klosters spielt hier immer eine passive Rolle, höchstens von seiner Zustimmung hört man. Es tritt auch keine Vor-

⁵⁰ Chartular Stadtbibl. Trier f. 44 v.

⁵¹ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 96 Nr. 35. Gedruckt: MUB. II Nr. 50. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 776. MUB. II Nr. 776; ... ad recompensandam possessionem nostram de predio suo quod habebat apud Winterstorph tantum nobis reddidit... quod maioris precii esse dinoscitur quod nobis contulit quam quod fratribus de claustrō donavit.

⁵² Chartular Stadtbibl. Trier f. 50.

steherin namentlich hervor. Es ist zu erkennen, daß der Abt von Springiersbach die gleiche Beziehung zum Kloster Oeren hat wie früher der Erzbischof von Trier. Nur führen es diese Urkunden lebendiger, unmittelbarer vor Augen.

Allem Anschein nach waren das Kloster und der Erzbischof mit der Aufsicht und Verwaltung durch die Äbte von Springiersbach gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts nicht zufrieden. Wegen des häufigen Wechsels der Vorsteher, die die Äbte von Springiersbach den Klosterfrauen gegeben hätten, und wegen deren Eigennutz könnten nunmehr von dem Gut, was für viele zu Gebote stand, kaum mehr wenige versorgt werden, heißt es in der Urkunde Johannis I. für das Kloster Oeren. Deshalb unternahm Erzbischof Johann I. (1190—1212) einen neuen Eingriff in die Rechtsstellung Oerens, indem er das Kloster der Verwaltung durch Springiersbach entzog und endgültig der Leitung der Erzbischöfe von Trier unterstellt, wie es eine undatierte Urkunde festgehalten hat⁵³. Sie wird von Goerz in seinen Regesten etwa 1200 eingeordnet. Der Erzbischof konnte diesen Schritt tun, weil auch das Kloster Springiersbach ihm unterstellt war. Weiter verfügte er mit Zustimmung seiner Prälaten und der Klosterfrauen — tandem consilio prelatorum nostrorum et deliberato consensu dominarum sanctimonialium —, schließlich stützte er sich auf die Angabe in der Urkunde Eugens III. von 1148, wonach Oeren nicht für immer, sondern nur solange unter Springiersbach bleiben sollte, solange auch dort eine strenge Ordnung herrschte, und nur unter dem Gehorsam des Abtes Richard und seines Nachfolgers: .. statuentes, ut iuxta providentiam et dispositionem Ricardi Sprenkirbacensis abbatis eiusque successoris, donec apud eos canonicus ordo viguerit religio .. reformatur et .. conservetur.

Nach Richards I. Tod hätten die trierischen Erzbischöfe zur weiteren Unterstellung Oerens unter Springiersbach ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben. Nun soll das Kloster also unter der Leitung des Erzbischofs stehen, der einen „ministrum“, einen Verwalter, an die Spitze des Klosters stellt. Und zwar soll dieser sowohl für die äußeren Angelegenheiten als auch für die Seelsorge verantwortlich sein. Zu seiner Einsetzung geben die Klosterfrauen ihre Zustimmung; sie können ihn auch, wenn er sich als ungeeignet erweist, absetzen. Das Kloster bleibt dem Erzbischof und seinen Nachfolgern zum speziellen Gehorsam verpflichtet. Erzbischof Johann regelt auch die äußeren Angelegenheiten des Klosters. Einmal sucht er für den Besitzstand zu sorgen. Heimgefallene Lehen sollen nicht mehr ausgetan werden. Die rechtmäßigen Lehnslieute sind verpflichtet, dem Erzbischof in Gegenwart des Konventes den Lehnseid zu leisten. Die Zahl der Klosterinsassen soll auf 40 beschränkt sein; Aufnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Konventes stattfinden. Der Erzbischof darf solche nicht erzwingen. Die Vergabung der dem Kloster zugehörigen Pfarreien

⁵³ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201. Gedruckt: MUB. II Nr. 292. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 875.

soll in Übereinstimmung zwischen Meisterin und Erzbischof stattfinden, und zwar soll nur eine geeignete Person gewählt werden, d. h. wie schon in der Urkunde Eugens 1148 ein Priester oder einer, der bald zum Priester geweiht wird. Schließlich sorgt Erzbischof Johann für Verbesserung der Einkünfte der Klosterfrauen durch Bestätigung der Inkorporation der Pfarrei St. Paulus, die im Klosterbering gelegen ist. Ein *vicarius perpetuus*, ein ständiger Pfarrverweser, wird dort vom Kloster zur Ausübung des Gottesdienstes eingesetzt. Alle Einkünfte der Pfarrei sollen dem Kloster zukommen, dieses hat dafür dem Pfarrverweser den Lebensunterhalt zu sichern⁵⁴. Von nun ab blieb das Kloster für das ganze Mittelalter dem Erzbischof von Trier unterstellt.

Es soll noch ein Blick auf die erste Zeit dieser Unterstellung geworfen werden, um zu sehen, wie die Erzbischöfe von nun an für das Kloster Oeren sorgen. Dafür sind mehrere urkundliche Zeugnisse des schon genannten Erzbischofs Johann und seines Nachfolgers Theoderich erhalten⁵⁵.

Von Erzbischof Johann seien hier folgende Urkunden angeführt: 1201 werden in einem Streit zwischen den Klöstern St. Eucharius-Matthias und Oeren von Erzbischof Johann zwei Männer beauftragt, die Sache zu untersuchen. Diese berichten vor ihm und den beiden Parteien, was sie als geltendes Recht festgestellt haben. Die Parteien versprechen, dieses zu halten⁵⁶. — In einem zweiten Streit im Jahre 1203 hat der Erzbischof den Dompropst und den Domkantor als seine Stellvertreter beauftragt, den

⁵⁴ ... Cumque successores illius abbates consensu predecessorum nostrorum treverensium archiepiscoporum eiusdem ecclesie regimen sibi post mortem ipsius vendicarent. ex frequenti mutacione prepositorum, quos ipsi eisdem sanctimonialibus preficiebant, quia omnes magis sua quam que Jhesu Christi erant, querebant. cepit locus ille in exterioribus nimis aporiari ita ut ex hiis, que ad multorum usus suppetebant. vix paucis posset provideri. Itaque cum locus ille aliquamdiu rectore careret ... predicte ecclesie huius regiminis onus nobis assumpsimus. ita videlicet. ut de cetero nos nostrique successores Treverenses archiepiscopi. post nos canonice substituendi ministrum eidem ecclesie preficiamus qui ecclesie utilis et nobis videatur idoneus et dominabus gratis sit et acceptus. qui et in exterioribus eis sciat utiliter providere et in his que ad animarum spectant salutem divinam noscatur habere scientiam. Qui tamen ea lege se instituendum esse cognoscat. ut si post institutionem suam minus idoneus esse dominabus et ecclesie illi videtur sine aliqua contradictione deponatur. et alias in locum eius magis utilis et idoneus substituatur... Cautum quoque est ut si dominarum aliquam iubente domino ab hac vita migrare contigerit nulla per auctoritatem vel potestatem archiepiscopi introducatur. vel assumi cogatur. sed ea tantum modo assumatur que communi consensu ab omnibus dominibus eligetur. nec cogende sunt domine numerum. XL. sororum excedere nisi fiat cum bona dominarum voluntate... Ad hec quoniام ex officii nostri debito paci et quieti earundem dominarum paterna sollicitudine providere tenemur ecclesiam s. Pauli que est in ambitu eiusdem loci cum omnibus suis appendiciis decimis et oblationibus prememorate ecclesie s. Marie communi astipulatione personarum ecclesie Treverensis confirmamus.

⁵⁵ 1212—1242.

⁵⁶ Original in Stadtbibl. Trier. Gedruckt: MUB. II Nr. 192. Regest: Goerz, MRR. II. Regesten d. Erzb. 27. MUB. II 763, 921.

Rechtsstreit zu untersuchen und zu beenden. Auch hier wird das geltende Recht festgestellt und dieses den beiden Parteien, den Klöstern Himmerod und Oeren, zu halten befohlen⁵⁷. — Im Jahre 1210 übergibt der Erzbischof der Infirmerie die Pfarrei von Hemsthal, über die dem Kloster das Patronatsrecht bisher zustand, unter Zustimmung des Domdechanten, des betreffenden Archidiakons und des Domkapitels. Das Kloster hat hier den Pfarrverweser einzusetzen⁵⁸, dem ein Drittel der Pfarreinkünfte zur Verfügung stehen soll. Alle übrigen Einkünfte der Pfarrei dienen dem Krankenhaus des Klosters⁵⁹. — Eine vierte Urkunde des Erzbischofs Johann gibt Kunde von einem Almosen, das ein Ritter „Johannes de Cymaco“ im Jahre 1211 dem Kloster als Sühne für Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten spendete. Der Erzbischof spricht ihn von allem Unrecht gegen das Kloster frei⁶⁰. Diese Schenkung wird von dem Lehnsherrn dieses Ritters, von Herrn Walter „de Anesi et de Gusie“, Diözese Laon, im gleichen Jahr bestätigt⁶¹. — Schließlich hat Erzbischof Johann in seinem Testament das Oerenkloster mit einem Legat von 5 Pfund für eine Ewige Lampe bedacht. Oeren steht hier an der Spitze der trierischen Frauenklöster⁶². Aus den Urkunden des Erzbischofs Johann lässt sich folgendes zusammenfassen: Er hat seine Fürsorge für das Kloster durch zwei Inkorporationen gezeigt, die der St.-Paulus-Pfarrei und die der Kirche von Hemsthal. In den beiden Streitfällen zwischen Oeren und St. Euchar bzw. Oeren und Himmerod ist er der Urteilsverkünder. Die Regelung der Klosterverwaltung, von der die Urkunde um 1200 Kunde gibt, ist offenbar sehr weise und den Forderungen des Klosters entgegenkommend gewesen. Er hat es mit seinen Pflichten gegenüber dem Kloster ernst genommen und sich um eine gute Verwaltung bemüht.

Sein Nachfolger Theoderich hat wohl in gleichem Sinne gehandelt. Von ihm sind neun Urkunden für das Kloster Oeren erhalten, dazu die Bestätigung einer uns nicht erhaltenen Urkunde. Auch er bedenkt in seinem Testament das Kloster. Fünf seiner Urkunden verkünden die Inkorporation einer Pfarrkirche an das Oerenkloster:

1227 inkorporiert er dem Refektorium des Klosters die Pfarrkirche zu Aach (Hage) mit allen Pfarreinkünften auf Bitten des Konventes und der Meisterin⁶³. Dem ständigen Pfarrvikar werden zur Aufbesserung seiner

⁵⁷ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 96 Nr. 58. Gedruckt: MUB. II Nr. 214. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 965. MUB. II Nr. 943.

⁵⁸ Statt *vicarius perpetuus* heißt es *vicarius presbiter*.

⁵⁹ Original in Stadtbibl. Trier K 7. Gedruckt: MUB. II Nr. 273. Regest: Wampach, Urkundenbuch II 41 Nr. 31. Goerz, MRR. II Nr. 1125. MUB. II Nr. 1105.

⁶⁰ Abschrift im Chartular Stadtbibl. Trier f. 47 v.; nicht gedruckt.

⁶¹ Ebda.

⁶² MUB. II Nr. 297. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1172.

⁶³ Original in Stadtbibl. Trier J 16. Gedruckt: MUB. III Nr. 325. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1838. Reg. d. Erzbisch. 37.

Pfründe als Einkünfte 2 Ohm Wein, $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn, $\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen und 6 Schilling trierischer Münze jährlich überwiesen⁶⁴.

Am 6. Dezember 1229 überweist Erzbischof Theoderich den Priestern, die Gott in der Kirche der heiligen Maria in Oeren dienen, die Pfarrei „Constorff“ mit Zustimmung von Meisterin und Konvent von Oeren, denen das Patronat über diese Kirche zusteht. Auch hier soll ein vicarius perpetuus die Seelsorge übernehmen. Zu seiner Pfründe werden ihm 10 Malter Weizen und 10 Malter Hafer jährlich zugewiesen⁶⁵.

Am 5. April 1233 inkorporiert der Erzbischof dem Refektorium des Klosters die Pfarrkirche von Remerschen auf Bitten der Meisterin und des Konventes, denen das Patronatsrecht der Kirche zusteht. Dem Pfarrvikar, den Meisterin und Konvent präsentieren, werden 5 Malter Korn, 5 Malter Weizen und 10 Malter Hafer, 3 Ohm Wein und 2 Fuder Heu jährlich nach dem Maße jenes Ortes zugesprochen, außer den Oblationen und Almosen der betreffenden Kirche⁶⁶.

Am 20. April 1236 wird wieder dem Refektorium des Klosters eine Pfarrei inkorporiert: die Pfarrkirche zu Ralingen, deren Patronat dem Kloster bisher zustand. Auch hier ist das Kloster verpflichtet, einen Pfarrverweser anzustellen, dem das gleiche Einkommen zugewiesen ist wie demjenigen zu Remerschen⁶⁷.

1241 bestätigt der Archidiakon Arnold die Inkorporation der Pfarrkirche von Liersberg an das Kloster Oeren, die Erzbischof Theoderich vorgenommen hat. Das Patronat dieser Kirche gehörte seit alters zu dem Oerenkloster⁶⁸.

Erzbischof Theoderich sorgte mit diesen Übertragungen der Pfareinkünfte für den Unterhalt der Oerener Seelsorger und für das Refektorium der Klosterfrauen. Weitere fünf Urkunden dieses Erzbischofs geben Einblick in die sonstige Verwaltung beim Oerenkloster.

1220 bestätigt Erzbischof Theoderich die unter Erzbischof Johann stattgefundene Verpfändung einer Gerichtsbarkeit zu Ollmuth und Kasel durch die Ritter Peter von Merzig und Friedrich von der Brücke an das Oeren-

⁶⁴ ecclesiam de Hage ad predictum locum spectantem cum universis provenitibus ad curam pastoralem pertinentibus supradicto refectorio contulimus... statuentes ut ad dictam ecclesiam in Hage perpetuus vicarius honeste conversationis sacerdos ibidem instituendus archidiacono presentetur. Volumus etiam, ut de ipsius ecclesie redditibus due ama vini, duo modii et dimidius frumenti et tantundem siliginis et sex solidi treverenses singulis annis eidem vicario ad supplementum prebende sue plus solito conferantur...

⁶⁵ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 79; nicht gedruckt. Regest: Wampach, Urkundenbuch II 243 Nr. 226.

⁶⁶ Original in Stadtbibl. Trier J 26. Gedruckt: Wampach, Urkundenbuch II 272 Nr. 252. MUB. III Nr. 476. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1061. EBB 39.

⁶⁷ Das Original soll nach Wampach in der Stadtbibl. Trier sein, war aber nicht aufzufinden. Regest: MUB. III Nr. 476; der Text soll wörtlich mit dem der Urkunde Nr. 476 (Inkorporation von Remsere) übereinstimmen. Regest: Wampach, Urkundenbuch II 319 Nr. 300. Goerz, MRR. II Nr. 2216. EBB. 40.

⁶⁸ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 87. Gedruckt: MUB. III Nr. 732.

kloster. Zur Zeit des Erzbischofs Johann haben die beiden Ritter 7 Pfund für Kasel und 10 Pfund für Ollmuth vom Kloster erhalten. Unter Theoderich aber hat Friedrich weitere 27 Pfund trierischer Währung für das Pfand bekommen. Um insbesondere diese Zahlung und die Rechte des Klosters festzuhalten, hat der Erzbischof diese Urkunde ausgestellt *cum simus tutores dictarum dominarum*⁶⁹.

Eine andere Bestätigung enthält die Urkunde vom 10. Dezember 1221⁷⁰. Die Kellnerin Claricia im Kloster Oeren hatte einige Weinberge durch ihre Mühe und ihren Fleiß erworben; zu ihrer Lebzeit hatte sie diese mit Erlaubnis und Auftrag des Erzbischofs inne, nach ihrem Tod soll ihre Amtsnachfolgerin sie auch mit Genehmigung des Erzbischofs erhalten. Aus diesem Besitz macht sie verschiedene Stiftungen: für Jahrgedächtnisse, für Kleidung der Klosterfrauen und der Priester, für Lampen und anderes mehr. Der Erzbischof befiehlt unter Strafandrohung, daß diese frommen Stiftungen immer gehalten werden. Die Stiftungen werden später auch von Papst Gregor IX. in seiner Urkunde vom 10. Juli 1230 bestätigt.

In zwei Urkunden tritt der Erzbischof als Schützer der Rechte des Klosters und seiner Leute hervor: Am 5. April 1226 stellt er klar heraus, daß die Ministerialen des Klosters, die auf Grund ihrer Lehen tägliche Dienste schulden, nicht zu irgendwelchen Leistungen an die Vögte herangezogen werden dürfen⁷¹. — Im März 1240 sagt Erzbischof Theoderich, daß er dafür eintrete und kämpfe, daß die Rechte des Oerenklosters an der Kirche von Any, Diözese Laon, dem Kloster nicht entfremdet werden, wie das die Bestrebungen des Kapitels von Laon oder anderer seien, *cum nos simus abbatis loco in eadem ecclesia nec sine nostro consensu talis vel consimilis alienatio ipso iure debeat aliquo modo contrahi per ministros predicte ecclesie vel servari*; denn er habe an Stelle des Abtes für dieses Kloster seine Zustimmung zu solch einer Entfremdung zu geben⁷².

Auch Erzbischof Theoderich tritt wie schon Johann als Urteilsverkünder in einem Streit zwischen dem Kloster und seiner Gegenpartei, Heinrich Spiss, auf. Das durch zwei Beauftragte erkundete und gewiesene Recht läßt der Erzbischof zum Zeugnis der Wahrheit aufschreiben und mit seinem Siegel bekräftigen⁷³. Auch schreibt Erzbischof Theoderich in einer letztwilligen Verfügung dem Oerenkloster 1 Pfund jährlich zu. Oeren wird hier nach den Männerklöstern als erstes der Frauenklöster aufgeführt⁷⁴.

⁶⁹ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 Nr. 24. Gedruckt: MUB. III Nr. 146. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1499.

⁷⁰ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 Nr. 28. Gedruckt: MUB. III Nr. 284. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1753.

⁷¹ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201, 27. Gedruckt: MUB. III Nr. 175. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1551. EBB. 34.

⁷² Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 47 v.; nicht gedruckt.

⁷³ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 88, vom 1. Okt. 1240; nicht gedruckt.

⁷⁴ Goerz, MRR. III Nr. 79 vom 5. Sept. 1238.

Die Tätigkeit Theoderichs für das Kloster zeigt sich darin, daß er für die Einkünfte sorgt, und zwar für den notwendigen Unterhalt bei Seelsorgern und Klosterfrauen, daß er ferner gewisse Rechtsakte für das Kloster durch seine Autorität festigt, daß er endlich zur Durchsetzung der berechtigten Ansprüche Oerens eintritt und diese schützt. Seine Stellung zum Kloster wird uns in den Urkunden selbst insofern formuliert, als er tutor der Klosterfrauen ist und abbatis loco steht.

Außer den Erzbischöfen bemühen sich auch wohl auf deren Bitten die Päpste um den Schutz des Oerenklosters und seiner Besitzungen. 1148 hat Papst Eugen III. das Kloster in den päpstlichen Schutz aufgenommen. Auch seine Nachfolger kümmern sich um das Kloster, wie mehrere Papsturkunden in den Oerener Urkundenbeständen bezeugen. So begegnen die Päpste Lucius III., Clemens III., Cölestin III. und Gregor IX.⁷⁵. Aus einem Brief der Äbte von St. Matthias zu Trier und Orval an Papst Lucius geht hervor, daß dieser sie mit der Untersuchung eines Streitfalles zwischen den Klöstern Oeren und Saint-Michel-en-Thiérache beauftragt hat⁷⁶. Da das Kloster Saint-Michel nicht im Machtbereich des Erzbischofs von Trier lag, mußte man sich an den Papst als die höhere Instanz wenden. Papst Cölestin hat sich um den gleichen Streitfall bemüht, wie aus einer Urkunde des Bischofs Roger von Laon aus dem Jahre 1194 hervorgeht. Er hatte Bischof Roger und zwei Kanoniker des Kapitels von Laon mit der Beendigung dieses Streites beauftragt⁷⁷. Papst Clemens trägt 1188 dem Dekan der Kirche von Ivoix in der trierischen Diözese auf, daß er die dem Kloster Oeren entfremdeten Besitzungen und Rechte zurückzuerlangen suche⁷⁸. Um was es sich im einzelnen handelt, wird in der Urkunde nicht gesagt. Die Urkunde fällt in die Zeit, als sich der Abt von Springiersbach anscheinend nicht viel um das Oerenkloster kümmerte. Eine Bestätigung des päpstlichen Schutzes für Oeren, den Eugen III. zum ersten Male gewährt hatte, bedeutet die Urkunde des Papstes Gregor IX. vom 10. Juni 1230⁷⁹. Der Papst nimmt das Kloster mit Personen und Gütern in seinen Schutz und bestätigt die Stiftungen der Kellnerin Claricia. Ein Jahr später, am 7. Oktober 1231, bestätigt er allgemein die klösterlichen Besitzungen und Gewohnheiten⁸⁰. Am 3. Dezember 1232 fordert der gleiche Papst den Dekan von St. Paulin, den Abt und den Prior von St. Martin zu Trier auf, die dem Kloster Oeren entfremdeten Besitzungen zurückzuerlangen⁸¹. Es

⁷⁵ Lucius III. 1181—1185. Clemens II. 1187—1191. Cölestin III. 1191—1198. Gregor IX. 1227—1241.

⁷⁶ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 50.

⁷⁷ Abschrift ebda. f. 43 v. Bischof Roger 1174—1207.

⁷⁸ Abschrift; Chartular im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 f. 407.

⁷⁹ Original in Stadtbibl. Trier T 55. Gedruckt: MUB. III Nr. 394. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1936. Potthast, Reg. Pont. Rom, II, 2102.

⁸⁰ Original in Stadtbibl. Trier Q 53. Gedruckt: MUB. III Nr. 435. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1987. Potthast a. a. O. II 2103.

⁸¹ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 64 v. ff. Offizialatstranssumpt von 1242, Staatsarchiv Koblenz f. 403 v. Auch in dem Cartulaire des Kapitels von Laon

handelt sich hier um die Pfarrkirche mit ihren Einkünften zu Any, Diözese Laon, wie aus den übrigen Urkunden des Transsumptes von 1242, das diese Papsturkunde enthält, hervorgeht. Kurze Zeit später gibt der Papst dem Dekan des St.-Simeon-Stiftes von Trier den gleichen Auftrag, für die Wiedererlangung des Oerener Gutes zu sorgen⁸². Aber man erfährt nicht, worum es sich im einzelnen handelt. Vermutlich stand auch dieser Auftrag mit dem Prozeß um Any in Zusammenhang. Es ist ersichtlich, wie diese Päpste, vor allem der letztgenannte, um den Schutz des klösterlichen Gutes bemüht waren, und zwar für das Gebiet, das nicht mehr zum Machtbereich des Erzbischofs von Trier gehörte. Die Bemühungen aus der Zeit des Papstes Gregor IX. laufen parallel mit denen des Erzbischofs Theoderich und sind kennzeichnend für die Zeit nach der erneuten Unterstellung des Klosters unter den Erzbischof von Trier. Damals galt es, das Kloster auch materiell wieder auf starke Grundlagen zu stellen. Dazu wollten auch die Päpste, die das Kloster in ihren Schutz aufgenommen hatten, beitragen.

Die Entwicklung der rechtlichen Stellung des Klosters Oeren von 1000 bis etwa 1250 läßt sich wie folgt zusammenfassen: Aus den wenigen Zeugnissen des 11. Jahrhunderts und des beginnenden 12. Jahrhunderts erweist sich, daß das Kloster, wie es in der Urkunde Ottos III. vom Jahre 1000 festgelegt wurde, den Erzbischöfen von Trier unterstellt war. Diese griffen zur Ausstattung ihrer Lehnsleute ziemlich frei in das Oerener Gut ein, obwohl Otto III. dies verboten hatte. Während der Regierungszeit des eifrigen Erzbischofs Albero wurde die altüberlieferte Klosterverfassung geändert; denn 1148 übergab Papst Eugen III. das Kloster zur Erneuerung unter der Augustinerregel dem Abt Richard von Springiersbach. Diese Änderung bewährte sich in der Praxis nicht auf lange Zeit. Erzbischof Johann I. mußte das Kloster wieder — und diesmal endgültig — den Erzbischöfen von Trier direkt unterstellen. Johann I. regelte die weltlichen und geistlichen Angelegenheiten des Klosters sehr weise und weitblickend. Im Unterschied zu der erzbischöflichen Verwaltung vor 1148 sorgte er und vor allem auch sein Nachfolger Theoderich in vorbildlicher Weise für die Angelegenheiten des Klosters, insbesondere für die Erhaltung der materiellen Basis. Auch einige Päpste setzten sich für Schutz und Rechte des Klosters ein.

f. 87 ist der gleiche Text wiederzufinden, eingefügt in einen Brief des Abtes von Saint-Nicaise in Reims an das Kapitel von Laon (Cartulaire du Chapitre cathédrale de Laon, Archives départementales de l'Aisne G. 1850).

⁸² Chartular im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 f. 407.

Klosterregel und Klosterverfassung von 1000 bis 1250

Über die im Kloster Oeren beobachtete Regel finden sich seit 1148 urkundliche Hinweise. Für die Zeit vor 1148 hingegen ist man auf Schlußfolgerungen und wenige urkundliche Andeutungen angewiesen. Über den Aufbau des Klosters, die innere Verfassung sagen die Quellen nichts Zusammenhängendes aus, da die Zustände den Zeitgenossen selbstverständlich waren. Aus den nur in Bruchstücken überlieferten Einzelheiten läßt sich noch nicht einmal eine lückenlose Äbtissinnenliste zusammenstellen. Fast ebenso spärlich sind die Angaben über Seelsorgearbeit und Gottesdienst im Oerenkloster.

Im I. Teil dieser Arbeit⁸³ wurde festgestellt, daß vor dem Jahre 1000 in Oeren die Benediktinerregel galt. Dann schweigen die Quellen über die Regel, bis 1148 und 1152 Papst Eugen III. das Kloster gemäß der Augustinerregel reformiert und besonders die strenge Klausur vorschreibt: *religio secundum beati Augustini regulam in vestra ecclesia reformatur.* 1152: *sorores vero, famulatibus divinis intente, infra claustrum ambitum se contineant, unde nulla detur eis egrediendi facultas, nisi magistra eas ad alia regularia claustra previderit transmittendas, ut ibi, que salubria fuerint, doceantur aut doceantur*⁸⁴. Welcher Art war aber der Zustand des Klosters vor der Reform? Da die Quellen hier fast gänzlich versagen, ist man auf Schlußfolgerungen angewiesen. Wenn 1148 die Augustinerregel eingeführt wird, herrschte sie vorher nicht; wenn 1148 bzw. 1152 besonders die strenge Klausur vorgeschrieben wird, wurde sie anscheinend vorher nicht beachtet; wenn überhaupt das Kloster 1148 reformiert wurde, herrschte vorher also ein weniger strenger und weniger geordneter Zustand. Zieht man nun in Betracht, daß die Tendenz der Kurie seit dem 11. Jahrhundert dahin ging, Stifte in Klöster umzuwandeln, zumindest in regulierte Stifte⁸⁵, so bleibt als Schlußfolgerung nur, daß Oeren vor 1148 stiftsmäßige Verhältnisse gehabt haben muß, vielleicht schlechthin ein adeliges Stift gewesen ist.

In einem Stift war im Unterschied zu einem strengen Kloster Privat-eigentum gestattet. Das Gelübde der Keuschheit wurde vielleicht nur von der Äbtissin und den Stiftsdamen der höheren Ämter gefordert. Die Möglichkeit des Austretens aus der Gemeinschaft des Stiftes und des Eintritts in den Ehestand war damit gegeben. Größtes Gewicht wurde auf das gemeinsame Chorgebet gelegt. Auch sollte man gemeinsam essen und schlafen. Die Kleidung war von der der Benediktinerinnen unterschieden. Die Stiftsdamen konnten jährlich längere Zeit auf Urlaub zu ihren Angehörigen gehen. Eine der besonderen Aufgaben der Stiftsdamen war der

⁸³ Siehe oben S. 27.

⁸⁴ Vgl. oben S. 78 und Anm. 43 und 44.

⁸⁵ Vgl. K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (1907) 205.

Unterricht junger Mädchen⁸⁶. Papst Gregor VII. setzte zwar die Augustinerregel als streng verpflichtend für die Kanonissen fest, aber das Oerenkloster galt als unter der Benediktinerregel stehend. Dies geht aus folgender Tatsache hervor: Wie oben bereits angeführt wurde, unternahm man vom Oerenkloster aus im Jahre 1155 Bemühungen, um das Kloster wieder in seinen früheren Zustand zurückzubringen. So ließ man sich von Papst Hadrian IV. die Benediktinerregel bestätigen, da man sich in die Reform unter der Augustinerregel nicht schicken wollte⁸⁷. Für den Stiftscharakter vor 1148 spricht, daß die Äbtissinnen ziemlich aktiv in den Vordergrund treten, was bei einem geschlossenen Kloster nicht möglich wäre und wie es zwischen 1148 und 1200 nicht begegnet.

Vor 1148 finden wir in den Quellen folgende Äbtissinnen genannt: Geba, Gertrud, Elveza und Luchardis. Geba ist für das Jahr 1000 in der Urkunde Ottos III. bezeugt⁸⁸. Von Gertrud heißt es in der Fälschung für 1084⁸⁹ postea vero sub domno archiepiscopo Udone bannus predicte ville violenter et iniuste Gertrudi subtractus est abbatisse. Sie lebte also zur Zeit des Erzbischofs Udo, zwischen 1066 und 1078. In der merkwürdigen Äbtissinnenliste der Gallia Christiana⁹⁰ findet sich ihr Name an 21. Stelle.

Elveza lebte zur Zeit des Erzbischofs Egilbert, zwischen 1084 und 1101, denn in einer Stelle der Urkunde Erzbischofs Bruno von 1116⁹¹ wird erzählt, daß die Äbtissin Elveza an einem Streit zwischen St. Paulin und Oeren mitbeteiligt war, der zur Zeit Erzbischofs Egilbert beigelegt wurde⁹². Elveza ist wahrscheinlich identisch mit der Imiza, die als Vorgängerin der Äbtissin Luchardis in den Gesta Trevirorum Additamentum et continuatio prima c. 15 genannt ist⁹³: in monasterium puellarum Horrei defuncta Imiza, summae strenuitatis ancilla Dei, matre coenobii . . . Die schmückenden Beiörter mögen in ihrer Glaubwürdigkeit dahingestellt bleiben, da sie eher zum Kontrast für die tendenziös schlecht gezeichnete Luchardis dienen sollen.

Für die Äbtissin Luchardis sind mehrere Angaben vorhanden. Von ihr sprechen die Gesta Trevirorum, und verschiedene Urkunden erwähnen sie. Im 15. Kapitel der ersten Fortsetzung der Gesta⁹⁴, die wohl zwischen 1132 und 1140 entstanden ist⁹⁵, wird von ihr berichtet, sie sei gegen den Willen der Klosterfrauen durch ihren Oheim, den Erzbischof Egilbert, als Äbtissin

⁸⁶ K. H. Schäfer a. a. O. passim.

⁸⁷ Vgl. oben S. 79 Anm. 45.

⁸⁸ D. O. III Nr. 367 = MUB. I Nr. 278.

⁸⁹ Siehe oben S. 70 Anm. 3.

⁹⁰ Bd. XIII Sp. 614.

⁹¹ Siehe oben S. 76 Anm. 35.

⁹² . . eandem controversiam tempore antecessoris mei beate memorie Egilberti Archiepiscopi inter prefatos fratres cum suo preposito Cuonone et inter predictas sorores cum sua abbatissa Elveza ortam..

⁹³ SS. VIII 188 f.

⁹⁴ Ebda.

⁹⁵ Waitz, Vorrede zu SS. VIII Gesta Trevirorum.

dem Kloster aufgezwungen worden. Sie habe das Klostergut verschleudert oder zu ihrem eigenen Nutzen verwendet. Dazu sagt man ihr manches Schändliche nach⁹⁶. In anderen Handschriften und Bearbeitungen der Gesta ist aber auch anderes über Luchardis zu lesen: in B 3.4 und C corpore quidem valde iuvenculum et speciosam et secundum suam etatem litteris eruditam, moribus honestam, und weiter in B 4.5 und C coepit Deo servire, sorores ecclesiae procurare, et rexit locum illum annis usque ad tempora archiepiscopi Adelberonis ... Huius temporibus abbatissa Liugardis felicis memoriae obiit, et ante ecclesiam in pace quiescit⁹⁷. Hier fehlt der gehässige Ton. Man erfährt, daß sie in jungen Jahren Äbtissin wurde und bis in die Zeit des Erzbischofs Adalbero den Äbtissinnenstab führte, daß sie sehr gebildet und ehrenhaft war.

In den urkundlichen Zeugnissen begegnet sie 1101 zum ersten Male; damals begünstigte Erzbischof Egilbert auf die Bitten seiner Nichte Lucharda hin das Kloster⁹⁸. 1101 war sie also bereits Äbtissin, 1116 wird sie in einer Urkunde des Erzbischofs Bruno genannt adstante Luicharda in Horreo abbatissa⁹⁹. 1127 ist sie an der Spitze der Zeugen aufgeführt¹⁰⁰. In einer Urkunde von 1147, ausgestellt durch Bischof Bartholomeus von Laon (1113—1151), heißt es abbatissa Lukardis presente¹⁰¹. Bei der Reform des Klosters 1148 wird Luchardis namentlich angeredet. Weiter ist in einer

⁹⁶ Gesta Trev. Additamentum et continuatio prima c. 15: Est et aliud quiddam gestorum eiusdem Egilberti... In monasterium puellarum Horrei... praeposuit quandam neptem suam fratris filiam nomine Liucardam. — quod cum pace salvo honore professionis sanctimoniae dixerim, Deus scit quia non mentior — arte magiam, beneficam, incantatricem, blasphemam. De qua cum episcopus modis omnibus niteretur ut ibi eam praeferret, sanctimonialibus omnibus pusillis et maioribus sine cessatione tam die quam nocte Deum et sanctam eius genitricem cui servient ne hoc fieret orantibus, cuidam ex earum collegio, quae ceteris frequentior oracioni incumbebat, inter verba oracionis, ut divinae erat voluntatis, obdormienti, talis ostensa est visio. ... Ausculta, inquit, flilia, cum illuxerit dies — erat enim hora matutina — indica sororibus tuis ex me, quia peccatis vestris exigentibus decrevit Deus, ut ipsa, de qua petitis absolvi, flagelli vobis loco proveniat, et tamdiu maneat, quounque pro afflictionibus ab ipsa vobis irrogandis de diuturnitate vitae ipsius vos pigate. Verumptamen noveritis, ipsam ex praelatione iram Dei in se provocare, vobis vero non plus officere, nisi quod super destitutione huius loci nostri videbimini sufferendo laborare. Itaque cum fuisset intronizata, coepit de bonis ecclesiae iuxta illud libri Machabeorum diabolum magnum exercere, et ut veram fatear, licet inpudenter loquar, alia concubitoribus suis distribuere, alia vendere, postremo, ut breviter concludam, paucis ecclesiae derelictis, omnia in usus suos convertere, ut posses liquido perpendere veridicam Dei genitricis supradictam sententiam existere, ipsam ex praelatione iram Dei in se provocare.

⁹⁷ Ebda. Anmerkungen.

⁹⁸ Vgl. oben S. 74 und Anm. 25.

⁹⁹ Vgl. oben S. 76 Anm. 35.

¹⁰⁰ Lucardis abbatissa, vgl. oben S. 77 Anm. 40.

¹⁰¹ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 40 v.: Bischof Bartholomeus von Laon tut kund, daß Burchard von Gusia in Gegenwart der Äbtissin Luchardis dem Kloster Oeren gewisse Besitzungen zuerkannt hat, wie es schon sein Vater Guido tat.

Urkunde des Jahres 1196 ein Vorgang aus ihrer Amtszeit erwähnt¹⁰²; Luchardis hat in einer nicht mehr erhaltenen Urkunde einem gewissen Bertram de Vinario 4 Salzsitze bei Vic, Diözese Metz, überlassen, doch unter bestimmten Bedingungen, so daß es dem Kloster nicht zum Schaden gereichte. Von dem schon genannten Bischof Bartholomeus von Laon ist für das Jahr 1147 eine Urkunde überliefert, in der er einen Vertrag kundtut, den die Äbtissin „Loucardis“ mit ihm und dem Kapitel von Laon geschlossen hat. Die Äbtissin überträgt ihm und dem Kapitel von Laon die dem Kloster zugehörige Kapelle von Any unter der Bedingung, daß sie sich an Stelle des Klosters für die Besitzungen Oerens in seinem Bistum einsetzen; doch sollen sie nicht von den Eigenbesitzungen des Klosters irgendwelche Abgaben verlangen, auch nicht den Kirchenzehnt. Wenn ihre Nachfolger sich nicht mehr um die Oerener Angelegenheit im Bistum Laon kümmern, soll die Kapelle ohne Widerspruch an das Kloster zurückfallen¹⁰³. Von diesem Vorgang hatte man im Oerenkloster auch noch um 1230 Kenntnis¹⁰⁴. In diesen beiden letzten Fällen hatte Luchardis sehr weit entfernt liegende Besitzungen des Klosters bedingungsweise, nicht zum Schaden des Konventes, vergeben. Wenn diese Besitzungen später dem Kloster entfremdet und damit Gegenstand von Prozessen wurden, war das nicht die Schuld der Äbtissin Luchardis. Es ist möglich, daß der Schreiber der *Gesta Trevorum, Add. et cont. prima*, solche Vorfälle zum Anlaß nahm, um zu behaupten, sie habe das Oerener Gut verschleudert.

Luchardis ist also in den Urkunden von 1101 bis 1148 bezeugt. Zwischen 1148 und 1152 muß sie gestorben sein; denn in der Urkunde Eugens III. von 1152 ist Offitia als Klostervorsteherin genannt. Die Urkunden bestätigen die Angaben der *Gesta*, daß sie Nichte des Erzbischofs Egilbert gewesen und in jungen Jahren Äbtissin geworden sei. 1101 wird sie als Nichte Egilberts genannt, und ihre Amtszeit von fast 50 Jahren beweist,

¹⁰² Chartular, Stadtbibl. Trier f. 79 v. ... Lucardis pie recordationis abbatissa sancte Marie in Horreo et capitulum suum quatuor sedes quas apud Vicum habent, Bertanno de Vinario in eum quem subscrisimus modum sicud ex auctentico prescripti monasterii scripto et ex multorum honestorum testimonio plene cognovimus concesserunt habendas, fuit autem firmiter compromissum quod iam dictus Bertramus triginta duos effusiones salis annuatim predictis sororibus pro sedibus illis persolveret...

¹⁰³ Cartulaire du chapitre cathédrale de Laon f. 114 — Archives départementales de l'Aisne G. 1850: ... capellam de aneia quam libera possessione possederat nobis contradidit, ea scilicet conditione ut quicquid predicta abbatissa vel sanctimoniales horrensis ecclesie adversitatis in cunctis possessionibus in episcopatu laudunensi ad se pertinentibus deinceps sustinerent successor noster et canonici maioris ecclesie vice ipsarum viriliter se opponerent per beneficium capelle commoniti, additum est etiam hoc, ut de alodiis ecclesie horrensis nichil iuris exquirerent exactione decimorum vel qualicumque alia, in presentia etiam nostra id tractatum est si posteros nostros pro predictis monialibus laborare cederet capellam quam nos recepimus sine reclamatione ad horensem ecclesiam redire premitterent...

¹⁰⁴ Im Offizialatstranssumpt von 1242 wird davon berichtet; Chartular im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 f. 403 v. ff. = Chartular in Stadtbibl. Trier f. 64 v. ff.

daß sie schon sehr jung Äbtissin wurde. In den Urkunden fehlen die Zeugnisse für ihr negatives Wirken in Oeren und ihren schlechten Lebenswandel, wie es der Schreiber der ersten Fortsetzung der *Gesta Trevirorum* schildert. Auch lassen die Urkunden nicht erkennen, daß sie Klostergut verschleudert hat. Hingegen hatte das Kloster offensichtlich Nutzen durch sie, da es auf ihre Bitten hin Erzbischof Egilbert mit Privilegien bedachte. Ob ihre Amtsführung der Anlaß zur Klosterreform von 1148 war, läßt sich nicht feststellen. Daß das Kloster während ihrer Amtszeit reformiert wurde, kann positiv oder negativ für sie gedeutet werden.

Außer den Äbtissinnen werden bis 1148 auch einige Klosterfrauen erwähnt. 1116 und 1127 erscheint in der Zeugenliste die Custoda Ermindruda, 1127 wird eine Decana Methildis genannt. Die beiden Ämter der Custoda und Decana sind Stiftsämter, wie sie bei K. H. Schäfer¹⁰⁵ aufgeführt sind. „Die Rechte und Pflichten der Kustodin (oder Thesaurarin) waren so ziemlich dieselben wie die des Kustos in den Kirchen der Kanoniker.“ Der Kustos an einem Dom- und Kollegiatkapitel war mit der Aufsicht über alles, was zum Gottesdienst gehört, betraut¹⁰⁶. Die Decana oder Stiftsdechantin wurde von dem Kapitel gewählt. Ihre Machtbefugnisse erstreckten sich in erster Linie auf den Chordienst der Kanonissen und ihre Disziplin. Für die Zeit des Erzbischofs Egbert werden drei Namen von Oerener Frauen überliefert in dem Bericht über die Auffindung der Martyrergebeine in St. Matthias. Der Bericht ist nicht lange nach 1008 entstanden¹⁰⁷. Unter den Wundern, die bei den heiligen Gebeinen geschahen, werden auch die Heilungen von drei geistlichen Frauen aus Oeren erzählt, von Henza, Geila und Glismoda. Wichtig ist hier, daß der Autor des Berichtes deren edle Abstammung hervorhebt¹⁰⁸. Alle drei stammten aus sehr vornehmen Familien. Man kann hierin einen Beleg für die allgemein angenommene Tatsache sehen, daß Oeren ein adeliges Stift war.

Für die Mitglieder des Oerener Konventes finden sich in den Urkunden bis 1148 folgende Bezeichnungen: Deo dicatae virgines, deo servientes, sanctimoniales (1084); deo votae virgines (1101); famulantes sanctimoniales, s. dei genitricis ancillae (1115). Erzbischof Bruno spricht 1116 von den sorores. Die Gemeinschaft wird 1127 congregatio genannt. Vom Kloster wird gesprochen als monasterium, cenobium, ecclesia... in Horreo, horriense, ad Horreum, quod Horreum dicitur u. a. m. Diese Bezeichnungen für Kloster und Insassen sind so allgemein, daß sie kein

¹⁰⁵ A. a. O. 165 und 167 ff.

¹⁰⁶ LThK. VI Sp. 319; Ph. Hofmeister, Custos.

¹⁰⁷ Ex translatione sancti Celsi, SS. VIII 207. Dazu: Manitius a. a. O. II 456.

¹⁰⁸ Est namque in eadem Treverica urbe quoddam monasterium situm, quod antiquitus Horrei vocabulum accepit... Illuc denique quaedam sanctimonialis femina de claro stemmate progenita, cui vocamen erat Henza, non minimae ut aiunt utilitatis extitit. ... Alio quoque tempore in eodem semper virginis Mariae monasterio quaedam sanctimonialis femina extitit, quae generoso sanguine procreata, haud ultimo in loco ibidem est habita, nomine Geila ... Quaedam namque magnae parentelae nonna ab cunabulis versabatur quae Glismoda vocabatur...

charakteristisches Kennwort für den besonderen Status des Oerener Konventes geben.

Zusammenfassend läßt sich folgendes sagen: Vor 1148 gilt Oeren als Benediktinerinnenabtei, hat aber kaum mehr viel mit der strengen Benediktinerregel zu tun. Ein klar ausgeprägter Stiftscharakter tritt aus den wenigen Quellen nicht hervor, da gerade über Eigentumsverhältnisse nie etwas erwähnt ist. Es ist aber sicher, daß das Kloster Oeren sich dem Status des Stiftes sehr angenähert hat. — Die sonst bei Stiften und bei Benediktinerinnenklöstern bekannte Unterrichtstätigkeit ist auch für Oeren anzunehmen, wenn sie auch nicht direkt bezeugt ist. Einmal ist eine Klosterbibliothek genannt: bei der Geschichte zur Auffindung der trierischen Martyrer im Jahre 1072¹⁰⁹. Eine Klosterfrau aus Oeren namens Frieduberga erhielt von einer überirdischen Stimme den Auftrag, in den alten Büchern zu suchen zum Zeugnis für diese Martyrer. Sie ging mit der Schwester, die die Bücherei unter sich hatte, in die Bibliothek und fand dort das Gewünschte in einem Hymnenbuch, das in irischer Schrift geschrieben war¹¹⁰. Was auch alles an der Erzählung legendär ist, so ist doch das Vorhandensein eines gewissen Bücherbestandes im Oerenkloster bezeugt, in dem auch alte Codices nicht fehlten, die vielleicht durch Willibrord von England nach Oeren gekommen waren. Für die Bücherei des Klosters zeugt auch eine Urkunde von ca. 1220; hier schenkt der Scholastikus Gozwin in einer letztwilligen Verfügung den Klosterfrauen von Oeren seine Bücher¹¹¹.

Wann man im Oerenkloster von der strengen Benediktinerregel zur Stiftsordnung überging, ist aus den Quellen nicht zu erkennen. Wahrscheinlich herrschte schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts im Kloster Oeren eine Art Stiftsordnung. Das läßt sich aus der Tatsache folgern, daß bei der Auflösung des Stiftes Pfalzel bei Trier im Jahre 1016 ein Teil der Insassen von dort in das Oerenkloster überging, wie die *Gesta Trevorum* berichten¹¹². Für Pfalzel ist sicher, daß es, mindestens in der letzten Zeit seines Bestehens, ein Damenstift war¹¹³. K. H. Schäfer¹¹⁴ schließt aus

¹⁰⁹ SS. VIII 221. Ex Historia martyrum Treverensium.

¹¹⁰ ..sororem, quae custos erat librarii, cum magna festinantia quaerens et inveniens, facto ei anxietatis suae signo, eam ad armarium, cumulum discussura scedularum, perduxit; nec multa prius librorum volumina revolverant, quam liber unus ymnorum vetustissimus Scotice scriptus eis in manus veniebat.

¹¹¹ MUB. III Nr. 159: Libros meos quos habeo eisdem dominabus tradidi. MRR. II Nr. 1522.

¹¹² SS. VIII 176. Additamentum et continuatio prima c. 2: ...sed et ceterae nolentes nec habitum nec conversationem mutare similiter sunt electae, et aliae in monasterium puellarum quod Horreum dicitur, aliae autem ad alia sui habitus migraverunt loca...

¹¹³ Vgl. K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter 71 und Anm. 7; ders., Kanonissen und Diakonissen, in: Römische Quartalschrift 24, 1910. Die Grabschrift der Äbtissin Rothildis ist ein sicheres Zeugnis für den Stiftscharakter von Pfalzel. Vgl. auch LThK. I Sp. 95; A. Zimmermann, Adela und Fr. v. Sales-Doyé a. a. O. 12 s. v. Adela.

¹¹⁴ Kanonissen und Diakonissen 77/78.

der Grabschrift einer Äbtissin Ruothildis, daß Oeren bereits im 10. Jahrhundert Stift war. Doch ist diese Äbtissin nicht für Oeren, sondern für Pfalzel bezeugt¹¹⁵. Aus dem Zustand eines Stiftes also wurde Oeren 1148 reformiert zu einem regulierten Stift unter der Augustinerregel. Man kann die Insassen von nun an als Chorfrauen¹¹⁶ oder auch als regulierte Augustinerkanonissen bezeichnen¹¹⁷.

Papst Eugen III. unterstellte Oeren, wie oben ausgeführt wurde, zum Zwecke der Reform dem Augustinerchorherrenstift Springiersbach bzw. dessen Abt Richard, der die Reform leiten und auch für die Folgezeit die Aufsicht behalten sollte¹¹⁸. Die Reform des Oerenklosters unter der Augustinerregel gehört in den Kreis der großen, von Springiersbach ausgehenden Reformbewegung hinein. Der berühmte Abt Richard I. von Springiersbach erstrebte nicht nur die Reform der Kanoniker, sondern auch der Nonnenklöster in der trierischen Diözese¹¹⁹. Ihm unterstanden bald mehrere Nonnenklöster, denen Oeren als letztes zugesellt wurde¹²⁰. Das Zentrum Springiersbach mit seinen zugehörigen Klöstern, die der gleichen Regel unterstanden, bildete eine regelrechte Kongregation im Raume der Diözese¹²¹, eine Kongregation regulierter Kanoniker und Kanonissen

¹¹⁵ Vgl. *Libellus de rebus treverensibus* c. 17, SS. XIV 106.

¹¹⁶ Vgl. LThK. II Sp. 894; H. C. Wendland, Chorfrauen; ders., Religion in Geschichte und Gegenwart I (1927) 667: Augustinerchorherren und -chorfrauen. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche 1 (3. Aufl. 1933) 455 § 57: Die Augustinerchorfrauen.

¹¹⁷ K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter 70 Anm. 1.

¹¹⁸ Cottineau a. a. O. II Sp. 3080. Kdm. Wittlich 293.

¹¹⁹ F. Franzen, Abt Richard von Springiersbach (1107–58) [Limburg/Lahn 1950] 10, führt aus, daß es Abt Richard nicht nur um den Aufbau eines neugegründeten Klosters ging, sondern daß es sich um eine Ordensreform mit weitgesteckten Zielen handelte. Einführung und Schulung seiner Mönche in diesem Geiste der Reform sei seine vordringlichste Aufgabe gewesen. Aber eine andere Aufgabe habe sich ihm von selbst aufgedrängt, die Erziehung von Nonnen in eben diesem Geiste. Ders. a. a. O. 11: „So bildete er in Springiersbach unter der Obhut seiner Mutter und mit Hilfe seiner Schwester Nonnen heran, die seine Erneuerungsbewegung hineinragen konnten in die Frauenklöster...“

¹²⁰ Vgl. LThK. IX Sp. 742; C. Kammer, Springiersbach. Marx, Erzstift Trier II 2, 214. J. Clausen, Ursprung und erster Abt von Springiersbach, in: Pastor bonus 2, 1890, 443–459. Daselbst auf S. 450: „Abt Richard hat nicht bloß den Ruhm, das Kloster Springiersbach trefflich eingerichtet, sondern auch mehrere andere Klöster gegründet zu haben, nämlich St. Thomas, Lonnig, Marterthal, Marienburg und Stuben.“

¹²¹ Ch. Dereine, La réforme canoniale en Rhénanie (1075–1150), in: *Mémorial d'un voyage d'études en Rhénanie* (Paris 1953) 235 ff. Daselbst auf S. 237: „Sous la direction de son premier supérieur, Richard ... et avec l'appui de l'archevêque de Trèves, Albéron, Springiersbach devient le centre d'une véritable congrégation diocésaine: des communautés de ‚sorores‘ comptant jusqu'à une centaine de membres sont installées dans les anciens monastères de moniales à Andernach en 1129 et à Oeren près de Trèves en 1148, tandis qu'une fondation toute nouvelle est entreprise à Stuben en 1136... Des prieurés d'hommes sont constitués à Lonnig (1128), Martilthal en 1141 et Mertzig en 1153.“

bereits vor der Gründung des Prämonstratenserordens. Das zentrale Organ war das Generalkapitel¹²². Überdies hatte der Abt die Verpflichtung, jährlich in den ihm untergeebenen Klöstern Visitation zu halten¹²³. Für die ständige Verwaltung des Klosters Oeren sollten auf Anordnung des Papstes Brüder von Springiersbach in Vertretung des Abtes eingesetzt werden. Die Regel nach Augustin forderte die drei bekannten, sonst nur für Mönche in vollem Umfang üblichen Gelübde. In den Urkunden für Oeren finden sich keine Einzelheiten darüber. Das Oerenkloster wollte sich anscheinend nicht in diese Reform und die Unterstellung unter Springiersbach fügen, da man sich mit Hilfe falscher Angaben die Bestätigung der Benediktinerregel durch Eugens III. Nachfolger, Hadrian IV., erwarb¹²⁴. Aber dieser Versuch scheiterte. Papst Hadrian erhielt Kunde von der Täuschung und widerrief sein Dekret vom 14. März 1155. Statt dessen bestätigte er die Augustinerregel unter dem Datum des 11. Juli 1155, wie sie Papst Eugen III. angeordnet hatte¹²⁵.

Außer dieser Bestätigung der Augustinerregel finden sich weitere Hinweise auf diese Regel in den Urkunden der Päpste Clemens III. und Gregors IX. Am 3. Juli 1188 heißt es: monasterii sancte Marie in Orreo treverensis per magistrum soliti gubernari ordinis sancti Augustini...¹²⁶. Ähnlich lautet es in der Urkunde Gregors IX. vom 7. Oktober 1231¹²⁷. Es zeigt sich hier, daß die erneute Unterstellung unter den Erzbischof von Trier um 1200 an der Regel nichts mehr geändert hat und daß diese Unterstellung deshalb keinen Einschnitt für den inneren Aufbau des Klosters bedeutet. Als reguliertes Stift sollte Oeren der Augustinerregel folgen in Lesung und Gesang, im Verzicht auf Sondereigentum, in strenger Klausur abgeschieden von der Außenwelt, im Gehorsam gegen den Erzbischof und den Abt von Springiersbach bzw. seinen Stellvertreter, den Klostervorsteher. Das Kloster sollte durch eine Meisterin verwaltet werden. Sie wird in den Urkunden als magistra, aber auch als abbatissa bezeichnet. Über ihre Einsetzung wird in den Urkunden Eugens III. 1148 und 1152

¹²² P. Blum, Springiersbach, Erwecker des „apostolischen Lebens“, in: Eifel-Heimatbuch 2, 1950, 117 ff.: „Den Anstoß zu dieser mächtigen Augustinusbewegung gaben mit geradezu umstürzlerischem Schwung die Gründer des Augustiner-Chorherren-Klosters in Springiersbach, das 1107 von Erzbischof Bruno von Trier bestätigt wurde. Im Anschluß hieran gründete der heilige Norbert den Prämonstratenserorden.“ Dasselbst auf S. 118: „Von Springiersbach aus wurde die alte Abtei Steinfeld reformiert, 1128 Lonnig gegründet. ... Im Jahre 1141 folgte Martental, 1153 Merzig. Als Frauenklöster wurden errichtet St. Thomas in Andernach 1129, Marienburg und Stuben an der Mosel 1136, Oeren in Trier 1155. Auch Marienthal und Stolzheim waren Springiersbach unterstellt. Zur Leitung dieser Genossenschaften schuf Abt Richard ein Generalkapitel...“

¹²³ J. Clausen a. a. O. 449.

¹²⁴ Vgl. oben S. 79 Anm. 45.

¹²⁵ Vgl. oben S. 79 Anm. 46.

¹²⁶ Vgl. oben S. 87 Anm. 78.

¹²⁷ MUB. III Nr. 435 ... abbatisse ac conventui monasterii monialium in Orreo Trev. ordinis sancti Augustini.

nichts festgesetzt. Bei der strengen Unterwerfung Oerens unter Springiersbach ist es möglich, daß sie direkt von dem Abt von Springiersbach bestimmt wurde. Wenn das Oerenkloster die freie Wahl ausüben durfte, gab der Abt von Springiersbach mindestens seinen Konsens dazu. In der Urkunde Johannis I. um etwa 1200 wird über die Meisterin gesprochen: Sie soll von allen gemeinsam gewählt werden, den übrigen vorstehen und sie in der heiligen Zucht unterweisen, *de communi quoque consensu dominarum ordinatum est. ut magistrum que ceteris presit aliasque in disciplina sancta erudit inter se communiter ab omnibus electam intrinsecus habeant.* Von 1200 ab ist das freie Wahlrecht des Konventes also bestätigt. Die Weihe der Äbtissin lag in den Händen des Diözesanbischofs, des Erzbischofs von Trier, die Investitur beim Klostervorsteher, der seit 1200 mit jenem identisch ist.

Die magistra hat keine Handlungen außerhalb des Klosters vorzunehmen. In den Urkunden traten, wie im vorigen Kapitel dargelegt wurde, der Abt von Springiersbach, später der Erzbischof von Trier oder deren Beauftragte als Vertreter des Klosters nach außen auf. Dazu hat das Kloster seine Boten, die die Geschäfte in den außerhalb Triers liegenden Besitzungen besorgen. 1194 wird ein nuntius des Klosters für die Besitzungen bei Laon genannt, der jährlich die für das Kloster fälligen Abgaben einzieht. Auch 1226 und 1229 begegnet ein Bote¹²⁸. Meisterin und Konvent halten sich in dem Bereich des Klosters. Der Gerichtsvorgang aus der Urkunde von 1174¹²⁹ spielte sich *apud Horreum ante fenestram per manum magistre* ab, die Meisterin nahm vom Fenster aus daran teil. Und aus der Urkunde von 1201 erfährt man, daß das Jahrgeding in Oeren ebenfalls vor dem Fenster der Meisterin stattfand¹³⁰.

Für die Zeit nach 1148 sind einige Meisterinnen belegt, die in Folgendem erwähnt werden sollen. In der Urkunde Eugens III. von 1152 wird die Meisterin Offitia genannt; sie erscheint auch wieder in der eben genannten Urkunde von 1174. In der Urkunde des Papstes Hadrian IV. vom Juli 1155 trägt sie den Titel priorissa - Priorin. Sie amtierte also zwischen 1152 und 1174 und war die Nachfolgerin der Äbtissin Luchardis. Adelheid wird 1195¹³¹ und 1196¹³² mit vollem Namen *domina Adelleidis de Mambere dicti claustris magistra venerabilis* erwähnt. Um Adelheid handelt es sich

¹²⁸ 1194: *quod .V. solidos bone monete quos predictis monialibus solvere debemus in festo sancti Remigii apud Anye nuncio earum annuatim persolvemus*, im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 44. r. — 1226: *Si vero sepedicta magistra de Horreo vel nuntius eius, MUB. III Nr. 296.* — 1229: *infra XL dies post monitionem a nuncio ecclesie sibi factam*, im Chartular Stadtbibl. Trier f. 41.

¹²⁹ 20. Dez. 1174, vgl. oben S. 80 und Anm. 48.

¹³⁰ Referebant etiam quod eiusdem mansi ratione mansionarii veniebant quolibet anno ad placitum observaturum apud Horreum ante fenestram magistre... Original in Stadtbibl. Trier. Gedruckt: MUB. II Nr. 192. Regest: MUB. II Nr. 921. Goerz, Reg. der EBB. 27.

¹³¹ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 153.

¹³² Ebda. f. 79 v.

auch in der Urkunde von 1194: A. dei permissu sororum sancte Marie trev. in Orreo magistra tut hier kund, daß sie und ihr Konvent die Über-einkunft in dem Streit zwischen Oeren und dem Kloster Saint-Michel-en-Thiérache billigen und mit dem Siegel des Kapitels bekräftigen¹³³. Aus den Urkunden von 1216¹³⁴ und 1217¹³⁵ ist eine Meisterin Ida bezeugt. 1225¹³⁶ begegnet zum ersten Male die Meisterin Agnes, die dann in mehreren Urkunden bis 1237 wiederkehrt¹³⁷. In einem Teil der Urkunden werden die Vorsteherinnen nur mit dem Titel, nicht mit dem Namen genannt. Von der Tätigkeit dieser Meisterinnen ist wenig zu erkennen, wenn sie auch nach 1200 wieder mehr hervortreten als zwischen 1148 und 1200. Es heißt wohl in den oben besprochenen Inkorporationsurkunden „auf Bitten der Meisterin und des Konventes“. Auch in den Papsturkunden findet sich dieser Ausdruck. Aber es handelt sich hier mehr um eine diplomatische Formel als um eine Handlung.

In der Urkunde vom 5. August 1228 wird erzählt, daß die Frau Adeleidis seligen Angedenkens (d. h. die Meisterin Adelheid) zum Heile ihrer Seele dem Kloster St. Martin zu Trier einige Weinberge übergeben hatte. Das Martinskloster mußte dafür Zinsen an die Frauen von Oeren zahlen und das Jahrgeding besuchen. 1228 werden die Zinsen erlassen, dafür gibt das Martinskloster an Oeren Güter am Biewerbach¹³⁸. Ob die an St. Martin gegebenen Weinberge Eigenbesitz der Meisterin Adelheid oder Klosterbesitz waren, geht aus den Angaben nicht klar hervor.

1216 wird in einem Streit um Hörige der Meisterin Ida der Besitz dieser Leute, die ein Ritter Nikolaus de Desines beansprucht hatte, zugesprochen¹³⁹. In der Urkunde vom April 1217 erfährt man, daß die gleiche Meisterin Ida und das Kapitel von Oeren ihre Zustimmung dazu gegeben haben, daß der Vogt Nikolaus von Rumigny einen Weg durch den klösterlichen Wald bei Any bauet¹⁴⁰.

Für die Meisterin Agnes sind mehrere Zeugnisse vorhanden. 1225 stellt sie eine Urkunde aus, um die Anniversarienstiftung eines Ritters Milo von Any und seiner Gemahlin Irminburgis festzuhalten. Sie siegelt mit

¹³³ Abschrift im „Cartulaire de l'abbaye de Saint-Michel-en-Thiérache“, Bibl. nationale manuscrit latin 18 375 p. 89.

¹³⁴ Chartular Stadtbibl. Trier f. 90 vom 7. Juli 1216: Domina autem Ida venerabilis iam dicte ecclesie sancte Marie in Horreo magistra.

¹³⁵ Ebda. f. 49: de consensu et voluntate domine I. abbatisse.

¹³⁶ Ebda. f. 45: Agnes dei gratia magistra ecclesie sancte Marie Horrei Trev.

¹³⁷ MUB. III Nr. 309: Agnes magistra, 5. April 1227. 29. April 1229: Agnes magistra, vgl. Anm. 142. 7. Juli 1229: ego A. abbatissa, Chartular, Stadtbibl. Trier f. 41. 9. August 1231: Agnes dei gratia magistra, vgl. Anm. 144. 5. April 1233: MUB. III Nr. 476. 26. Juli 1234: Chartular, Stadtbibl. Trier f. 250. 15. August 1235: vgl. Anm. 145. 9. August 1237: Chartular, Stadtbibl. Trier f. 154 v.

¹³⁸ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 Nr. 33. Gedruckt: MUB. III Nr. 350. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1873.

¹³⁹ Siehe oben Anm. 134.

¹⁴⁰ Siehe oben Anm. 135.

dem Siegel des Klosters¹⁴¹. Am 5. April 1227 sind Meisterin Agnes und Konvent von Oeren Aussteller einer Urkunde, in der die Verpflichtung eines klösterlichen Lehnsmannes gegenüber dem Stift St. Simeon beurkundet wird¹⁴². Interessant ist in diesem Zusammenhang die Urkunde vom 7. Juli 1229¹⁴³, die eine Übereinkunft zwischen Herrn Nikolaus von Rumigny, dem Klostervogt, und der Äbtissin und dem Konvent von Oeren bekanntgibt. Am Schluß der Urkunde verpflichtet sich die Meisterin Agnes und der Konvent, dafür zu sorgen, daß auch der Erzbischof von Trier und das Domkapitel diese Übereinkunft anerkennen und mit ihrem Siegel bekräftigen. Der Vogt hat der Meisterin in die Hand einen Eid geleistet. Die Meisterin siegelt die Urkunde¹⁴⁴. Das Übereinkommen wurde getroffen in Martigny im Hause des Herrn Nikolaus. Aber dort konnte die Äbtissin nicht zugegen sein. Die Sache wurde in Martigny wohl mit den Vertretern oder Boten der Meisterin und des Klosters abgehandelt und dann in Trier von diesen gebilligt.

Am 29. April 1229 geben Meisterin Agnes und der Konvent von Oeren Zeugnis und Zustimmung zu einem Tausch zwischen einem ihrer Lehnsleute und dem Kloster St. Martin¹⁴⁵. Am 9. August 1231 tuen Meisterin Agnes und Konvent kund, daß sie die Witwe Mechtild, die sich mit ihrem Besitz von 2 1/2 Häusern dem Altar der heiligen Maria übergeben hat, als Präbendatin angenommen haben. Sie kann die Nutznießung ihres Besitzes für ihre Lebzeit behalten¹⁴⁶. Es handelt sich um die gleiche Witwe Mechtild in der Urkunde von 1235¹⁴⁷. Hier verkaufen ihr Meisterin und Konvent des Klosters einen Zehnten, und zwar soll der Zehnt in Mechtilds Haus vor der Klosterpforte geliefert werden. In der Urkunde von 1231 ist dieses Haus als erstes der gestifteten Häuser Mechtilds bezeichnet. Von Meisterin Agnes und ihrem Konvent sind drei Urkunden abschriftlich überliefert, die den Prozeß des Klosters mit dem Kapitel von Laon um die Kapelle von Any mit Zubehör betreffen. 1236 gibt Agnes und ihr Konvent dem Kanoniker Corradus von St. Simeon alle Vollmachten, um

¹⁴¹ Siehe oben S. 98 Anm. 136.

¹⁴² Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 215 Nr. 99. Gedruckt: MUB. III Nr. 309. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1800.

¹⁴³ Siehe oben S. 98 Anm. 137.

¹⁴⁴ ... sepedictus N. fidem dedit in manu domine Agnetis abbatisse sancte Marie in Orreo treverensis quod ab hac die in villa de Aneya neque in collectis neque alius proventibus ad predicte ville homines spectantibus aliquid percipiet... Insuper ego A. abbatissa et capitulum nostrum ad hac debemus laborare quod archiepiscopus treverensis et capitulum maioris ecclesie compositiones quas cum domino N. et eius heredibus fecimus usque ad hanc diem ratas habebunt et sigillis suis confirmabunt. Actum apud Martingis in domo domini N. de Ruminiaco.

¹⁴⁵ Chartular im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 f. 177. Gedruckt: MUB. III Nr. 371. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1902.

¹⁴⁶ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 214. Gedruckt: MUB. III Nr. 433. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1984.

¹⁴⁷ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 Nr. 42. Gedruckt: MUB. III Nr. 530. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 2168.

mit dem Kapitel von Laon über den Streitfall zu verhandeln und Vereinbarungen zu treffen. Am 11. April des gleichen Jahres ziehen sich Meisterin Agnes und Konvent von Oeren auf den Rat kluger Männer hin von diesem Prozeß zurück und überlassen dem Kapitel die Kapelle mit ihrem Zubehör. 1237 verzichteten dieselben auch auf alle im Verlauf des Prozesses entstandenen Urkunden und Rechtsakte, die ihnen nützen könnten, insbesondere auf die Deffinitivsentenz, die zu ihren Gunsten von den trierischen Richtern ausgesprochen worden war¹⁴⁸. In die Zeit der Meisterin Agnes gehört auch noch die Urkunde vom April 1232, wo die Witwe Gertrud von Aach dem Kloster St. Thomas a. d. Kyll Güter verpfändet „durch die Hand der Meisterin und des Konventes von Oeren“, die in diesem Ort die Grundherren sind¹⁴⁹.

Die wenigen Zeugnisse über die Meisterinnen Adelheid und Ida, vor allem die Urkunden der Meisterin Agnes zeigen, daß die Meisterin an der Spitze des Konventes in kleinen Besitzangelegenheiten oder sonstigen kleinen Rechtsgeschäften oder bei der Aufnahme einer Laienschwester frei handelt und verfügt. Für die auswärtigen Angelegenheiten sind es ihre Boten, die als ausführendes Organ oft nicht besonders genannt sind. Bei dem Prozeß um Any liegt in dem Handeln der Meisterin wohl ein Ausnahmefall vor. Hier hätte unbedingt der Erzbischof unterrichtet werden müssen. Das Kloster hat hier seinen Bevollmächtigten mit den Verhandlungen beauftragt. Die Meisterin und der Konvent geben zu seinen Vereinbarungen ihre Zustimmung. Der Erzbischof wußte um 1236/37 nichts von dem Prozeß. Er griff erst einige Zeit später ein: 1240 erklärt er, daß er die Entfremdung der Kapelle von Any mit Zubehör nicht billige, sondern sie widerrufe, denn ohne seine Zustimmung könne von Rechts wegen keine Entfremdung vor sich gehen, da er an Stelle des Abtes in Oeren sei¹⁵⁰. Die Zustimmung des Erzbischofs als des Klostervorstehers wird nur in der Urkunde vom 7. Juli 1229 erwähnt, und zwar scheint hier der Konsens und die Besiegelung des Erzbischofs und seines Domkapitels notwendig dafür zu sein, daß die Vereinbarung rechtskräftig bleibt. Der Verkauf einer Mühle an das Oerenkloster durch den Abt und Konvent von Villers geht direkt im Domkapitel vor sich, ohne daß von den Klosterfrauen etwas erwähnt wird¹⁵¹; hier handelt es sich um einen größeren Besitz, und es ging über die Kompetenz der Meisterin hinaus, diesen Kauf zu tätigen.

¹⁴⁸ Abschriften im „Cartulaire du Chapitre cathédrale de Laon“; Archives départementales de l'Aisne G. 1850, f. 88 r. und v.

¹⁴⁹ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 171 Nr. 42. Gedruckt: MUB. III Nr. 454. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 2019.

¹⁵⁰ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 47 v. Vgl. oben S. 85 f.

¹⁵¹ „acta sunt hec in capitulo maioris ecclesie Trevirensis“, 17. Juni 1229. Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 Nr. 36. Gedruckt: MUB. III Nr. 372. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1905.

Von den Klosterämtern werden in den Urkunden dieser Zeit nur wenige erwähnt. 1195 wird eine priorissa Adeleiddis genannt¹⁵², die vielleicht mit der 1221 als verstorben erwähnten Adelaidis de Basenheim identisch ist. Eine priorissa Christina wird 1229 genannt¹⁵³. Die Priorin ist die Stellvertreterin der Äbtissin, von dieser wird sie ernannt. Sie vertritt die Äbtissin gegenüber dem Konvent. So werden diese beiden Priorinnen direkt nach der Meisterin in den Zeugenlisten der beiden Urkunden aufgeführt. 1221 und 1230 wird eine cellararia Claricia genannt¹⁵⁴. Die Kellnerin hatte für den Unterhalt der Klosterleute zu sorgen. Daß Claricia ehrlich Sorge um das Wohlergehen der Klosterfrauen und Priester trug, wie es ihr Amt war, geht aus ihrer Stiftung hervor, die die beiden Urkunden bestätigen. Außer einigen Anniversarien stiftet sie 6 Talente jährlich zur Verbesserung der Kleidung der Klosterfrauen, 30 Schillinge für die Dalmatica der Priester, 2 Schillinge für ein Licht vor dem Refektorium und noch einige Legate für Lichter an anderen Orten des Klosters, 7 Schillinge für ein Fischessen der Klosterfrauen, 5 Schillinge für Holz in zwei Kammern. Was dann noch von den jährlichen Zinsen übrig ist, soll dem Refektorium zugute kommen¹⁵⁵. So trägt sie Sorge für die Kleidung der Klosterfrauen und der Seelsorger, für den Tisch der Klosterschwestern. Besonders sorgt sie für Beleuchtung. Hier treten die Bedürfnisse des mittelalterlichen Klosters handgreiflich entgegen. Die Beleuchtung und Heizung waren schwierig und kostspielig, besonders natürlich im Winter; die Urkunde ist im Dezember ausgestellt. Vielleicht waren die zwei mit Heizung versehenen Stuben die einzigen geheizten Räume des Klosters.

Die Amtsnachfolgerin der Claricia sollte den Besitz, aus dessen Zinsen die Stiftungen gespeist wurden, übernehmen und so für die Fortführung der Stiftung sorgen. Claricia trug noch in besonderer Weise für diese Nachfolgerin Sorge, indem sie ihr den Bruder Hermann, wohl einen der Kanoniker, als Gehilfen bestimmte. Dieser Bruder hatte ihr selber schon seine Hilfe erwiesen. Vielleicht handelt es sich bei der 1237 unter den

¹⁵² Vgl. oben S. 97 Anm. 131.

¹⁵³ Vgl. oben S. 99 Anm. 145.

¹⁵⁴ Vgl. oben S. 86 und Anm. 70 über die Urkunde von 1221; siehe ferner S. 87 Anm. 79 über die Urkunde von 1230.

¹⁵⁵ ...de proventibus ipsarum vinearum et aliorum bonorum in Caselle ad emendationem vestimentorum dominarum dicte ecclesie .VI. talenta annis singulis persolvat, que tamen celeraria de iam dictis .VI. talentis in vita sua tria talenta persolvit. Sacerdotibus ibidem existentibus .XXX. solidos ad ipsum Sarroke, qui ... Ordinavit etiam de eisdem vineis .X. solidos ad duas lampadas que frequenter ardebunt, una in firmatorio, altera in oratorio. Duos solidos ad lumen ante refectorium .XII. denarios ad lumen in refectorio. Duos solidos ad festum S. Pantaleonis. Septem solidos pro piscibus ad refectionem dominarum in die consecrationis altaris S. Johannis Baptiste. Quinque solidos ad ligna in duas cameras, quas eadem celeraria sua diligentia construxit. Statuit etiam iam dicta domina, quod frater Hermannus, cuius diligentia et sollicitudine easdem vineas in maxima parte vendicavit, coadiutor sit ipsi domine in eodem officio eidem succedenti.

Zeugen genannten Osilia cellararia um diese Nachfolgerin¹⁵⁶. Die Stiftung der Kellnerin Claricia wird von Papst Gregor IX. am 10. Juni 1230 bestätigt: *Significatis siquidem nobis, quod C.ipsius monasterii cellararia de consensu venerabilis fratris nostri archiepiscopi Treverensis et nostro provide statuit, ut proventus, quos ipsa proprio studio eidem monasterio acquisivit, converterentur in reparationem officinarum ipsius necnon in usum vestimentorum monialium et cappellanorum deservientium in eodem.* Diese Stelle ist so ausführlich zitiert, weil sie aufschlußreich für den Eigentumsbegriff im Oerenkloster ist. Schon in der erzbischöflichen Bestätigung der Stiftung heißt es betont: ... *quas (vineas) quamdui vixerit in suis manibus de licentia et commissione nostra obtinebit..* und die Nachfolgerin soll die Güter similiter de licentia nostra innehaben. Es war also die ausdrückliche Genehmigung des Erzbischofs nötig, daß die Kellnerin diesen Besitz in Händen halten durfte. Daraus geht hervor, daß der Besitz, den Angehörige des Klosters erwarben, an sich für das Kloster erworben wurde, aber hier ausnahmsweise der Schwester, die ihn erworben hatte, mit der Begründung belassen wurde, weil die hieraus fließenden Einnahmen in Form verschiedener Stiftungen dem Kloster zugute kämen. Dadurch, daß die Amtsnachfolgerin die Güter mit den daraufliegenden Stiftungen übernahm, wurde das, was man bei Claricia als Privateigentum ansehen kann, zum Amtseigentum, denn die Sukzession blieb dann nicht bei der einen Nachfolgerin. Daß man noch durch den Papst diese Stiftungen bestätigen ließ, unterstreicht die Tatsache, daß es sich hier um einen Ausnahmefall und nicht um eine allgemein übliche Gepflogenheit handelte.

Kein klares Bild über das Eigentum ist aus der oben¹⁵⁷ besprochenen Urkunde über eine Weinbergsübertragung durch die Meisterin Adelheid zu gewinnen. Soviel zu ersehen ist, hielt man sich in Oeren an die Bestimmungen der Augustinerregel, nach denen es kein Sondereigentum gab und auch kein Privateigentum erworben werden konnte. Bezeichnend dafür ist auch, daß die Eheleute Widericus und Elisabeth, Bürger der Stadt Metz, im Jahre 1191 den sechsten Teil ihres Besitzes, der als Erbe ihrer Tochter zugefallen wäre, an das Oerenkloster übertragen, in das ihre Tochter eingetreten war¹⁵⁸. Sonst fehlen in den Urkunden bis 1250 Spuren für Eigentum, hingegen gehen alle Schenkungen an die Klostergemeinschaft im allgemeinen oder an die verschiedenen Einrichtungen wie Refektorium, Krankenhaus u. a.

¹⁵⁶ 9. Aug. 1237. Entscheid des Richters zu Pfalzel über gewisse Ländereien des Klosters zu Merzlich, im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 154 v.

¹⁵⁷ Vgl. oben S. 98 und Anm. 138.

¹⁵⁸ Urkunde Bertrams von Metz, abschriftlich im Chartular der Stadtbibliothek Trier f. 85: *quod tum remota omni conditionis suspicione esset peractum prefatus Widericus et uxor eius mente spontanea et libera prescripte ecclesie ad memoriam suam perpetuandam sextam partem hereditarie sue in domibus agris et vineis integre pro eadem Elisabeth si esset in seculo iure hereditarie tenuisset possidendum liberam perpetuo concesserunt.*

Von der Klostergemeinschaft erfährt man fast nichts, nur einige Namen von Schwestern sind überliefert, und der Konvent als Ganzes wird in den Urkunden genannt. 1175 werden einige Klosterfrauen als Zeugen aufgezählt: Lupurgis, Hadewigis, Gertrudis, Bertradis, Beatrix. Ob diese als Träger irgendeines Amtes mit bezeugten oder als einfache Klosterinsassen, wird nicht berichtet. Weiter wird 1191 die Elisabeth als Bürgerstochter aus Metz genannt, die ins Kloster eintrat. Die 1221 aufgeführte domina Adeleidis de Basenheim, die vielleicht als Priorin gilt, gehörte jedenfalls auch zum Konvent. 1237 findet sich unter den Zeugen eine Beatrix de Palacio. Auch sie gehörte zum Kapitel. Eine gottgeweihte Maria in Oeren wird angesprochen in einigen Briefen des seligen Jordanus von Sachsen, des 2. Ordensmeisters der Dominikaner. Um 1224 teilt er ihr den Tod seines Bruders Heinrich, Prior der Prediger zu Köln, mit. Es scheint ein Freundschafts- oder Verwandtschaftsband zwischen den Familien des Jordan und der Maria bestanden zu haben¹⁵⁹. Trithemius berichtet einiges über eine heiligmäßige Oerener Klosterfrau Clementia, Tochter des Grafen von Hohenberg¹⁶⁰. Diese ehemals Verlobte des Grafen Craffto, Abtes zu Sponheim, hat nach den Aussagen des Trithemius im Jahre 1152 in Oeren Gott gedient. Zum Jahre 1176 berichtet er, daß sie im Alter von 48 Jahren gestorben sei. Mit 21 Jahren sei sie ins Kloster gekommen. Hier begegnet also eine adelige Dame als Klosterfrau. Als adelig waren auch die Meisterin Adelheid de Mambere, die Adelheid de Basenheim, die Beatrix de Palacio ausdrücklich gekennzeichnet. Nach diesen wenigen Angaben ergibt sich, daß das Kloster Oeren auch nach 1148 wohl seinen adeligen Charakter gewahrt hat. Doch wurden auch nicht-adelige Töchter aufgenommen, wie zum Beispiel die Bürgerstochter aus Metz.

Über die Größe des Konvents hört man nur einmal etwas, und zwar in der Verfügung des Erzbischofs Johann I., die um 1200 entstand. Hier wird bestimmt, daß die Zahl der Klosterfrauen nicht über 40 hinausgehen soll. Aufnahmen gingen mit Zustimmung von Meisterin und Konvent vor sich. Der Erzbischof hat nicht das Recht, eine Frau in das Kloster einzuwiesen. Es ist nicht anzunehmen, daß vor dieser Verfügung mehr als 40 Insassen im Kloster weilten, da ja in der gleichen Urkunde berichtet wird, daß nur wenige Klosterfrauen von dem Klostergut erhalten werden könnten, das für viele dienen sollte. So ist mit 40 Insassen die Höchstgrenze festgelegt. Für mehr Schwestern ist die materielle Sicherung um 1200 nicht gewährleistet. Doch wird einschränkend gesagt, daß mit Wunsch und Genehmigung der Meisterin und des Konventes diese Grenze ausnahms-

¹⁵⁹ Gedruckt sind die Briefe bei Martène, Thesaurus 1 Sp. 920 ff. und bei Walz, Beati Jordani de Saxonia Epistolae (1951) Nr. LII ff. mit Anmerkungen. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1630. Jordan von Sachsen starb 1237, vgl. LThK. V Sp. 559; H. C. Scheeben, Jordanus.

¹⁶⁰ Chronicon monasterii Sponheimensis, gedruckt: Hontheim, Prodromus Historiae Trevirensis II 1196, zum Jahre 1152.

weise überschritten werden darf¹⁶¹. Wie aus den zahlreichen Inkorporationen zwischen 1200 und 1250 zugunsten des Refektoriums von Oeren zu schließen ist¹⁶², mußte nach 1200, obwohl der Konvent kaum mehr als 40 Mitglieder zählte, noch einige Mühe darauf verwendet werden, um den Klosterfrauen einen ausreichenden Lebensunterhalt zu sichern. Für ein mittelalterliches Kloster ist Oeren kein besonders großer Konvent. Die Urkunde vom 9. August 1231 gibt eine wertvolle Auskunft: Der Witwe Mechtild, die als Konversenschwester in die fraternitas aufgenommen wird, übertragen Meisterin und Konvent eine Pfründe „wie einer unserer Schwestern“. Doch erhält sie nicht wie die Klosterfrauen Kleidung und Speise, die sich auf 18 Denare täglich belaufen¹⁶³. Die Schwestern in Oeren erhielten also jede ihre Pfründe und Kleidung und Speise im Werte von 18 Denaren täglich. Das schließt die gemeinsame Mahlzeit und überhaupt das gemeinsame Leben nicht aus. Wenn also um 1200 die Zustimmung von Meisterin und Konvent zu Aufnahmen als notwendig festgelegt ist, betrifft das die Verteilung der Pfründen, die durch Meisterin und Konvent vorgenommen wird und bei der der Erzbischof nichts zu sagen, höchstens zu bitten hatte. Von den neueintretenden Klosterfrauen forderte man keine Mitgift. So wird bei der Übertragung des Erbteils der Elisabeth 1191 an das Kloster betont, daß es freiwillig geschehen sei und unter Ausschluß jeden Verdachtes eines Vertrages¹⁶⁴.

Die Seelsorge zum Zwecke der persönlichen Heiligung der Klosterinsassen und der Gottesdienst sind Hauptaufgabe und -pflicht eines mittelalterlichen Frauenklosters. Oben wurde dargelegt, daß die in den Urkunden 1116 und 1127 genannten Kleriker, die als Kanoniker am Oerenkloster ein gemeinsames Leben führten, die seelsorglichen Aufgaben am Kloster erfüllten¹⁶⁵. In den Urkunden zwischen 1148 und 1195 finden sich keine Anspielungen auf diese Seelsorger. Als das Kloster 1148 dem Abt von Springiersbach unterstellt wurde, waren keine besonderen Bestimmungen über die Seelsorge getroffen worden. So kann man vermuten, daß sie weiter in den Händen dieser Kanoniker blieb unter Aufsicht des von Springiersbach abgeordneten Klostervorsteigers. Erst in der Verfügung des Erzbischofs Johann I. von ca. 1200 ist von der Seelsorge die Rede. Ein

¹⁶¹ Vgl. oben S. 82 und Anm. 53. Cautum quoque est ut si dominarum aliquam iubente domino ab hac vita migrare contigerit, nulla per auctoritatem vel potestatem archiepiscopi introducatur, vel assumi cogatur, sed ea tantum modo assumatur, que communi consensu ab omnibus dominabus eligitur, nec cogende sunt domine numerum .XL. sororum excedere, nisi fiat cum bona dominarum voluntate aut de magna necessitate aut cum magna ecclesie utilitate.

¹⁶² Vgl. oben S. 84 f.

¹⁶³ Vgl. oben S. 99 Anm. 146. Insuper ipsam in sororem nostram recepimus et plenam in fraternitatem atque prebendam tamquam uni sororum nostrorum exceptis vestimentis et cibariis, que proveniunt de XVIII denariis cottidianis... contulimus.

¹⁶⁴ Vgl. oben S. 102 Anm. 158.

¹⁶⁵ Vgl. oben S. 77.

von den Erzbischöfen eingesetzter Klostervorsteher, *minister*, soll für die äußereren Angelegenheiten sorgen und das, was zum Heile der Seelen gehört, wissen; also ist ihm auch die Seelsorge anvertraut. Die Erzbischöfe sollen nur einen solchen einsetzen, der auch den Klosterfrauen geeignet scheint und willkommen ist. Es ist durchaus möglich, daß dieser vom Erzbischof eingesetzte Vorsteher mit der Ausübung der Seelsorge die beim Oerenkloster lebenden Kanoniker beauftragte, wenn er nicht schon einer dieser Kanoniker war. 1195 wird unter den Zeugen ein *custos* Richard genannt¹⁶⁶. Da es möglich ist, daß die undatierte Urkunde des Erzbischofs Johann I. bereits vor 1195 liegt, kann der *minister*, der als Vertreter des Erzbischofs für die Seelsorge verantwortlich sein soll, mit diesem *custos* identisch sein. Unter demselben Titel *custos* begegnet auch in der Folgezeit in den Urkunden ein Priester, der jeweils an der Spitze der bezeugenden Kleriker steht. Der erzbischöfliche *minister* dagegen ist in der Folgezeit nicht mehr ausdrücklich genannt.

Nach 1200 sind mehrere urkundliche Belege für die Kanoniker am Oerenkloster erhalten. Die Kanoniker werden 1229 in einem Privileg des Erzbischofs Theoderich als „*sacerdotes in ecclesia sancte Marie treverici in Horreo deo servientes*“ bezeichnet¹⁶⁷. 1203 heißen sie *confratres de Horreo*¹⁶⁸. Gregor IX. nennt sie 1230 *capellanos*¹⁶⁹. Es wird also klar die Gemeinschaft mit *confratres* gekennzeichnet; als Ort ihres Dienstes wird die Kirche der heiligen Maria in Oeren genannt; ihr Rang wird als Kleriker, Priester, Hilfsgeistlicher (*capellanus*) festgelegt. Mit Klerikern können auch Diakone und Subdiakone gemeint sein, aber unter diesem Titel fungiert keiner der Oerener Geistlichen. Nur einer der Kleriker ist Pfarrer, nämlich derjenige, dem die Klosterfrauen die Pfarrei St. Paulus übergeben haben. Aber er bleibt in der Gemeinschaft der Brüder. So wird 1228 Godebertus *plebanus sancti Pauli* unter den Klerikern der Zeugniste aufgeführt, 1231 Godefridus, wohl verschrieben aus Godebertus, *pastor ecclesie sancte Pauli*. Mit diesem Pastor und Pleban ist auch der 1235 genannte Godebertus, *sacerdos de Horreo* identisch¹⁷⁰. An der Spitze der *confratres* steht in den Urkunden von 1228, 1231 und 1235¹⁷¹ der *Custos* Johannes, in dem man wohl den vom Erzbischof eingesetzten Leiter der Seelsorge erkennen darf. Die Kanoniker treten als Zeugen in Urkunden auf, die Stiftungen an das Kloster oder Gütertausch beinhalten (1195, 1228,

¹⁶⁶ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 153: *custode Richardo.*

¹⁶⁷ Vgl. oben S. 85 Anm. 65.

¹⁶⁸ Vgl. oben S. 84 Anm. 57.

¹⁶⁹ Vgl. oben S. 87 Anm. 79.

¹⁷⁰ 1228: *Johannes custos s. Marie Horrei. Godebertus plebanus s. Pauli. Adam et Wilhelmus sacerdotes.* — 1231: *Johannes sacerdos et custos ecclesie nostre. Johannes sacerdos. Wilhelmus sacerdos. Godefridus pastor ecclesie s. Pauli.* — 1235: *Johannes custos. Godebertus et Wilhelmus sacerdotes de Horreo.*

¹⁷¹ Siehe oben Anm. 170.

1231)¹⁷². Sie unterstanden der Meisterin von Oeren als ihrer Herrin: *domina mea de Horreo*¹⁷³.

Das Kloster sorgte für ihren Unterhalt, wie es in der Inkorporationsurkunde der St.-Paulus-Kirche für den dortigen Pfarrvikar festgelegt ist. Er soll von den Schwestern Nahrung und Kleidung erhalten, alle Einkünfte aber dem Kloster abliefern. Die Kanoniker wurden wohl alle vom Kloster für ihren Unterhalt mit einer Pfründe, *sacerdotalis prebenda*, ausgestattet, wie es aus der Urkunde von 1256 für einen gewissen Colardus von Any belegt ist¹⁷⁴. Die Kellnerin Claricia stiftete für die Priester Geld zu ihrem „Sarroke“ = Dalmatika. Zur gleichen Zeit, als Erzbischof Johann I. und Erzbischof Theoderich die Klosterfrauen mit Schenkungen zugunsten des Refektoriums versahen, erhielten auch die Confratres die Einkünfte einer Pfarrei zugewiesen, um ihren Unterhalt aufzubessern¹⁷⁵. Meisterin und Konvent geben zu dieser Inkorporation ihre Zustimmung. Ihnen stand das Patronat über diese Kirche zu.

Allem Anschein nach waren diese Kanoniker mit der Seelsorge des Klosters betraut. Außerdem hatten sie die durch Stiftungen auf bestimmte Tage festgelegten Jahrgedächtnisse zu lesen. Ihrer bedienten sich die Klosterfrauen wohl als Boten für ihre außerklosterlichen Angelegenheiten, um Abgaben und Zehnte einzuziehen und um in ihrem Namen Rechtsgeschäfte zu führen. Die Meisterin wählte wahrscheinlich aus ihren Reihen die Vikare für die dem Kloster inkorporierten Pfarreien. Bis 1250 weiß man von sieben dem Kloster inkorporierten Pfarrkirchen, an denen das Kloster den Geistlichen einzusetzen, oder genauer gesagt, zu präsentieren hatte (vgl. oben S. 84—86). Die Größe der Priestergemeinschaft am Oerenkloster wird in den Urkunden nicht angegeben. Nach Thiofrid¹⁷⁶ hatte Irmina 12 Pfründner eingesetzt. Vielleicht fand Thiofrid zu seiner Zeit, um 1080, 12 Priester in Oeren vor. In den Zeugenlisten treten nie mehr als sechs Kanoniker auf einmal auf¹⁷⁷. Diese Kanonikergemeinschaft am Oerenkloster ist keine Besonderheit, sondern an Stiften und auch an regulierten Stiften regelmäßig zu finden¹⁷⁸.

¹⁷² 1195: vgl. Anm. 166. — 1231: vgl. oben S. 99 Anm. 146. — 1228: vgl. oben S. 98 Anm. 138.

¹⁷³ So heißt es in der Urkunde des Scholasticus Gozwin, die undatiert ist, aber in die Zeit um 1220 eingeordnet wird. Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 159; gedruckt: MUB. III Nr. 159. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1522.

¹⁷⁴ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 47: *Nos vero magistra et conventus dicte ecclesie in fratrem nostrum prefatum C. recipimus et eidem sacerdotalem prebendam cum presens fuerit in loco nostro apud Horreum tam in victu quam in vestitu promittimus nos datus...*

¹⁷⁵ Dezember 1229 Inkorporation von Constorff; vgl. oben S. 84 f. und Anm. 65.

¹⁷⁶ Vgl. oben S. 77.

¹⁷⁷ 1203 sind es sechs Priester: Henricus, Alardus, Karolus, Ricardus, Conradus, Burcardus. confratres de Horreo. Siehe oben S. 84 Anm. 57.

¹⁷⁸ Vgl. K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter 96 ff.; ders. a. a. O. 100: „Auch an den Kirchen der Prämonstratenser- und regulierten (Augustiner-) Kanonissen finden wir canonici für Gottesdienst und Seelsorge...“

Gottesdienst und Chordienst waren für die adeligen Chorfrauen die Hauptaufgabe und -beschäftigung. Papst Hadrian IV. sagt im Juli 1155, daß man in Oeren der Augustinerregel folgen solle in *legendo et cantando*, in Lesung und Gesang. Was mit dieser Anweisung im einzelnen gemeint ist, ist nicht klar zu erkennen. Denn in der eigentlichen Augustinerregel¹⁷⁹ finden sich keine genauen Angaben darüber. Die in den Handschriften bis ins 12. Jahrhundert der eigentlichen Augustinerregel, der sogenannten dritten Regel, vorangestellte sogenannte zweite Regel enthält zwar einige Einzelheiten über das Stundengebet. Doch bemerkt P. Schroeder¹⁸⁰ dazu, daß diese Einzelbestimmungen nicht ausführlich genug waren, um für den praktischen Gebrauch zu dienen, und daß sie auch überholt waren. Es waren längst eingehende Bestimmungen, vor allem von Papst Gregor VII., über das *Officium divinum* der regulierten Kanoniker vorhanden. Und zwar wurde von den regulierten Kanonikern und demnach auch von den regulierten Kanonissen der *Ordo romanus* des *Officium divinum*, das *Breviarium Romanum*, verlangt. Das römische Brevier hatte gegen Ende des 11. Jahrhunderts im ganzen Abendland die Herrschaft¹⁸¹, so daß man annehmen kann, daß es auch in Oeren im Gebrauch war.

Das römische Brevier besteht aus folgenden Horen: Matutin (oder Vigilien), Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet. Jede Hore hat ihre bestimmten Psalmen oder Psalmabschnitte, Lesungen und Responsorien. Dieses große *Officium* wurde also von den Oerener Chorfrauen täglich im Gotteshaus gesungen und gebetet.

Von den Horen wird in den Urkunden nur die Matutin erwähnt. Bei zwei Anniversarienstiftungen heißt es, daß man im Kloster sowohl bei der Matutin wie auch bei der Messe gemeinsam des Toten eingedenk sein wolle¹⁸². Der Gottesdienst wird überhaupt nur aus Anlaß der Anniversarien erwähnt. Chorfrauen und Kanoniker nahmen wohl gemeinsam daran teil. Wie in allen Klöstern wurden auch in Oeren zahlreiche Jahrgedächtnisse gestiftet. In den Oerener Urkunden sind Jahrgedächtnisstiftungen von zwei Priestern aus Oeren, von der Kellnerin Claricia, dem Ritter Ernst¹⁸³ und einem Ehepaar aus Any¹⁸⁴ erhalten. Sie alle stifteten für sich und für bestimmte Verwandte und Freunde oder für alle Verstorbenen Anniversarien. Im allgemeinen finden sich keine näheren liturgischen Erläuterungen. Nur bei der Stiftung des Scholastikus Gozwin¹⁸⁵ wird hinzugefügt

¹⁷⁹ Gedruckt und besprochen von P. Schröder, in: Archiv für Urkundenforschung IX, 1926.

¹⁸⁰ Ebda. 280 und Anm. 1.

¹⁸¹ LThK. II Sp. 551 ff.; J. Brinktrine, Brevier.

¹⁸² ... ut in anniversario meo vesperi quidem vigilia, mane vero missa communiter celebretur, 1127. Vgl. oben S. 77 Anm. 40; ... promisimus eis quod anniversaria eorum die quo evenerunt tam in vigilia quam in missis in communi facienda, 1225.

¹⁸³ Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201. Nr. 66. Gedruckt: MUB. III Nr. 277, ohne Datum. Regest: Goerz, MRR II Nr. 2200, ca. 1235.

¹⁸⁴ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 45, von 1225.

¹⁸⁵ Vgl. S. 106 Anm. 173.

pulsatis campanis, unter Glockengeläut, wie das schon 1127 der Priester Johannes wünschte mit der Begründung, daß dies nach feierlicher Sitte geschehen soll, damit auch die anderen Gläubigen dann seiner gedenken¹⁸⁶. Besondere Feste im Kirchenjahr waren im Kloster Oeren die Gedächtnisse der als Heilige verehrten Äbtissinnen Modesta am 4. November, Irmina am 24. Dezember, gefeiert am 18. Dezember, Anastasia am 9. Dezember, Basilissa am 20. Mai, Julia am 7. Juli, Elvira und Julia am 16. Juli und das Kirchweihfest am 1. Mai. Miesges nennt weiter eine Reihe Commemorationen für Äbte, Brüder und Schwestern, für Wohltäter, Gründer und Verwandte¹⁸⁷. Es wird leider in den Urkunden nichts von anderen Beschäftigungen der adeligen Klosterfrauen erwähnt. Doch sicher waren feine Handarbeiten, Bücherabschreiben und Unterrichten, vielleicht auch caritative Tätigkeit in ihren Tagesplan eingeordnet.

Von dem Gotteshaus in Oeren erfährt man sehr wenig. Es war wie das Kloster der heiligen Maria geweiht: ecclesia beate Marie ad Horreum heißt es 1152. Auch 1127 wurde die Kirche der heiligen Maria genannt¹⁸⁸. Die Witwe Mechtild übergab sich 1231 „dem Altar der heiligen Jungfrau Maria“¹⁸⁹. Ein Altar in der Kirche war auch dem heiligen Johannes dem Täufer geweiht. Die Kellnerin Claricia gedenkt in ihrer Stiftung des Jahrtages dieser Weihe, die anscheinend erst während ihrer Klosterzeit stattgefunden hat. Vielleicht steht diese Altarweihe mit dem Neubau der Klosterkirche in Verbindung. In der Zeit um 1200 ist eine große Kirche in Oeren gebaut worden, von der heute noch der Rest des romanischen Südostturmes zu sehen ist. Der Turm stand über dem Querhaus der von Osten nach Westen gerichteten Kirche; aus seinen Maßen läßt sich auf eine große Kirche schließen¹⁹⁰. Andeutungen für einen Neubau finden sich in den Urkunden nicht. Die Tatsache, daß das Kloster um 1200 so verarmt war, daß die Erzbischöfe sich sehr um die Verbesserung des Unterhaltes bemühen mußten, hängt vielleicht nicht nur mit der schlechten Wirtschaft der Springiersbacher Vorsteher, sondern auch mit diesem Neubau zusammen. Die dem Kloster inkorporierte Pfarrei St. Paulus hatte ihre eigene Kirche in der Nähe des Klosters, die auch in der Zeit des romanischen Stiles entstanden ist. Auf alten Stichen kann man diese Kirche noch sehen; sie wurde um 1800 wegen Baufälligkeit abgerissen¹⁹¹. Eine besondere Kapelle wird in der Urkunde von 1211 erwähnt; an sie

¹⁸⁶ campanis interim sollempni more sonantibus. quia qui pro quolibet fidei deo supplicat, se ipsum profecto domino commendat; vgl. oben S. 77 Anm. 40.

¹⁸⁷ Miesges a. a. O. 128.

¹⁸⁸ Siehe oben S. 77 Anm. 40.

¹⁸⁹ se ipsam...super altare b. virginis Marie solemniter obtulit; vgl. oben S. 99 Anm. 146.

¹⁹⁰ Kdm. Trierer Kirchen 108: „Im Querhaus war die alte Irminenkirche 33 m weit, d. h. 3 m weiter als das Querhaus von St. Matthias und nur 6 m schmäler als der römische Kern des Trierer Domes.“

¹⁹¹ Merianstich von 1646, vgl. Kdm. Trierer Kirchen 460.

wird ein Almosen gestiftet¹⁹². Vielleicht war dies die im I. Teil dieser Arbeit besprochene St.-Salvator-Kapelle¹⁹³.

Wie die Prüfung des Quellenmaterials ergeben hat, sind die Nachrichten über Klosterregel und Klosterverfassung in Oeren äußerst dürftig. Die Urkunden berichten keine besonderen Ereignisse, die den Tagesablauf im Klosterleben wesentlich beeinträchtigt oder sogar zeitweise unterbrochen hätten. Die lückenhafte Überlieferung lässt auf ein durchschnittlich ruhiges und sensationsloses klösterliches Gemeinschaftsleben schließen, bei dem weder einzelne Personen noch einzelne Taten besonders hervorzuheben waren. In den Quellen sind einige Insassen des Klosters namentlich erwähnt. Sie werden in der nachstehenden Liste, zeitlich geordnet, aufgeführt.

URKUNDLICH BELEGTE INSASSEN DES KLOSTERS ST. IRMINEN-OEREN
IN DER ZEIT ZWISCHEN 1000 UND 1250

Zeit	Vorsteherin	Schwester mit Amt	Schwester
zwischen 977 u. 993			Henza, Geila, Glismoda
1000	Geba		
zw. 1066 und 1087	Gertrudis		
1072			Frieduberga
zw. 1084 und 1101	Elveza (Imiza)		
1101—1148	Luchardis		
1116—1127		Ermindruda, custoda	
1127		Methildis, decana	
1152			Clementia v. Hohenberg
1152—1174	Offitia		
1174			Lupurgis Hadewigis Gertrudis Bertradis Beatrix
1191			Elisabeth, Bürgerstochter aus Metz
1195		Adelheid, priorissa	

¹⁹² ad opus cuiusdam capelle in eadem ecclesia; die Urkunde wurde bereits erwähnt oben S. 84 und Anm. 61.

¹⁹³ Siehe oben S. 26.

Zeit	Vorsteherin	Schwester mit Amt	Schwester
1194—1196	Adelheid v. Mamberc		
1216—1217	Ida		
1221		Claricia, celleraria	
ca. 1224			Maria
1229		Christina, priorissa	
1225—1237	Agnes		
1237		Osilia, celleraria	

Die Wirtschaft des Klosters St. Irminen-Oeren

Oerens Besitzstand während des Mittelalters (vgl. hierzu die Karte)

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, den Besitzstand des Klosters Oeren im Mittelalter aufzuzeigen. Doch ist es nicht möglich, eine erschöpfende Übersicht zu geben, da ein großer Teil der Besitzungen aus der Frühzeit des Klosters schon vor dem Jahre 1000 wieder verlorengegangen ist, ohne urkundlich festgelegt worden zu sein. Die einzige Mitteilung aus der frühen Blütezeit gibt eine Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen für das Jahr 816¹⁹⁴. Vom 11. Jahrhundert ab fanden keine großen Änderungen in den Besitzverhältnissen mehr statt, vielmehr beginnt von da ab eine Epoche der kontinuierlichen Entwicklung. Die Besitzverhältnisse vom 11. bis 14. Jahrhundert bleiben die Grundlage für die Folgezeit. Aus dieser Erwägung heraus scheint mir eine summarische Behandlung des Güterstandes für die Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert gerechtfertigt zu sein. Als Quelle dienen die Urkunden jener Zeit. Doch ist eine Vollständigkeit der Beschreibung aus folgenden Gründen nicht zu erreichen: Die Urkunden, die sich in den meisten Fällen mit Wirtschaftsangelegenheiten befassen, hatten nicht den Zweck, einen Überblick über die wirtschaftliche Lage Oerens zu geben. Nur wenige Urkunden enthalten eine Aufzählung von größerem Klosterbesitz. Hier sind zwei Urkunden aus dem 10. Jahrhundert mit ihren Besitzlisten besonders wertvoll. Auch

¹⁹⁴ MUB. I Nr. 49. Goerz, MRR. I Nr. 434. Böhmer, Reg. Karol. (2. Aufl. 1908) 797 Nr. 1986 (1934) für 900; vgl. auch Oppermann a. a. O. 206 ff. — Für das Allgemeine: A. Pöschl, Kirchengutsveräußerungen und das kirchliche Veräußerungsverbot im früheren Mittelalter; AKKR. 105, 1925, 56 und 75 ff. — Vgl. für dieses Kapitel die Karte im Anhang, die Orientierungspunkte geben soll, aber nicht den Anspruch erhebt, ein vollständiges Bild der Klosterbesitzungen zu bieten. Aus drucktechnischen Gründen war es nicht möglich, die Fernbesitzungen des Klosters einzubeziehen.

zwei Fälschungen, die offensichtlich zum Zweck der Besitzsicherung angefertigt wurden, enthalten Besitzlisten. Leider ist der Zeitpunkt ihrer Entstehung nicht genau festgelegt.

Allgemeine, nicht namentliche Besitzbestätigungen enthalten auch die päpstlichen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. Die meisten übrigen Urkunden befassen sich mit Spezialfällen, mit Schenkungen, Tauschgeschäften, Schlichtungen von Streitigkeiten u. a. In diesen Urkunden ist die Kenntnis der Situation oft vorausgesetzt; die Situation wird nicht dargestellt, sondern muß erschlossen werden. Die wenigen Urkunden, die die Situation erläutern, sind als Quellen wertvoller. Es begegnet in diesen Urkunden im allgemeinen nur der Besitz des Klosters, der neu erworben, veräußert oder angefochten wurde. Hier liegen folgende Schwierigkeiten: Das Kloster konnte Jahrhunderte lang im Besitz von Gütern und Rechten sein, die, da sie unbestritten waren, nie in den Urkunden begegnen. Oder aber bestimmte Besitzungen und Rechte waren lange Zeit ungenannt in der Hand des Klosters und tauchen plötzlich in einem Streitfall auf. Dann haben sich hier im Laufe der Jahrhunderte einfache Besitzverhältnisse vielfältig und kompliziert entwickelt, und es ist schwierig und gewagt, ein ursprünglich einfaches, umfassendes Besitzrecht des Klosters aus späteren Einzelrechten zu rekonstruieren.

Die nachstehende Beschreibung der Besitzungen und Rechte des Klosters Oeren erfolgt an Hand ihrer geographischen Lage, so daß zuerst das Zentrum in Trier mit seinem Zubehör behandelt wird, dann die angrenzenden Besitzungen und Rechte in der Eifel, im heutigen Luxemburg, im Hunsrück, an der Mosel, in der höheren Eifel; schließlich folgen die entfernt liegenden Besitzungen im Bistum Metz und Laon im heutigen Frankreich.

Das Zentrum Trier und die nähere Umgebung

Die ältesten echten Urkunden des Oerenklosters von 953 und 973 bestätigen den Besitz in der Stadt Trier: *quicquid infra ipsam civitatem ad idem pertinet coenobium*. In den Fälschungen auf die Namen König Dagoberts und Ludwigs des Frommen wird diese Bestätigung auf 40 Hufen in dem trierischen Tale festgelegt¹⁹⁵. Aus späteren Zeugnissen ergibt sich Besitz des Oerenklosters an folgenden Stellen im Bereich von Trier: Heiligkreuz-St. German, am alten Markt, am Marienberg, in Berkintheim und in Merzlich. Die Belege sollen im einzelnen angeführt werden. Der Weinberg, den die Äbtissin Irmina 704 an das Kloster Echternach schenkte, gelegen zu Trier *ad crucem*, zum Kreuz, war nicht klösterlicher Besitz; Irmina hatte ihn von der Gottgeweihten Engala erworben¹⁹⁶. Aber aus

¹⁹⁵ 646: *cum quadraginta mansis in ipsa treverica valle sitis.* — 816: *et in ipsa Treverica valle LX mansis.*

¹⁹⁶ C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach, Quellenband S. 33 Nr. 10. Vgl. Kentenich a. a. O. 87 und 94; Kentenich deutete die Ortsangabe als Heilig-Kreuz.

anderen Zeugnissen wird Besitz des Klosters in Heiligkreuz-St. German belegt. Im Jahre 1201 wird ein Streit zwischen St. Matthias und Oeren beigelegt über beider Rechte an den Abgaben der Hörigen, die zu Wizport wohnen. Dieses Wizport — *porta alba* — ist Heiligkreuz. Aus dem Zeugnis der Schiedsrichter ergibt sich, daß dem Oerenkloster hier eine Hufe gehört, deren Hintersassen verpflichtet sind, an Oeren Zinse zu zahlen, und zwar jährlich an St. Martin aus Anlaß des Jahrgedings, das in Oeren abgehalten wird¹⁹⁷. Das Kloster besitzt außerdem bei Heiligkreuz eine Kelter, wie aus derselben Urkunde hervorgeht. Mit dieser Kelter ist wohl die 1291 als Besitz des Klosters genannte Kelter bei St. German identisch. In dieser Urkunde werden einige Weinberge genannt, gelegen beim Leprosenhaus und bei der „dudemule“, die dem Oerenkloster zinspflichtig sind; das bedeutet, daß das Kloster Obereigentümer ist. Die Inhaber dieser Weinberge waren verpflichtet, das Jahrgeding in Oeren zu besuchen¹⁹⁸. 1303 begegnet wieder ein Weinberg, gelegen bei der „dudemule“¹⁹⁹. Aus diesem Weinberg erhält das Kloster 40 Sester jährlichen Zinses und den Weinzehnten.

Der Besitz des Klosters am alten Markt bei der Moselbrücke besteht 1252 aus einem Weinberg, genannt „cruche“, und einer Kelter; beide sind verpachtet²⁰⁰. Einen anderen Weinberg, gelegen in „Esschowe“, hatte Oeren nach Lehnrecht an einen trierischen Bürger vergeben; dieser vertauscht ihn 1229 gegen andere Weinberge am Marienberg an das Kloster St. Martin²⁰¹. Aus einem anderen Weinberg, der bei dem Haus des Heinrich in Berkintheim lag²⁰², genannt „kamereit“, erhielt das Oerenkloster um 1220 4 Sester Wein und 1 Obulus jährlich²⁰³. — Auch jenseits der Brücke am Marienberg, dem heutigen Markusberg, hatte das Oerenkloster eine Besitzgruppe. 1228 erfährt man, daß die Meisterin Agnes an das Kloster St. Martin Weinberge am Marienberg verschenkt hatte; doch hatte St. Martin die Verpflichtung, einen jährlichen Zins an Oeren zu zahlen und das Jahrgeding am Martinstag zu besuchen²⁰⁴. 1311 erhält ein trierischer Schöffe namens Bonifaz, der Lehensmann des Klosters geworden

¹⁹⁷ MUB. II Nr. 192.

¹⁹⁸ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 221 r. und v. Regest: Goerz, MRR. IV Nr. 1925, vom 9. August 1291.

¹⁹⁹ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 162 v. Die Lesart in der Handschrift ist nicht völlig klar; es kann auch „duchemulle“ gelesen werden; in dem betreffenden Regest im „Beschreibenden Verzeichnis“ heißt es: „Duckemulle.“

²⁰⁰ in veteri foro heißt es in der Urkunde im Chartular der Stadtbibl. Trier f. 158 r. und v. Der alte Markt lag bei der Moselbrücke. Vgl. auch Rudolf-Kentenich, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte: Kurtrierische Städte. I. Trier (Bonn 1915) 17* Anm. 8.

²⁰¹ MUB. III Nr. 371, vom 29. April 1229.

²⁰² MUB. III S. 1172: „Berkenheim, Berkinheim lag bei Heilig-Kreuz dicht vor Trier.“

²⁰³ MUB. III Nr. 153, nach 1220 (?).

²⁰⁴ MUB. III Nr. 350; 5. August 1228.

war, einen Weinberg, am Marienberg gelegen, als Lehen; er muß drei Ohm Wein als jährlichen Zins liefern und das Jahrgeding in Oeren besuchen²⁰⁵.

Alle diese verschiedenen Besitzungen im Bereich von Trier haben als ihr Zentrum den Hof Oeren. Die Zinse müssen am Martinstag hierher gezahlt werden²⁰⁶, und die Inhaber dieser Güter müssen das jährliche Ding dieses Hofes besuchen, das mit seinen Schöffen unter dem Vorsitz der Meisterin über alle Angelegenheiten, die Land und Zinse betreffen, zu entscheiden hat. Das ungebotene Ding findet in Oeren am St.-Martinstag, am 11. November, statt²⁰⁷. Zu dem Hof von Oeren gehören auch Ländereien, die bei Merzlich liegen. Vor 1237 wird dem Kloster dieser Besitz streitig gemacht; aber die Schiedsrichter weisen vor der Meisterin und den Schöffen des Oerener Hofes den Besitz in das Recht des Klosters²⁰⁸. Nicht zum Gericht in Oeren gehört eine Mühle des Klosters, die im Gerichtsbezirk St. Martin in der Mosel liegt²⁰⁹. Das Oerenkloster hatte im Bereich von Trier auch sogenannte geistliche Rechte, die mit Einkünften verbunden waren. Um 1200 wurde die im Oerener Bereich gelegene St.-Paulus-Kirche dem Kloster mit allen Pfarreinkünften bestätigt²¹⁰. Überdies war dem Kloster hier eine Kanonikergemeinschaft angeschlossen, an deren Sondereinkünften dem Kloster ein gewisser Anteil zustand²¹¹. Die Pfründen der Kanoniker hatte die Meisterin des Klosters zu verteilen²¹². — Nachdem oben einige Besitzungen des Klosters im Bezirk von Heiligkreuz aufgezählt wurden, kann es nicht verwundern, bei Lorenzi²¹³ und bei Fabricius²¹⁴ die Angabe zu finden, die sie aus Quellen nach dem 14. Jahrhundert entnommen haben müssen, daß nämlich die Kollatur, das Besetzungsrecht, und die Zehnten der Pfarrei St. German ad undas dem Oerenkloster zustanden. Zum Kirchspiel dieser Pfarrei gehörte Merzlich, wo das Oerenkloster begütert war, ein Teil von Feyen und ein Teil von Heiligkreuz.

Im Trierer Bereich sind also folgende Rechte und Güter des Klosters bezeugt: Der Hof von Oeren als gerichtliches Zentrum mit den zugehörigen Weinbergen in Heiligkreuz, am Marienberg, am alten Markt, zu „Berkint-

²⁰⁵ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 180 r. und v., vom 19. Okt. 1311.

²⁰⁶ Es heißt i. J. 1311: quem censum... dare tradere et deliberare promitto in curiam suam apud Orrense.

²⁰⁷ 1201 heißt es: Referebant etiam quod eiusdem mansi ratione mansionarii veniebant quolibet anno ad placitum observaturum apud Horreum ante fenestram magistre et qui satis fecerat de censu qui solvi consuevit in festo S. Martini.

²⁰⁸ Abschrift der Urkunde im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 154 v. Darin heißt es: qui retulerunt, quod sepedictus Heynricus in predictis terris nichil iuris haberet cum eadem eis dudum esset decisa coram venerabili domina Agnete magistra et scabinis curtis de Horreo...

²⁰⁹ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 179 v. f., vom 19. Nov. 1333.

²¹⁰ Vgl. oben S. 82 f. und Anm. 53 und 54.

²¹¹ Schiedsspruch vom 10. Mai 1351, den Grünwald a. a. O. 46 erwähnt.

²¹² Vgl. oben S. 104 f.

²¹³ Geschichte der Pfarreien ... 1, 48.

²¹⁴ Erläuterungen V zur Karte von 1450.

heim', zu ,Esschowe', mit je einer Kelter bei St. German und am alten Markt, mit Äckern zu Merzlich. Zu diesem Hof wird auch der ganze Stadtteil Oeren gehört haben. Die Hörigen und Lehnslute auf diesen Besitzungen gehören zu dem Gericht dieses Hofes. Im Bereich dieser Besitzungen stehen dem Kloster auch weitere Rechte zu: die Kollatur und der Zehntbezug der Pfarrei St. German, alle Pfarreinkünfte der Pfarrei St. Paulus zu Oeren, ein Teil der Sondereinkünfte der Oerener Kanonikergemeinschaft. Auch in der näheren Umgebung von Trier war das Oerenkloster reich begütert. Doch sind diese Güter unabhängig vom Oerener Hof. Das Oerenkloster hat urkundlich bezeugte Besitzungen und Rechte in den heutigen Orten Aach, (Butz-)Weiler, am Biewerbach, in Liersberg, Kersch, Wintersdorf, Ralingen, Godendorf, Rosport und Dickweiler.

Zunächst sei hier der uralte Oerener Besitz zu Aach besprochen. Bereits 953 und 973 wird dem Kloster die villa Aquaquum bestätigt. Nähere Angaben begegnen in späteren Urkunden: 1227 inkorporiert Erzbischof Theoderich von Trier dem Kloster die Pfarrkirche zu Aach mit allen Einkünften, die zum Pfarrhof gehören. Doch sollen dem Pfarrverweser zu seiner Pfründe von diesen Einkünften 2 Ohm Wein, 2½ Scheffel Korn, 2½ Scheffel Weizen und 6 Schilling trierischer Münze jährlich hinzugegeben werden²¹⁵. Merkwürdigerweise fehlt in dieser Urkunde der Zusatz, der bei den übrigen Inkorporationsurkunden für Oeren zu finden ist, daß dem Kloster bisher das Patronatsrecht an dieser Kirche zustand. Doch muß dies auch für die Kirche von Aach angenommen werden, ohne daß es ausdrücklich erwähnt ist. Denn es handelt sich offensichtlich um die bei der villa Aquaquum gegründete und zu ihr gehörige Eigenkirche, die mit der Villa dem Oerenkloster gehörte. Die im Laufe der Zeit als selbständiges nutzbares Eigentum entwickelte Pfarrpförde soll nun durch die Inkorporation dem Kloster wieder direkt zugänglich gemacht werden mit allen Einkünften²¹⁶. In Aach besaß das Kloster Oeren einen Hof, der mit seinem Hofgericht das Zentrum für die klösterlichen Güter im Umkreis von Aach nach Besselingen zu und am Biewerbach war²¹⁷. Überdies war das Kloster Grund- und Gerichtsherr für den ganzen Bezirk von Aach, d. h. es war Obereigentümer an allem Besitz und Lehnsherr aller Leute, die auf diesem Gut saßen. Der Hof zu Aach ist 1232 zuerst bezeugt, als in Gegenwart aller Leute „des Hofes zu Aach“ eine Rechtshandlung vor sich geht. Aus dieser Urkunde geht weiter hervor, daß eine Frau aus Aach bei der Verpfändung von Gütern zu Aach zur Sicherung eines Zinses, den sie dem Kloster St. Thomas schuldet, dieses nur mit Genehmigung der Meisterin von Oeren, ihrer Lehnsherrin, tun darf. Diese ist auch die Obereigentümerin an den verpfändeten Gütern²¹⁸.

²¹⁵ Vgl. oben S. 84 f. und Anm. 63 u. 64.

²¹⁶ Vgl. A. Pöschl, Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen, AKKR. 108, 1928, 32. 44 u. a.

²¹⁷ 1319 wird ein Lehnsmann aus Besselingen genannt.

²¹⁸ quod Gertrudis relicta Alberti de Age de consensu omnium heredum suorum

Das Kloster ist bestrebt, seinen Besitz in diesem Gebiet abzurunden oder zu erweitern, wie aus den Urkunden von 1228, 1229 und 1238 zu schließen ist. 1238 kauft Oeren in Aach und Weiler Güter im Werte von 100 Pfund trierischen Geldes²¹⁹, 1228 erwirbt es durch Tausch Güter am Biewerbach²²⁰, 1229 kauft es am Biewerbach eine Mühle mit zugehörigem Land für 80 Pfund Metzer Geldes²²¹. Ein Weistum von 1550²²² weist der Äbtissin von Oeren Grund- und Gerichtsherrschaft in dem „bezirck und kreis zu Ahe“ zu. Nach diesem Weistum erhält das Kloster aus jedem Haushalt einen jährlichen Zins: „ein Fassnachthuen und ein viertzel haber“. Von einem Vogt dieses Bezirks ist nirgends die Rede, so daß man hier ein von alters vogtfreies Salland annehmen kann. Der Gerichtsvorsitz samt der Einziehung der Bußen kam allein der Meisterin von Oeren zu. Oeren besaß bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Grundherrschaft, Hoch- und Niedergericht in dem reichsunmittelbaren Aach²²³.

Nicht weit von Trier liegt der alte Oerener Besitz Liersberg. In den beiden Urkunden von 953 und 973 wird dem Kloster Lusichic bestätigt, das nur als Liersberg gedeutet werden kann²²⁴. 1241 wird dem Kloster die Inkorporation der Kirche bestätigt²²⁵. Wie aus der gleichen Urkunde hervorgeht, besaß das Kloster aber seit langem das Patronat. Ausführliches über die weiteren Rechte und Besitzungen Oerens erfährt man erst aus einem Weistum des Jahres 1347²²⁶. Nach dieser Quelle hatte das Kloster einen Hof zu Liersberg, zu dem 11½ Hufen Landes in Liersberg und Grewenich gehörten. Von jeder Hufe waren folgende jährliche Zinse an den Hof zu liefern: 1 Malter Korn, genannt Frone, das ist wohl die Ablösung der Frontage, 8 Maß Korn und 8 Maß Hafer, 14 Denare trierischer Münze, 10 Eier und 4 Hühner²²⁷. Die Meisterin des Klosters ist die Grundherrin für den Bann Liersberg; sie hat das Obereigentum an allem Gut in diesem Bezirk. Überdies ist sie die Gerichtsherrin, sie setzt die Schöffen des Hofgerichts ein; diese leisten den Treueid, genannt Hulde, in ihre Hand und nicht in die Hand des Vogtes. Im Jahrgeding hat der Beamte

et per manum magistre et conventus S. Marie in Horreo de assensu etiam omnium illorum et per manum quorum in hac parte consensus fuerat requirendus obligavit ecclesie B. Thome universas possessiones suas... Staatsarchiv Koblenz Abt. 171 Nr. 42 (im MUB. III Nr. 454 unvollständig).

²¹⁹ MUB. III Nr. 627, vom 25. Juni 1238.

²²⁰ MUB. III Nr. 350.

²²¹ MUB. III Nr. 372, vom 17. Juni 1229.

²²² Gedruckt bei Grimm, Weisthümer II 288 f. Ich ziehe hier ausnahmsweise eine Quelle aus dem 16. Jahrhundert hinzu, weil dort sehr klar die Oerener Rechte formuliert sind.

²²³ Kdm. Landkreis Trier 36.

²²⁴ Ebda. 217.

²²⁵ MUB. III Nr. 732, durch den Archidiakon A.

²²⁶ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 100 v. ff., vom 25. Juni 1347; Weistum des Oerener Hofes zu „Luische“.

²²⁷ Nach der gleichen Urkunde gehören 9 Maß zu einem Malter. 8 Maß sind also fast ein Malter.

des Klosters den Vorsitz, in den übrigen Gerichten hat ihn der Vogt, der die Streitigkeiten der Leute, die Güter des Hofes innehaben, unter sich und mit anderen zu entscheiden hat. Ihm steht der dritte Teil der Bußen zu.

Ebenfalls in der Nähe von Trier an der Sauer liegt der Ort Wintersdorf. Winteronis villa wird dem Kloster 953 und 973 bestätigt. Hier muß ein ähnliches grundherrschaftliches Verhältnis zum Kloster wie bei Liersberg angenommen werden. Die Quellen berichten sehr wenig darüber. 1181 begegnet ein Lehnsmann des Klosters aus Wintersdorf, der dem Kloster Güter bei diesem Ort überträgt und sie dann als Lehen zurückerhält²²⁸. Die Pfarrei Wintersdorf wird dem Kloster im Jahre 1278 inkorporiert; das Kloster besaß aber seit langem das Patronat²²⁹. Auch der ganze Zehnt in Wintersdorf kam dem Oerenkloster zu, wie aus der Beschwerde des Pfarrverwesers in Wintersdorf aus dem Jahre 1318 hervorgeht²³⁰. Das Kloster besaß in Wintersdorf einen Hof, der im Jahre 1307 verpachtet war²³¹, und aus einer Notiz des Chartulars ist zu entnehmen, daß das Kloster auch eine Mühle in dieser Gegend besaß²³². Zur Pfarrei Wintersdorf gehörte die Filiale Kersch. Auch hier besaß das Kloster Oeren einen Hof²³³.

Nicht weit von Wintersdorf saueraufwärts liegt Ralingen. Es ist möglich, daß mit Ruodoldingas, das dem Oerenkloster 953 und 973 bestätigt wird, dieses Ralingen gemeint ist²³⁴. Die Pfarrkirche von Ralingen (Rayldingen) wird dem Kloster im Jahre 1236 inkorporiert²³⁵. Dem Kloster stand bisher das Patronat über die Kirche zu. Man hat es also wohl mit der alten Eigenkirche zu tun wie bei Aach, Liersberg und Wintersdorf. Weitere Rechte Oerens hierselbst werden erst durch eine Urkunde von 1348 klar²³⁶. Das Kloster besitzt einen Hof zu Ralingen mit einer Mühle²³⁷. Da man nie das geringste von einem Land- oder Hofkauf hier hört, ist anzunehmen, daß es sich um altes Oerener Gut handelt. Im Jahre 1348 ist dieser Hof verpachtet zu einem Pachtzins von 7 Malter Weizen, 1 Schwein, 100 Eiern, 1 Bock. Der Zins des Weinberges beträgt 27 Schilling trierischer Münze. Aus dem Zins läßt sich auf einen ziemlich kleinen Besitz schließen. Auch

²²⁸ MUB. II Nr. 50.

²²⁹ de Lorenzi a. a. O. 1, 237. Abschrift der Urkunde im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 81 v.

²³⁰ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 100.

²³¹ Abschrift ebda. f. 119 v.

²³² Ebda. f. 140.

²³³ Ebda. f. 140. Vgl. auch Kdm. Landkreis Trier 185.

²³⁴ C. Wampach gibt im Urkundenbuch I Nr. 163 als Identifizierung von Ruodoldingas Rollingen bei Mersch an, aber mit der Einschränkung, daß diese Identifizierung dahingestellt bleiben muß. Zu Rollingen hat Oeren keine nachweisbaren Beziehungen während des Mittelalters, hingegen wird bereits 1236 aus Anlaß der Inkorporation der Kirche von Ralingen an das Kloster gesagt, daß dem Oerenkloster schon früher hier das Patronatsrecht zustand; das deutet auf eine alte Eigenkirche hin.

²³⁵ MUB. III Nr. 476. Wampach, Urkundenbuch II Nr. 300, vom 20. April 1239.

²³⁶ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 127 ff.

²³⁷ Eiflia illustrata III (2. Abt. 1. Abschnitt) 492.

in dem benachbarten Godendorf war das Kloster begütert. 1311 wird ein Mann des Klosters aus Godendorf genannt, der mit Lehnsgütern bei Goidderdorff begabt war²³⁸. Die Güter gehören dem Kloster auf Grund des Herrschaftsrechtes, des ius dominii, und von ihnen werden 3 Malter jährlichen Zinses gezahlt²³⁹. Godendorf gehörte zur Pfarrei Ralingen. Im Kunstdenkmälerband, „Landkreis Trier“²⁴⁰ wird darauf hingewiesen, daß dem Kloster Oeren sowohl in Ralingen wie auch in Godendorf die Gerichtsbarkeit zustand und daß die beiden Orte zu der Herrschaft Rosport gehörten. Rosport liegt am unteren Ufer der Sauer, Ralingen gegenüber. 953 und 973 wird dem Kloster Oeren Ruochesfurt bestätigt. Erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts taucht der Ort wieder in den Urkunden des Klosters auf. 1226 hatte Oeren einen Streit mit dem Vogt von Rosport, Herrn Nikolaus von Siebenborn-Simmern (= de Septemfontibus)²⁴¹. Dem Kloster werden Wasserbann und Fischereirecht zugesprochen; es scheint, daß der Hof, den der Vogt hier innehat, als Lehen vom Kloster Oeren herrührt²⁴². Ein Hof als Besitz des Klosters in Rosport ist für das Jahr 1292 bezeugt²⁴³. Es handelt sich in der betreffenden Urkunde um eine andere Übereinkunft zwischen Kloster und dem Vogt, der wieder Nikolaus von Simmern heißt. Flußlauf und Mühlen im Banne Rosport werden dem Kloster garantiert wie auch der Viehbestand seines Hofs. Im Hof liegt eine Kapelle, die den heiligen Petrus und die heilige Irmina zu Patronen hat (1401)²⁴⁴. Diese Kapelle war wahrscheinlich die älteste Kirche in Rosport; sie bestand bereits im 11./12. Jahrhundert; denn es ist ein romanischer Steinaltar aus dieser Kapelle erhalten²⁴⁵. Die spätere Pfarrkirche wurde vom Kloster Oeren oder von den Erzbischöfen von Trier errichtet. Sie wurde 1272 durch den Erzbischof von Trier dem Kloster St. Thomas an der Kyll inkorporiert.

Ein Weistum von 1401 gibt weitgehenden Aufschluß über die Gerichtsrechte Oerens und des Vogtes in diesem Gebiet, „genannt Sant Marien lant“²⁴⁶. Leider werden die Orte, die zu „Sant Marien lant“ gehören, nicht

²³⁸ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 140: Ego Petrus de Goidderdorff notum facio ... quod de bonis feodalibus sitis seu iacentibus apud Goidderdorff que fuerant quondam Johannis filii Marsili de Goidderdorff michi concessis per manus religiose domine videlicet domine Alleyddis magistra monasterii beate Marie in Orreo trev. ad quam dictum feodum spectat de iure dominii seu quasi promisi et promitto bona fide per presentes singulis annis persolvere dare et deliberare tria maldra siligis trev. mensure in festo beati Remigii..

²³⁹ Vgl. auch Kdm. Landkreis Trier 131.

²⁴⁰ Ebda. 329.

²⁴¹ MUB. III Nr. 296, vom 3. Dezember 1226. Regest: Goerz, MRR. II Nr. 1774. Wampach, Urkundenbuch II Nr. 201, Simmern, Kanton Capellen, Luxemburg.

²⁴² Auch der Vogt von Fleringen hatte den dortigen Hof des Klosters als Pächter inne. Siehe weiter unten.

²⁴³ Wampach, Urkundenbuch V Nr. 460. Goerz, MRR. IV Nr. 2086, vom 8. Nov. 1292.

²⁴⁴ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 187 ff.

²⁴⁵ Vgl. die Angaben von R. M. Staud - J. Reuter, die kirchlichen Kunstdenkmäler des Dekanats Echternach, in: T'Hémecht 6, 1953, 340 f. und die Abbildung auf S. 342.

²⁴⁶ Siehe oben Anm. 244.

vollständig aufgezählt. Genannt werden nur Rosport und Dickweiler. Für alle, die in diesen Orten vom Kloster Oeren Gut innehaben, ist das Hofgericht von Rosport zuständig. Alle diese Leute sind der Meisterin von Oeren den Treueid, „Hulde“, schuldig. Das Kloster ist Grund- und Gerichtsherr. Der Herr von Sebenborne ist der Vogt, dem ein Drittel der Bußen „van wapen geschreye und bludigen wunden“ zusteht. Er hat die Exekutive bei Gerichtsfällen. Als Besitz des Klosters wird namentlich aufgeführt das Wasser „von der roidderleyen ane bisz zo sentzigen ain den plump“. An dem sonstigen Besitz, der zum Gericht in Rosport gehört, hat das Kloster das Obereigentum; vom Gut in Dickweiler wird ausdrücklich gesagt, daß die Schöffen „nit enwissen daz zo Wiler keyn eirff gelegen sii da van man emans andersz huilden suilde dan eyner frauwen van Orren und irme goitzhuisz . . .“

Wie bereits gesagt, gehörte das benachbarte Dickweiler zu dem Gericht in Rosport. In dem in der Urkunde von 1095 genannten Uuilare möchte man Dickweiler erkennen²⁴⁷. Das wäre dann ein früher Beleg für die Zugehörigkeit Dickweilers zu Oeren. Als frühes Zeugnis für die alte Zugehörigkeit Dickweilers zu Oeren sehe ich die Aufführung eines Wilare in den Fälschungen auf die Namen Dagoberts und Ludwigs d. Fr. an²⁴⁸. Ein Hof des Klosters wird hier ausdrücklich im Jahre 1331 bezeugt, als die Meisterin des Klosters dem an Land armen Hof einige Äcker zuteilte, die an sich zu dem Hof von Rosport gehörten²⁴⁹. Nach der Pachturkunde des Hofes zu Dickweiler von 1391²⁵⁰ war der jährliche Zins des Hofes 6 Malter Korn, 6 Malter Spelz, 1 Schwein, 1 Bock, 200 Eier. Im Vergleich zu dem Zins des Hofes von Ralingen war dieser Hof bei weitem mehr begütert. Die Leute von (Dick-)Weiler sind der Meisterin von Oeren den Treueid schuldig gewesen, und zwar gab es, wie man 1401 erfährt, kein erbliches Lehen zu Dickweiler, von dem nicht die Hulde geleistet werden mußte. Dickweiler war Filiale der Pfarrei Rosport, in der dem Oerenkloster der halbe Zehnt zustand²⁵¹. Außer Dickweiler gehörten zum Gericht Rosport²⁵² zuletzt die Orte Girst, Godendorf, Ralingen, Rosport und Wintersdorf; außer Girst sind diese Orte alle als alter Oerener Besitz bezeugt.

Zu dem in der Nähe von Trier liegenden Besitz des Klosters Oeren

²⁴⁷ MUB. I Nr. 389 . . . matrona nobilis Rycardis nomine de Hunrin cuidam egregio viro iuncta matrimonio qui ministerialis fuit ecclesie s. dei genitricis Marie in Treveri . . . et in villa Uuilare dicta ad eandem ecclesiam pertinente morabatur.

²⁴⁸ Diese Ansicht fand ich bestätigt durch die Ausführungen von R. M. Staudt - J. Reuter a. a. O. 345.

²⁴⁹ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 98 v. f., vom 24. Febr. 1332: Notum facimus, quod nos . . . campos nostros arabiles adiacentes seu assitos circa curtem nostram in Wilre et bannum ville ibidem qui solebant pertinere ad curtem nostram in Roisport applicamus et anneximus et unimus ad curtem nostram de Wilre predictam propter tenuitatem agrorum eiusdem . . .

²⁵⁰ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 135, vom 11. Juni 1391.

²⁵¹ Fabricius, Erläuterungen V zur Karte von 1450, 43 Nr. 43.

²⁵² Eiflia illustrata III (2. Abt. 2. Abschnitt): Herrschaft Rosport.

läßt sich zusammenfassend folgendes sagen: Dem Kloster gehörten die vogtfreie Grund- und Gerichtsherrschaft Aach mit Hof und Mühle und die dortige Pfarrkirche, Liersberg als Grund- und Gerichtsherrschaft mit einem Hof und 11½ zugehörigen Hufen mit der Pfarrkirche, Wintersdorf mit Hof, Mühle und Pfarrkirche, Dickweiler mit Hof, die Grund- und Gerichtsherrschaft Rosport mit Hof, Mühle, Wasserbann und den umliegenden Höfen. Hier hatte auch der Vogt von Siebenborn seine Rechte.

Besitzungen des Klosters im weiteren Umkreis von Trier

In diesem Abschnitt werden nur solche Güter und Rechte des Klosters Oeren behandelt, die im weiteren Umkreis von Trier liegen. Diese Gruppe von Besitzungen umfaßt folgende Ortschaften: im heutigen luxemburgischen Staatsgebiet Consdorf, Christnach, Berdorf, Befort, Hemsthal, Hellpert, Bettendorf und Buschdorf; an der Obermosel Remerschen, Köllig, Mannebach; an der Saar Schoden; im Hunsrück Ollmuth und Kasel; an der Mittelmosel Longuich, Issel, Kirsch; in der Eifel Orenhofen, Schleidweiler, Zemmer, Preist, Dudeldorf, Ordorf, Gondorf, Ließem; schließlich auch die weit auseinanderliegenden Orte Meckel, Fleringen und Platten.

Um Consdorf lag ein umfassender Besitzkomplex des Oerenklosters. Conolfi villa wird dem Kloster 953 und 973 bestätigt. Die einzelnen Rechte und Besitzungen des Klosters hier begegnen in späteren Urkunden, als sich der anfangs wohl einheitliche Besitz bereits aufgespalten hatte. 1229 wird den Kanonikern des Oerenklosters die Kirche von Consdorf, von der dem Kloster nur noch das Patronatsrecht geblieben war, inkorporiert, d. h. die Einkünfte der Pfarrpfründe werden direkt nutzbar gemacht. Dem Pfarrverweser wird ein jährliches Einkommen von 10 Maltern Weizen und Hafer von den Einkünften der Kirche zugewiesen. Die Kirche war der heiligen Irmina geweiht. Zur Pfarrei gehörten Berdorf und Breidweiler²⁵³. 1240 wird aus Anlaß eines Streites zwischen dem Kloster und dem Vogt berichtet, daß zu Consdorf auf Salland des Klosters ein neuer Hof angelegt worden ist, im Unterschied zu dem — nie genannten — alten Hof. Oeren besaß also zwei Höfe in Consdorf, von denen mindestens der neue nicht unter der Vogtei stand. Der Vogt dieses Gebietes war der Herr von Befort; ca. 1240 wird ein Walter de Beafort als Vogt genannt²⁵⁴. Noch 1320 war die Vogtei in den Händen dieser Familie.

Das Weistum von 1320 gibt genaue Nachrichten über die Verhältnisse

²⁵³ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 79. Regest: Wampach, Urkundenbuch III Nr. 226, vom 6. Dez. 1229. Heydinger, Archidiäconatus . . Diaconatus Mersch 15. Consdorf. Vgl. auch R. M. Staud - J. Reuter a. a. O. 296 ff.

²⁵⁴ Zwei Urkunden berichten darüber: 1. Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 88, vom 1. Oktober 1240, ausgestellt von Erzbischof Theoderich von Trier. 2. Abschrift ohne Datum im Chartular, Staatsarchiv Koblenz, ausgestellt von Herrn Nikolaus von Kahler; Regest: Wampach, Urkundenbuch II Nr. 506. Goerz, MRR. IV Nachträge Nr. 2869.

zu Consdorf²⁵⁵. Dem Oerenkloster steht die Grundherrschaft, ein Ober-eigentum an allem Gut des Bannes Consdorf zu. Als besonderer Besitz wird der Flußlauf der schwarzen Ernze von Rulant (Reuland) bis zur Mündung in die Sauer mit 7 Fuß breit Landes auf jedem Ufer angeführt. Auch der gesamte Wald gehört dem Kloster mit Medem (Neubruchzehnt) und Dehm (Schweinemast-Abgabe). Das Kloster besitzt weiter eine Bann-mühle bei Ernzen. Der Hof Consdorf ist mit seinem Gericht das Zentrum für die umliegende Gegend. Die vier Hauptorte dieses Gerichtes sind wohl Berdorf, Breitweiler, Christnach und Consdorf, da aus diesen Orten die 14 Schöffen des Gerichtes kommen. Das geht aus einem Weistum von 1556 hervor²⁵⁶. Nach der gleichen Quelle gehörten zum Gericht in Consdorf insgesamt die Orte Consdorf, Berdorf, die Mühle Lymmerscheidt, Breid-weiler, Christnach, der Neue Hof, Herschberg, Hemsthal und Cuntzingen²⁵⁷; die drei letztgenannten Orte jedoch mit gewissen Einschränkungen. Die Leute von Bertdorf, Ernzen, Luviler, Slayt mit ihren Zubehören, d. h. die Höfe in „Birkeleyt, Hungersberg und Dusart“, sind 1320 den Treueid, die Hulde, an die Meisterin von Oeren schuldig. Auch sie gehören zum Gericht Consdorf. Die Leute aus diesen Orten sind verpflichtet, ihr Korn in der Bannmühle des Klosters mahlen zu lassen. Die Leute von Consdorf haben Rechte an den klösterlichen Waldungen bei Consdorf²⁵⁸. Auch andere Dörfer, die zum Gericht gehören, haben solche Waldrechte: die Leute aus „Berdtorff, Lymmerscheidt und Pridtwiler“ können drei Schweine ohne Abgaben zur Mast eintreiben. Auch muß auf dem neuen Hof zu Consdorf für die Leute dieser vier Orte das nötige Faselvieh gehalten werden. Das Gericht von Consdorf hat drei Jahrgedinge (1320), in denen die Beamten des Klosters und des Vogtes gemeinsam den Vorsitz führen. Die Bußen fallen zu zwei Dritteln an das Kloster, zu einem Drittel an den Vogt. Nach dem Weistum von 1556 ist der Vogt Hochgerichtsherr und erhält als solcher die Gewaltbußen ungeteilt, das Kloster hat nur von den kleinen Bußen zwei Drittel.

Von den zum Gericht Consdorf gehörigen Orten begegnen in den Urkunden, abgesehen von den besprochenen Weistümern, bis ins 14. Jahr-hundert nur Christnach, Berdorf und Hemsthal. Christnach wird zwar in den Bestätigungsurkunden von 953 und 973 nicht als Abteigut genannt, muß aber doch damals schon im Besitz des Klosters gewesen sein. Im

²⁵⁵ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 106 r. und v.

²⁵⁶ Gedruckt bei Hardt, Luxemburger Weisthümer als Nachlese zu J. Grimms Weisthümer (Luxemburg 1870) 144: Item weysen sey das dorff Herschberg binnent den zeunen zugehörig dem hochgericht zu C. desgleichen Heimstall binnent den zeunen zu dem hochgericht zu C. und Cuntzingen oben dem wege auch zum hochgericht Constorff.

²⁵⁷ Cuntzingen ist wohl das heutige Kinseck bei Hemstal; vgl. R. M. Staud - J. Reuter a. a. O. 312: Kinseck — Kunsingen.

²⁵⁸ 1320: ... quod homines dicti banni de Constorff de silvis et nemoribus eiusdem ville sibi necessaria recipere possint. Vgl. Anm. 255.

Jahre 1000 nämlich wird dem zum Kloster gehörigen Ort Crucinaha durch Kaiser Otto III. ein Jahrmarkt mit Zoll und Münze unter kaiserlichem Bannfrieden verliehen²⁵⁹. Als Deutung für dieses Crucinaha findet sich bei Fabricius²⁶⁰ die Angabe: „Heiligkreuz ist wohl das zum Kloster Horreum gehörige Crucinaha, dem Kaiser Otto III. im Jahre 1000 einen Jahrmarkt verlieh.“ Aber nachdem auch C. Wampach²⁶¹ das im 8. Jahrhundert genannte Crucenach mit Christnach identifiziert, und da nach der Eiflia illustrata²⁶² Christnach in alten Schriften auch Crucinach, Kreuznach genannt ist, kann nur die Identifizierung mit Christnach in Luxemburg in Frage kommen. Aus der Eiflia illustrata ist auch zu entnehmen, daß Christnach ehemals am St.-Sebastians-Tag einen Jahrmarkt hielt, in dem man vielleicht den im Jahre 1000 genehmigten Markt wiedererkennen kann. Erst im 14. Jahrhundert taucht der Ort wieder unter Oerens Besitzungen auf. Im Weistum der Lehsleute von Oeren aus dem Jahre 1319²⁶³ werden u. a. drei Leute aus „Crucenahin“ aufgeführt, die wohl hier Lehnsgüter des Klosters innehatten. Und wie oben bereits erwähnt, gehören zu dem Jahrgeding in Consdorf auch Schöffen aus Christnach; 1556 werden ihrer vier genannt. Christnach gehört zum Gericht von Consdorf. In Christnach ist die Meisterin von Oeren Grundherrin, aber unter den Leuten, die die klösterliche Bannmühle benutzen müssen und Rechte an dem klösterlichen Wald bei Consdorf haben, werden die von Christnach nicht genannt.

Für Berdorf sind nur späte Belege vorhanden. 1319²⁶⁴ werden unter den Lehsleuten des Klosters drei Leute aus „Bertdorff“ aufgeführt, darunter ein Schultheis. Das spricht für einen klösterlichen Hof hier. Aus dem Weistum Consdorf von 1320 geht hervor, daß die Leute von Berdorf der Meisterin von Oeren den Treueid leisten müssen, daß sie mit ihren Schöffen zum Gericht von Consdorf gehören und verpflichtet sind zur Benützung der klösterlichen Bannmühle (1556), aber auch das Recht haben, ohne Abgaben drei Schweine in den Wald des Klosters zu treiben. Besondere Güter des Klosters werden 1339 genannt, als Oeren sie verpachtete²⁶⁵.

Als Befort wird von E. Ewig²⁶⁶ das in der Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Fr. genannte Bedonis castellum gedeutet, während dieses auch

²⁵⁹ D. O. III Nr. 367, Original in Stadtbibl. Trier O 8, vom 30. Mai 1000: ut in quodam loco ad horrense coenobium pertinenti ... publicum habeatur merchatum cum theloneo moneta et banno ...

²⁶⁰ Erläuterungen V zur Karte von 1450, 12 Nr. 7.

²⁶¹ Grundherrschaft Echternach, Quellenband S. 118 Nr. 53. Vgl. auch E. Ewig a. a. O. 203.

²⁶² III (2. Abt. 2. Abschnitt) 312.

²⁶³ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 104 v. ff., vom 5. Mai 1319.

²⁶⁴ Ebda.

²⁶⁵ Ebda. f. 126, vom 20. Mai 1339: prata vero in Bertdorff pro viginti solidis denariorum treverensium ... persolvendis et croadas suas apud Bertdorff pro quattuor maldris avene ...

²⁶⁶ A. a. O. 172. Siehe auch R. M. Staud - J. Reuter a. a. O. 274.

als Bitburg galt²⁶⁷. Dies ist eine überzeugende Identifizierung, da für Oeren nie irgendeine Beziehung zu Bitburg nachweisbar ist. Befort aber liegt im Bereich der Grundherrschaft Consdorf. 1339 besitzt das Kloster Oeren noch das Patronatsrecht der Kirche von Befort, als es sich mit Erzbischof Balduin von Trier darüber einigt²⁶⁸. Das Marienpatrozinium aber bezeugt ein sehr altes Verhältnis des Klosters zu dieser Kirche²⁶⁹. Es ist möglich, daß sich die Vogtei der Familie derer von Befort auf altem Lehnsgut des Klosters und aus einem alten Lehnsvorhängnis heraus entwickelte und die Familie durch weitere Erwerbungen diese mächtige Stellung erlangen konnte²⁷⁰, so daß im Jahre 1556 der Herr von Befort Erbvocht und Hochgerichtsherr der Herrschaft Consdorf war²⁷¹. In der Eiflia illustrata wird erläutert, daß zur Herrschaft Beaufort — wohl identisch mit der Herrschaft Consdorf — ehemals Beaufort, Berdorf, Birkelt, Breitweiler, Büschelbach, Consdorf, Dillingen, Gemenerhof, Grundhof, Herschberg, Hemsthal, Hungerhof, Pascheterhof und Stopelhof gehörten²⁷².

Es bleibt noch Hemsthal zu besprechen. Vallem Hemmingi wird dem Kloster Oeren 953 und 973 bestätigt. Besitz des Klosters begegnet hier erst im 14. Jahrhundert wieder: einige Wiesen bei Hemsthal, die das Kloster dem Pächter des Hofes in Rosport überläßt²⁷³, und wie bereits gesagt, gehörte Hemsthal „innerhalb der Zäune“ zum Gericht von Rosport (1556). Doch war die Meisterin von Oeren hier anscheinend nicht die Grundherrin. Nur in kirchlichem Bereich blieben dem Kloster die alten Rechte erhalten. Die Kirche von Hemsthal wird ihm im Jahre 1210 inkorporiert. Hierbei muß es sich um die alte Eigenkirche handeln; dies geht aus der Angabe hervor, daß dem Kloster bisher das Patronatsrecht zustand. Dem Vikar wird ein Drittel der Pfarreinkünfte zugesprochen²⁷⁴. — Weiterer Besitz Oerens in diesem Gebiet wird in einer Urkunde von 1339 genannt: Wiesen in Pilliche (Waldbillig), eine Mühle mit Zubehör in Nunkirchen und ein Hof, bei dem Hof Dusart (Dosterhof) gelegen²⁷⁵. Bei Beidweiler besitzt das Kloster eine Mühle²⁷⁶.

²⁶⁷ MUB. I S. 777 meint Bettendorf. Goerz, MRR. I Nr. 434.

²⁶⁸ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier zwischen f. 152 und 153, vom 8. Mai 1339, ausgestellt von Erzbischof Balduin. Vgl. auch Fabricius, Erläuterungen V zur Karte von 1450, 78 Nr. 4. Heydinger, Archidiaconatus ... Diacon. Mersch 4. Befort.

²⁶⁹ E. Ewig a. a. O. 204: „Die Oerener Eigenkirchen sind am Irmina- oder Marienpatrozinium erkennbar. Irmina erscheint als Patronin nur in Consdorf, Maria dagegen in Wallendorf, Bettendorf und Beffort.“

²⁷⁰ Diese Vermutung hatte auch N. van Wervecke, den ich bei R. M. Staud - J. Reuter a. a. O. 274 zitiert fand. Interessant ist die Entwicklung der Pfarreien Bollendorf, Consdorf und Befort aus einer Urpfarrei, die S. 273 f. aufgezeigt wird.

²⁷¹ Siehe oben S. 120 Anm. 256.

²⁷² A. a. O. III (2. Abt. 2. Abschnitt) 275.

²⁷³ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 98 v. u. f., von 1332.

²⁷⁴ MUB. II Nr. 273; vgl. auch R. M. Staud - J. Reuter a. a. O. 305 ff.

²⁷⁵ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 126, vom 20. Mai 1339. „Nunkirchen“ (abgeleitet von Nonnenkirchen) wohl die bei Grundhof, in der Nähe von Befort gelegene alte Michelskirche; siehe R. M. Staud - J. Reuter a. a. O. 285.

²⁷⁶ Wampach, Urkundenbuch V Nr. 543. Goerz, MRR. IV Nr. 2319.

Für die Grund- und Gerichtsherrschaft Consdorf wird in den Urkunden also folgender Besitzstand bezeugt: In Consdorf ein neuer und alter Hof des Klosters mit Wasserbann und Mühlenrechten. Die Grund- und Gerichtsrechte über die umliegende Gegend sind zwischen dem Kloster und dem Vogt von Befort aufgeteilt. Von den zugehörigen Orten erfährt man, daß dem Oerenkloster in Christnach ein Markt gehört, Güter in Berdorf, einige Mühlen und Höfe in dem Gebiet um Consdorf und an der schwarzen Ernze. Das Kloster hat das Patronat der Kirche von Befort und die inkorporierte Kirche von Hemsthal.

Nach den Angaben des Chartulars könnte diese Aufzählung noch vervollständigt werden. Das Kloster Oeren hatte auf heutigem Luxemburger Boden noch einige isolierte Kirchenrechte. 973 wird ihm die Kirche in Heilichberg (= Helpert b. Mersch) bestätigt. Diese Pfarrei besaß das Kloster noch im 14. Jahrhundert, als es sich mit Erzbischof Balduin über das Patronat der Kirche von Helperch einigte²⁷⁷. Als Filiale von Helpert wird Buschdorf angeführt²⁷⁸, dessen Kollatur dem Kloster Oeren um 1450 zustand²⁷⁹. Auch Saeul im Kanton Mersch soll in einem Abhängigkeitsverhältnis sowohl zum Oerenkloster als auch zur Abtei Echternach gestanden haben²⁸⁰, ohne daß sich in den alten Quellen ein Hinweis findet. Wahrscheinlich war Saeul ursprünglich von Helpert abhängig gewesen und hat so in Beziehung zu Oeren gestanden. In der Urkunde von 973 wird dem Kloster auch die Kirche von Bettendorf, villa Betonis, bestätigt. Diese Kirche hat das Marienpatrozinium. Noch um 1450 war das Kloster Oeren im Besitz der Kollatur von Bettendorf²⁸¹.

Unklar bleiben die Verhältnisse bei dem Besitz des Klosters an der Obermosel. Im Jahre 1233 inkorporiert der Erzbischof von Trier dem Kloster Oeren die Kirche in Remsere, worunter wohl mit Wampach²⁸² Remerschen zu verstehen ist. In dieser Urkunde wird auch gesagt, daß dem Kloster bisher das Patronatsrecht mit Zubehör an dieser Kirche zugestanden habe. Aber nie vorher hört man das geringste von Oerens Recht hierselbst; auch in der Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Fr. wird Remerschen nicht genannt. So kann man nicht mit Sicherheit sagen, ob es sich hier um ein altes Eigenkirchenrecht des Klosters handelt, von dem schließlich dem Kloster nur das Patronat erhalten blieb.

²⁷⁷ Siehe oben S. 122 Anm. 268.

²⁷⁸ R. M. Staud - J. Reuter, Die kirchlichen Kunstdenkmäler des Dekanats Mersch 29.

²⁷⁹ Fabricius, Erläuterungen V zur Karte von 1450, 79 Nr. 14.

²⁸⁰ Vgl. R. M. Staud - J. Reuter a. a. O. 51

²⁸¹ Heydinger, Archidiaconatus - Diaconatus Mersch 7. Bettendorf. Eifl. illustrata III (2. Abt. 2. Abschn.) 261.

²⁸² MUB. III Nr. 476, vom 5. April 1233: „Theoderich, Erzbischof von Trier, inkorporiert dem Kloster St. Irminen zu Trier die Pfarrkirche zu Remischen (bei Remich).“ Wampach, Urkundenbuch II Nr. 252.

1233 wird dem Kloster das ganze Einkommen der Pfarrpfründe zugänglich gemacht. Es muß daraus den Pfarrverweser unterhalten, dem 5 Malter Korn, 5 Malter Weizen, 10 Malter Hafer, 3 Ohm Wein und 2 Fuder Heu zugebilligt werden. Wenn dieses Einkommen, wie öfters zu beobachten²⁸³, etwa ein Drittel des Gesamteinkommens ausmacht, blieb für das Kloster noch ein ansehnlicher Ertrag, vergleichbar mit der jährlichen Pacht eines Hofes. Nach Fabricius²⁸⁴ hatte das Kloster noch um 1450 die Kollatur der Kirche von Remerschen. In einem Weistum von 1351 erfährt man schließlich, daß das Kloster von alters her seinen Meier und seine Schöffen zu Remersingen gehabt hat, die an dem Hofgericht zu Remich teilnehmen. Auch zu Wintringen hat das Kloster Meier und Schöffen, die zu dem Gericht in Remich kommen²⁸⁵. Diese Meier und Schöffen haben die Macht, in dem Hof von Remich das Recht zu weisen für das Gut, das dem Kloster Oeren gehört. Sie werden vom Kloster eingesetzt. In welchem Verhältnis dieser Hof zu Remich zum Kloster steht, bleibt unklar. Er wird mit dem Kloster direkt nicht in Verbindung gebracht, wenn auch die Schöffen von Remich die Meisterin ihre Herrin nennen. Das Weistum bezeugt wohl einen Hof des Klosters zu Remerschen und Wintringen. In beschränktem Maße hat das Kloster hier für sein Gut Gerichtsrechte, indem es seine eigenen Schöffen und Meier an dem Hofgericht von Remich haben darf, um das Recht für sein Gut zu weisen. Wann das Kloster in den Besitz dieser Güter gekommen ist, wird nie gesagt. Wenige Quellenzeugnisse sind für die übrigen Besitzungen des Klosters an der Obermosel vorhanden. 973 wird dem Oerenkloster Coladih (= Köllig) bestätigt. Dann hört man nichts mehr von diesem Ort bis 1305, als dem Kloster Güter auf dem Berg bei Nittel geschenkt werden, die zu dem Hof von Köllig hinzukommen²⁸⁶. 1376 wird der Hof von Köllig verpachtet²⁸⁷. Der jährliche Pachtzins beträgt 20 Malter halb Weizen, halb Hafer, 1 Schwein, 1 Bock und 300 Eier. Es ist ein Hof mittlerer Größe. Das Gastrecht soll auch dem Erzbischof von Trier geleistet werden.

In dem benachbarten Körrig hatte Oeren in alter Zeit Besitz. Corriche soll dem Kloster in der Fälschung auf den Namen Ludwigs d. Fr. gesichert werden. Dann erfährt man aus der Urkunde von 1084²⁸⁸, daß durch Erzbischof Eberhard Gut in Corricha dem Kloster entfremdet wurde. Tatsächlich wird in der Prekarie zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Walram von Arlon und seiner Gemahlin von 1052 ein preedium in corricha genannt, das mit anderem dem Grafen gegeben wurde. Später begegnet nie mehr Besitz des Oerenklosters in Körrig. Auch in oder bei Mannebach war Oeren

²⁸³ Vgl. die Inkorporation von Hemstal von 1210, oben S. 122.

²⁸⁴ Erläuterungen V zur Karte von 1450, 118 Nr. 17.

²⁸⁵ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 89 ff.

²⁸⁶ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 108.

²⁸⁷ Ebda. f. 128 ff., vom 8. Juni 1376.

²⁸⁸ Vgl. oben S. 70.

begütert, wie aus einer Urkunde von 1248 zu schließen ist²⁸⁹. In einem Streit zwischen dem Kloster und Otto von Mannebach über Salland, das an vier Orten lag, wird zugunsten des Klosters entschieden, d. h. alle Güter werden dem Kloster als Eigen zugesprochen. Aus dem Weistum Mannebach von 1601 ersieht man, daß dem Kloster dort ein Hof und Wald gehörte. Der Herausgeber des Weistums gibt als Anmerkung, daß Mannebach dem Kloster Oeren zu Trier gehörig sei²⁹⁰.

In der Nähe dieser Besitzungen liegt südlich von Trier an der Saar Schoden. 953 und 973 wird dem Kloster Oeren Scodam bestätigt. Nun hört man lange nichts mehr von Besitz oder Rechten des Klosters zu Schoden. Erst in dem Weistum Schoden von 1346 taucht der Name Oerens wieder in Zusammenhang mit Schoden auf²⁹¹. Auf Biten der Klosterfrauen von Oeren wird das Recht des Vogtes in dem Gebiet von Schoden gewiesen; aus allen umliegenden Orten treten Zeugen hierfür auf. Zwei Leute aus dem Dorf Ockfen aber, die Güter des Oerenklosters innehaben, dürfen deshalb keine Aussagen betreffs des Vogtrechtes machen. Irgend etwas Näheres über Oerens Rechte hierselbst wird nicht gesagt. Aus einer anderen Urkunde²⁹² ist zu ersehen, daß Oeren in Schoden gewisse Zinsen bezog. Es waren Korn- und Weinzehnte, Medem und andere Zinsen aus einer Vogtei, die der Meier Mathis von Schoden von seiner gnädigen Frau von Oeren 1390 für sechs Jahre pachtete. Der Pachtzins beträgt 12 Malter Korn, $\frac{1}{2}$ Fuder Wein, 100 Eier und 1 Bock und 1 Malter Hafer. Ob diese Rechte in Beziehung stehen zu dem Besitz Oerens im 10. Jahrhundert, kann man nicht nachweisen.

Südlich von Trier ist das Kloster im Bereich der Ruwer begütert. Vor dem Jahre 1220 wurden an Oeren Gerichtsrechte zu Ollmuth und Kasel verpfändet, im Jahre 1220 zahlte das Kloster weitere Beträge auf Grund dieses Pfandes²⁹³. Bei der Einigung über Kirchenpatronate mit dem trierischen Erzbischof im Jahre 1339 wird auch das Patronat von Ollmuth dem Oerenkloster zugesprochen²⁹⁴. Bis 1803 bildete Ollmuth mit Franzenheim zusammen eine Pfarrei. So begreift man die Angabe bei Fabricius²⁹⁵, daß die Meisterin von Oeren um 1450 Kollator der Pfarrei Franzenheim war. In Franzenheim stand dem Kloster überdies die Grund- und Gerichtsherrschaft zu²⁹⁶. Für diese Rechte Oerens fehlt jede frühe Quelle. Vielleicht bildeten Ollmuth-Franzenheim in der Frühzeit eine Pfarrei mit Pellingen. Pellingen wurde dem Kloster 973 bestätigt, wird aber später unter den

²⁸⁹ MUB. III Nr. 962. Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 89, vom 5. Aug. 1248.

²⁹⁰ J. Grimm, Weisthümer II 208 f.

²⁹¹ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 102 ff.

²⁹² Ebda. f. 136 v. f., aus dem Jahre 1390.

²⁹³ MUB. III Nr. 146.

²⁹⁴ Siehe oben S. 122 Anm. 268.

²⁹⁵ Erläuterungen V zur Karte von 1450, 123 Nr. 9.

²⁹⁶ Kdm. Landkreis Trier 34.

Besitzungen nicht mehr erwähnt. Die Pfarrkirche von Ollmuth-Franzenheim lag eine halbe Stunde von Pellingen auf dem Thomasberge²⁹⁷; es ist möglich, daß Pellingen damit in Verbindung stand. Die nachmalige Pfarrkirche Pellingen scheint auf die vom Kloster St. Matthias auf ihrem Grund erbaute Eigenkirche zurückzugehen, so daß Pellingen ursprünglich eine Filiale der auf dem Thomasberg gelegenen Pfarrkirche oder die Hauptkirche selbst gewesen sein könnte.

Weiter nördlich im Ruwertal hatte Oeren alten Besitz in Kasel. Casella wird dem Kloster 973 bestätigt. In späteren Urkunden werden einzelne Rechte des Klosters erwähnt. 1101 schenkt Erzbischof Egilbert das erzbischöfliche Forstrecht über den im klösterlichen Besitz befindlichen Wald an das Kloster²⁹⁸. Das Kloster besaß diesen Wald also bereits vor 1101. 1116 hört man von einem Zehntstreit zwischen dem Kloster Oeren und dem Stift St. Paulin. Da die Kapelle in Kasel Filiale der Pfarrei Waldrach war, die dem Stift gehörte, hatten die Stiftsherren wohl in Kasel berechtigte Zehntforderungen aufgestellt. Aber das Salland des Klosters Oeren in Kasel soll zehntfrei sein. In der Urkunde von 1163, die die Schenkung Egilberts bestätigt, wird auch ein Vogt genannt, der dem Kloster eine Schenkung gemacht hatte. Die vor 1220 an das Kloster verpfändete Gerichtsbarkeit zu Kasel wurde eben bereits erwähnt. 1221 wurden dem Kloster Weinberge und Güter in Kasel geschenkt²⁹⁹. 1227 ist von einem Lehnsmann des Klosters in Kasel die Rede. Die gleiche Urkunde bezeugt daselbst eine Kelter Oerens³⁰⁰. Aus all dem geht hervor, daß das Kloster zu Kasel einen ansehnlichen Besitz gehabt haben muß. Von einem Hofgericht wird nichts erwähnt.

Weitere Besitzungen des Klosters Oeren befanden sich nördlich von Kasel an der Mosel. Hier wird dem Kloster 953 und 973 bestätigt quicquid in Insula vel Longuico vel Cressiaco habere videantur. Es wird deutlich gesagt, daß Oeren in Issel, Longuich und Kirsch im Unterschied zu dem sonstigen Villenbesitz nur Einzelbesitz hat. Ein Hof in Issel ist erst für 1344 bezeugt³⁰¹. Im Jahre 1385 weisen die Schöffen von Longuich in dem Hof des Klosters Oeren als geltendes Recht, daß alle aus den Gemeinden Longuich und Kirsch, die Leute des Klosters sind, d. h. die Gut des Klosters innehaben, jährlich zwei Frontage schulden; diejenigen, die Vieh haben, müssen die Frone mit ihrem Vieh leisten³⁰². Das läßt auf Besitz des Klosters in Longuich schließen. — Mit Klarheit ist ein Hof des Klosters zu Kirsch

²⁹⁷ Ebda. 272.

²⁹⁸ MUB. I Nr. 401. Goerz, MRR. I Nr. 1558. Bestätigung dieser Schenkung 1163: MUB. I Nr. 639; vgl. oben S. 74.

²⁹⁹ MUB. III Nr. 175.

³⁰⁰ MUB. III Nr. 309, vom 5. April 1227.

³⁰¹ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 267 v., vom 21. September 1344. Hier wird die Schenkung des Inhabers eines Oerener Hofes zu Yssele an das Kloster berichtet.

³⁰² Ebda. f. 266 r. und v., vom 27. August 1385.

bezeugt. Die Schöffen und Geschworenen von Issel — der Hof Issel gehörte also auch zum Hofgericht Kirsch — und von Kirsch weisen 1335 das Recht des Klosters Oeren. Sie beschreiben in aller Genauigkeit den gesamten zum Hof Kirsch gehörigen Besitz, wie er in einzelnen Stücken ausgetan ist. Insgesamt gehören zu dem Hof 27 Joch Land, Weinberge, Wiesen, ein Garten³⁰³ und Waldbesitz³⁰⁴. Das zum Hof gehörige Land bildete keinen geschlossenen Komplex.

In der Eifel stößt man bei der Kyll im Gebiet von Orenhofen auf alte Oerener Grundherrschaft. 953 und 973 wird dem Kloster Ornaua bestätigt. In späteren Urkunden hört man von Einzelrechten in Orenhofen. 1181 ist Philipp von Wintersdorf vom Kloster Oeren mit dem Zehntrecht im Bereich von Orenhofen belehnt. In diesem Jahr kauft das Kloster Himmerode seinen Besitz in diesem Gebiet zehntfrei³⁰⁵. 1238 billigt Oeren das Zehntrecht für den Besitz Himmerods erneut dieser Abtei zu³⁰⁶. Für das Jahr 1283 erfährt man, daß Heinrich von Bruch mit dem Zehntrecht von Orenhofen, Preist und Zemmer belehnt war³⁰⁷. Alle drei Orte sind Filialen der Pfarrei Schleidweiler³⁰⁸. Erst 1373 berichtet ein Weistum von den umfassenden Rechten des Klosters in diesem Gebiet. Die Meisterin von Oeren wird *domina pheudi, Lehnsherrin von Orenhofen* genannt. Es handelt sich um eine Auseinandersetzung zwischen Meisterin und Vogt über die beiderseitigen Gerichtsrechte. Als Recht gilt, daß die Meisterin Meier und Schulzen des Hofes in Orenhofen als ihre Beamten, die für das Gericht zuständig sind, einzusetzen hat; den Vorsitz im Gericht kann die Meisterin übernehmen. Der Beamte des Vogtes darf an Stelle der Meisterin den Vorsitz einnehmen, aber ihm wird ein Eingreifen in Recht und Handlungen untersagt³⁰⁹. Im Jahre 1373 war der Vogt in Orenhofen Herr Theoderich von Scharfbillig (Schalpillich). Im Jahre 1550 ist der Vogt Herr Wirich von

³⁰³ Ein Garten im damaligen Sinn bedeutet eine Spezialkultur. Vgl. auch K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1, 403.

³⁰⁴ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 264 v. ff., vom 18. April 1335.

³⁰⁵ MUB. II Nr. 50.

³⁰⁶ MUB. III Nr. 623. Original im Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 Nr. 43. Regest: Goerz, MRR. III Nr. 67.

³⁰⁷ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 253 r. und v., vom 5. Febr. 1283.
Regest: Goerz, MRR. IV Nr. 1024.

³⁰⁸ Fabricius, Erläuterungen V zur Karte von 1450, 43 Nr. 45.

³⁰⁹ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 269 ff., vom 23. Oktober 1373:
...quod domina magistra de Orreo...suos villicum et schultetum in dicta villa de
Oirnaven habere debeant qui iudicio ibidem omnibus et singulis diebus iuridicis
quando et quo cienscumque necesse fuerit super actionibus proprietatum et posses-
sionum ac aliarum causarum quarumcumque presideant prout hactenus fieri consuetum
extitit. Et potissime se ipsa domina magistra personaliter iudicio presidere voluerit
ipsa presidere poterit et debet quando quo cienscumque ipsa voluerit pro suo libito
voluntatis... officiatus etiam domini Theoderici militis supradicti et suorum succes-
sorum diebus iuridicis ad locum domine magistre de Orreo cum ipsam pro iudicio
presidere contigerit si voluerit sedere poterit sed eandem dominam seu eius officiatos
in iure seu agendis suis nequaquam perturbant...

Criechingen, wie aus dem Weistum dieses Jahres hervorgeht³¹⁰. Hier wird als Recht gewiesen, daß die Meisterin von Oeren Grundherrin des Hofes in Orenhofen und der zugehörigen Dörfer ist. Diese Dörfer sind Preist, Zemmer, Schleidweiler und Rodt. Aus einem zweiten Weistum dieses Jahres ist zu erkennen, daß dem Kloster Oeren allein die Grundbußen in diesem Bezirk zustehen³¹¹. Alle genannten Orte gehören zu dem Gericht in Orenhofen. Hier wird auch gesagt, daß Oeren Miteigentümer am Schönfelder Wald ist. Das ursprüngliche Obereigentum des Klosters wurde wahrscheinlich im Laufe der Zeit durch die Ausdehnung der Rechte von Himmerod zu einem Miteigentum herabgesetzt. Dies läßt sich wohl daraus schließen, daß bei Neubruch zuerst die Genehmigung bei dem Beamten des Klosters Oeren einzuholen war, dann die von der Abtei Himmerod. Von dem Neubruchzehnten, dem Medem, erhält Kloster Himmerod zwei Drittel, Oeren ein Drittel. Der Teil des Waldes aber, der „in der fronen“, heute Frohnwald, genannt ist, gehört dem Oerenkloster ohne Einschränkung. Grimm bemerkt in seiner Anmerkung zu diesem Weistum³¹²: „Aus den Dörfern Orenhofen, Preist, Rodt, Schleidweiler und Zemmer, den Weilern Mühlchen und Steinberg, den Mühlen Büchel, Deumeling und Heinzkyll und dem Hof Schönfeld bestand die dem Kloster Oeren bei Trier zugehörige luxemburgische Herrschaft Orenhofen. Die Vogtei hatten die Herren von Bruch.“ In solchem Zustand befand sich die Grundherrschaft Orenhofen im späten Mittelalter.

Auch das zum Gericht Orenhofen gehörige Schleidweiler findet sich früh in Oerens Besitz erwähnt. 953 und 973 wird dem Kloster Scletonis villa bestätigt. 1295 wird dadurch ein Obereigentum Oerens an Gut in Schleidweiler bezeugt, daß Abt und Konvent von Himmerod dem Oerenkloster versprechen, ohne seine Zustimmung kein Gut innerhalb des Bereichs von Schleidweiler zu erwerben³¹³. Hier wird unter den Zeugen auch ein Schultheis von Schleidweiler genannt; das deutet auf einen klösterlichen Hof hin. Die oben angeführten Belege für Oerens Zehntrechte in dem Pfarrgebiet von Schleidweiler lassen auf Oerens Patronatsrecht an der Pfarrkirche schließen. Erst 1339 findet sich der Nachweis dafür. In diesem Jahr einigt sich das Kloster mit dem Erzbischof von Trier auch über das Patronatsrecht von Schleidweiler³¹⁴. Nach Fabricius³¹⁵ gehörten um 1450 zur Pfarrei die Filialen Zemmer, Orenhofen, Preist, Rodt, Mültgen, Schönfeld, Daufenbach. — Zemmer (Centemer) begegnet zuerst

³¹⁰ J. Grimm, Weisthümer VI 564 ff.

³¹¹ Ebda. III 800.

³¹² Ebda. Nachträge VI 763.

³¹³ Abschrift im Chartular, Stadtbibi. Trier f. 248 r. und v. Goerz, MRR. IV Nr. 2370, vom 10. Februar 1295.

³¹⁴ Siehe oben S. 122 Anm. 268.

³¹⁵ Erläuterungen V zur Karte von 1450, 43 Nr. 45. Vgl. auch Heydinger, Archidiaconatus ... Diaconatus Kyllburg 365.

1283³¹⁶. 1295 wird unter den Zeugen ein Meier von Centenmere genannt³¹⁷, durch den ein Hof Oerens bezeugt wird. Es wurde schon gesagt, daß Zemmer sowohl zur Pfarrei Schleidweiler als auch zum Gericht Orenhofen gehörte.

Preist wird im Zusammenhang mit Oerens Zehntrechten 1283 zum erstenmal genannt³¹⁸. 1550 gehörte es mit zum Gericht Orenhofen. Damals war auch ein Meier aus Preist anwesend, der also einem klösterlichen Hof in Preist vorstand. Überdies gehörte Preist zur Pfarrei Schleidweiler. — Die Pfarrei Schleidweiler und die Grundherrschaft Orenhofen scheinen ursprünglich identisch gewesen zu sein, so daß sie räumlich zusammenfielen. Hierauf weisen die späteren Quellen hin. Für die anderen Orte, die oben als zur Herrschaft Orenhofen gehörend aufgeführt wurden, finden sich in den von mir bearbeiteten Quellen keine Zeugnisse.

Weiter nördlich von diesem Gebiet im Bereich der Kyll liegt ein weiterer Besitzkomplex des Klosters Oeren. Dudeldorf, Duodelonis villa, wird dem Kloster 973 bestätigt; die späteren Urkunden lassen nur Bruchstücke von Rechten und Besitzungen Oerens erkennen. 1127 schenkt ein Priester und Kanoniker von Oeren dem Kloster Zinsen aus Gütern zu „Dudeldorf“³¹⁹. 1228 entscheidet der trierische Erzbischof Theoderich einen Streit zwischen dem Stift St. Simeon und den Gemeinden Ließem, Gondorf und Oberdudeldorf (= Ordorf) wegen Holzberechtigung in den Wäldern des Stiftes; auch der Hof des Klosters Oeren, der in diesem Bezirk liegen muß, hat gegen bestimmte Abgaben Holzgerechtsame in den Wäldern des Stiftes³²⁰. Die genaue Lage wird nicht angegeben. 1234 wird ein Haus des Klosters zu Dudeldorf iuxta domum nostram dominicalem, bei dem Herrenhaus, genannt, in dessen Nähe dem Kloster ein Acker geschenkt wird³²¹. Dieses Haus liegt wohl auf Salland des Klosters in Dudeldorf. Das Herrenhaus war wohl ein Zentralpunkt für die Rechte des Klosters in diesem Ort. Von klösterlichen erblichen Lehensgütern in Dudeldorf ist 1283 die Rede, als das Kloster diese Güter zurückkaufte³²². Erst 1295 werden ausdrücklich der Hof und die Mühle des Klosters zu Dudeldorf erwähnt, als die Ritter Philipp und Jakob von Dudeldorf dem Kloster hier Ruhe und Frieden zusicherten³²³. Von Oerens Recht an der Kirche hört man auch erst spät. Im Jahre 1277 schenken Meisterin und

³¹⁶ Siehe oben S. 127 Anm. 307.

³¹⁷ Siehe oben S. 128 Anm. 313.

³¹⁸ Siehe oben S. 127 Anm. 307.

³¹⁹ MUB. I Nr. 456.

³²⁰ MUB. III Nr. 354. Goerz, MRR. II Nr. 1879: ... qui curie de Orreo preest, dabit trevir. maldrum avene et quatuor albos panes et sextarium vini et scopulam.

³²¹ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 250 r. und v., vom 26. Juli 1234.

³²² Ebda. f. 245 v. Goerz, MRR. IV Nr. 1075, nach dem Original im Staatsarchiv Koblenz.

³²³ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 248 v. f.: Nos Philippus de Dudillendorff miles et Jacobus natus eius armiger ... promisso et promittere ... quod religiosas dominas magistram et conventum cenobii beate Marie in Orreo trev. in curte et molendino

Konvent von Oeren die Pfarrkirche zu Dudeldorf mit dem Patronatsrecht an das von Erzbischof Heinrich von Trier neugegründete Kollegiatstift Kyllburg³²⁴. Dieses Verschenken ging wahrscheinlich nicht freiwillig vor sich, sondern auf Veranlassung des Erzbischofs, der seine neue Gründung in Kyllburg ausstatten wollte.

In dieser Zeit war das Recht an einer Kirche schon so weit aufgespalten, daß mit der Kirche nicht etwa auch der ganze Zehnt an das Stift Kyllburg kam. Denn aus der Vereinbarung über den Zehnt von Dudeldorf im Jahre 1345 geht hervor, daß dem Kloster Oeren ein Teil des Zehnten geblieben war. In dem Gebiet Dudeldorf-Ließem stand dem Kloster von dem Gut der Herren Wilhelm und Tristand von Dudeldorf $\frac{2}{5}$ des Zehnten zu, während das Stift Kyllburg $\frac{1}{5}$ erhielt, das Domkapitel von Trier und die genannten Ritter erhielten auch je $\frac{1}{5}$. Nur ganz bestimmte Besitzstücke der Herren waren von der Zehntzahlung frei³²⁵. Nach Fabricius³²⁶ erhielt um 1570 die Äbtissin von Oeren $\frac{2}{3}$ des Zehnten von Dudeldorf, die Domherren $\frac{1}{6}$, die Stiftsherren von Kyllburg $\frac{1}{6}$. Möglicherweise bestand dieses Verhältnis auch schon früher zur Zeit der Abmachung von 1345, die nur für das Gut der Ritter von Dudeldorf Geltung haben sollte. In der Frühzeit war wohl Oeren im Besitz der Kirche von Dudeldorf und des ganzen Zehnten, — auf alte Beziehungen deutet auch das Marienpatrozinium hin. Auch seine grundherrschaftlichen Rechte hier können größer gewesen sein. Aber mit dem Anwachsen der Macht der ritterlichen Herren von Dudeldorf und der des Erzbischofs wurde die Stellung Oerens geschwächt.

Auch in den Dudeldorf benachbarten Orten Gondorf und Ließem war das Kloster Oeren zehntberechtigt. Zu der Pfarrei Dudeldorf gehörten Pickließem, Gondorf und Ordorf. Ordorf aber wurde 1226 und 1228 als Dudillendorf superior bezeichnet³²⁷. Um 1330 wird Ordorf als Pfarrkirche aufgeführt „Dudeldorf sive Ordorf“, „der Pfarrsitz hat also gewechselt“³²⁸. Nach Fabricius³²⁹ war um 1450 die Pfarrei Ordorf dem Stift Kyllburg inkorporiert. Hier erfährt man auch, daß dem Oerenkloster in Ordorf $\frac{2}{3}$ des Zehnt zukamen, in Pickließem $\frac{1}{2}$, in Badem $\frac{1}{5}$. Der restliche Anteil am Zehnt in den genannten Orten war an das Domkapitel Trier, das Stift Kyllburg, das Kloster St. Thomas und den Pfarrer verteilt. Als Filialen von Ordorf nennt Fabricius Gondorf, Badem, Pickließem. Ordorf sei mit Dudeldorf kombiniert gewesen.

earum de Dudillendorff cum omnibus suis iuribus et attinentiis non inquietabimus aut molestabimus . . .

³²⁴ Goerz, MRR. IV Nr. 375 aus dem Chartular im Staatsarchiv Koblenz, vom 13. Januar 1277.

³²⁵ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 272 r. und v., vom 26. Juli 1345.

³²⁶ Erläuterungen V zur Karte von 1450, 35 Nr. 16.

³²⁷ Siehe Kdm. Kreis Bitburg 228.

³²⁸ Ebda.

³²⁹ Erläuterungen V zur Karte von 1450, 41 Nr. 36.

Das Verhältnis von Ordorf zu Dudeldorf und auch das Klosters Oeren zu Ordorf wird aus diesen Angaben nicht klar. Der Grund für diese Verwirrung liegt wohl in der Benennung Dudillendorf superior für Ordorf. Die Unklarheit ist vielleicht mit der Annahme zu lösen, daß in früher Zeit Ordorf in jeder Beziehung eine Einheit mit Dudeldorf bildete. Wann sich in Dudeldorf oder Ordorf die Pfarrei festlegte, bleibt im Dunkeln. Oeren war sowohl in Dudeldorf wie auch in Ordorf mit seinen Filialen zehntberechtigt, und zwar besaß es in Ordorf um 1450 einen größeren Teil des Zehnten als der derzeitige Kollator. Aus dieser Tatsache läßt sich ein altes einheitliches Recht Oerens an der Hauptkirche Dudeldorf-Ordorf mit ihren Filialen erschließen.

Belege für Zehntrechte Oerens in den Orten (Pick-)Ließem und Gondorf sind für 1285 und 1296 vorhanden³³⁰. 1285 verzichtete ein Herr Ritter Heinrich von Haller auf seine erblichen Ansprüche am vierten Teil des Zehnten, den er vom Oerenkloster in Ließem zu Lehen trug. 1296 kaufte das Kloster den achten Teil des Zehnten von Gondorf zurück, den die Eheleute Heinrich Kolve und Helewidis von Bruch vom Kloster als erbliches Lehen innehatten. Von Landbesitz des Klosters zu Gondorf hört man 1324. Die Güter unterstehen der Meisterin von Oeren als Lehnsherrin und Herrn Adolf von Malberg als Vogt. Das Kloster Oeren ist nach Lehnsrecht Obereigentümer an den Gütern in Gondorf, und der Meisterin steht auf Grund der Übereinkunft von 1324 zu, die Lehensleute und Hörigen, die der Vogt vorschlägt, einzusetzen und von ihnen die schuldigen Abgaben in Empfang zu nehmen³³¹.

Außer den zwei alten Besitzgebieten, die das Kloster Oeren in der Eifel um Schleidweiler-Orehofen und Dudeldorf-Gondorf als geschlossene Grundherrschaftsbereiche nicht bis ins hohe Mittelalter bewahren oder ausbauen konnte, besaß Oeren in der Eifel an drei isolierten Orten Besitz und Rechte: in Meckel, Fleringen und Platten. Macvillam (= Meckel) wird dem Kloster 973 bestätigt. Dann wird Besitz hier bis ins 15. Jahrhundert nicht mehr genannt. 1464 wird ein Hof des Klosters zu Meckel „gelegen off der Broicher siiten“ mit allem Zubehör in Erbpacht gegeben,

³³⁰ 1285: Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 246 v. Regest: Goerz, MRR. IV Nr. 1282, nach dem Original im Staatsarchiv Koblenz. Wampach, Urkundenbuch V Nr. 148. — 1296: Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 249 v. f. Regest: Goerz, MRR. IV Nr. 1558, nach dem Original im Staatsarchiv Koblenz vom 10. September 1296.

³³¹ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 249 r. und v. Regest: Goerz, REE. 71, vom 20. Dezember 1324: super bonis ville Jundorff cum eorum omnibus attinentiis site prope Dudillendorff quorum bonorum idem Odolphus eandem magistrum nomine dicti sui monasterii dominam feudi et se ipsum advocatum esse et etiam idem Adolphus eandem advocatiam a nobis (Erzbischof Balduin) et ecclesia nostra trev. in feudum ligunt tenere confitebatur... taliter est concordatum, quod ipse Adolphus ad data presentium usque festum pentecostes proximum homines et colones competentes et bonos in bona ipsius ville Gowendorff et eius attinentes presentabit et magistra pro tempore restituet presentatos ut est iuris qui dominabus predictis iura eis ex dictis bonis debita solvant ut tenentur.

und zwar soll immer der älteste Sohn den Hof übernehmen. Der Pachtzins beträgt 11 Malter halb Weizen halb Korn, 1 Malter Erbsen, 1 Schwein oder 3 rheinische Gulden, 200 Eier, 1 Bock³³². Ob dieser Hof in Verbindung steht mit dem 973 bestätigten Meckel, ist nicht nachweisbar. Von Neuerwerb in der Zwischenzeit erfährt man nichts, so daß aus dem Schweigen der Quellen auf Besitz des Klosters in Meckel geschlossen werden kann, der seit dem 10. Jahrhundert offenbar nie angefochten worden ist.

Auch für Fleringen liegt die Überlieferung eigenartig. Nur in der Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen erhält man relativ frühe Kunde von Rechten Oerens auf Flarich (= Fleringen). Bruchstückhafte Nachrichten liegen von 1235 und 1241 vor. 1235 wird von Belästigungen und Unrecht gesprochen, die das Kloster in seinem Hof zu Fleriche erleiden mußte; auch ein Bote des Vogtes wird genannt³³³. 1241 befiehlt Herzog Matthäus von Lothringen dem Herrn Winemar von Manderscheid, das dem Kloster Oeren schuldige Recht auf dem Hof Fleriche nicht länger zu verweigern³³⁴. Erst aus einer Urkunde des Jahres 1284 wird klar, wie die Verhältnisse zu Fleringen liegen. Ritter Theoderich von Kerpen, der Vogt von Fleringen, einigt sich mit dem Kloster über die beiderseitigen Rechte zu Fleringen³³⁵. Die Übereinkunft besagt, daß der Hof Fleringen mit allem Zubehör, mit Zinsen, mit großem und kleinem Zehnt, mit dem Recht genannt „Howishere“, sowie mit Gericht und Ding dem Kloster Oeren zugehört. Die Vogtei über den Hof mit dem Vogtdienst, mit den Gefällen des Jahres, in dem der Vogt Gericht hält, und mit dem dritten Teil der Bußen, Zinse und Dienste, den schon der Vorgänger des jetzigen Vogtes erhielt, gehören dem Herrn von Kerpen. Der Vogt Theoderich von Kerpen erhält nun den ganzen Hof mit allem Zubehör vom Kloster Oeren zu lebenslänglicher Pacht. Der jährliche Pachtzins beträgt 7 Pfund trierischer Münze. Die Vogtei scheint schon lange in den Händen dieser Familie gewesen zu sein, wie überhaupt die Verhältnisse hier von alters her fest gefügt und unverändert zu sein scheinen. Der Sohn dieses Vogtes Theoderich macht 1319 den gleichen Vertrag mit dem Kloster Oeren wie sein Vater, nur daß bei dieser Gelegenheit die Pachtsumme von 7 auf 8 Pfund trierischer Münze erhöht wird³³⁶. 1344 stirbt dieser letzte

³³² Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 143 v. f.

³³³ Ebda. f. 252 v. f., vom 16. September 1235. Th., Dekan des Klosters Prüm, entscheidet im Auftrag der Gräfin M. von Vienne einige Streitfragen betr. des Oerener Hofes in Fleringen, nämlich: was die Güter des Walo an Abgaben zu zahlen haben, was mit den Gütern geschehen soll, deren Inhaber fortgehen, und ob Th. und W. von Weinsheim irgendein Recht an dem Vieh des genannten Hofes haben.

³³⁴ MUB. III Nr. 725. Goerz, MRR III Nr. 258. Der Text der Urkunde ist sehr unklar. So sind auch die verschiedenen Regesten nicht übereinstimmend. Man kann nach dem Text annehmen, daß Winnemar den Hof von dem Herzog zu Lehen trägt; überdies erhellt nicht, was unter iustitia und ius der Urkunde gemeint ist.

³³⁵ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 240 v. 247. Wampach, Urkundenbuch V Nr. 89, nach dem Original im Staatsarchiv Koblenz.

Pächter aus der Familie von Kerpen; der Hof fällt an das Kloster zurück, die Vogtei ging wohl an die Grafen von Manderscheid über³³⁷.

Aus Anlaß dieses Heimfalls leisten die Schöffen des Hofes von Fleringen und 39 andere Männer der Grundherrschaft Fleringen der Meisterin von Oeren den Treueid. Die Schöffen weisen die Rechte des Klosters im einzelnen: Die Meisterin hat das Recht, drei ungebotene Jahrgedinge zu halten, das erste am Samstag nach der Oktav vom Dreikönigsfest, das zweite am Samstag nach der Oktav von Ostern, das dritte am Samstag nach Peter und Paul, wie es — wohl von alters her — Gewohnheit ist. Die Meisterin darf dort einen Schultheis, einen Büttel und 7 Schöffen haben. Sie ist die Grundherrin; von jeder Hufe erhält sie jährlich 8 Sester Korn, 1 Malter Hafer, 4 Schilling, 8 Denare trierischer Münze und 8 1/2 Eier³³⁸. Die Anzahl und Lage der Hufen wird in einem Weistum des folgenden Jahres 1345 dargelegt. Es gehören 16 1/2 Hufen zu dem Hof von Fleringen. Die Meisterin erhält von allen Einkünften aus „ban, man, wasser, weyde, vont, pront, fluoch et zouch“ im Bereich von Fleringen zwei Teile, der Vogt den dritten. Außerdem erhält der Vogt von jedem eine Steuer: ein Huhn und ein Sester Hafer. Dieser Vogtdienst wird „vobir den gadir“ genannt³³⁹. Die Lage der zum Hof gehörigen Hufen wird genau angegeben. Die Marken ziehen sich in einem Kreis um Fleringen bis Wallersheim, Hersdorf, bis hinter Baselt und bis Schwirzheim hin. Aus der genannten Markenbeschreibung geht hervor, daß der Hufenbesitz ein geschlossenes Gebiet umfaßte, so daß in Fleringen wohl ein noch ungeteiltes Hufensystem um den Fronhof herum lag. Diese Art Grundherrschaft war sicher in früherer Zeit an den meisten Höfen des Oerenklosters zu finden. Die Quellen, die von diesen Höfen erhalten sind, stammen aber meistens aus einer Zeit, in der diese Form schon mehr oder weniger in Verfall war. Hier in dem abgeschlossenen Teil der Eifel hat sich die alte Form der Grundherrschaft länger und reiner erhalten, und in den Quellen ist ein lebendiges Bild davon überliefert. Das Kloster Oeren ist in Fleringen auch im Besitz der zur Grundherrschaft gehörenden Kirche gewesen. 1333 ist Herr Dietrich von Daun mit dem Patronatsrecht und zwei Teilen des Zehnten der Kirche von Fleringen durch das Oerenkloster belehnt. Patronat und Zehnt standen also im Obereigentum des Klosters³⁴⁰.

Ein letzter isoliert liegender Besitz Oerens in der Eifel befand sich in Platten bei Osann. Platten ist nicht ursprünglich alter Besitz des Klosters. Vielmehr erhielt das Kloster im 11. Jahrhundert durch Erzbischof Eberhard (1047—1066) die Villa Platten als Ersatz für andere dem Kloster

³³⁶ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 247 v. 241. Regest: Goerz, EBB. S. 347, vom 21. Juli 1319.

³³⁷ de Lorenzi a. a. O. 1, 473.

³³⁸ Abschrift Chartular, Stadtbibl. Trier f. 263 ff.

³³⁹ J. Grimm, Weisthümer II 521 ff. Weistum von 1345. Ich verstehe dies als „über den Gaden“, d. h. über den unteren Teil der Haustür wurde die Steuer hinausgereicht.

³⁴⁰ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 273.

entfremdete Besitzungen³⁴¹. Die Villa war ursprünglich Besitz des Erzstiftes³⁴². Die durch Eberhard übertragene Villa soll Erzbischof Udo dem Kloster wieder entzogen haben. Dann restituerte sie Egilbert dem Kloster³⁴³. Erst 1295 hört man genaueres von den Rechten des Klosters an Platten. Oeren hatte Streit mit dem Vogt Ritter Eberhard von Esch wegen der Vogtei und der Herrschaftsrechte zu Platten. Die Schiedsrichter befragten die Schöffen und andere Leute der Umgebung von Platten und berichteten als geltendes Recht folgendes: Dem Kloster Oeren gehöre das volle Herrschaftsrecht, ius dominii, die volle Grundherrschaft zu Platten. Auch haben Meisterin und Konvent des Klosters das Recht, Schultheis und Büttel als ihre Beamten frei von jedem Vogtrecht in Platten einzusetzen. Diese können die täglichen Gerichte und drei Jährgedinge halten. Von dem Gericht erhält der Vogt nur den dritten Teil der Bußen, das Kloster die zwei anderen Teile; auch dann erhält das Kloster zwei Dritteln, wenn der Vogt einmal im Jahr das Jahrding abhalten darf. Sowohl das Kloster wie auch der Vogt dürfen in ihren Dingen, bevor sich der Richter von seinem Stuhl erhoben hat, die Bußen nachlassen. In den täglichen Gerichten ist der Schultheis des Klosters der zuständige Richter³⁴⁴. Mit dem gleichen Vogt Eberhard und dessen Sohn Theoderich wird im Jahre 1304 noch einmal eine Übereinkunft getroffen über das 1295 nicht näher ausgeführte Rechtsverhältnis des Klosters zu seinen Beamten in Platten. Hier einigt man sich dahin, daß die beiden Klosterbeamten, Schultheis und Büttel, als Hofrichter und Fronbote alle drei Jahre wechseln sollen; das Kloster kann seine Leute frei, ohne Einfluß oder Widerspruch des Vogtes für diese Ämter bestimmen. Diese Beamten sind zu keinerlei Leistung, Abgabe oder Dienst, wie die anderen Leute des Hofes, an den Vogt verpflichtet³⁴⁵. Oeren hat also in Platten einen Hof als Mittelpunkt einer Grundherrschaft mit dem zugehörigen Hofgericht. Leider werden die Größe des Besitzes und die Abgaben nicht erläutert.

Damit sind die im weiten Umkreis von Trier gelegenen Besitzungen des Klosters Oeren zusammengetragen. Es zeigte sich, daß das Kloster die auf älteste Besitzrechte zurückgehende Grundherrschaft Consdorf mit den zugehörigen Orten und Höfen auch noch im hohen Mittelalter mit ausgedehnten Rechten innehatte, das Gericht aber größtenteils den Händen des Vogtes von Befort überlassen mußte. An Hand der Quellen konnten die Einzelrechte des Klosters an den Kirchen von Helpert, Buschdorf, Bettendorf und Remerschen, Einzelbesitz in Remerschen, Köllig und Mannebach beschrieben werden. Keine Klarheit ergaben die Quellen über

³⁴¹ Vgl. oben S. 70 und 72.

³⁴² Um 1450 gehörte die Pfarrei Kirchhof-Altrich, deren Filiale Platten war, noch dem Erzbischof von Trier. Fabricius, Erläuterungen V zur Karte von 1450, 54 Nr. 17.

³⁴³ Siehe oben S. 70 und 72.

³⁴⁴ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 241 v. ff. Regest: Goerz, MRR. IV Nr. 2396, nach dem Original im Staatsarchiv Koblenz vom 29. April 1295.

³⁴⁵ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 243 v. f., vom 24. März 1304.

die Rechte des Klosters zu Schoden und Ollmuth. Einzelbesitz des Klosters erwies sich auch in Kasel, Meckel, Longuich, Issel und Kirsch; ein Hofgericht hatte nur der Hof von Kirsch. Die Besitzungen in der Eifel im Bereich von Orenhofen-Schleidweiler und Dudeldorf-Ordorf, die ursprünglich wohl zu einem mehr geschlossenen Besitzkomplex zusammengefaßt waren, verblieben im Mittelalter nur noch teilweise in den Händen des Klosters. In Fleringen aber besaß das Kloster noch im 14. Jahrhundert eine geschlossene Grundherrschaft mit altem Fronhofsysteem; sowohl hier als auch bei dem Hof Platten waren die Rechte des Vogtes genau abgegrenzt.

Der Fernbesitz des Klosters

Das Kloster Oeren hatte alten Besitz in den Diözesen Metz und Laon im heutigen Frankreich. — In den Bestätigungen von klösterlichem Gut 953 und 973 wird „Uuich“ (= Vic) aufgeführt. Vic liegt in Lothringen im Kreis Château-Salins. Es war einer der bekanntesten Salinenorte Lothringens³⁴⁶. Inama-Sternegg³⁴⁷ sagt, daß alle Grundbesitzer, voran die Stifte und Klöster, bestrebt waren, schon im Interesse ihres großen Haushaltes, aber doch auch wegen der Renten in den Besitz von Siedhäusern und Pfannen zu kommen. So wundert man sich nicht, daß das Kloster Oeren, das im frühen Mittelalter zu den bedeutenderen Großgrundbesitzern in Trier gehört hat, sich auch in Vic solche Salzrechte gesichert hat und schon im 10. Jahrhundert hier begütert war. Daß es sich tatsächlich um Salzbesitz Oerens in Vic handelt, besagen die späteren Quellen. 1196 berichtet eine Urkunde des Bischofs Bertram von Metz³⁴⁸, daß die Äbtissin Luchardis einen gewissen Bertrannus de Vinario mit vier Salzhütten, sedes salis — wohl Siedhäuser — bei Vic belehnt hat. Er mußte als Zins jährlich eine bestimmte Menge Salz an das Kloster liefern. Zur Zeit des Bischofs Bertram versprechen die Erben dieses Bertrannus, den Zins zu zahlen. 1216/17 hört man, daß das Kloster Salival³⁴⁹, Kreis Château-Salins, seit langem Salzsitze zu Vic von Oeren als erbliches Lehen innehat zu einem jährlichen Zins in Salz³⁵⁰. Diese Salzhütten gingen an einen Ritter über, doch verbleibt dem Kloster Oeren das Obereigentum³⁵¹. 1284 erfährt man, daß

³⁴⁶ Fr. X. Kraus, Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen 3 (1889) 1012: „Die Salinen von Vic waren im Altertum, bis zum 8. Jahrhundert allem Anschein nach, die einzigen des Landes, welche systematisch ausgebeutet wurden.“ Vgl. auch: Das Reichsland Elsaß-Lothringen 3. Teil (Ortsbeschreibung) 1150 s. v. Vic.

³⁴⁷ Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter (Wien 1886) 4: „Die Salinen von Reichenhall... in Baiern. Marsal und Vich in Lothringen reichen schon in der Karolingerzeit in ihrer Bedeutung weit über den Kreis ihrer örtlichen Umgebung hinaus.“ Vgl. ders. a. a. O. 8.

³⁴⁸ Vgl. oben S. 92 und Anm. 102.

³⁴⁹ „Saline vallis“, vgl. auch Fr. X. Kraus a. a. O. 3, 906. Das Reichsland Elsaß-Lothringen a. a. O. 954 s. v. Salival.

³⁵⁰ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 92 ohne Datum.

³⁵¹ Ebda.: quas videlicet sedes dictus abbas et conventus saline vallis cuidam militi vendiderunt et iam dictum censum sanctimonialibus emptori solendum iniunxerunt.

Oeren nicht nur Salzhütten besitzt, sondern auch den Grund und Boden, auf dem diese gebaut sind, und einen Platz nach Herrschaftsrecht. Auch hat es das Recht, aus der dortigen Salzquelle zu schöpfen³⁵². Daß Oeren wieder ein Grundstück zu Vic „iuxta fontem“ besitzt, erfährt man 1286, als Abt und Kloster von St. Mihiel, Diözese Verdun, erklären, keinerlei Anspruch auf diesen Besitz zu haben³⁵³. 1295 werden Besitzungen Oerens in Vic aufgezählt, die als erbliches Lehen ausgetan sind: Häuser, Weinberge, ein Platz und eine Gasse³⁵⁴.

Nordwestlich von Vic liegt Bacourt, das als alter Besitz des Oerenklosters gilt. Wie Fleringen wird es in den frühen Quellen lediglich in der Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen unter der Bezeichnung „Badescurt“ als Oerener Besitz aufgeführt, um dann erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts wieder aufzutauchen. Dieser Besitz steht in Zusammenhang mit dem Salzrecht des Klosters zu Vic; und zwar gehörte es mit zur Frone der Leute von Bacourt, das Salz, das die Frauen von Oeren in Vic zu erhalten pflegten, auf ihre eigenen Kosten von Vic nach Metz an den Moselhafen zu transportieren. Von dort wurde es dann wohl auf der Mosel nach Trier gebracht³⁵⁵. In der Urkunde von 1283 erklärt der Richter zu Pfalzel, daß die Villa Bacourt (Bacort) mit allem Zubehör an Besitz und an Leuten, mit Gericht, Grundherrschaft und Zehnt von alters her der Meisterin und dem Konvent von Oeren gehören. Die Leute sind verpflichtet, den Treueid, homagium, zu leisten und das Ding zu besuchen³⁵⁶. Die Leute des Klosters haben zu Bacourt 13 Hufen Ackerland, Mühlen und andere Güter inne, von denen sie dem Kloster von alters her als Zins 13 Schilling vier Denare Metzer Münze schulden. Meier und Geschworene sollten diese Zinse — wohl am Fronhofmittelpunkt — einziehen. Überdies gehört dem Kloster in Bacourt die Kapelle des heiligen Hilarius mit der dos ecclesie und den dazugehörigen Zinsen. Alle

³⁵² Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 114: Item dicunt (die Klosterfrauen) contra eandem quod ipsa quatuor domos sitas inter fontem et pontem in villa de Vico et aream ibidem in qua ipsa duas domos edificat spectantes ad dictas dominas iure dominii vel quasi et in quarum possessione fuerunt ab antiquo...

³⁵³ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 107 v., vom 3. Juli 1286.

³⁵⁴ Ebda. f. 137 v., vom 28. Dezember 1295.

³⁵⁵ Item dicunt (die Klosterfrauen) contra eosdem quod cum ipsi sal dictarum dominarum quod habere consueverunt in villa Vicco tenebantur ab antiquo et tenentur suis vectutis sumptibus et expensis ad civitatem Metensem ad littus quod dicitur Rinporte... Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 121 v. f., vom 26. April 1283.

³⁵⁶ Ebda. Inhalt der Urkunde: Vor dem Richter in Pfalzel klagt das Kloster Oeren gegen den Meier und die Geschworenen und die Gesamtheit des Dorfes Bacourt, die die dem Kloster schuldigen Dienste und Abgaben seit einiger Zeit verweigerten, quod cum villa cum suis attinentiis et dicti homines in personis et omnibus bonis que tenent et iurisdictione dominio et banno et decima dicte ville et omne iure spectent et spectaverint ab antiquo ad dictas dominas magistram et conventum iure dominii seu quasi dicti homines humagium prestare ac placita eorum observare ac alia servitia et iura eisdem debita prestare iam diu contempserunt et recusaverunt et adhuc recusant minus iuste...

diese Rechte waren 1283 seit etlichen Jahren dem Kloster entzogen worden und sollten wieder zurückgegeben werden. Der Schaden des Klosters wird auf ungefähr 80 Schilling Metzer Münze berechnet. Unter dem gleichen Datum wurde eine zweite Urkunde von dem Richter in Pfalzel ausgestellt, die eine Entscheidung gegen den Vogt Dietrich von Bacourt enthält³⁵⁷, gegen den die Klosterfrauen geklagt hatten. Der Vogt hatte sich in Bacourt — wohl im Einvernehmen mit Meier und Schöffen — vieles zuschulden kommen lassen. Er hatte sich Rechtsprechung und Gericht mit den Einnahmen und die Einsetzung des Meiers und der Geschworenen angemaßt; er hatte ferner zum Schaden des Klosters einen Bannofen erbaut, auf klösterlichem Boden eine Burg errichtet mit den Steinen des von ihm zerstörten klösterlichen Herrenhauses und des St.-Hilarius-Turmes. Wiesen des Klosters und Teile der Zinsen und Abgaben für das Kloster hatte er unrechtmäßig für sich in Anspruch genommen. Von den auf der dos ecclesie angesiedelten vogtfreien Leuten hatte er ohne Recht Steuern erhoben. Unter Androhung von Kirchenstrafen wird gegen ihn entschieden, daß er den Schaden, den er dem Kloster zugefügt hat, wieder gut machen soll. Der Schaden belief sich im ganzen auf 367 Pfund und 25 Schilling Metzer Geldes.

Ob die Urteile des Pfälzeler Gerichtes tatsächlich durchgeführt wurden, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht festgestellt werden³⁵⁸. Doch ergibt sich aus beiden Urkunden ein lebendiges Bild von den Rechten und erheblichen Einkünften des Klosters. Wegen der weiten Entfernung vom klösterlichen Mittelpunkt war es für den örtlichen Machthaber, den Vogt, wohl ziemlich leicht, diese Rechte und Einkünfte widerrechtlich in Besitz zu nehmen. Von der Auseinandersetzung mit dem Vogt liegt noch eine Urkunde von 1331 vor³⁵⁹. Hier verzichtet Ferricus, Sohn des Dietrich von Bacourt, auf das Präsentationsrecht an der Kirche von Bacourt, da dieses von Rechts wegen der Meisterin von Oeren zustehe, und verspricht, diese an der Ausübung ihres Rechtes nicht zu hindern. Es scheint, daß hier das Kloster seine berechtigten Ansprüche gegen den Vogt durchsetzen konnte.

Die zweite Gruppe von Oerens Fernbesitz ist um Any im Bistum Laon gruppiert. In der Vita Irminiae (vor 1081) wird als Dos der heiligen Irmina von ihrem Verlobten Graf Hermann Besitz in Tyrasio (= Thiérache) genannt, ohne daß genaue Orte angegeben werden. Auch die Fälschungen auf die Namen Dagoberts und Ludwigs des Frommen sprechen von Besitz in dieser Gegend. Nach der Fälschung Dagoberts soll dem Kloster in der Diözese Laon folgender Besitz gesichert werden: Leuze mit einer

³⁵⁷ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 112 v. ff.

³⁵⁸ Die mir zugängliche Literatur erwähnt nichts von Oerens Rechten zu Bacourt im Mittelalter. Lepage, Dictionnaire topographique du département de la Meurthe (Paris 1862) 9. Fr. X. Kraus, Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen 3, 26. Huhn, Deutsch-Lothringen. Landes-, Volks- und Ortskunde (Stuttgart 1875) 497 f. Das Reichsland Elsaß-Lothringen, 3. Teil 1. Hälfte 46.

³⁵⁹ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 117 r. und v.

Pfarrkirche; Any mit einer Kapelle, die zu der genannten Pfarrkirche gehört; Bobigny und Watigny mit allem Zubehör³⁶⁰. Hier fehlt die Bezirksangabe „in Tyrasio“ der Vita Irminiae. In der Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen werden dem Kloster „in Francia Lodusa Aneia Balbengeis Uuartengeis“ mit Zubehör bestätigt. Urkundliche Nachricht von diesem Besitz ist erst erhalten, als er bereits entfremdet ist oder aber die Gefahr der Entfremdung droht. 1115 schreibt Erzbischof Bruno von Trier an den Erzbischof Rudolf von Reims und bittet ihn, daß er die Oerener Güter in dem zu seinem Metropolitangebiet gehörigen Bistum Laon schützen möge. Die Herren Nikolaus von Rumigny, Guido von Guse und Hirson u. a. hätten die klösterlichen Villen Ludousa, Aneia, Balbeneis, Guartheneis schon seit langem beraubt³⁶¹. Dies ist der früheste Nachweis aus einer echten Urkunde für die Besitzungen Oerens in der Diözese Laon. Es sind die gleichen Namen, die in den Fälschungen aufgezählt werden. 1137 wiederholt Erzbischof Albero von Trier die gleiche Bitte an Erzbischof Rainald von Reims wie Bruno 1115³⁶².

In späteren Urkunden werden die Einzelrechte des Klosters an diesen Besitzungen genannt. 1147 hört man, daß Herr Ritter Guido von Gusia, der schon 1115 erwähnt wurde, dem Kloster das Gut, das er zu Ludusse (= Leuze) innehatte, frei und ruhig gelassen habe — wohl auf die Bitten und Bemühungen der Erzbischöfe von Trier und auf die Maßnahmen der Erzbischöfe von Reims hin. Aber dessen Sohn Burchard habe nach dem Tod des Vaters das Gut unrechtmäßig behalten — er hatte wohl keine Abgaben gezahlt — und sei deshalb exkommuniziert worden. Nun aber habe er sein Tun bereut und das Gut dem Kloster überlassen³⁶³.

Aus Anlaß einer Übereinkunft, die zwischen dem Kloster und dem Vogt Nikolaus von Rumigny 1180 getroffen wurde, erfährt man wertvolle Einzelheiten über Oerens Rechte³⁶⁴. Nikolaus ist Vogt über Allodialgüter des Klosters bei Any. Von den Gütern in und bei Any erhält das Kloster von allen Einkünften zwei Drittel, der Vogt ein Drittel. Von den Steuern, tallia, assisia, erhält jede Partei die Hälfte. Die Sonderkulturen des Klosters aber, die es von alters her pflegt, und die Kopfzinse der Hörigen gehören ungeteilt dem Kloster. Von den Gütern, die Nikolaus

³⁶⁰ DD. Merov. I Nr. 52: qualiter dilectissima filia nostra Irmina allodium suum quod in Laudunensi episcopatu in his locis Loosa cum basilica una Aneia cum capella prefata basilice subiecta Balbengis Uuartengeis cum omnibus appenditiis ad eadem loca iuste et legaliter pertinentibus a sponso suo Herimanno scilicet comite in dotem legali traditione suscepit...

³⁶¹ Gedruckt ist der Brief bei Hontheim, Historia Trev. I 499 aus Marlot, Historia Remensis etc. II 259.

³⁶² Martène - Durand, Veterum scriptorum ... collectio amplissima II 626.

³⁶³ Abschrift im Chartular, Stadtbibl. Trier f. 40 v.; vgl. oben S. 70 und Anm. 39.

³⁶⁴ Im Chartular, Stadtbibl. Trier finden sich vier Fassungen dieser Urkunde abschriftlich überliefert: .a. — auf f. 40, .f. — auf f. 42 v., .1. — auf f. 44 v., .n. — auf f. 45 v. Die Fassung .1. ist von Erzbischof Wilhelm von Reims ausgestellt, .a. und .f. stimmen wörtlich überein, .n. ist um einige Sätze erweitert.

von Rumigny in Leuze und Beaume innehaltet, erhält er ein Drittel, das Kloster zwei Drittel; doch ist das Kloster verpflichtet, ihm für diese zwei Drittel andere Einkünfte im gleichen Wert zurückzuerstatten; bis dahin erhält der Vogt die zwei Drittel in Leuze und Beaume im Namen des Klosters. Bei Neuerwerbungen des Klosters oder des Vogtes in den Orten Any, Bobigny, Leuze und Beaume soll das Einkommen aufgeteilt werden wie oben: an den Vogt fallen ein Drittel, an das Kloster zwei Drittel. In diesen vier Orten war das Kloster also begütert. Die Aufsicht und Erhaltung der Wälder und Hecken im Gebiet von Any stehen allein dem Vogt zu. Er kann in den zum Kloster gehörigen Wäldern das Jagdrecht ausüben. Der Weg von Flignis über Anwartoyse und Cimay bis zum Wald von Watigny gehört nur dem Kloster. Nikolaus ist Lehnsmann des Klosters von seinem Lehen bei Watigny. Man erkennt also ausgedehnte Grundrechte des Klosters in diesem Gebiet. Es besitzt vogtfreies Salland in Any und seinem Zubehör. Von dem anderen Gut erhält es zwei Drittel der Einkünfte, von der Grundsteuer die Hälfte. Als Zubehör von Any gelten anscheinend die Orte Leuze und Beaume. Auch in Bobigny scheint Oeren begütert zu sein. Überdies gehört dem Kloster der Wald in diesem Gebiet mit Grund und Boden. — Man sieht aber auch, daß der Vogt sich, wohl auf Kosten des Klosters, eine ganz ansehnliche Stellung erworben hat. Weiter wird aus einer Urkunde von 1217 klar, daß der Wald von Maheris mit zwei Dritteln der Einkünfte dem Kloster gehört. Herr Nikolaus erhält die Erlaubnis, durch diesen Wald einen Weg zu bauen, wofür er 6 Scheffel Korn von seinem Gut zu Signi an das Kloster zahlt, und zwar in dessen Mühle bei Any³⁶⁵.

1229 wird ausführlich über die Wälder dieses Gebietes berichtet. Das Kloster Oeren und der Vogt, Herr Nikolaus von Rumigny, einigen sich darüber. Dem Vogt sollen alle Wälder mit Grund und Boden im Gebiet von Rumigny und Thiérache gehören; er bezahlt dafür einen jährlichen Zins von 11 Scheffeln Korn von seinem Gut bei Thiérache an Oeren. Doch sollen die Inhaber des Klosterhofes zu Any volle Nutznießung an den Wäldern haben; sie können alles notwendige Bau- und Feuerholz und freie Weide erhalten. Nur dürfen sie nichts aus den Wäldern verkaufen. Die Ackerländereien — Neubruch im Wald — gehören dem Oerenkloster außer dem Teil, den Nikolaus vor der Übereinkunft bereits besaß. Nikolaus verspricht der Meisterin eidlich, daß er von allen Kollekten und Einkünften, die er in der Villa Any erhält, dem Kloster seinen Teil, die Hälfte, geben will innerhalb von 40 Tagen, nachdem er von dem Boten des Klosters gemahnt worden ist³⁶⁶. 1230 zählt dieser Nikolaus alle Zinse zusammen, die er dem Kloster Oeren schuldig ist. Einmal schuldet er für die Herrenländereien des Klosters, die Herr Thomas innehaltet, 3 Scheffel Getreide, dann 6 Scheffel Getreide für den Wald von Any (anno 1217),

³⁶⁵ Ebda. f. 49.

³⁶⁶ Ebda. f. 47, vom 7. Juli 1229.

11 Scheffel Getreide für den Wald im Gebiet von Rumigny in der Thiérache (anno 1229) und 3 Scheffel Getreide für das Land im Gebiet von Signi (anno 1217). Diese insgesamt 23 Scheffel Getreide jährlichen Zinses will er von seinem Gut zu Thiérache zahlen; wenn dieses Gut versagt, von Flignis, sonst von Signi. Wenn auch diese versagen, will er den Zins trotzdem von seinem Eigengut bezahlen. Weitere Rechte des Klosters werden in dieser Urkunde aufgeführt: Der Zehntbezug des Gebietes von Signi, zwei Dritteln der Einkünfte von Any, die Nutzung am Wald durch den Hof in Any, die Hälfte der Vogteinkünfte zu Any³⁶⁷; die meisten Rechte wurden in den anderen Urkunden bereits verbrieft. Zweck dieser Zusammenstellung war wohl, dem Kloster von seinen Rechten hier wenigstens diese Zinsen zu sichern. Der Klosterhof zu Any war wahrscheinlich Salland. Dieser Besitz war recht stattlich, was sich aus dem Pachtzins von 100 Pfund turonischer Denare schließen lässt; zu diesem Zins wurde der Hof 1273 von der Meisterin des Klosters verpachtet³⁶⁸. Von Gerichtsrechten zu Any hört man nie etwas. Sie befanden sich wohl ganz in der Hand des Vogtes von Rumigny. Um die gleiche Zeit, als die Übereinkünfte mit dem Vogt zustande kamen, einigte sich Oeren auch mit zwei anderen Rittern, die sich wohl Eingriffe in das Klostergut erlaubt hatten. 1211 stiftet Herr Johann von Cymaco als Sühne für sein am Kloster Oeren begangenes Unrecht ein Almosen von 4 Scheffeln Getreide jährlichen Zinses aus seinem Gut bei Leuze. Sein Lehnsherr Walter von Anesius und Gusie gibt dazu seine Zustimmung. Um welches Unrecht es sich handelte, wird in der Urkunde nicht gesagt³⁶⁹.

Mit Herrn Hugo von Hardeciport kommt 1211 durch Vermittlung des Herrn Nikolaus von Rumigny eine Übereinkunft mit dem Oerenkloster zustande. Streitobjekt war Landbesitz bei Bobigny und ein Zins von einem Scheffel Getreide und 10 Kapaunen, die an das Haus des Klosters zu Any gezahlt wurden. Herr Hugo billigt dem Kloster den Zins an Getreide und an Kapaunen zu und stellt die Hälfte von dem, was er zu Bobigny innehät, an das Kloster zurück³⁷⁰. Er hatte wohl klösterlichen Besitz zu Bobigny widerrechtlich in Besitz genommen; dieser wird ihm schließlich zur Hälfte belassen.

In der Dagobertfälschung werden auch geistliche Rechte des Klosters im Bistum Laon genannt: Die Kirche von Leuze und die Kapelle von Any, die zu dieser Kirche gehören soll. Auch hiervon geben die Urkunden Zeugnis, und zwar in Zusammenhang mit einem Streitfall, in dem man diese Rechte dem Kloster abzusprechen versucht. 1194 kam eine Übereinkunft zwischen dem Kloster Oeren und dem Kloster Saint-Michel-en-

³⁶⁷ Ebda. f. 41 v.

³⁶⁸ Ebda. f. 54 ff., enthalten in einem Transsumpt von 1495.

³⁶⁹ Ebda. f. 47 v. Über die Handlung sind zwei Urkunden ausgestellt: die eine von Erzbischof Johann I. von Trier, die andere von dem Lehnsherrn.

³⁷⁰ Ebda. f. 49.

Thiéralche über die Kirche von Leuze zustande³⁷¹. Das Resultat fiel sehr zu Ungunsten Oerens aus, wenn man weiß, daß Oeren hier ursprünglich umfassende Rechte besaß. Das Personat der Kirche von Leuze, die Oblationen in Geld und Brot und alles, was zur dos ecclesie, zur Kirchenpföründe gehört, soll dem Kloster Saint-Michel zukommen; dieses zahlt dafür an Oeren einen jährlichen Zins von 5 Schillingen guter Münze, was 7 Schillingen 6 Denaren der Münze von Laon entspricht. Die großen und kleinen Zehnten sollen beide Klöster zu gleichen Teilen erhalten. Der Abt von Saint-Michel und die Meisterin von Oeren billigen den Entscheid der vom Papst ernannten Schiedsrichter. Die Veranlassung zu den Ansprüchen des Klosters Saint-Michel auf diese Pfarrei liegt wahrscheinlich viel früher. Die abschriftlich überlieferte Urkunde von 1123 besagt, daß Bischof Bartholomeus von Laon dem Kloster Saint-Michel u. a. den Altar von Leuze schenkt³⁷². Der Bischof von Laon hatte also in einer Zeit, als man sich vom Kloster aus anscheinend nicht um die entfernten Rechte bekümmerte, dieses Kirchenrecht an sich genommen und den Brüdern von Saint-Michel übertragen.

Der Prozeß um die Kirche oder Kapelle von Any wurde nicht so schnell und glatt entschieden wie der Streit um Leuze. Mehrere Urkunden und ein umfangreiches Transsumpt von 1242 berichten über diesen Prozeß. Ein Rechtsgrund zu dem Streit um die Kirche von Any wurde im Jahre 1147 gelegt, als die Äbtissin Luchardis die Kapelle von Any mit Zubehör an Bischof und Kapitel von Laon übertrug unter der Bedingung, daß diese die übrigen Besitzungen des Oerenklosters in der Diözese Laon schützen sollten³⁷³. Wenn die Bedingung nicht erfüllt würde, sollte die Kapelle widerspruchslos an Oeren zurückfallen. Wahrscheinlich aber hatte der Bischof von Laon sich schon vorher in den Besitz der Kapelle von Any als Zubehör von Leuze gesetzt und die Rechte an der Kapelle ganz oder teilweise dem Kloster Saint-Michel verliehen. Jedenfalls wurde 1123 und 1145 der Abtei Saint-Michel durch den Bischof von Laon u. a. der Altar von Any bestätigt³⁷⁴.

Später hatten Bischof und Kapitel von Laon sich anscheinend nicht um die Bewahrung der Oerener Rechte im Bistum Laon gekümmert. Deshalb bemühte man sich vom Kloster Oeren aus etwa von 1230 an um

³⁷¹ Von der Urkunde sind abschriftlich vier Ausfertigungen vorhanden im Chartular der Stadtbibliothek Trier f. 42: Brief des Schiedsrichter an das Kloster Oeren; f. 43 v.: Entscheidung der Schiedsrichter; f. 44: Billigung des Entscheides durch den Abt und Konvent von Saint-Michel; dann im Chartular der Abtei Saint-Michel; vgl. oben S. 98 und Anm. 133.

³⁷² Cartulaire de l'abbaye de Saint-Michel 19—21; vgl. auch Amédée Piette, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Michel-en-Thiéralche, für pages 11 und 13 des Chartulars.

³⁷³ Cartulaire du chapitre cathédrale de Laon, Archives départ. de l'Aisne f. 114 r. und v. Über alle diese französischen Quellen unterrichtete mich in sehr entgegenkommender Weise der Archivar des staatl. Archivs Laon, Herr J. Queguiner.

³⁷⁴ Siehe oben Anm. 372.

die Wiedererlangung von Any, das mittlerweile selbständige Pfarrei geworden war. Man wandte sich nach Rom, und Papst Gregor IX. beauftragte 1232 drei Schiedsrichter von Trier, die 1236 in einer Definitivsentenz den Streit zugunsten des Oerenklosters entschieden: Die Kapelle „sive parrochia“ von Any sollte mit dem Patronatsrecht und den Zehnten dem Oerenkloster gehören, dem Kapitel von Laon wird Stillschweigen darüber auferlegt³⁷⁵. Das Kapitel von Laon wird zur Zahlung der Prozeßkosten in Höhe von 50 Pfund Pariser Münze verpflichtet³⁷⁶. Diesem Urteil fügte sich das Kapitel von Laon nicht; der Prozeß wurde weitergeführt. Sowohl die Schiedsrichter von Trier wie das Kapitel griffen zur Verhängung von Kirchenstrafen³⁷⁷. Bald darauf erreichte das Kapitel von Laon einen Umschwung; auf welche Weise, sagen die Quellen nicht. Die Meisterin Agnes und der Konvent von Oeren, die 1236 dem Kanoniker Corrad von St. Simeon alle Vollmachten gaben, um mit dem Kapitel über den Streitfall zu verhandeln, verzichteten am 11. April 1237 „auf den Rat guter Männer hin“ auf die Kapelle von Any mit Zubehör und traten von dem Prozeß gänzlich zurück. Auch verzichteten sie feierlich auf alle im Verlauf des Prozesses entstandenen Urkunden und Rechtsakte, die ihnen nützen könnten, insbesondere auf die Definitivsentenz, die von den trierischen Richtern gegen das Kapitel ausgesprochen worden war³⁷⁸. Mit diesem Verzicht war wohl die endgültige Entfremdung der Kirche von Any besiegelt, wenn auch der Erzbischof von Trier, der wohl inzwischen von den Vorgängen Kenntnis erhalten hatte, gegen eine Entfremdung der Kapelle durch das Kapitel von Laon Einspruch erhob³⁷⁹. Um 1242 war der Fall noch nicht erledigt. Einmal wird in diesem Jahr das oft zitierte Transsumpt zusammengestellt; dann versprechen sich Meier und Schöffen von Laon und das Kloster Oeren gegenseitig, nicht einer ohne des andern Zustimmung in dem Prozeß, den sie gegen Dekan und Kapitel von Laon führen, eine Übereinkunft zu schließen³⁸⁰. In welchem Verhältnis diese Meier und Schöffen zum Kloster standen, wird in der Urkunde nicht erläutert. Da Erzbischof Theoderich, der die Sache anscheinend in die Hand nehmen wollte, im Frühjahr 1242 starb, blieb es wohl bei dem Sieg des Kapitels von Laon, d. h. bei dem Verzicht des Klosters Oeren auf sein altes Recht an der Kapelle von Any.

Außer den größeren Klosterbesitzungen in den verschiedenen Gegendten ist noch Einzelbesitz anzuführen, der sich aus Schenkungen bis ins 13. Jahrhundert ergibt. Es handelt sich meist um einzelne Grundstücke.

³⁷⁵ Abschrift der Papsturkunde im Transsumpt, Chartular im Staatsarchiv Koblenz f. 403 und im Cartulaire du chapitre cath. de Laon f. 87. Die Definitivsentenz befindet sich in dem Transsumpt, Chartular Staatsarchiv Koblenz f. 405.

³⁷⁶ Chartular Staatsarchiv Koblenz f. 404 v. 405.

³⁷⁷ Ebda. f. 405 v. 406.

³⁷⁸ Vgl. oben S. 100 und Anm. 148.

³⁷⁹ Vgl. oben S. 100 und Anm. 150.

³⁸⁰ Chartular, Stadtbibl. Trier f. 76 v.

oder Weinberge, die dem Kloster zum Zweck eines Jahrgedächtnisses oder zu anderen speziell festgelegten Zwecken geschenkt wurden. 1127 schenkte ein Kanoniker des Klosters sein Erbgut in Dudeldorf, Schleich und Monzel an Oeren. Von den Zinsen soll man in Oeren sein Jahrgedächtnis begehen. Die einzelnen Besitzstücke werden genau angegeben³⁸¹. 1221 machte die Kellnerin Claricia dem Kloster eine Stiftung aus ihrem Besitz zu Liersberg und Kasel mit genauen Zweckbestimmungen³⁸². In einer undatierten Urkunde werden dem Kloster für ein Jahrgedächtnis Zinsen von Weinbergen zu Kasel und Piesport geschenkt³⁸³. 1191 bestätigt Bischof Bertram von Metz eine Schenkung von Erbgut eines Metzer Ehepaars an das Kloster. Das Gut war wohl in der Nähe von Metz gelegen³⁸⁴. Vor 1215 gab Ritter Heinrich sein Allod zu Didlesprele in der Diözese Metz dem Kloster Oeren zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses und Begräbnisses³⁸⁵. Die Urkunden berichten auch von einigen Geldlegaten an das Kloster auf Grund letztwilliger Verfügungen und anderer Anlässe³⁸⁶. Diese kleinen Schenkungen sind jedoch von geringer Bedeutung.

Abschließend sollen die Besitzverhältnisse des Klosters St. Irminen-Oeren nochmals kurz zusammengefaßt werden. Das Kloster besaß grundherrschaftliche Höfe, d. h. Höfe mit Hofgericht, an folgenden Orten: am Kloster selbst in Trier, in Aach, Liersberg, Rosport (wo aber zum Hofgericht noch die Höfe Wintersdorf, Kersch, Ralingen und Dickweiler gehörten), in Consdorf (dessen Hofgericht für Christnach, Berdorf, Hemsthal u. a. zuständig war), in Kirsch, Orenhofen (mit den Höfen Schleidweiler, Zemmer und Preist), in Fleringen, Platten und in Bacourt. Von diesen Höfen sind Oeren und Aach vogtfrei. In Orenhofen wird ein Vogt nie genannt. — Hofbesitz ohne Gerichtsrechte oder ohne nachgewiesene Gerichtsrechte finden wir in Remerschen, Köllig, Mannebach, Issel, Kasel, Dudeldorf, Gondorf, Meckel und Any.

Von den genannten Orten gehören dem Oerenkloster folgende Kirchen: die Pfarreien St. Paulus (Trier), Aach, Liersberg, Wintersdorf, Ralingen, Rosport, Hemsthal, Remerschen, Bacourt mit Patronatsrecht und inkorporierter Kirchenpfründe; an den Pfarreien Consdorf, Schleidweiler, Dudeldorf, Fleringen, Any und Leuze sind Kirchenpatronat und Zehntrechte

³⁸¹ Vgl. oben S. 77 und Anm. 40.

³⁸² Vgl. oben S. 101.

³⁸³ Goerz, MRR. II Nr. 1522, ca. 1220 eingeordnet.

³⁸⁴ Vgl. oben S. 102 und Anm. 158.

³⁸⁵ Wie mir der Archivar der Archives département de la Moselle in Metz, Herr Jean Rigault, freundlicherweise mitteilte, handelt es sich bei Didlesprele anscheinend um Montdidier im Kanton Albestroff bei Château-Salins, das im 18. Jahrhundert Didesberg genannt wurde.

³⁸⁶ Z. B. werden dem Kloster Oeren im Testament des Erzbischofs Johann I. von Trier, MUB. II Nr. 297, 5 Pfund jährlich für eine Ewige Lampe vermacht. Erzbischof Theoderich vermacht dem Kloster ebenfalls ein Legat in seinem Testament: Goerz, MRR. III Nr. 79, vom 5. Sept. 1238; vgl. auch das Testament Burchards von St. Paulin vom 9. Januar 1240/41, MUB. III Nr. 671.

nachgewiesen. Nur Kirchenpatronat ohne andere Rechte oder Grundbesitz besaß das Kloster in Befort, Helpert, Bettendorf, Buschdorf und Ollmuth. Unklar bleibt der Besitz des Klosters in Schoden.

Wie groß war nun das jährliche Einkommen des Klosters aus seinen Besitzungen? Nur für einige Höfe sind Angaben über die Größe und die Abgaben zu finden. Der Hof Liersberg hatte $11\frac{1}{2}$ Hufen (1347). Der Hof Kirsch hatte 27 Joch Land, dazu Garten, Weinberge und Wald (1335). Der Hof Fleringen war $16\frac{1}{2}$ Hufen groß (1345). Zum Hof Bacourt gehörten 13 Hufen (1283). Bei einigen Höfen kann man aus dem Pachtzins im Vergleich mit dem anderer Höfe ungefähr die Hufenzahl erschließen: so für Ralingen ca. 8 Hufen (1348), für Dickweiler 8—10 Hufen (1391), für Köllig ca. 10 Hufen (1376), für Meckel 10—12 Hufen (1464). Die Quellen bringen folgende näheren Einzelheiten über jährliche Abgaben der Höfe an das Kloster in Trier:

Liersberg (1347): 1 Malter Korn, 8 Maß Korn, 8 Maß Hafer, 4 Denare trierischer Münze, 10 Eier, 4 Hühner von jeder der $11\frac{1}{2}$ Hufen.

Dies sind im ganzen $11\frac{1}{2}$ Malter Korn, 9,8 Malter Korn (9 Maß = 1 Malter), 9,8 Malter Hafer, 46 Denare, 115 Eier, 46 Hühner.

Ralingen (1348): 7 Malter Weizen, 1 Schwein, 100 Eier, 1 Bock, 27 Schilling trierischer Münze.

Dickweiler (1391): 6 Malter Korn, 6 Malter Spelz, 1 Schwein, 1 Bock, 200 Eier.

Köllig (1376): 20 Malter Weizen und Hafer, 1 Schwein, 1 Bock, 300 Eier.

Meckel (1464): 11 Malter Weizen und Korn, 1 Malter Erbsen, 1 Schwein, 1 Bock, 200 Eier.

Fleringen (1345): 8 Sester Korn, 1 Malter Hafer, 4 Schilling, 8 Denare trierischer Münze, $8\frac{1}{2}$ Eier von jeder der $16\frac{1}{2}$ Hufen. Dies sind im ganzen: 132 Sester Korn, $16\frac{1}{2}$ Malter Hafer, 66 Schillinge 132 Denare trierischer Münze, 140 Eier.

Bacourt (1283): 13 Schilling 4 Denare Metzer Münze von jeder der 13 Hufen. Dies sind im ganzen 169 Schillinge 52 Denare Metzer Geldes.

Von diesen 7 Höfen erhielt das Kloster im 14. Jahrhundert im ganzen also folgende Abgaben: 32,8 Malter und 132 Sester Korn, 36,3 Malter Hafer, 28,5 Malter Weizen, 4 Schweine, 4 Böcke, 1055 Eier, 93 Schillinge 178 Denare trierischer Münze, 169 Schillinge 52 Denare Metzer Münze. — Die Zinsen wurden im allgemeinen von allen Höfen zu den gleichen Terminen bezahlt. Das Getreide wurde zu St. Remigius (1. Oktober) abgeliefert, z. B. von Dickweiler, Ralingen, Liersberg und Meckel. Von dem Hof Köllig wurde der Weizen auch zu St. Remigius, der Hafer aber an St. Martin (11. November) gezahlt; von Liersberg wurde das Getreide zu St. Andreas (30. November) geliefert. Die Schweine brachte man zu St. Stephan (26. Dezember, z. B. von Dickweiler, Köllig, Meckel), oder zu Weihnachten (z. B. von Ralingen). Die Eier und Böcke wurden zu Ostern abgegeben (von Dickweiler, Ralingen, Liersberg, Köllig und

Meckel). Hühner wurden vom Hof Liersberg am Fest St. Paulin geliefert. Weinzinse von Ralingen und von den Weinbergen in Trier erhielt das Kloster zu St. Martin. Die Zinsen der zum Hof in Oeren gehörigen Güter wurden bei dem Jahrgeding in Oeren an St. Martin gezahlt.

Aus den im Bezirk Trier und in der Eifel liegenden Höfen wurden die Abgaben an den Hof in Trier gebracht. Die Abgaben aus dem Fernbesitz des Klosters zog jährlich der Klosterbote an Ort und Stelle ein. Die sieben Höfe, von denen genaue Angaben vorhanden sind, machen etwa den vierten Teil aller Oerener Höfe aus, von denen die Urkunden sprechen. Rechnet man diese Einnahmen auch als etwa ein Viertel aller Hofeinnahmen, so sieht man, daß sich ganz ansehnliche Summen von meist Naturaleinnahmen ergeben. Wenn dieses auch nur aus Quellen des 14. Jahrhunderts zu erschließen ist, so werden doch die Erträge der Höfe in früheren Jahrhunderten nicht wesentlich von diesen Erträgen abgewichen sein. Zu diesen Hofeinnahmen kommen folgende andere Einkünfte, und zwar die Erträge: 1. aus den Salländereien, 2. aus den Gerichtsbussen (meist $\frac{2}{3}$ der Gefälle), 3. aus den zahlreichen Mühlen, 4. der Oeren inkorporierten Kirchenpfändern, 5. aus den Zehntrechten und schließlich 6. die Erträge einzelner Stiftungen. Von all diesen Einkünften sollten um 1200 vierzig Klosterfrauen, die dem Kloster zugehörigen Kanoniker und das gesamte zum Kloster gehörige Personal leben können. Davon wurden auch alle Kosten, die mit dem Gottesdienst und den Baulichkeiten verbunden waren, aufgebracht.

Die Entwicklung des klösterlichen Besitzes

Nach der genauen Einzelbeschreibung der klösterlichen Besitzungen soll nunmehr der Werdegang dieses Besitzstandes dargelegt werden. Es wird zuerst versucht, den Besitz des Klosters vor dem Jahre 1000 zu rekonstruieren, indem einmal die Erwerbungen nach 1000 ausgeschieden werden, dann der in den Urkunden des 10. Jahrhunderts und in den Fälschungen genannte Besitz auch mit den Teilen, die später nicht mehr beim Kloster zu finden sind, erfaßt wird. Zu den weiteren Aufgaben gehört es zu zeigen, wie das Kloster in den Besitz der verschiedenen Güter und Rechte kam. Hierbei stützt sich die Untersuchung auf die Deutung der drei Besitzgruppen der Dagobertfälschung, die durch E. Ewig unternommen wurde. Schließlich ist Oerens großer Verlust an Besitzungen zu erörtern.

Für die Entwicklung des Besitzes und der Wirtschaft des Klosters nach dem Jahre 1000 liegt wieder gesichertes urkundliches Material vor. Als Hilfsmittel und Übersicht für den Besitz und Besitzverlust des Klosters vor und nach 1000 dient die beigegebene Tabelle.

Übersicht über den Besitzstand des Klosters St. Irminen-Oeren
in der Zeit vor und nach 1000 (vgl. hierzu die Karte)

Ortsname	echte Urkunden	Fälschungen	spätere Zeugnisse
Aach	953 973		1227—1550
Alasinedorf		816	
Any		646 816	1115—1242
Bacourt		816	1283—1331
Baldabrunna	973	646 816	
Beaume			1180
Befort		816	1319
Berdorf			1319—1339
Bettendorf	973	816	1445
Birkelt			1319
Biewerbach			1228—1344
Bobigny		646 816	1115—1211
Bruneche		646 816	
Buoldonis villa		816	
Beidweiler			1331
Castanidum		816	
Chilana		816	
Christnach	1000		1319
Consdorf	953 973	816	1229—1556
Corriche		646 816	1052
Degerenbach		816	
Dickweiler		816	1331—1391
Didlesprele			1216
Dudeldorf	973	816	1127—1345
Dosterhof			1319—1339
Ernzen			1319
Flemingo		816	
Fleringen		816	1235—1556
Flignis			1180—1229
Godendorf			1311—1360
Gondorf			1296—1324
Grewenich			1347
Havechingas	953 973		
Helpert	973	816	1339
Hemsthal	953 973		1210—1556
Hildeneshheim		646 816	
Hungersberg			1319
Hunorth		816	
Issel	953 973		1335—1344
Kasel	973		1101—1227
Kerschel			1360
Kirsch	953 973		1335—1385
Köllig	973	816	1305—1376
Leuze		646 816	1115—1211
(Pick)Ließem			1285—1345
Longuich	953 973		1295—1495
Liersberg	953 973	816	1221—1381
Luviler			1319
Machara	973	646 816	1052
Maheris			1217

Ortsname	echte Urkunden		Fälschungen	spätere Zeugnisse
Mannebach				1248—1601
Methernaco			816	
Meckel	973		816	1464
Merzlich				1237—1297
Metz				1191
Monzel				1129
Morichinga			816	
Munzefehil			646 816	
Nunkirchen				1339
Ollmuth				1220—1339
Orenhofen	953	973	646 816	1181—1373
Pellingen		973		
Piesport				ohne Datum
Pillich				1339
Platten				1084—1304
Preist				1283
Ralingen				1236—1348
Remerschen				1233—1351
Richnoleim villa			816	
Rinheim		973		
Rosport	953	973	646 816	1226—1401
Rubera			646 816	
Ruodoldingas	953	973		
Schleich				1127
Schleidweiler	953	973		1295—1339
Schleiterhof				1319
Schönenfeld				1203—1294
Scheden	953	973		1346—1390
Signi				1217—1230
Speia		973	646 816	
Straza			816	
Thiérache				1081—1230
Trier	953	973	646 816	
Alter Markt				1252
Dudemule				1303
Berkintheim				ohne Datum
Esschowe				1229
St. German				1291
Heiligkreuz				1201
Marienberg				1228—1311
Mühle in der Mosel				1333
Oeren, Hof				1201—1311
St. Paulus				1200—1311
Turnich			816	
Vic	953	973		1196—1295
Walenheim		973	646 816	1095—1101
Walfradinga			816	
Watigny			646 816	1180—1217
Weiler			646 816	1095—1301
Wintersdorf	953	973	646 816	1181—1317
Wintringen				1351
Zemmer				1283
Zilsdorf			816	

In den Urkunden nach der Jahrtausendwende treten folgende Orte neu als Oerens Besitz auf: Bacourt, Fleringen, Dickweiler und die Güter bei Laon; dann Berdorf, Birkelt, Beidweiler, Dostert, Hungersberg (Hungerhof?), Luviler, Pillich, Schleidt, die Mühlen Nunkirchen und Ernzen; Godendorf, Ralingen, Kerschel, Grewenich, Merzlich, Gondorf, Ließem, Preist, Zemmer, Mannebach, Ollmuth, Platten und Remerschen. Als Einzelerwerb durch Schenkung, Kauf oder Tausch nach dem Jahre 1000 sind folgende Güter erwiesen: Güter am Biewerbach, 1228 und 1229 erworben; Güter zu Didlesprele (Montdidier?), geschenkt vor 1216, zu Metz 1191, zu Monzel und Schleich 1127, zu Piesport ca. 1220. Gerichtsrechte zu Kasel und Ollmuth wurden 1220 erworben. Die bei den neuauftretenden Orten genannte Gruppe Bacourt, Fleringen, Dickweiler und Any mit Zubehör wird in der Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen genannt. Die Namenliste dieser Fälschung, die ins 12. Jahrhundert gesetzt wird, muß auf älteren Vorlagen beruhen und einen alten Besitzstand des Klosters wiedergeben. So können auch die grundherrschaftlichen Villen als alter Oerener Besitz gelten, zumal da man nie etwas von Neuerwerb hört. Dieser Besitz war vielleicht deshalb nicht in den echten Urkunden des 10. Jahrhunderts genannt worden, weil er zu der Zeit als Lehen ausgetan war und nicht zum Abteigut zählte; später aber fiel er durch glückliche Umstände an das Kloster zurück, möglicherweise gerade mit Hilfe dieser Fälschung.

Die weiteren oben genannten Orte stehen durchgehend mit einem früh als Oerener Besitz bezeugten grundherrschaftlichen Zentrum in Verbindung: Berdorf, Birkelt, Beidweiler, Dostert, Hungersberg, Luviler, Pillich, Schleit und die Mühlen liegen im Bereich der Grundherrschaft Consdorf. Godendorf und Ralingen gehören zur Grundherrschaft Rosport; Kerschel liegt bei Aach; die Güter von Grewenich gehören wohl zum Hof in Liersberg, die von Merzlich zum Hof Oeren. Gondorf und Ließem liegen im Bezirk Dudeldorf, Preist und Zemmer im Bezirk Orenhofen, die Güter von Mannebach bei dem Hof Köllig. Alle diese neuauftretenden Namen können nicht als Neuerwerb gelten, sondern gehörten wohl von alters her zur Grundherrschaft oder entwickelten sich als Ausbau der Grundherrschaft. Völlig unabhängig erscheinen nur die Orte Remerschen und Platten. Bei Remerschen hört man in den Urkunden nichts von einem Neuerwerb. Aus Anlaß der Inkorporation der Pfarrkirche 1233 wird nur berichtet, daß dem Kloster das Patronat schon vorher gehörte. Ob dieses Kirchenrecht mit dem 973 genannten Baldabrunna, das als Wüstung unweit Remich gedeutet wird³⁸⁷, zusammenhängt, ist möglich, kann aber nicht nachgewiesen werden. Andere Rechte des Klosters zu Remerschen, die aus dem Weistum von 1351 hervorgehen, sind nicht klar formuliert, und ihre Herkunft ist dunkel. Bei Platten sieht man klarer. Die verfälschte Urkunde von 1084 berichtet, daß Platten als Ersatz für dem Kloster ent-

³⁸⁷ Förstemann, Altdeutsches Namenbuch 2 (1913) 343.

fremdete Güter gegeben wurde. Die in der Urkunde von 1052 tatsächlich genannten Oerener Güter Machern und Körrig sind dem Kloster für immer entfremdet geblieben, dagegen ist der Ersatz Platten ihm immer verblieben³⁸⁸. Platten ist die einzige Grundherrschaft, die das Kloster Oeren nachweisbar nach dem Jahre 1000 neu erwarb. Alle übrigen oben genannten neu erworbenen Güter waren nur geringfügige Einzelrechte oder Einzelbesitze. Sie kamen zum Kloster in einer Zeit, als der Grund und Boden mit seinen Rechten längst aufgeteilt war. Die meisten der grundherrschaftlichen Zentren des Klosters sind bereits im 10. Jahrhundert für Oeren bezeugt.

Oeren besaß aber im 10. Jahrhundert neben grundherrschaftlichem Besitz auch Einzelbesitz und Einzelrechte. Die verschiedenen Besitzgruppen werden in den Urkunden von 953 und 973 deutlich unterschieden. Ich bringe hier die Aufzählung der Urkunden von 973, da sie umfassender ist als die Besitzliste von 953. Diese Aufzählung bietet wohl ein vollständiges Bild des für den unmittelbaren Gebrauch des Klosters zur Verfügung stehenden Gutes, des Abteigutes. Abteigut ist hier im Unterschied zu dem Klostergut, das als Lehen vergeben war, zu verstehen: ... partem abbatiae quam modo possidere videntur eis in perpetuos usus absque ullius infestationis obstaculo tenendam largitatis nostre munificentia concederemus. Dann folgen in der Bestätigung die einzelnen Besitzgruppen: Es werden bestätigt: 1. die Besitzungen des Klosters innerhalb der Stadt Trier; 2. eine Reihe klösterlicher Villen, die man als grundherrliche Zentren ansehen möchte: Conolphi villa — Consdorf, vallem Hemmingi — Hemsthal, Macvilla — Meckel, Scletonis villa — Schleidweiler, Ornava — Orehofen, Duodilonis villa — Dudeldorf, Ruochesfurt — Rosport, Uainteronis villa — Wintersdorf, Aquaquum — Aach, Scodam — Schoden, Pellinc — Pellingen; 3. der Besitz des Klosters in Insula — Issel, Longuico — Longuich und Cressiaco — Kirsch (hier wird also nicht die ganze Villa, sondern Einzelbesitz bestätigt); 4. mehrere Ortsnamen (ohne syntaktischen Anschluß an die voraufgegangene Aufzählung angefügt): Ruodoldingas — Ralingen (?), Havechingas — Heffingen³⁸⁹, Coladih — Köllig, Lusichic — Liersberg, Uuich — Vic, Casella — Kasel³⁹⁰; 5. einzelne Kirchen: in Maceria — Machern, villa Betonis — Bettendorf, Baldabrunna — vielleicht Wüstung bei Remich³⁹¹, Speia — Osterspai bei Boppard³⁹², Waleheim — ungedeutet, Heilichberg — Helpert, Rinheim — ungedeutet. Daß Oeren an diesen Orten nur die Kirche besaß, ist zu bezweifeln. Für Machern und

³⁸⁸ Vgl. oben S. 70 und 72.

³⁸⁹ Deutung durch E. Ewig a. a. O. 173.

³⁹⁰ Auch hier scheint es sich nicht um umfassenden Villenbesitz zu handeln, sondern höchstens um einzelne Höfe mit weniger ausgedehnten Rechten. Z. B. sind für Vic, Kasel und Köllig keine Gerichtsrechte, für keinen dieser Orte Kirchenrechte bezeugt.

³⁹¹ E. Ewig a. a. O. 171 deutet Baldabrunna als Badenborn bei Meckel, aber dieser Ort war keine Pfarrei, sondern nur Filiale.

³⁹² Siehe Anm. 391.

Waleheim ist sicher auch weiterer Besitz anzunehmen³⁹³. Von den in dieser fünften Gruppe genannten Rechten begegnet später nur noch das Kirchenpatronat von Bettendorf und Helpert im Rechte des Klosters.

Von den zum Abteigut gehörigen Besitzungen, die hier aufgezählt werden, sind dem Kloster in der Folgezeit manche entfremdet worden: Pellingen, Ruodoldingas, Heffingen, die Kirchen von Machern, Baldabrunna, Speia, Rinheim. Uualeheim soll zwar nach einer Urkunde des Erzbischofs Egilbert zwischen 1095 und 1101 dem Kloster gesichert und restituiert werden, aber diese Verfügung scheint nicht durchgeführt worden zu sein, da das Gut später nicht mehr beim Kloster zu finden ist³⁹⁴. Die 973 wohl noch umfassenden Rechte des Klosters in Hemsthal, Dudeldorf, Schoden und Schleidweiler erscheinen später sehr reduziert.

Eine noch umfassendere Besitzliste als die echte Urkunde von 973 bietet die Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen, die als Nachzeichnung nach älteren Vorlagen dem 12. Jahrhundert zugewiesen wird³⁹⁵. Sie enthält eine Reihe von 43 Ortsnamen, leider ohne eine Differenzierung des Besitzes zu geben. Die Fälschung, die in einer Zeit der Besitzgefährdung entstanden sein muß, entnimmt ihre Namen unbedingt einer älteren Vorlage, da diese Namen teilweise verstümmelte Formen aufweisen, und der Besitz teilweise schon im 11. Jahrhundert nicht mehr beim Kloster war, so z. B. Körrig, Machern und Uualeheim³⁹⁶. Die Identifizierung der Namen mit heutigen Orten bereitet zahlreiche Schwierigkeiten. Es besteht die nicht zu beweisende Möglichkeit, daß alle in der Fälschung genannten Namen einmal grundherrschaftliche Höfe des Klosters waren und daß hier Lehnsgut des Klosters wiederzufinden ist, das 953 und 973 nicht genannt wurde³⁹⁷. Es findet sich in der Liste auch der größte Teil des sicher als grundherrschaftlicher Besitz des Klosters bezeugten Gutes. Auffallend ist, daß die acht ersten Orte der Namenliste dem Kloster später entfremdet waren. Zur Übersicht soll eine Tabelle dienen mit den Namen der Urkunde und den Deutungsmöglichkeiten. Die Deutung von E. Ewig wurde an den Stellen herangezogen, wo mir die Identifizierung zweifelhaft blieb; andere Deutungen in der Fachliteratur wurden nur dann angeführt, wenn sie von der Deutung Ewigs abwichen.

³⁹³ Nach der Fälschung von 1084 wurde die Villa Machera dem Kloster entzogen, die Kirche aber sollte dem Kloster bleiben. Zwischen 1095 und 1101 heißt es, daß die Villa Walenheim dem Kloster restituiert werden sollte.

³⁹⁴ Vgl. oben S. 73.

³⁹⁵ Böhmer-Mühlbacher-Lechner, Reg. Karol. (1908) 797 Nr. 1896.

³⁹⁶ E. Ewig a. a. O. 172: „Daß aber eine echte, ältere Güterbestätigung vorgelegen haben muß, ergibt sich aus den zahlreichen Namensverstümmelungen. So beruhen z. B. Formen wie Colachech und Mechernacum [das letzte ist von Beyer meines Erachtens falsch abgedruckt worden, ich las Methernaco] auf einem graphischen Mißverständnis des offenen ‚d‘. Sie sind als Coladech und Medernacum aufzulösen.“

³⁹⁷ E. Ewig wertet die Urkunde sogar dahingehend aus, daß er diesen Besitz in der Merowingerzeit bereits als zum Kloster gehörig annimmt.

Besitzliste des Klosters St. Irminen-Oeren nach der Fälschung
auf Ludwig den Frommen

Ortsname nach der Fälschung	heutige Bezeichnung	Deutung nach Ewig	abweichende Deutung
Machara	Machern		
Corriche	Körrieg		
Baldebrunno	Wüstung b. Remich?	Badenborn	Förstemann, Wüstung b. Remich
Speia	Osterspai	Osterspai	
Bruneche		Bornich/Rhein	MUB: Born/Sauer
Uualeheim			
Hildeneshem		Hillesheim	
Alasinedorf	Alsdorf?		Österley, Almersdorf?
Colachich	Köllig		
Cunolphi villa	Consdorf		
Heliberc	Helpert		
Methernaco		Medernach	MUB: Mechern/Merzig
Flemingo		Flumga?	
Uualfradinga	Walfertingen		
Betonis villa	Bettendorf		
Richnoleim villa	Rinheim (973)?	?	
Macvilla	Meckel		
Duodelonis villa	Dudeldorf		
Flarich	Fleringen		
Ziolfi villa		Zilsdorf	
Bedonis castellum	Befort	Beffort	MUB: Bitburg
Buoldonis villa		Bollendorf	
Degerenbach	Derenbach Kt. Wiltz?		MUB: Derinbach, Dörbach
Lodusia	Leuze		
Aneia	Any		
Balbengeis	Bobigny		
Uuartengenis	Watigny		
Skeletonis villa	Schleidweiler		
Orneva	Orenhofen		
Munzefehil		Monzelfeld	
Chilana		(Welsch) Kyll	
Uuilare	Dickweiler		
Ruochfurt	Rosport		
Uuinteresdorph	Wintersdorf		
Castanidum		Kesten	
Lusica	Liersberg		
Straza		Straßen	
Hunorth		Hollerich	MUB?
Rubera		Ruwer	
Scoda	Scheden		
Turnich	Thörnich		
Badescurt	Bacourt		
Morichinga		Mörchingen	MUB: Merchingen/ Merzig

Folgende Orte der Liste werden nur in dieser Fälschung mit Beziehung zu Oeren genannt: Alasinedorf, Castanidum, Chilana, Degerenbach, Flemingo, Hunorth, Methernaco, Morichinga, Straza, Turnich, Walfradinga, Ziolfi villa und vielleicht Richnoleimvilla, wenn dieses nicht mit dem 973 genannten Rinheim identisch ist. Vier Orte werden außer in dieser Fälschung noch in der Fälschung auf den Namen Dagoberts genannt: Bruneche, Hildenesheim, Munzefehil und Rubera. Diese Namen, die für umfassenden Villenbesitz oder für Einzelbesitz stehen können, sind später nicht mehr im Zusammenhang mit Oeren bezeugt. Es sind 16 von den 43 Orten der Liste. Auch in der Urkunde von 973 fanden sich 3 Orte und 5 Kirchen, die später nicht mehr in Beziehung zu Oeren auftraten. Diese Besitzungen wurden dem Kloster wohl in den Wirren des 9. und 10. Jahrhunderts bis spätestens ins 11. Jahrhundert entfremdet. Urkundliche Spuren für die Entfremdung finden sich nur für Körrig, Machern und Uualeheim.

Die Liste der Fälschung von 816 enthält aber erstaunlicherweise nicht den gesamten Oerener Besitz. Es fehlt ein Teil des Besitzes, der 973 oder bereits 953 bezeugt ist: Aach, Kasel, Heffingen, Hemsthal, Issel, Kirsch, Longuich, Pellingen, Rinheim, Ralingen, Vic. Für diesen in der Fälschung nicht genannten Besitz läßt sich kein einheitlicher Nenner finden, aus dem sich die Unvollständigkeit der Liste erklären ließe. Einmal ist es Besitz, der das ganze Mittelalter hindurch dem Kloster gehörte, dann aber auch Gut, das nach 973 spurlos verschwindet. Auch Christnach ist in dieser Fälschung nicht aufgeführt. Diesem klösterlichen Ort wurde im Jahre 1000 ein Marktprivileg erteilt; es muß sich also um ein altes Klostergut handeln, das 973 wohl auch deshalb nicht genannt ist, weil es damals als Lehen ausgetan war.

Nach diesen Erörterungen ist der Klosterbesitz vor der Jahrtausendwende, wie er in den Urkunden von 973 und 1000 und in der Fälschung für 816 zu finden ist, zu übersehen: Als Abteigut erweisen sich die Villen mit grundherrschaftlichen Rechten in Aach, Kasel, Consdorf, Dudeldorf, Heffingen (?), Hemsthal, Köllig, Liersberg, Meckel, der Hof in Oeren, Orehofen, Pellingen, Rosport, Ralingen (oder Rollingen), Schleidweiler, Schoden, Vic, Wintersdorf, im ganzen also 18 grundherrschaftliche Höfe. Einzelgüter lagen in Issel, Kirsch, Longuich, Einzelkirchen in Baldabrunna, Bettendorf, Helpert, Machern, Rinheim, Speia und Uualeheim.

Als nicht zum Abteigut gehörig erweist sich das 973 nicht genannte Gut: Alasinedorf, Any*, Bacourt*, Befort*, Bobigny*, Bruneche, Buoldonis villa, Kesten, Chilana, Christnach*, Körrig, Degerenbach, Dickweiler*, Flemingo, Fleringen*, Hildenesheim, Hunorth, Leuze*, Methernaco, Morichinga, Munzefehil, Richnoleimvilla, Rubera, Straza, Thörnich, Walfradinga, Watigny*, Zilsdorf, im ganzen also 28 Ortsnamen. Die mit * versehenen Namen sind später wieder in unmittelbarem Besitz und Gebrauch des Klosters zu finden. Etwa die Hälfte des Klostergutes war also im 10. Jahrhundert zu Lehen vergeben.

Von den etwa 28 Höfen — wenn in jedem der Ortsnamen ein Hof zu erkennen ist — kehren ungefähr 9 später zum Kloster zurück, etwa 19 blieben dem Klostergebrauch entfremdet. Doch auch von dem der Abtei 973 zugesicherten Gut ging dem Kloster ein Teil verloren: 3 Höfe, 5 Pfarrkirchen und weitere Einzelrechte in mindestens 3 Orten. Man kann sagen, daß dem Kloster von dem Besitzstand im frühen Mittelalter im hohen Mittelalter etwa die Hälfte verblieben war. Aber die Ergiebigkeit dieser Güter war wohl weit geringer als im frühen Mittelalter wegen des allgemeinen Verfalls der Großgrundherrschaften, wegen Aufspaltung der umfassenden Rechte und wegen der Zunahme der Erblichkeit bei Lehen und Ämtern.

Eugen Ewig stellte als erster in der Fälschung auf den Namen Dagoberts³⁹⁸ drei Besitzgruppen heraus, die mit drei Schenkern in Verbindung gebracht sind: mit König Dagobert, Graf Hermann und Irmina. Von König Dagobert sollen folgende Villen an das Kloster Oeren geschenkt worden sein: Machara, Corniche, Baldebrunna, Hildenesheim, Uualeheim, Speia, Bruneche. Diese Ortsnamengruppe findet sich geschlossen am Anfang der Ortsliste der Ludwigfälschung wieder. Machern, Körrig und Uualeheim sind dem Kloster nachweisbar im 11. Jahrhundert entfremdet worden³⁹⁹. Da sich bei Speia in einer Kopie der Fälschung, die der Schrift nach in das 12. Jahrhundert gesetzt wird⁴⁰⁰, eine Grenzbeschreibung befindet, scheint das Kloster zu dieser Zeit noch im Besitz dieser Güter gewesen zu sein, jedoch hört man in jüngeren Quellen nie mehr etwas von diesem Besitz. Auch Baldabrunna, Hillesheim und Bruniche verschwinden völlig aus Oerens Besitznachweisen. Ewig sucht die Angaben dadurch zu stützen, daß er Baldabrunna — Badenborn (Eifel) als in der Nähe der Dagobertschenkung an St. Paulin oder das Bistum Trier liegend erläutert. Da aber dieses Badenborn keine Pfarrkirche hat, wie 973 für Baldabrunna vorausgesetzt ist, und dieser Name auch mit einer Wüstung bei Beuren identifiziert werden kann, ist diese Stütze nicht überzeugend⁴⁰¹. Einleuchtend ist die Lage von Speia, Osterspai, in der Nähe von Rhens, „das nach einer wohl zuverlässigen Tradition durch Dagobert I. an die Kölner Kirche fiel“⁴⁰².

Wie bereits oben gesagt, geht aus der Tradition des Oerenklosters hervor, daß König Dagobert eine entscheidende Rolle bei der Gründung

³⁹⁸ Vgl. oben S. 30 f. E. Ewig a. a. O. 126 f.

³⁹⁹ Vgl. oben S. 71 f.

⁴⁰⁰ Siehe Anm. 398.

⁴⁰¹ Siehe oben S. 148 Anm. 387.

⁴⁰² Ewig a. a. O. 127. Ebda. 171 aber wirft Ewig die Frage auf: „Sollten diese Villen [nämlich Baldebrunna, Badenborn und Hillesheim] gleichfalls aus Schenkungen des Irminakreises stammen? Ferner sind sowohl in der Dagobertschenkung wie im Adelatetestament Güter südlich von Trier a. d. Mosel genannt (Machara, Körrig, Machariacum, Remich). Man gewinnt den Eindruck, daß nur Osterspay — Bornich auf eine echte Dagobertschenkung zurückgingen. Mehr als eine Vermutung können wir jedoch nicht wagen.“

des Klosters gespielt haben muß, wenn auch leider nichts Genaues mehr zu erweisen ist. Es scheint ziemlich sicher zu sein, daß der vorher staatlich-königliche Besitz des ehemals römischen Getreidespeichers durch ihn dem Zweck der Klostergründung zugeführt wurde, möglicherweise auch durch einen seiner hohen Beamten. — Die gefälschte Urkunde will in den oben genannten Orten weiteres dagobertinisches Dotationsgut des Klosters überliefern. Die völlige Entfremdung dieses Gutes im Verlauf des Mittelalters läßt sich mit seinem Charakter als Königsgut sehr wohl vereinbaren. Da bei der Schenkung dem König ein Obereigentum verblieben war und auch das Kloster selbst königlich blieb, konnte später wieder von dem König oder von staatlichen Beamten in dieses Gut eingegriffen und darüber verfügt werden. Als erbliche Lehen konnten die Güter leicht für immer vom Kloster getrennt bleiben. Das königliche Obereigentum an dem dem Kloster geschenkten Gut ging nach 1000 auf den trierischen Erzbischof über. Auch er griff auf dieser Rechtsgrundlage in Oerens Gut ein, wie es für Machern, Körrig und Uualeheim überliefert ist⁴⁰³.

Die zweite Namengruppe in der Fälschung nennt die französischen Besitzungen des Oerenklosters, die ein Graf Hermann, der angebliche Bräutigam der heiligen Irmina, seiner Braut als Mitgift geschenkt haben soll. Daß diese Besitzungen altes Klostergut sind, wurde aus den Zeugnissen des 12. und 13. Jahrhunderts erläutert⁴⁰⁴. Auch die Vita Irminae, die vor 1081 entstanden ist⁴⁰⁵, schreibt die Dos der Irmina in Tyrasio — Thiérache, im Bezirk von Laon, dem Bräutigam Irminas, Graf Hermann, zu. Es wurde jedoch oben vermutet, daß der Verfasser der Vita die Dagobertfälschung als Vorlage benutzte. Andere Angaben für die Herkunft dieses fernen Klosterbesitzes liegen nicht vor. Da dieser Bräutigam Irminas eine legendäre Gestalt ist, — Irmina war wahrscheinlich mit einem Domesticus Hugo verheiratet⁴⁰⁶ —, ist folglich auch dieser Besitz nicht als Dos und Schenkung der Irmina anzusehen. Irmina und ihre Familie waren in dieser Gegend nicht begütert. A. Halbedel und E. Ewig⁴⁰⁷ vermuten anscheinend einen wahren Kern in der Legende: die Herkunft des Klostergutes bei Laon aus einer Schenkung eines Grafen des 7. bis 8. Jahrhunderts, dessen Name zu Hermann abgewandelt oder verwechselt worden war. A. Halbedel meint, daß der Verlobte Irminas „wohl der Vater Bertas, Heribert Hardrad ist, der nach dem Lothringerlied ständig in Laon bei Pippin weilte und nach den Annal. Bertiniani (748) Graf von Laon war“. — Es ist auch möglich, daß die Familie des später bezeugten Vogtes von Rumigny mit dieser Schenkung in Verbindung steht.

⁴⁰³ Siehe oben S. 153 Anm. 399.

⁴⁰⁴ Vgl. oben S. 138 ff.

⁴⁰⁵ Vgl. oben S. 33.

⁴⁰⁶ Vgl. oben S. 36 f.

⁴⁰⁷ E. Ewig a. a. O. 126 f. Anm. 97: „Eher ist an die späte Merowingerzeit (Dagobert II.) oder an das 8. Jahrhundert zu denken; Charibert, der Sohn der älteren Bertrada von Prüm, war damals Graf von Laon.“ — A. Halbedel a. a. O. 24.

Eine dritte Gruppe von Besitzungen soll das Kloster der heiligen Irmina, der zweiten Äbtissin in Oeren, verdanken. Es werden in der Dagobertfälschung genannt: 40 Hufen im trierischen Tale, die Villen Ornaua, Munzeluelt, Uuilarei, Uuinterestorf, Ruozuurt, Ruobera. Daß Irmina und ihre Familie, deren reiche Schenkungen an das Kloster Echternach urkundlich überliefert wurden, auch das Kloster Oeren aus ihren Besitzungen beschenkt haben, kann man mit Sicherheit annehmen. Welche von den Klosterbesitzungen aber auf Irmina und ihre Familie zurückgehen, ist in echten Urkunden nicht berichtet. C. Wampach befaßte sich in seinen Abhandlungen über Irmina und ihre Familie im Zusammenhang mit Kloster Echternach ausführlich mit der Lage des Besitzes, den diese an Kloster Echternach schenkten. Wenn die in der Dagobertfälschung genannten Orte, die Irmina geschenkt haben soll, in den Raum von Sauer und Kyll hineinpassen, wo Schenkungen dieser Familie liegen, dann gewinnt man eine relativ sichere Stütze für die Richtigkeit der Fälschungsangaben. Darauf hinaus ergibt sich die Möglichkeit, den in der Fälschung nicht genannten Klosterbesitz auf Schenkung Irminas zurückzuführen⁴⁰⁸. Ornava — Orenhofen liegt im Gebiet der Kyll; Uuilarei — Dickweiler, Ruozuurt — Rosport und Uuinterestorf — Wintersdorf liegen an der Sauer. Aus der in C. Wampachs „Geschichte der Grundherrschaft Echternach“ (Textband) beigegebenen Karte ist zu entnehmen, daß in Orenhofen, Dickweiler und Rosport neben Oeren auch Echternach begütert war.

Außer diesen in der Fälschung als Schenkung Irminas genannten Orten war Oeren an folgenden Orten neben Echternach begütert: in Aach, Alsdorf⁴⁰⁹, Befort, Bollendorf, Christnach, Dudeldorf, Hemsthal, Heffingen, Meckel, Ralingen und Schleidweiler. Überdies befanden sich die ausgedehnten Grundherrschaften des Oerenklosters um Consdorf und Rosport in unmittelbarer Nachbarschaft der Villa Echternach, die Irmina zur Hälfte besessen hatte. Da solche Tatsachen nicht durch Zufall zu erklären sind, kann man die Schlußfolgerung ziehen, daß die gleiche Familie Echternach und Oeren mit Besitzanteilen in denselben Villen beschenkte. Für Echternach läßt sich diese Gönnerfamilie urkundlich nachweisen, und zwar ist es die Irminasippe. Für Oeren liegt die urkundliche Überlieferung nicht so glücklich, hier werden die Schenkungen nur in Legenden und späten Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts der Irmina zugeschrieben. Aber die spärlichen Hilfsmittel lassen doch den Schluß zu, daß das Kloster Oeren einen sehr wichtigen Teil seines Besitzes der heiligen Irmina zu verdanken hat.

⁴⁰⁸ E. Ewig a. a. O. 126 Anm. 97: „Die Schenkungen, die Irmina an Echternach machte, passen ganz zu dem Bild ihrer Schenkungen an Oeren, wenn man diese einmal als Sondergruppe erkannt hat.“ — Ders. a. a. O. 173: „Man darf daher annehmen, daß Oeren ebenso wie Echternach die besondere Gunst der Karolinger und der ihnen nahestehenden Adelskreise genoß.“

⁴⁰⁹ Vorausgesetzt, daß das in der Fälschung für 816 genannte Alasinedorf und Alctresdorf, das zwischen 739 und 775 in echten Urkunden auftritt, identisch sind.

Die Ergebnisse aus der Fälschung, die mit einiger Sicherheit festzuhalten sind, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die alten Besitzungen des Klosters sind verschiedenen Ursprungs: 1. königliche Schenkung, wie auch das Kloster selbst als Gründung auf Königsgut anzusehen ist; aber dieses Königsgut wurde dem Kloster später restlos entfremdet. 2. Das Kloster hat wesentliche Teile seines während des Mittelalters bezeugten Besitzes der in der Oerener Überlieferung hochgerühmten und verehrten Äbtissin Irmina und wohl auch ihrer Familie zu verdanken. 3. Der Fernbesitz des Klosters bei Laon geht auf Schenkung aus adeligen Kreisen zurück, doch handelt es sich bei den Schenkern um eine von der Irminasippe verschiedene Adelsfamilie. Völlig im Dunkel bleibt die Herkunft des alten Oerener Besitzes in Fleringen, Kasel, Schoden, Köllig, Bacourt, Vic, Issel, Kirsch, Longuich u. a. mehr. Ob es sich um königliche Schenkung, um Schenkung adeliger Familien, deren Töchter in das Oerenkloster eintraten, handelt, darüber läßt sich wegen des Mangels an Urkunden nichts aussagen. — Auch die Zeit der Besitzererbungen und der Besitzverluste läßt sich nicht sicher bestimmen. Wahrscheinlich sind dem Kloster bei seiner Gründung in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts der Besitz im Gebiet von Trier und vielleicht auch die oben genannten Königsgüter übertragen worden.

Während der ersten 100 bis 200 Jahre seines Bestehens wurden dem Kloster im wesentlichen wohl alle später bezeugten Besitzungen geschenkt. Besonders unter der um 700 amtierenden Äbtissin Irmina muß das Kloster auch in wirtschaftlicher Hinsicht einen großen Aufschwung erlebt haben. Jedenfalls knüpft die Überlieferung an ihren Namen zahlreiche Besitzschenkungen. Doch auch andere Adelsfamilien beschenkten das Kloster. Wohl schon in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens hat sich das Kloster zu großer Blüte entwickelt, die ohne gesicherte wirtschaftliche Grundlagen nicht möglich gewesen wäre, so daß es im Teilungsvertrag von Meersen 870 zu den königlichen Klöstern zählte, die namentlich aufgeführt und den Teilungspartnern zugeschrieben wurden. In den Wirren, die Lothringen um 900 über sich ergehen lassen mußte, war das Kloster Oeren offenbar wegen seiner reichen Besitzungen ein begehrtes Objekt; dies zeigen die kargen annalistischen Angaben⁴¹⁰. Oeren gelangt in die Hände mächtiger Adelsvertreter, die sich wohl auf ihre Beamteneigenschaft stützen mochten. Durch König Zwentibold wurde es den Händen zweier Grafen entzogen, später begegnet es im Besitz anderer Grafen. Wahrscheinlich hat der Besitzstand des Klosters unter diesen wechselnden Verhältnissen sehr gelitten, so daß Otto I. im Jahre 953 wenigstens den zur unmittelbaren Nutzung der Klosterinsassen notwendigen Besitz sicherstellte und das Kloster selbst als reichsunmittelbar und unverlehenbar erklärte.

Auch jetzt noch war das Kloster seinem Besitzstand nach bedeutend,

⁴¹⁰ Vgl. oben S. 49 ff.

als Tauschobjekt der St.-Servatius-Abtei von Maastricht gleichwertig. Noch einmal bildete es in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ein Streitobjekt zwischen dem Erzbischof von Trier und dem Reich, bis schließlich Otto III. im Jahre 1000 die Abtei Oeren endgültig an den Erzbischof von Trier übergibt, nachdem St. Servatius dem Reich überlassen war. Die Urkunde vom Jahre 1000 zeigt, daß Otto III., als er Oeren an den Erzbischof von Trier gab, bestrebt war, die wirtschaftliche Sicherung des Klosters zu erhalten, indem er jeden Eingriff in das Gut von seiten eines Bischofs oder Fürsten verbot: *in rebus autem vel dispositione eiusdem monasterii neque episcopum neque aliorum principum quemquam habere permittimus potestatem.* Dennoch verfügte Erzbischof Eberhard 1052 über Oerener Güter, gab dem Kloster aber einen Ersatz, die Villa Platten. Auch Walenheim wurde dem Kloster durch einen Erzbischof entzogen. Es sollte nach der Urkunde Egilberts zwischen 1095 und 1101 wieder an das Kloster zurückfallen, aber diese Restitution wurde nicht vollzogen. Es ist offenbar, daß in diesem Jahrhundert weitere klösterliche Villen, die noch 973 von Otto II. bestätigt wurden oder durch die Fälschung von 816 bezeugt sind, dem Kloster entfremdet wurden. Möglich ist, daß sie an die Gefolgsleute der Erzbischöfe oder auch an andere Klöster verliehen wurden und dadurch im Laufe der Zeit dem Oerenkloster verlorengingen.

Mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts ändert sich die Politik der Erzbischöfe dem Oerenkloster gegenüber. Seit dieser Zeit erkennt man die meist erfolgreichen Bemühungen der Erzbischöfe, den Besitz des Klosters zu bewahren. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts hört man von Eingriffen mächtiger Herren in den Fernbesitz des Klosters, vor allem in der Diözese Laon. Die frühesten Zeugnisse für dieses Gut lassen gerade die Tendenz der Trierer Erzbischöfe erkennen, den Oerener Besitz zu erhalten. 1115 wendet sich Erzbischof Bruno von Trier an Erzbischof Rudolf von Reims und bittet ihn um Schutz des Oerener Gutes im Bistum Laon, das durch den räuberischen Zugriff einiger edler Herren gefährdet ist. Das gleiche erbittet auch Erzbischof Adalbero im Jahre 1137. Unter den angeklagten Rittern wird Nikolaus von Rumigny genannt, dessen Familie sich später im Besitz der Vogtei über die Oerener Güter in dieser Gegend befindet. An diese Familie ging wohl hauptsächlich ein Teil der Rechte Oerens verloren. Doch konnte das Kloster sich hier noch Jahrhunderte lang einen Teil der Rechte und Besitzungen mit Hilfe der Erzbischöfe, mit Interventionen von päpstlicher Seite und Prozessen erhalten⁴¹¹.

Als um die Mitte des 12. Jahrhunderts das Kloster reformiert und den Äbten von Springiersbach unterstellt wurde, sollten auch die wirtschaftlichen Grundlagen verbessert werden. Offenbar hatte das Kloster Oeren bis dahin solche Einbußen erlitten, daß die wirtschaftliche Sicherung

⁴¹¹ Siehe oben S. 138 ff.

gefährdet schien. Der Papst verbietet 1152⁴¹² für die Zukunft jegliche Abgabe von klösterlichem Lehensgut und reserviert alle dem Eigentümer heimfallenden Lehen für das Kloster⁴¹³. Doch auch unter der Regierung der Äbte von Springiersbach wurde dem Kloster Besitz entfremdet, so daß sich Papst Clemens 1188 veranlaßt sah, auf Bitten und Botschaft der Meisterin und des Konvents von Oeren hin den Dekan von Ivoix mit der Rückgewinnung bestimmter — nicht genannter — Klostergüter zu beauftragen⁴¹⁴. Es scheint also, daß die Vorsteher des Klosters oder ihre Vertreter von Springiersbach nicht vorbildlich für Oerens Wirtschaft sorgten. Diese Vermutung wird durch die Angaben der Urkunde Johannis I. von Trier um 1200 bestätigt. In dieser Urkunde wird das Kloster erneut dem trierischen Erzbischof unterstellt; hier heißt es, daß die häufig wechselnden, durch Springiersbach eingesetzten Klosterpröpste mehr das Ihrige als das, was Christi sei, erstrebtt hätten⁴¹⁵. So waren die Einkünfte des Klosters dermaßen zusammengeschrumpft, daß nur noch wenige Klosterinsassen von dem, was für viele reichen sollte, leben konnten. Eine wirtschaftliche Reform war also unter Springiersbach nicht erreicht worden. Erzbischof Johann I. und sein Nachfolger Theoderich unternahmen energische Schritte, um die Existenzgrundlage des Klosters wieder sicher zu stellen. Die Zahl der Klosterfrauen wird durch Erzbischof Johann auf 40 festgelegt. Außerdem verfügt er erneut, daß die heimfallenden Lehen nicht mehr ausgetan werden dürfen, sondern zur direkten Nutzung durch die Klosterfrauen verwendet werden sollen⁴¹⁶. Auch päpstliche Urkunden sollten den Schutz von Oerens Gut stärken, wie z. B. die Urkunde Gregors IX. vom 10. Juni 1234⁴¹⁷.

Es bleiben noch die Ursachen für diese anscheinend weitgehende Verarmung des Klosters um 1200 festzustellen. Ein Teil der Güter war zu erblichen Lehen ausgetan, und in Zeiten, da die Klostervorsteher schwach waren oder sich nicht viel um die klösterliche Wirtschaft kümmerten, erhielt das Kloster kaum die von den Lehen schuldigen Abgaben und Dienste⁴¹⁸. Auch hier erneuerte Erzbischof Johann I. um 1200 die alte Ordnung und bestimmte, daß die Lehensleute dem Erzbischof den Lehnseid

⁴¹² NA. 24, 1889, 364 ff.

⁴¹³ Hoc quoque capitulo presenti subiungimus ut ex hoc nunc ab ecclesia vestra nullum beneficium alicui tribuatur, et si aliquod eorum, que hactenus sunt concessa, eo, qui exinde imbeneficiatus est, absque successore legitimo decedente vacuum remanere contigerit, ad usus vestri collegii absque contradictione aliqua revocetur.

⁴¹⁴ Vgl. oben S. 87 und Anm. 78.

⁴¹⁵ Ex frequenti mutacione prepositorum, quos ipsi eisdem sanctimonialibus preficiebant, quia omnes magis sua quam que Jhesu Christi erant, querebant, cepit locus ille in exterioribus nimis aporiari, ita ut ex his, que ad multorum usus suppetebant, vix paucis posset provideri. MUB. II Nr. 292.

⁴¹⁶ Ebda: In qua ordinatione hoc caustum est, ut si feodum absque legittimo herede vacare contigerit, ipsum liberum et libere ad usum et ad stipendum dominarum cedat.

⁴¹⁷ Siehe oben S. 87 und Anm. 79.

⁴¹⁸ Genaue Angaben über die Verpflichtungen und Abgaben der Oerener Lehens-

leisten und aus seiner Hand in Gegenwart des Konventes ihre Lehen erhalten und der Kirche die Treue schwören sollen: Quia vero sunt quidam qui ab eadem ecclesia iure et lege hominii feoda habere noscuntur. Statutum est, ut homines feodati archiepiscopo in loco illo videlicet apud Horreum hominum faciant et feoda sua de manu archiepiscopi in presentia conventus illius recipiant et fidelitatem ecclesie iurent. Auch die Vögte zogen ihren Nutzen aus den Zeiten der schlechten Verwaltung und eigneten sich Abgaben an, die ihnen nicht zustanden. So ist eine Urkunde von 1226 erhalten, in der Erzbischof Theoderich gegen solches Vorgehen der Vögte einschreitet, indem er festsetzt, daß die Leute der Klosterfrauen, die auf Grund ihrer Lehen tägliche Dienste schulden, nicht zu irgendwelchen Leistungen an die Vögte verpflichtet seien und nicht deshalb belästigt werden könnten⁴¹⁹.

Zu der schlechten Verwaltung der Springiersbacher Klostervorsteher oder ihrer Vertreter und den Eingriffen der Vögte kam hinzu, daß die Entwicklung der Grundherrschaften sich zu Ungunsten der Großgrundbesitzer gestaltet hatte. Die großen Grundherrschaften, bis dahin allgemein die Grundlage der klösterlichen Wirtschaft, waren seit dem 12. Jahrhundert in starkem Verfall. Einmal war die klösterliche Eigenwirtschaft im allgemeinen stark zurückgegangen, dann hatte sich auch die feste Verbindung der Klöster mit ihren Höfen gelockert, weil das Meieramt zu erblichem Lehen mit bestimmten Abgabeverpflichtungen geworden war. So war die direkte wirtschaftliche Nutzung durch das Kloster meist reduziert auf eine fixierte Rente, die zum Wert des Grundeigentums in keinem gerechten Verhältnis mehr stand.

Dazu kommt die Tatsache, daß sich ehemals umfassende Rechtsverhältnisse in Einzelrechte aufgelöst hatten, die als solche verlehnt wurden. Auch hier ging die direkte Verbindung mit dem Kloster mehr und mehr verloren. Das wird in Oeren deutlich bei den zahlreichen Inkorporationen, die dem Kloster zu Beginn des 13. Jahrhunderts zu einer Stabilisierung seiner wirtschaftlichen Lage helfen sollten. Meist wird betont, daß dem Kloster das Patronatsrecht an der betreffenden Kirche seit langem zustand. Das Patronatsrecht war übriggeblieben von dem ehemaligen Eigenkirchenverhältnis, in dem Zehnt, Besetzungsrecht und alle Einnahmen der Pfarrpfründe eingeschlossen waren. Von diesem alten Recht hatte das Kloster keinen Nutzen mehr. Durch die Inkorporation sollte die direkte Nutzung an der Pfarrpfründe dem Kloster erneut zugänglich gemacht werden. Meistens wird die Nutzung nicht dem Kloster als Gesamtheit übertragen — denn auch hier hatte die Auflösung in wirtschaftlich unabhängige Teile stattgefunden —, sondern den einzelnen Klosterdiensten, dem Refektorium, dem Krankenhaus oder dem Priesterkollegium⁴²⁰. Dem Kloster

Leute erfährt man erst aus einem höchst interessanten Weistum vom 4. Mai 1319, abschriftlich enthalten im Chartular der Stadtbibliothek Trier f. 104 v.

⁴¹⁹ MUB. III Nr. 284.

⁴²⁰ Vgl. G. Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Ent-

werden von 1200 bis 1241 sieben Kirchen inkorporiert⁴²¹, um seiner Wirtschaft aufzuhelfen; in allen Urkunden findet sich die Erklärung, daß die Einkünfte des betreffenden Klosterdienstes, dem die Inkorporation zugute kommen sollte, unzureichend seien.

Es ist wohl den Bemühungen der Erzbischöfe um die Klosterwirtschaft zu verdanken, daß das Oerenkloster 1220 finanziell wieder so stark war, um zwei Rittern 44 Pfund trierischer Münze zu leihen. Für die Summe erhielt es als Pfand die Gerichtsbarkeit zu Kasel und Ollmuth; aber das Pfand wurde wohl nie mehr zurückgefordert⁴²². Und im Jahre 1229 konnte Oeren für 80 Pfund Metzer Geldes eine Mühle mit Zubehör am Biewerbach kaufen⁴²³. Einen weiteren Kauf tätigte das Kloster 1238, als es für 100 Pfund trierischer Münze Güter in Aach und Weiler erwarb⁴²⁴. Die Summe sollte in zwei Raten 1239 und 1240 gezahlt werden. Um diese ganz erheblichen Summen aufzubringen, mußte das Kloster wieder finanziell stark sein. Aus anderen Urkunden dieser Zeit erkennt man, wie sich das Kloster unter Leitung seiner Meisterin selbst aktiv zur Erhaltung seiner Rechte und Güter einsetzt. 1203 erhebt es Ansprüche gegen die Abtei Himmerod, doch wird der Streit zugunsten Himmerods entschieden, dem Oerenkloster wird eine Abfindung gezahlt⁴²⁵. 1226 wird eine Streitfrage zwischen dem Kloster und seinem Vogt zu Rosport beigelegt, wobei Oerens Ansprüche und Rechte gegenüber denen des Vogtes fixiert werden⁴²⁶. 1235 werden besondere Rechte Oerens in Fleringen festgelegt⁴²⁷. 1248 wird ein Streit des Klosters mit Otto von Mannebach über bestimmte Güter zugunsten des Klosters entschieden⁴²⁸. Ähnliche Bemühungen setzen sich in den folgenden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts fort, sie brauchen aber hier nicht alle aufgezählt zu werden⁴²⁹. Diese Bemühungen hatten den Erfolg, daß der Bestand an Rechten und Gütern⁴³⁰ dem Kloster während des weiteren Verlaufs des Mittelalters erhalten blieb. Wenn auch das Kloster Oeren seit dem 12. Jahrhundert und wohl schon früher nach der Größe seines Besitzes nicht mehr zu den bedeutendsten Klöstern des trierischen Raumes zählte, so konnte es doch seit etwa 1200 die gesicherte Existenz eines mittelmäßigen Frauenklosters führen, das mit seinen adeligen Insassen das angesehenste und ehrwürdigste Frauenkloster der Stadt Trier und ihrer Umgebung blieb.

wicklung des Mönchtums im Mittelalter, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 14, 1894, 361 f.

⁴²¹ Einzelheiten siehe oben S. 84 f.

⁴²² Siehe oben S. 86 und Anm. 69, S. 125 und Anm. 293.

⁴²³ Siehe oben S. 115 und Anm. 221.

⁴²⁴ Siehe oben S. 115 Anm. 219.

⁴²⁵ Siehe oben S. 84 Anm. 57.

⁴²⁶ Siehe oben S. 117 und Anm. 241.

⁴²⁷ Siehe oben S. 132 und Anm. 333.

⁴²⁸ Siehe oben S. 125 und Anm. 289.

⁴²⁹ Siehe oben S. 97 ff.

⁴³⁰ Im ersten Teil dieses Kapitels beschrieben; siehe oben S. 145 ff.

Zusammenfassung

Nachdem die Klostergeschichte in allen einzelnen Teilen verfolgt wurde, soll als Abschluß im Überblick die Stellung des Klosters Oeren in den einzelnen Jahrhunderten betrachtet werden. Die Gründung des Klosters erfolgte in der Zeit der Merowinger auf königlichem Grund und Boden. Doch nennt die Überlieferung, die Klosteramt auf Schenkung des Königs Dagobert I. zurückführt, nicht ausdrücklich einen merowingischen König als Gründer. Möglich ist, daß das Kloster von einem mächtigen Hausmeier der pippinisch-arnulfingischen Sippe gegründet und so später von einem Hauskloster zum Reichskloster wurde⁴³¹. Jedenfalls wurde es von der mit den Pippiniden verschwägerten Irmina, die als zweite Äbtissin in Oeren wirkte, besonders begünstigt.

Die „gottgeweihten Jungfrauen“ des Klosters waren in diesem Jahrhundert kaum ausdrücklich auf eine Regel verpflichtet. Sie wirkten in der Stadt Trier wohl vor allem für Arme, Kranke und Pilger. Erst um die Mitte des 8. Jahrhunderts setzte sich die Benediktinerregel als herrschend durch, nach 816 aber sollten sich die Frauenkonvente für diese oder die Kanonissenregel entscheiden⁴³². Man möchte für Kloster Oeren die Benediktinerregel annehmen, die für 953 ausdrücklich genannt ist.

⁴³¹ Vgl. H. Wieruszowsky, Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland (500 bis 1300) 124: „Obwohl der letzte Hausmeier der Merowinger, Pippin, schon vor seiner Thronerhebung tatsächlich Herrscher im Frankenreich gewesen ist, vollzieht sich in dem Augenblick seiner Schilderhebung in seiner Stellung eine staatsrechtliche Veränderung von Bedeutung. Er ist nicht mehr Statthalter im Namen des regierenden Königs, er ist sein Erbe. Die ganze Masse des merowingischen Fiskalgutes fällt ihm ohne weiteres zu ... Wie jetzt nach ihrer Thronbesteigung die Pippiniden diese ihre Hausklöster Prüm und S. Suitbert zu Reichsabteien erheben, so verschmelzen sie nun auch ihr Familienallod mit dem merowingischen Krongut, so daß der Unterschied, von dem sich sowohl König Pippin wie auch Karl der Große selbst noch Rechenschaft ablegen, unter den späteren Karolingern nicht mehr empfunden wird.“ — Siehe auch K. Hörger, Die rechtsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen 196: „Grundherren mit Klosterbesitz waren im alten fränkischen Reiche die karolingischen Hausmeier. Und zwar müssen sie es in ganz hervorragendem Maße gewesen sein. Denn sie überführten das Eigenklosterwesen auch in die Neuordnung aller anderen kirchlichen Dinge, die sie als Könige so energisch vornahmen... Von den Klöstern, die im Raume des späteren Reiches errichtet sind, läßt sich keines unmittelbar als Merowingergründung erweisen. Aber wir haben doch Abteien, von denen man annehmen kann, daß sie in vorkarolingischer Zeit dem König auf irgend eine Weise zugefallen sind... Sie gingen alle nach und nach an den obersten Grundherrn über, weil die Kirchen dem fränkischen Rechtsempfinden nach unfähig zum Grundeigentum waren...“

⁴³² Werminghoff a. a. O. 21: „Frauenklöster begegnen in Gallien nicht vor dem 6. Jahrhundert; auch sie haben je länger je mehr sich der Benediktinerregel angepaßt.“ — Hauck, KG. 2. Teil^c (1952) 601: „Erst den Reformkonzilien des 8. Jahrhunderts galt es als Rechtes, daß in ihnen (den Nonnenklöstern) die Benediktinerregel beobachtet wurde.“ Ders. a. a. O. 603: „... dann ordnete Karl der Große eine Feststellung darüber an, in welchen Häusern eine bestimmte Regel galt und in welchen nicht. Von den letzteren forderte er die Beobachtung der kanonischen Vorschriften.“

Das Kloster erlangte im 7. und 8. Jahrhundert wahrscheinlich den größten Teil seines später bezeugten Besitzes. Wie von anderen Benediktinerklöstern jener Zeit wurden wohl auch vom Kloster Oeren aus dessen Besitzungen auf dem Lande, die grundherrschaftlichen Villen, vom Christentum durchdrungen. An allen grundherrschaftlichen Zentren findet sich noch später das Kloster im Besitz der Eigenkirchen⁴³³, von denen manche erst vom Kloster aus gegründet wurden, wie an dem Marien- und Irminapatrozinium zu erkennen ist. In dieser Zeit muß das Kloster eine Blüte erlebt haben, die ihm für lange Zeit Bedeutung und Wichtigkeit im Trierer Raum sicherte. Vermutlich ist das von Irminas Tochter Adela gegründete Kloster Pfalzel nach dem Vorbild Oerens erstanden. Im 9. Jahrhundert gehörte Oeren zu den bedeutenderen Reichsklöstern. Bei der Reichsteilung von Meersen 870 wird es namentlich genannt und dem Ostreich zugeteilt. Unter den lothringischen Wirren um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, bei denen das Kloster durch verschiedene Hände wanderte, hatten wahrscheinlich nicht nur der Besitzstand zu leiden, sondern auch die innere Zucht und Ordnung. Anderen lothringischen Klöstern, vor allem St. Maximin bei Trier, war es ähnlich ergangen. Vermutlich ist auch Kloster Oeren später mit in die Reform einbezogen worden. Die Urkunde Ottos I. von 953 für Oeren, in der Erzbischof Brun als Intervent auftritt, sicherte dem unmittelbaren Klostergebrauch nicht nur das namentlich aufgeführte Abteigut, sondern verbrieftete auch die Reichsunmittelbarkeit und verbot, daß das Kloster wieder verlehnt werden darf.

Das Kloster hatte um 966 eine der St.-Servatiusabtei zu Maastricht gleichwertige Stellung. Denn als Kaiser Otto I. um diese Zeit die Abtei von Erzbischof Theoderich von Trier erhielt, gab er diesem im Tausch dafür die königliche Abtei Oeren. Für den Erzbischof von Trier, der seit 902 die Einkünfte der königlichen Pfalz in Trier und wichtige Regalien innehatte⁴³⁴, war es von größerer Bedeutung, die innerhalb der Mauern der Stadt gelegene Oerenabtei zu besitzen, als für Kaiser Otto, dessen wichtigste und bedeutsame Besitzungen und Rechte ohnedies in anderen Gegenden lagen⁴³⁵. Ein Kampf Oerens um seine Reichsunmittelbarkeit zwischen 970 und 1000 hatte vielleicht noch den Erfolg, daß durch

⁴³³ U. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens 153: „Vielmehr veranlaßte den Bau der fiskalischen so gut wie der übrigen grundherrlichen Kirchen das Bestreben, die geistlichen Bedürfnisse der auf den Höfen sitzenden freien und abhängigen Bevölkerung, die ja beständig zunahm, möglichst an Ort und Stelle zu befriedigen.“

⁴³⁴ Vgl. G. Kentenich a. a. O. 102.

⁴³⁵ H. Wieruszowsky a. a. O. 135: „Aber wie der Bestand des lothringischen Krongutes sich seit den Tagen Karls des Großen stark verändert hatte, so veränderte und verringerte sich unter den Ottonen auch sein Wert und seine Bedeutung... Die Ottonen verlegen nun aber auch den wirtschaftlichen und politischen Schwerpunkt ihres Reiches nach dem Osten, in das Stammland ihres Geschlechtes, wo sie ihr reiches Hausgut liegen hatten.“

kaiserliche Urkunde vom Jahre 1000 die Verfügungsgewalt des Erzbischofs über Klostergut eingeschränkt wurde. Aber die Stellung des Klosters unter dem Erzbischof von Trier blieb besiegelt. Wenn auch einige Erzbischöfe des 11. Jahrhunderts sich Eingriffe in Oerens Besitzungen und Rechte erlaubten, so blieben dem Kloster doch teilweise sehr weitgehende Rechte und die meisten der im 10. Jahrhundert bestätigten Abteigüter erhalten. Aus den Vorrechten der Immunität, die das Kloster als Königskloster genossen haben muß, scheint an einzelnen Stellen die Hochgerichtsbarkeit verblieben zu sein. Die spätere Grundherrlichkeit des Klosters in einem Teil seiner Grundherrschaften sowie die klösterlichen Vögte begegnen ohne Rechtsbeziehung zu dem Erzbischof von Trier. Ein Rest der ehemaligen königlichen Klosterherrschaft war vielleicht auch das Recht der ersten Bitten, das noch Karl IV. in Oeren geltend machte⁴³⁶.

Dem Kloster Oeren erging es nicht so wie anderen adeligen Stiften und Benediktinerinnenklöstern, in denen das klösterliche Leben im Laufe der Zeit völlig erstarb, und die dann nur noch Versorgungsanstalten für adelige Töchter waren⁴³⁷. Als zu Beginn des 11. Jahrhunderts das Stift Pfalzel aufgelöst wurde, kam ein Teil der Insassen in das Kloster Oeren. Wohl erschaffte auch hier im Verlauf des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts die Übung der Benediktinerregel, so daß der Zustand des Klosters sich sehr dem eines Kanonissenstiftes annäherte, aber das religiöse Leben wurde wieder neu angeregt und das Kloster unter die Leitung des Reformzentrums Springiersbach gestellt. Der Einschnitt des Jahres 1148 ist auch insofern bedeutsam, als der Beschuß des Papstes den ersten Kontakt zwischen dem Kloster Oeren und der Kurie bezeichnet. Andere Päpste wiederholten in der Folgezeit die Bestätigung des Besitzes und des Schutzes. Auch hier erkennt man die Bestrebungen der Kurie, in zentralistischem Sinne ihre geistlich begründete Oberherrschaft auch über die Klöster geltend zu machen und ihnen an Stelle des Königs Schutz und Besitzsicherung zu verleihen. Oeren gehörte eine Zeitlang als Augustinerinnenstift zu einer Kongregation, gemäß den Tendenzen der Zeit und den Bestrebungen der römischen Kurie⁴³⁸.

⁴³⁶ Urkunde im Chartular der Stadtbibliothek Trier f. 184 abschriftlich enthalten: Karl IV. macht das Recht der ersten Bitten (primariae preces) gegenüber Oeren für Kunigund von Pyrmont geltend, 30. November 1356.

⁴³⁷ Vgl. Hauck, KG. 4. Teil¹⁶ (1953) 422 f.: „Die Frauenstifter waren zum Teil kaum etwas anderes als Versorgungsanstalten für die Töchter wohlhabender Häuser. Das gilt besonders von der nicht unbedeutenden Zahl der alten edelfreien Konvente. Doch keineswegs von ihnen allein. Daß die Sitte weit verbreitet war, unversorgte Töchter in irgendein Kloster oder Stift einzukaufen, zeigt, unter welchen Gesichtspunkten das klösterliche Leben betrachtet wurde.“

⁴³⁸ Hauck a. a. O. 368: „Denn der Versuch, der im 12. Jahrhundert von den Päpsten gemacht wurde, die Chorherrenstifter zu größeren Verbänden zusammenzuschließen, führte über Ansätze nicht hinaus.“ (Anm. 4 nennt unter den Beispielen Springiersbach; „Nur ein Teil der Augustinerstifter hat sich also zusammengeschlossen. Auch diese Verbindung scheint sich in der nächsten Zeit aufgelöst zu haben.“) Ders. a. a. O. 369: „Aber der Gedanke des Zusammenschlusses lebte im Zeitalter.“

Als um 1200 Springiersbach von seiner geistigen und religiösen Führungsstellung abgesunken war, wurde Oeren wieder dem Erzbischof von Trier unterstellt, der sich in der Folgezeit vorbildlich um die Erhaltung der Existenzgrundlagen des Klosters bemühte. Das Kloster Oeren trat zurück in seine isolierte Stellung, die aus den örtlichen und geschichtlichen Gegebenheiten erwachsen war. Es blieb ein adeliges Augustinerchorfrauenstift, ohne einer Kongregation anzugehören; später (1495) wurde es sogar zu der ehemals herrschenden Benediktinerregel reformiert. Oeren hat kaum historische Auswirkungen oder besondere kulturelle Leistungen hinterlassen; aber es diente wohl in jedem Jahrhundert, mehr oder weniger vollkommen, dem religiösen Bedürfnis und Lebensideal vieler Frauen.

QUELLENVERZEICHNIS

ORIGINALURKUNDEN

Stadtarchiv Trier und Staatsarchiv Koblenz-Ehrenbreitstein.

ABSCHRIFTEN VON URKUNDEN

Im Chartular des Klosters Oeren (in zwei Exemplaren vorliegend):
 Staatsarchiv Koblenz Abt. 201 und Stadtbibliothek Trier MS. 2099/686;
 im Cartulaire du chapitre cathédrale de Laon: Archives départementales de l'Aisne
 G. 1850;
 im Cartulaire de Saint-Michel-en-Thiérache, Paris, Bibl. Nationale, manuscrit
 latin 18375

GEDRUCKTE QUELLEN

Beyer, H. - Eltester, L. - Goerz, A., Urkundenbuch zur Geschichte der
 jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittel-
 rheinischen Territorien (= MUB.), 3 Bde, Coblenz 1860—74

Migne, J. P., Patrologia latina, Patrologiae cursus completus... patres ecclesiae
 latinae (= PL.), Tom. 1—221, Parisiis 1844—64

Wampach, C., Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen
 Territorien bis zur burgundischen Zeit, Bd. 1—9, Luxemburg 1935—52; (zitiert:
 Wampach, Urkundenbuch)

Monumenta Germaniae Historica (= MGH.):

Diplomata (= DD; Diploma = D)

Diplomata Merovingorum et Maiorum Domus (= DD. I Merov.)

” Karolinorum (= DD. Karol.)

” regum et imperatorum Germaniae I-II (Otto I. bis Otto III. = DD.
 O. I etc.)

Scriptores (= SS.)

Scriptores rerum Merovingicarum (= SS. rer. Merov.)

” ” Germanicarum (= SS. rer. Germ.)

Acta Sanctorum Bollandiana

Regesten:

Goerz, A. Mittelrheinische Regesten I—IV, Coblenz 1876—86 (= MRR.)

— Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. (814—1503), Trier 1861
 (= REE.)

Böhmer, J. Fr. - Mühlbacher, E. - Lechner, K., Regesta Imperii I. Die
 Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918, 2. Aufl. 1908

Böhmer, J. Fr. - Mikolatzky, H. L., Regesta Imperii II, 2 (955[973]—983). Die
 Regesten des Kaiserreichs unter Otto II., 1950

Böhmer, J. Fr., Regesta Imperii (911—1313). 1831.

Böhmer, J. Fr. - v. Ottenthal, E., Regesta Imperii II (919—1024). Die Regesten
 des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause; 1. Liefe-
 rung 1893

Jaffé, Ph. - Loewenfeld, S. - Kaltenbrunner, F. - Ewald, W.,
 Regesta Pontificum Romanorum, 2. Aufl. Leipzig 1885—88

Stumpf - Brentano, K. F., Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und
 XII. Jahrhunderts. Nebst einem Beitrag zu den Regesten und zur Kritik der
 Kaiserurkunden dieser Zeit. 3 Bde, Innsbruck 1865—83 (zitiert: Stumpf).

ABGEKÜRZT ZITIERTE WERKE

- ADB. Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875 ff.
- AKKR. Archiv für katholisches Kirchenrecht
- Anal. Boll. Analecta Bollandiana, Paris-Brüssel 1882 ff.
- Cottineau Répertoire topo-bibliographique des abbayes et prieurés, 2 Bde, Macon 1935
- Eifl. ill. Schannat, J. Fr. - Bärsch, G., Eiflia illustrata, Aachen-Leipzig 1825
- Fabricius, Erläuterungen Fabricius, W., Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz V: die beiden Karten der kirchlichen Organisation 1450 und 1610, 2. Hälfte: Die Trierer und Mainzer Kirchenprovinz. Die Entwicklung der kirchlichen Verbände seit der Reformation (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XII; Bonn 1913)
- LThK. Lexikon für Theologie und Kirche
- MIÖG. Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung
- NA. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

LITERATURVERZEICHNIS

- Albrecht, Dagobert I., ADB. 4, 689 ff.
- Allemang, G., Modoald, LThK. 7, 1935, 254.
- Chlodulph, LThK., 2, 1931, 879.
- Aubin, H., Immunität und Vogteigerichtsbarkeit, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XIII, 1914, 241 ff. Besprechung zu H. Glitsch, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogteigerichtsbarkeit, Bonn 1912, und H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913.
- Ausfeld, E., Übersicht über die Bestände des königlichen Staatsarchivs zu Koblenz, Mitteilungen der königl.-preußischen Archivverwaltung VI, Leipzig 1903.
- Bär, M., Bücherkunde zur Geschichte der Rheinlande, I. Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken bis 1915. Bonn 1920, Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXXVII.
- Beissel, St., Geschichte der Trierer Kirchen, ihrer Reliquien und ihrer Kunstschatze, I. Gründungsgeschichte, II. Geschichte des hl. Rockes, Trier 1889.
- Bihlmeyer, K., Kirchengeschichte auf Grund des Lehrbuches von F. X. Funk, II. Teil: Das Mittelalter, 12. Aufl. bes. von H. Tüchle 1948.
- Blum, P., Springiersbach, Erwecker des „apostolischen Lebens“. Eifel-Heimatbuch 2, 1950, 117 ff.
- Breviarium Trevirensis, gedruckt 1501 von Jakob Pfortzheim in Basel.
- Brinkmann, C., Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 2. Aufl. 1953.
- Brower, Chr. und Massen, J., Antiquitates et annales trevirenses, 2 Bde, Lüttich 1670.
- Metropolis ecclesiae Trevericae, 2 Bde, ediert von Stramberg, Koblenz 1855/56.
- Brunner, H., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. München-Leipzig 1919.
- Calmet, A., Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine. 3 Bde. Nancy 1722/28.
- Claus, H., Untersuchungen der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser für die Klöster von ihrer erstmaligen Verleihung bis zum Jahre 1024. Diss. Greifswald 1911.
- Clausen, J., Ursprung und erster Abt von Springiersbach, in: Pastor bonus 2, 1890, 443 ff.
- Geschichte des adligen Frauenklosters Marienburg bei Alff. Trier 1903.
- Conrad, P., Trierische Geschichte bis zum Jahre 1784. Hadamar 1821.
- Cüppers, F., Zur Kritik der Gesta Trevirorum 1152—1259. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung I, Paderborn 1882.
- Dereine, Ch., La réforme canoniale en Rhénanie (1075—1150), in: Mémorial d'un voyage d'études en Rhénanie, Paris 1953, 235 ff.

- Dopsch, A., Die falschen Karolingerurkunden für St. Maximin (Trier), in: MIÖG. 17, 1896.
- Trierer Urkundenfälschungen, in: NA. 25, 1900, 317 ff.
- Doyé, Fr. von Sales, Heilige und Selige der römisch-katholischen Kirche, 2 Bde, Leipzig 1930.
- Dümmeler, E., Geschichte des ostfränkischen Reiches, 2 Bde, Leipzig 1862/65.
- Ebner, A., Der liber vitae und die Nekrologien von Remiremont, in: NA. 19, 1894, 49 ff.
- Eggers, A., Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit III, 2. Weimar 1909.
- Eiden, H., Untersuchungen an den spätromischen Horrea von St. Irminen in Trier. Mit einem Beitrag von H. Mylius, in: Trierer Zeitschrift für Geschichte und Kunst 18, 1949, 73 ff.
- Ennen, J., Kurzer Inbegriff der Geschichte von Trier und Beschreibung der dortigen Kirchen und Heiligtümer; verfaßt aus Veranlassung der großen Heiligtumsfahrt vom Jahre 1512; zuerst gedruckt und herausgegeben im Jahre 1514, Regensburg 1845.
- Ewald, W., Siegelmißbrauch und Siegelfälschung im Mittelalter, untersucht an den Urkunden der Erzbischöfe von Trier bis zum Jahre 1212, in: Westdeutsche Zeitschrift 30, 1911.
- EWIG, E., Trier im Merowingerreich, Civitas, Stadt, Bistum. Trier 1954.
- Feierabend, H., Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites. Historische Untersuchungen 3. Heft, Breslau 1913.
- Feine, H. E., Kirchliche Rechtsgeschichte auf der Grundlage des Kirchenrechts von U. Stutz. I. Die katholische Kirche. Weimar 1950.
- Ficker, J., Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, in: Wiener Sitzungsberichte 72, 1873, 55 ff.
- Beiträge zur Urkundenlehre, 1. Bd. Innsbruck 1877.
- Förstemann, E., Altdeutsches Namenbuch. 2. Bd.: Ortsnamen A—K, 2. Aufl. 1913. 3. Bd.: Ortsnamen L—Z, 2. Aufl. 1916.
- Franzen, P., Abt Richard I. von Springiersbach. Limburg (Lahn) 1950.
- Gause, F., Zwentibolds Verhältnis zu den lothringischen Großen, Erzbischof Radbod und Graf Reginar, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 109, 1926, 145 ff.
- Gehring, P., Um die Weistümer, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 60, 1940, 261.
- Gadel, N., Die trierischen Erzbischöfe in der Zeit des Investiturstreites. Diss. Köln 1932.
- Grimm, J., Weistümer (nach dessen Tode fortgesetzt von Schröder). 6 Bde, 1840/69, 1 Registerbd. 1878.
- Grünewald, A., Geschichte der Pfarrei St. Paulus in Trier, Trier 1907.
- Halbedel, A., Fränkische Studien, Diss. Berlin 1915.
- Haller, Joh. - Züscher, P., Trierische Geschichte, Bilder aus der Geschichte des trierischen Landes und Volkes. 2. Aufl. 1. Teil 1903, 2. Teil 1906.
- Hallinger, Kassius, OSB, Gorze-Kluny, Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter, Studia Anselmiana 22—25, Rom 1950-51; besprochen von Th. Schieffer, Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 4, 1952, 24 ff.
- Hansen, J. A. J., Beiträge zur Geschichte und Beschreibung der einzelnen Pfarreien des Stadtkapitels Trier. Trier 1830.
- Hardt, Luxemburger Weistümer, als Nachlese zu J. Grimms Weistümern, gesammelt und eingeleitet, Luxemburg 1870.
- Hauke, A., Kirchengeschichte Deutschlands. I.—IV. Teil, 6. Aufl. 1952.
- Heimbucher, M., Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 1. Bd., 3. Aufl. 1933.
- Herzog, R. - Hauke, A., Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche.
- Hettner, F., Das angebliche Horreum an Stelle des Irminenklosters, des heutigen Hospitals, in: Westdeutsche Zeitschrift 9, 1890, KorrBl. 1, 16 ff.

- Heydinger, J. W., Archidiaconatus tituli s. Agathes in Longuinono. Trier 1884.
- Hoebanx, J. J., L'Abbaye de Nivelles, in: Mémoires de l'Académie royale de Belgique XLVI, Bruxelles 1952.
- Hörger, K., Die rechtsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen, in: Archiv für Urkundenforschung 9, 1926, 195 ff.
- Honthheim, J., Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. Augsburg 1750.
- Prodromus historiae Trevirensis. Augsburg 1757.
- Hübner, R., Grundzüge des deutschen Privatrechts. 4. Aufl. 1922.
- Hümper, W., Augustinerregel, in: LThK. 1, 1930, 824 (mit Literaturangaben).
- Huhn, E. H. Th., Deutsch-Lothingen, Landes-, Volks- und Ortskunde. Stuttgart 1875.
- Hunckler, Th. Fr. X., Histoire des Saints d'Alsace. Strasbourg 1837.
- Hussong, L., Frühmittelalterliche Keramik aus dem Trierer Bezirk, in: Trierer Zeitschrift 11, 1936, 75 ff.
- Huyssens, V., Albero von Montreuil, 1879.
- Inama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879 ff.
- Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Wien 1886, Sonderdruck aus: Wiener Sitzungsberichte 111, Heft 1, Wien 1886.
- Kalischer, E., Beiträge zur Handelsgeschichte der Klöster zur Zeit der Großgrundherrschaften. Diss. Erlangen 1911.
- Kammer, C., Springiersbach. LThK. 9, 1937, 742.
- Kentenich, G., Geschichte der Stadt Trier. Trier 1915.
- Keuffer, M. - Kentenich, G., Verzeichnis der Handschriften des historischen Archivs. Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek Trier. Heft 8. Trier 1914.
- Knögel, E., Schriftquellen zur Kunstgeschichte der Merowingerzeit, in: Bonner Jahrbücher 140/141 (1. Teil), 1936, 1 ff.
- Kottje, R., Das Stift St. Quirin zu Neuß bis zum Jahre 1485. Veröffentlichungen des historischen Vereins für den Niederrhein 7. Düsseldorf 1952.
- Kraus, F. X., Ein Fragment trierer Geschichtsschreibung aus dem 11. Jahrhundert, in: Bonner Jahrbücher 42, 1867, 122 ff.
- Irmina, ADB. 14, 1881.
- Kunst und Altertum in Elsaß-Lothingen, 3. Bd. 1889.
- Kulischer, J., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, in: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte von Below-Meinecke III, 1. Teil: Das Mittelalter (1928).
- Kunstdenkmäler der Rheinprovinz (= Kdm.):
- Bd. 12, I: Die Kunstdenkmäler des Kreises Wittlich. Düsseldorf 1934.
 - Bd. 12, II: Die Kunstdenkmäler des Kreises Prüm. Düsseldorf 1927.
 - Bd. 13 Die Kunstdenkmäler der Stadt Trier III: Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Trier mit Ausnahme des Domes (= Kdm. Trierer Kirchen). Düsseldorf 1938.
 - Bd. 15 Die Kunstdenkmäler des Landkreises Trier. Düsseldorf 1936.
- Kutzbach, F., Oeren (Irmin) eine fränkische Siedlung, in: Trierische Chronik N.F. III, 12. Jahrg. 1907.
- Lager, Ch., Die Kirchen und klösterlichen Genossenschaften der Stadt Trier vor der Säkularisation, nach der Handschrift von F. T. Müller. Trier 1920.
- Regesten der in den Pfarrarchiven der Stadt Trier aufbewahrten Urkunden, Trierisches Archiv, Ergänzungsh. XI, 1910.
- Lampen, P. W., Thiofrid von Echternach. Diss. München. Kirchengeschichtliche Abhandlungen 11, Breslau 1920.
- Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I—III. Leipzig 1885/86.
- Landers, E., Die deutschen Klöster vom Ausgang Karls d. Gr. bis 1122 und ihr Verhältnis zu den Reformen. Diss. München 1938; Eberings Historische Studien Heft 339, Berlin 1938.
- Lennarz, A., Der Territorialstaat des Erzbischofs von Trier um 1200 nach dem Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis. Diss. Bonn 1900; Fortsetzung in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 69, Köln 1900.

- Leonardy, J., Geschichte des trierischen Landes und Volkes. Trier 1877.
- Lepage, H., Dictionnaire topographique du département de la Meurthe. Paris 1862.
- Levison, W., Zur Geschichte der Kanonissenstifter, in: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit, Ausgewählte Aufsätze von W. Levison, Düsseldorf 1948.
- Liehs, J. A., Lebensgeschichte der hl. Irmina, Stifterin der Hospitalerinnen in Trier, als Beitrag zur Geschichte des Hospitals St. Irminen. Trier 1851.
- de Lorenzi, Ph., Beiträge zur Geschichte der sämtlichen Pfarreien der Diözese Trier, 2 Bde., 1887.
- Manitius, M., Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters. Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft IX 2. Abt. 1. Aufl. 2. Bd. 1923, 3. Bd. 1931.
- Martène, E. - Durand, U., Veterum Scriptorum... amplissima collectio. Paris 1729.
- Marx (d. Ä.), J., Geschichte des Erzstiftes Trier, der Stadt Trier und des Trierer Landes, 5 Bde., Trier 1858/64.
- Marx (d. J.), J., Trevirensia, Literaturkunde zur Geschichte der Trierer Lande; Ergänzungsh. 10 des Trierer Archivs, 1909.
- Berichtigungen und Ergänzungen zu Dr. Kentenichs Geschichte der Stadt Trier. Trier 1916.
- Geschichte der Pfarreien in der Diözese Trier, fortgesetzt von M. Schuler, 3 Bde., Trier 1923/27.
- Meister, A., Deutsche Verfassungsgeschichte von den ersten Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. 2. Aufl. Leipzig 1913; Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. 2 Abt. 3.
- Miesges, P., Der Trierer Festkalender. Diss. Bonn 1915; Trierisches Archiv, Ergänzungsh. 15.
- Mohr, J., Die Heiligen der Diözese Trier. Trier 1892.
- Müller, Moritz, Die Kanzlei Zwentibold's, Königs von Lothringen 895—900. Diss. Bonn 1892.
- Müller, M. F. J., Summarisch-geschichtliche Darstellung der klösterlichen Institute unserer Vaterstadt und ihrer Umgebungen, 2. Abt.: Weibliche Klöster. Trier 1824.
- Müsebeck, E., Lothringens politische Sonderstellung zwischen Frankreich und Deutschland in karolingischer Zeit, in: Deutsche Geschichtsblätter 12, Heft 10, 1911.
- Oesterley, C., Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. Gotha 1883.
- Oppermann, O., Rheinische Urkundenstudien 2. Teil: Die trierisch-moselländischen Urkunden, herausgeg. von F. Ketner 1951; besprochen von E. Wisplinghoff in: Jahrbuch des Kölner Geschichtsvereins 27, 1953.
- Parisot, R., Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens 843—923. Paris 1898.
- v. Pflugk-Harttung, J., Drei rheinische Papsturkunden (1147—52) für das Stift Springiersbach und für das Kloster St. Irminen in Trier, in: NA. 24, 1898, 358 ff.
- Planitz, H., Deutsche Rechtsgeschichte. Graz 1950.
- Philippi, F., Zehnten und Zehntstreitigkeiten, in: MIÖG. 33, 1912, 393 ff.
- Pöschl, A., Kirchengutsveräußerungen und das kirchliche Veräußerungsverbot im früheren Mittelalter, in: AKKR. 105, 1925, 3 ff.
- Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen, in: AKKR. 107, 1927, 44 ff. und 497 ff.; 108, 1928, 24 ff.
- Poncelet, A., De fontibus vitae s. Irminae, in: Anal. Boll. VIII, 1889, 285 ff.
- Prümers, R., Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier, 1132—1152. Diss. Göttingen 1874.
- Pückert, W., Die Klöster und Chorherrenstifte in der Reichsteilungsakte von Meersen 870; Festschrift zum deutschen Historikertage Leipzig 1894.
- Rathgen, G., Untersuchungen über die eigenkirchenrechtlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 28, 1928.
- Das Reichsland Elsaß-Lothringen, III. Teil: Ortsbeschreibung, 2 Bde., Straßburg 1901/03.

- Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., Tübingen 1926/31.
- Reusch, W., Die St.-Peter-Basilika auf der Zitadelle von Metz, in: Germania 27, 1943, 79 ff.
- Richter, P., Die Kaiserprivilegien für das Kloster Springiersbach, in: Westdeutsche Zeitschrift 13, 1894, 104.
- Richter, G. - Kohl, H., Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III. Abt.: Annalen des deutschen Reiches im Zeitalter der Ottonen und Salier, 1. Bd. Halle 1890.
- Rörig, F., Die Entstehung der Landeshoheit der Trierer Erzbischöfe zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten, in: Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsh. 13, 1906.
- Rudolph, F., Die Entstehung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts; Trierisches Archiv Ergänzungsh. 5, 1905.
- Besprechung zu F. Rörig, Die Entstehung der Landeshoheit, in: Historische Vierteljahrsschrift 3, 1907 (Sonderabdruck).
- Sackur, E., Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte französischer und lothringischer Klöster im 10. und 11. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1, 1893, 154 ff.
- Samarthanus, D. - Piolin, P., Gallia Christiana XIII, 1874, 611 (betr. Oeren).
- Schäfer, K. H., Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, in: Kirchenrechl. Abhandlungen (von U. Stutz) Heft 43 u. 44, 1907.
- Kanonissen und Diakonissen, in: Römische Quartalschrift 24, 1910, 49 ff.
- Schannat, J. Fr. - Bärsch, G., Eiflia illustrata oder geographische und historische Beschreibung der Eifel von J. F. Schannat, aus dem lateinischen Manuskript übersetzt und mit Zusätzen bereichert von G. Bärsch. III. Bd.: Die Städte und Ortschaften der Eifel, Trier 1852.
- Schmitt, Ph., Die Kirche des heiligen Paulinus bei Trier, ihre Geschichte und ihre Heiligtümer. Trier 1853.
- Schmitz, Ph., Remiremont, in: LThK. 8, 1936, 818.
- Schnürer, G., Kirche und Kultur im Mittelalter, 3 Bde., 1924/29; 1. Bd. 3. Aufl. 1936.
- Dagobert, in: LThK. 3, 1931, 121.
- Schoop, A., Verfassungsgeschichte von Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260, in: Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsh. 1, 1884.
- Schorn, K., Eiflia sacra, 2 Bde., Bonn 1888/92.
- Schreiber, G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Kirchenrechl. Abhandlungen (von U. Stutz), Heft 65—68, 2 Bde., Stuttgart 1910.
- Schröder, P., Die Augustinerchorherrenregel. Entstehung, kritischer Text und Einführung der Regel, in: Archiv für Urkundenforschung 9, 1926, 271 ff.
- Schröder, R. - v. Künssberg, E., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin-Leipzig 1922.
- Schultheis, K. - Fabricius, W., Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz. Bonn 1894 ff. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI.
- Seeliger, G., Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaften im frühen Mittelalter, in: Historische Vierteljahrsschrift 8, 1905, 305 ff. u. ebda. 10, 1907, 305 ff.
- Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen; Abhandlungen der k.-sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig, 22. Bd. 1903. Dazu: v. Below, MIÖG. 25, 464 und A. Dopsch, ebda. 26, 344.
- Sickel, Th., MGH. Diplomatum imperii tom. 1, Besprechung, Berlin 1873.
- Erläuterungen zu den Diplomen Ottos III., in: MIÖG. 12, 1891, 209 ff. u. 369 ff.
- Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II., in: MIÖG. Ergänzungsband 2, 1886, 77 ff.
- Simson, B., Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr., 2 Bde., Leipzig 1874 und 1876.
- Stadler, J., Heiligenlexikon, 1. Bd. 1858.
- Staud, R. M. - Reuter, J., Die kirchlichen Kunstdenkmäler des Dekanates Echternach, in: T'Hémecht 6, 1953.

- Die kirchlichen Kunstdenkmäler des Dekanates Mersch. Luxemburg 1935. Verlag Ons Hémecht.
- Die kirchlichen Kunstdenkmäler der Dekanate Betzdorf und Grevenmacher. Luxemburg 1937. Verlag Ons Hémecht.
- Steinhausen, J., Archäologische Siedlungskunde des Trierer Landes, Trier 1936.
- Stengel, E. E., Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, 1. Teil: Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Innsbruck 1910.
- Stimmig, M., Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert. Berlin 1922.
- Stutz, U., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis zur Zeit Alexanders III. Berlin 1895.
- Thielepape, O., Das Verhältnis Papst Coelestins III. zu den Klöstern. Diss. Greifswald 1914.
- Thijm, Alberdingk, Der heilige Willibrord, deutsche Übersetzung von Troß. Münster 1863.
- Trithemius, J., Opera pia et spiritualia ed. Busaeus, Mainz 1605.
- Uhlhorn, R., Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 14, 1894, 347 ff.
- Uhlig, K., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. 1 (1902) u. Bd. 2 (1954).
- Vannerus, J., Le Cartulaire de l'abbaye d'Echternach, in: Bulletin de la commission royale de Toponymie et Dialectologie VI, 1932.
- Voigt, K., Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums; 2. Teil: Laienäbte und Klosterinhaber. Kirchenrechtl. Abhandlungen (von U. Stutz), Heft 90 u. 91, Stuttgart 1917.
- Waas, A., Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 1 und 4. Berlin 1919 und 1923; besprochen von H. Planitz in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 41, 1920, 421 ff.
- Walz, A., O. P., Beati Jordani de Saxonia Epistolae, 1951.
- Wampach, C., Geschichte der Grundherrschaft Echternach. Diss. Berlin, Luxemburg-Hollerich 1915/16.
- Irmina von Oeren und ihre Familie, in: Trierer Zeitschrift 3, 1928, 144 ff.
- Irmina, in: LThK. 5, 1933, 602.
- Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter; I, 1 Textbd., I, 2 Quellenbd. Luxemburg 1929/30.
- Wattenbach, W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 6. Aufl. Berlin 1893, 7. Aufl. bearb. von Dümmler 1. Bd. 1904.
- Wattenbach, W. - Holtzmann, R., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit Bd. 1 Heft 4 Berlin 1943, Bd. 1 Heft 2 Berlin 1939.
- Wattenbach, W. - Levison, W. - Löwe, H., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, 2. Heft 1953.
- Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter; Grundriß der Geschichtswissenschaft 2. Abt. 6; 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1913.
- Wetzer, H. J. - Welte, B., Kirchenlexikon 1—13. 2. Aufl. Freiburg/Brsg. 1882/1901.
- Wibel, H., Zu den Siegeln der Erzbischöfe von Trier, in: Westdeutsche Zeitschrift 31, 1912, 162.
- Wieruszowsky, H., Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland (500—1300), in: Bonner Jahrbücher 131, 1927, 114 ff.
- Wittich, K., Entstehung des Herzogtums Lothringen. Diss. Göttingen 1862.
- Zeimet, J., Die Cistercienserinnenabtei St. Katharinen bei Linz am Rhein. Diss. Würzburg 1929, Augsburg-Köln 1929.
- Zimmer, N., Albero von Montreuil, Trier. Chronik III. Jg. 1907.
- Zimmermann, A., Modesta, in: LThK. 7, 1935, 254.
- Adela, in: LThK. 1, 1930, 95.
- Glodesindis, in: LThK. 4, 1932, 538.
- Severa, in: LThK. 9, 1937, 503.

PERSONENVERZEICHNIS

- Abraham (Priester zu Oeren) 77
 Absalon (Abt von Springiersbach) 79
 Adalbero, auch Adelbero (Erzbischof von Trier) 43A.174, 47A.200, 70, 76, 91, 157
 Adam (Priester zu Trier) 105A.170
 Adela, auch Attala (Äbtissin von Pfalzel) 18, 29, 34—37, 42, 45, 153A.402, 162
 Adelaidis von Basenheim, vielleicht identisch mit Priorin Adelheid 101, 103
 Adelheid (Priorin von Oeren) 101, 109
 Adelheid (Äbtissin von Oeren) 98, 100, 102
 Adelheid de Mamerc (Äbtissin von Oeren) 103, 110
 Adelheid (Gemahlin des Walram von Arlon) 31, 70, 72
 Adolf von Malberg 131
 Adolphus 131A.331
 Agnes (Äbtissin von Oeren) 98—100, 110, 112, 113A.208, 142
 Alardus (Priester am Oerenkloster) 106A.177
 Albero von Montreuil (Erzbischof von Trier) 13, 77, 78, 88, 95A.121, 138
 Albert von Aach 114A.218
 Aleydis (Äbtissin von Oeren) 117A.238
 Alkuin (Verfasser der Vita Willibrordi) 20, 37, 38
 Anastasia (Äbtissin von Oeren) 20, 38, 44, 46, 48, 108
 Andreas (Heiliger) 144
 Arnold (Archidiakon) 85
 Arnold I. (Erzbischof von Trier) 26
 Arnold II. (Erzbischof von Trier) 26
 Arnulfus (Propst von St. Paulin zu Trier) 76A.35
 Arnulf (König) 51—55, 60, 62, 64, 69
 Arnulf (Bischof von Metz) 17A.26
 Arnulfinger 34—36, 41, 161
 Attala siehe Adela
 Audobertus (Presbyter) 39
 Augustinus (Heiliger), Augustiner- 11, 78, 79, 88—90, 95, 96, 102, 106A.178, 107, 163, 164
- Balduin (Erzbischof von Trier) 122, 123, 131A.331
 Basilissa, auch Basilla (Äbtissin von Oeren) 45, 46, 48, 108
 Basilissa (röm. Märtyrerin) 46
 Basilla siehe Äbtissin Basilissa
- Basin (Bischof von Trier) 29, 37
 Bartholomäus (Bischof von Laon) 32, 77, 91, 92, 141
 Bonifaz (Schöffe zu Trier) 112
 Beatrix (Nonne zu Oeren) 103, 109
 Beatrix de Palacio (Nonne zu Oeren) 103
 Beda I. (Äbtissin von Oeren) 46
 Beda II. (Äbtissin von Oeren) 46
 Benedikt (Heiliger), Benediktiner- 11, 27, 46, 57, 79, 89, 90, 94, 161, 163, 164
 Beonrad (Abt von Echternach) 38
 Berta (vermutl. Tochter des Grafen Hermann) 42, 43A.170, 154
 Bertrada von Prüm 43, 154A.407
 Bertradic (Nonne zu Oeren) 103, 109
 Bertram (Bischof von Metz) 102A.158, 135, 143
 Bertram de Vinario, auch Bertrannus 92, 135
 Bertrannus siehe Bertram de Vinario
 Bertwinus (Diakon) 39
 Bruch (Herren von) 127, 128
 Bruno (Erzbischof von Trier) 31, 70—73, 75—77, 90, 91, 93, 96A.122, 138, 157, 162
 Bruno (Erzbischof von Köln) 56
 Burcardus (Priester zu Oeren) 106A.177
 Burchard (Sohn des Guido von Guise) 77, 91A.101, 138
 Burchard (Propst von St. Paulin zu Trier) 143A.386
- Celsus (Heiliger) 15
 Charibert (Sohn der älteren Bertrada von Prüm) 43, 154A.407
 Childebert (Frankenkönig) 45
 Chlodulf (Bischof von Metz) 21—23, 27
 Christina (Priorin zu Oeren) 101, 110
 Claricia (Kellnerin von Oeren) 86, 87, 101, 102, 106—108, 110, 143
 Clemens III. (Papst) 87, 96, 158
 Clementia (Nonne zu Oeren, Tochter des Grafen von Hohenberg, ehem. Braut des Graffto, Abtes v. Sponheim) 43, 103, 109
 Coelestin III. (Papst) 87
 Colardus von Any 106
 Conrad, auch Corradus (Kanoniker von St. Simeon zu Trier) 99, 142
 Conradius (Priester am Oerenkloster) 106A.177
 Corradus siehe Conrad (Kanoniker)
 Craftto (Abt von Sponheim) 43, 103

- Crotelindis, auch Crodelindis 29, 34, 35, 37
 Cuono (Propst von St. Paulin zu Trier) 76A.35, 90
 Dagobert I. (Frankenkönig) 13—20, 22, 23, 30—34, 40—42, 44, 54, 62, 71, 72A.19, 111, 118, 137, 140, 145, 152—155, 161
 Dagobert II. (Frankenkönig) 17, 23, 42, 154A.407
 Deda siehe Beda I. (Äbtissin)
 Dietrich von Bacourt 137
 Dietrich von Daun 133
 Dominikaner 103
 Eberhard von Esch (Ritter) 134
 Eberhard (Erzbischof von Trier) 31, 70, 72, 124, 133, 134, 157
 Egbert (Erzbischof von Trier) 48, 60—62, 64A.279, 93
 Egilbert (Erzbischof von Trier) 15, 16, 31, 40A.160, 70, 71, 73—75, 90—93, 126, 134, 150, 157
 Elisabeth (Frau des Widericus von Metz) 102
 Elisabeth (Bürgerstochter aus Metz) 103, 104, 109
 Elveza, wohl identisch mit Imiza (Äbtissin von Oeren) 76A.35, 90, 109
 Elvira (Äbtissin von Oeren) 108
 Engela (Nonne in Oeren) 29, 44, 111
 Ermina siehe Irmina
 Ermindruda (Kustodin zu Oeren) 93, 109
 Ernst (Ritter) 107
 Ethberictus (Presbyter) 39
 Eugen III. (Papst) 18, 30, 40, 78, 79, 81—83, 87—89, 92, 95—97
 Farobertus (Diakon) 39
 Ferricus (Sohn des Dietrich von Bacourt) 137
 Friedrich von der Brücke 85, 86
 Frieduberga (Nonne in Oeren) 94, 109
 Fromont (Sohn des Hardrad) 43
 Frowinus (Priester am Oerenkloster) 77
 Garibertus (Presbyter) 39
 Geba (Äbtissin von Oeren) 90, 109
 Gebhard von Franken 50—53
 Geila (Nonne in Oeren) 93, 109
 Gerard (Graf) 50—53
 Gerrardus (Kleriker am Oerenkloster) 77
 Gertrud von Aach (Witwe) 100
 Gertrud von Nivelles 19, 21—24, 28
 Gertrud (Äbtissin von Oeren) 70, 90, 109, 114A.218
 Gertrudis (Nonne zu Oeren) 103, 109
 Giselbert (Herzog von Lothringen) 55, 56
 Glismoda (Nonne in Oeren) 93, 109
 Glodesindis (Nonne in Metz) 47, 48
 Godebertus (Pfarrer an St. Paulus zu Trier) 105
 Godefridus, wohl identisch mit Godebertus (Pfarrer an St. Paulus)
 Godefridus (Priester am Oerenkloster) 77
 Gottfried (Abt von Springiersbach) 79—81
 Gozwin (Scholaster zu Trier) 94, 106A.173, 107
 Gregor I. (Papst) 61A.269
 Gregor VII. (Papst) 90, 107
 Gregor IX. (Papst) 86—88, 96, 102, 105, 142, 158
 Guido von Guise und Hirson 75, 77, 91A.101, 138
 Hadewigis (Nonne zu Oeren) 103, 109
 Hadrian IV. (Papst) 79, 90, 96, 97, 107
 Heinrich I. (König) 55, 56
 Heinrich III. (Kaiser) 71
 Heinrich IV. (Kaiser) 70A.2, 71
 Heinrich (Erzbischof von Trier) 130
 Heinrich (Ritter) 143
 Heinrich von Berklintheim 112
 Heinrich von Bruch 127
 Heinrich von Haller (Ritter) 131
 Heinrich (Prior der Prediger in Köln) 103
 Heinrich Kolve 131
 Heinrich (Graf von Luxemburg) 73
 Heinrich (Kanoniker von St. Simeon zu Trier) 80
 Heinrich (Priester und Confrater am Oerenkloster) 106A.177
 Heinrich Spiss 86
 Heliwidis von Bruch 131
 Helia (Äbtissin von Oeren) 46, 48
 Henza (Nonne von Oeren) 93, 109
 Heribert-Hardrad 42, 43, 154
 Hermann (Graf und angebl. Bräutigam Irminas) 33, 40, 42, 43A.170, 137, 138A.360, 153, 154
 Hermann (Bruder und Kanoniker in Trier) 101
 Heynricus 113A.208
 Hida (Äbtissin von Oeren) 46
 Hilarius (Heiliger) 136, 137
 Hillin (Erzbischof von Trier) 43, 74, 78
 Hugo (Domesticus) 154
 Hugo von Hardeciport 140

- Hugobert (Vater Plektrudens?) 34, 36, 37, 42
 Hugobert (Bischof von Lüttich) 37A.141
 Hugobert (Bischof von Maastricht) 34
 Huncio (Presbyter) 39
- Ida (Äbtissin von Oeren) 98, 100, 110
 Imiza, vielleicht identisch mit Elveza (Äbtissin von Oeren) 75A.31, 90, 109
 Irmina (Äbtissin von Oeren) auch Yrmina 11, 17—20, 22, 23, 26, 28—45, 77, 106, 107, 111, 117, 119, 122A.269, 137, 138A.360, 153—156, 161, 162
 Irminburgis (Gemahlin des Milo von Any) 98
 Irmintrud (Tochter des Pantinus) 45
 Irmintrud (Verwandte der Irmina) 36
- Jakob von Dudeldorf 129
 Jela (Äbtissin von Oeren) 46
 Johannes der Täufer 108
 Johann I. (Erzbischof von Trier) 39A.150, 82—86, 88, 97, 103—106, 140A.369, 143A.386, 158
 Johann II. (Erzbischof von Trier) 43, 44
 Johannes de Cymaco (Ritter) 84, 140
 Johann de Goidderdorf, auch Godendorf 117A.238
 Johannes (Abt von St. Arnulf in Metz) 47
 Johannes (Kustos zu Trier) 105
 Johannes (Priester am Oerenkloster) 77, 108
 Jordanus von Sachsen (2. Ordensmeister der Dominikaner) 103
 Julia (Äbtissin von Oeren) 46, 48, 108
- Karl der Große (Kaiser) 13, 14, 54, 62, 161A.431, 162A.435
 Karl IV. (Kaiser) 163
 Karolinger 26, 35, 135A.347, 155A.408, 161A.431
 Karolus (Priester und Confrater am Oerenkloster) 106A.177
 Kerpen, Familie von 133
 Kolumban (Heiliger) 28
 Konrad I. (fränkischer Graf und König) 50—53, 55
 Konrad (Sohn Konrads I. v. Franken) 50, 51
 Konrad III. (König) 14A.9
 Konradiner 52, 53, 55
 Konstantin (Kaiser) 25, 26
 Kunigund v. Pyrmont 163A.436
- Laon, Graf von 42, 43
 Leo III. (Papst) 15, 21—23, 30, 32
- Leo VII. (Papst) 15A.15
 Leodoinus (Presbyter) 39
 Leodovin (Bischof von Trier) 29, 37
 Liudolf (Erzbischof von Trier) 61
 Lothar (König) 17, 49
 Lothar II. (König) 49, 50A.212
 Lothringer 52
 Luchardis (Äbtissin von Oeren) 74, 75A.31, 90—92, 109, 135, 141
 Lucia (Äbtissin von Oeren) 46
 Lucius III. (Papst) 81, 87
 Ludwig (Sohn Dagoberts I.) 18
 Ludwig der Fromme (Kaiser) 40, 45, 64A.279, 71, 72A.20, 110, 111, 118, 121, 123, 124, 132, 136, 137, 148, 150, 151
 Ludwig der Deutsche (König) 17, 49, 52, 153
 Ludwig IV., das Kind (König) 50, 51A.212, 52—55
 Lupurgis (Nonne zu Oeren) 103, 109
- Maria (Nonne in Oeren) 103, 110
 Marsilius de Goidderdorf (Godendorf) 117A.238
 Martin (Heiliger) 113, 144
 Matfrid (Graf) 50—53
 Mathis (Meier von Schoden) 125
 Matthäus (Herzog von Lothringen) 132
 Mechtild (Witwe und Konversenschwester) 99, 104, 108
 Merowinger 150A.397, 154A.407, 161
 Methildis (Dekanin zu Oeren) 93, 109
 Milo (Bischof von Trier) 47, 48
 Milo von Any (Ritter) 98
 Modesta (Äbtissin von Oeren) 19—24, 26—28, 32, 37, 44, 45, 108
 Modoald (Bischof von Trier) 13—16, 20, 22, 23, 28, 32, 33, 42, 49, 62
- Nantildis (Gemahlin Dagoberts I.) 18, 19, 33, 42
 Nikolaus de Desines (Ritter) 98
 Nikolaus von Kahler 119A.254
 Nikolaus von Rumigny 75, 76, 81, 98, 99, 138—140, 157
 Nikolaus von Siebenborn-Simmern (Vogt) 117
 Nikolaus von Simmern (Vogt) 117
 Norbert (Heiliger) 96A.122
 Normannen 20A.43, 48, 49, 50
- Odacar (Herzog) 50, 51
 Odo (Ritter) 76
 Odo (Domesticus) 34
 Offitia (Äbtissin von Oeren) 92, 97, 109
 Osilia (Kellnerin in Oeren) 102, 110
 Otto I. (Kaiser) 17, 27, 39, 40A.160, 53—60, 62—64, 69, 156, 162

- Otto II. (Kaiser) 39, 40A.160, 57—60, 64A.279, 71, 74, 157
 Otto III. (Kaiser) 13, 48, 53, 54, 58—64, 88, 90, 121, 157
 Otto von Mannebach 125, 160
 Pantaleon (Heiliger) 101A.155
 Pantinus (Vater der Irmintrud) 45
 Paulin (Heiliger) 145
 Peter von Merzig (Ritter) 85
 Petrus (Heiliger, Patron der Trier-kirche) 13, siehe auch Trier, Hoch-stift St. Peter
 Petrus de Goidderdorf (Godendorf) 117A.238
 Petrus Romanus 14
 Philipp von Dudeldorf 129
 Philipp von Wintersdorf 81, 127
 Pippin d. Ä. (Hausmeier) 17A.26, 161
 Pippin d. M. (Hausmeier) 29, 34—36, 37A.141, 43A.170, 154
 Pippin d. J. (König) 13, 14, 54, 62
 Plektrudis (Gemahlin Pippins d. M.) 29, 34—37
 Prämonstratenser 96, 106A.178
 Prediger zu Köln 103
- Rainald (Erzbischof von Reims) 76, 138
 Ranzo (Ritter) 76
 Ratbod (Bischof von Trier) 46, 62
 Regentrudis (Schwester der Adela von Pfalzel) 18, 34, 36, 37A.141
 Reginar (Graf) 55
 Regino (Abt von Prüm) 50, 51, 53, 55
 Remigius (Heiliger) 97A.128, 117A.238, 144
 Richard I. (Abt von Springiersbach) 78, 79, 82, 88, 95, 96A.122
 Richard II. (Abt von Springiersbach) 79
 Richard (Kustos zu Trier) 105
 Richard (Priester und Confrater am Oerenkloster) 106A.177
 Rodbert (Erzbischof von Trier) 63
 Rodulf (Erzbischof von Reims) 75
 Roger (Bischof von Laon) 87
 Rotgar siehe Fromont
 Rotger (Erzbischof von Trier) 55
 Rothildis (Äbtissin von Oeren) 46—48
 Rudolf (Erzbischof von Reims) 138, 157
 Ruothildis (Äbtissin von Pfalzel) 95
 Rycardis de Hunrin 118A.247
- Sebastian (Heiliger) 121
 Severa (Äbtissin von Oeren) 20A.43, 46, 48, 49
 Stephan (Heiliger) 144
 Stephan (Graf) 50—52
- Theodard (Sohn des Herzogs Theotar) 29, 34A.127, 36
 Theoderich (Erzbischof von Trier) 83—88, 105, 106, 114, 119A.254, 123A.282, 129, 142, 143A.386, 158, 159, 162
 Theoderich (Verfasser des Goldenen Buches) 29, 33, 35
 Theoderich von Esch (Ritter) 134
 Theoderich von Kerpen (Ritter) 132
 Theoderich von Scharfbillig, auch Schal-pillich 127
 Theofridus (Presbyter) 39
 Theotar (Herzog) 29, 34, 36
 Thiederich (Erzbischof von Trier) 58
 Thiofrid (Mönch und Verfasser der Vita Irminiae) 30, 31, 33, 38—40, 77, 106
 Thomas (Herr) 139
 Tristand von Dudeldorf 130
 Trithemius (Abt von Sponheim) 43, 46, 103
- Udo (Erzbischof von Trier) 31, 70, 71A.9, 90, 134
- Vienne, Gräfin M. von 132A.333
- Walo (Gutsheerr) 132A.333
 Walram (Graf von Arlon) 31, 70, 72, 124
 Waltarius (Diakon) 39
 Walter de Anesius et de Gusie 84, 140
 Walter de Beafort (Vogt) 119
 Warenbertus (Presbyter) 39
 Weinsheim, Herr Th. und W. von 132A.333
 Werner (Abt von Springiersbach) 79
 Widericus (Bürger von Metz) 102
 Wirich von Criechingen 127
 Wilhelm von Dudeldorf 130
 Wilhelm (Graf von Luxemburg) 31, 73
 Wilhelm (Erzbischof von Reims) 81, 138
 Wilhelmus (Priester zu Trier) 105A.170
 Willibrord (Heiliger) 22, 23, 26, 27, 29, 37—39, 41, 43A.174, 44, 45, 77, 94
 Willigis (Erzbischof von Mainz) 64A.279
 Winemar von Manderscheid 132
 Winethar (Herzog) 47
- Ymena („Deo sacrata“) 29, 34, 35, siehe auch Irmina
 Yrmina siehe Irmina
- Zwentibold (Sohn König Arnulfs) 13, 14, 50—54, 60, 62, 63, 69, 156

ORTSVERZEICHNIS

- Aach (Aquaquam, auch Hage) 57, 84, 85, 114—116, 118, 143, 146, 148, 149, 152, 155, 160
 Aachen 71
 Alasinedorf (Alsdorf? Almersdorf? Alctresdorf?) 146, 151, 152, 155A.409
 Albestroff bei Château-Salins 143A.385
 Almersdorf siehe Alasinedorf
 Alsdorf 155
 Altrich (Villa) 72A.19
 Andernach 95A.121, 96A.122
 Aneia siehe Any
 Anwartoyse 139
 Any (Aneia, Annaye) 31, 32, 42, 43, 75, 86, 88, 92, 97A.128, 98—100, 106, 107, 137—143, 146, 148, 151, 152
 Aquaquam siehe Aach
 Ardennergau 51A.215
 Arlon (Arel) 70, 72, 124
 Austrasien 17A.26
- Bacourt i. d. Diöz. Laon (Badescourt) 57, 136, 137, 143, 144, 146, 148, 151, 152, 156
 Badelingen (Bedelingen) 29, 35, 36
 Badem 130
 Badenborn (Baldabrunna?) 146, 149A.391, 151, 153
 Badescourt siehe Bacourt
 Balbengeis siehe Bobigny
 Baldabrunna 146, 148—153 (siehe auch Badenborn)
 Basel 49
 Baselt 133
 Basenheim 101, 103
 Bayern 135A.347
 Beafort siehe Befort
 Beaume 139, 146
 Bedelingen siehe Badelingen
 Bedonis castellum siehe Befort
 Befort (Beafort, Bedonis castellum) 119, 121—123, 134, 144, 146, 151, 152, 155
 Beidweiler 41, 123, 146, 148
 Berch (Abtei) 49
 Berdorf 119—123, 143, 146
 Berg (Villa im Zülpichgau) 29, 36
 Besselingen 114
 Betonis Villa siehe Bettendorf
 Bettendorf (Betonis Villa) 119, 122A.269, 123, 134, 144, 146, 149—152
 Beuren 153
 Bidgau 36
 Bingener Berg 45
 Birkeleyt (Hof) 120.
- Birkelt 122, 146, 148
 Bitburg 122, 151
 Bliesgau 50—53
 Bobigny (Balbengeis, Balbeneis) i. d. Diözese Laon 42, 43A.170, 75, 138—140, 146, 151, 152
 Bollendorf (Buoldonis Villa) 122A.270, 146, 151, 152, 155
 Born a. d. Sauer siehe Bruneche (?)
 Bornich a. Rh. (Bruneche) 146, 151—153A.402
 Breidweiler (Breitweiler) 119, 120, 122
 Bruneche siehe Bornich
 Büchel (Mühle) 128
 Büschelbach 122
 Buoldonis Villa siehe Bollendorf
 Buschdorf 119, 123, 134, 144
 Butz-Weiler 114
- Calbracensis siehe Köwerich
 Casella siehe Kasel
 Castanidum siehe Kesten
 Castellum 49
 Centemer siehe Zemmer
 Château-Salins 135, 143A.385
 Chevremont (Abtei) 55
 Chilana (Welschkyll) 146, 151, 152
 Christnach (Crucinaha) 41, 61, 119—121, 123, 143, 146, 152, 155
 Cimay 139
 Colachich siehe Köllig
 Conolfi Villa siehe Consdorf
 Consdorf (Conolfi Villa) 41, 57, 85, 106A.175, 119—123, 134, 146, 148, 149, 151, 152, 155
 Corniche (wahrscheinlich Corriche, Körrig) 153
 Corriche siehe Körrig
 Cressiacum siehe Kirsch
 Crucinaha siehe Christnach
 Cuntzingen (Kunsingen, Kinseck?) 120
- Daufenbach 128
 Daun 133
 Degerenbach (Derenbach, Dörbach) 146, 151, 152
 Derenbach siehe Degerenbach
 Deumeling (Mühle) 128
 Dickweiler (Uuilarei, Weiler) 40, 41, 114, 118, 119, 143, 144, 146, 148, 151, 152, 155
 Didesberg siehe Montdidier
 Didlesprele siehe Montdidier

- Diedenhofen 52
 Dillingen 122
 Dosterhof siehe Dusart
 Dostert (wahrscheinlich Dosterhof?) 148
 Dudeldorf (Duodelonis Villa) 41, 119,
 129-131, 135, 143, 146, 148-150, 152, 155
 Dudillendorf superior siehe Ordorf
 Duodilonis Villa siehe Dudeldorf
 Dusart (Hof, auch Dosterhof) 120, 123,
 146
- Echternach (Goldenes Buch) 34, 45
 Echternach (Kloster) 19, 20, 28-30, 33-39,
 41, 45, 46, 49, 111, 123, 155
 Echternach (Villa) 29, 36, 155
 Eifel 111, 119, 127, 131, 133, 135, 145
 Ernze (Fluß) 120, 123
 Ernzen 120, 146, 148
- Feyen 113
 Feyener Köpfchen 29, 36
 Flarich siehe Fleringen
 Flemingo (Flumga) 146, 151, 152
 Fleringen (Flarich) 57, 117A.242, 119,
 131-133, 135, 136, 143, 144, 146, 148,
 151, 152, 156, 160
 Flignis 139, 140, 146
 Flumga siehe Flemingo
 Forchheim 52
 Frankenreich 161A.431
 Frankreich 111, 135
 Franzenheim 125, 126
- Gallien 161A.432
 Gemenerhof 122
 Godendorf (Goidderdorf) 114, 117, 118,
 146, 148
 Goidderdorf siehe Godendorf
 Gondorf 119, 129, 130, 143, 146, 148
 Girst (Ort) 118
 Grewenich 115, 146, 148
 Grundhof 122
 Grundhof (Michaelskirche) 122A.275
 Guartheneis siehe Watigny
- Hage siehe Aach
 Havechingas siehe Heffingen
 Heffingen (Havechingas) 57, 146, 149,
 150, 152, 155
 Heilichberg siehe Helpert bei Mersch,
 auch Helperch
 Heinckyll (Mühle) 128
 Helpert (Heilichberg, Helperch) 119, 123,
 134, 144, 146, 149-152
 Hemmingi vallis siehe Hemsthal
 Hemsthal (Vallis Hemmingi) 41, 57, 84,
 119, 120, 122-124A.283, 143, 146, 149,
 150, 152, 155
- Herschberg 120, 122
 Hersdorf 133
 Hildenesheim siehe Hillesheim
 Hillesheim (Hildenesheim) 146, 151-153
 Himmerod (Zisterzienserabtei) 81, 84,
 127, 128, 160
 Hohenberg 103
 Hollerich siehe Hunorth
 Hungerhof 148
 Hungersberg (Hof) 120, 122, 146, 148
 Hunorth (Hollerich) 146, 151, 152
 Hunsrück 111, 119
- Igel 72
 Inda (Kloster) 49
 Insula siehe Issel
 Issel (Insula) 57, 119, 126, 127, 135, 143,
 146, 149, 152, 156
 Ivoix (Abtei) 87, 158
- Jundorff 131A.331
- Kasel (Casella) 74-76, 85, 86, 101A.155,
 119, 125, 126, 135, 143, 146, 148, 149,
 152, 156, 160
 Kamereit (Flurnamen) 112
 Kersch 114, 116, 143
 Kerschel 146, 148
 Kesten (Castanidum) 151, 152
 Kinseck siehe Cuntzingen
 Kirchhof-Altrich 134A.342
 Kirsch (Cressiacum) 57, 119, 126, 127,
 135, 143, 144, 146, 149, 152, 156
 Köllig (Coladich) 119, 124, 134, 143, 144,
 146, 148-152, 156
 Köln 49, 103, 153
 Körrig (Corricha) 31, 40, 70-72, 124, 125,
 149-154
 Köwerich (Calbracensis) 29, 45
 Kreuznach vgl. Christnach
 Kunsingen siehe Cuntzingen
 Kyll (Fluß) 127, 129, 155
 Kyllburg 130
- Laon 31, 42, 57, 75-77, 81, 84, 86-88, 91,
 92, 97, 99, 100, 111, 135, 137, 138,
 140-142, 148, 154, 156, 157
 Lehmen a. d. Mosel 72
 Lens 43
 Leuze (Loosa, Lodusa, Ludusa) bei Laon
 31, 42, 43, 75, 77, 137, 138, 140, 141,
 143, 146, 151, 152
 Liersberg (Lusicha, vgl. auch Liesch)
 57, 85, 114-116, 119, 143-146, 148, 149,
 151, 152
 Ließem (vgl. auch Pick-Ließem) 119, 129,
 130, 146, 148
 Lille 43
 Lodosia siehe Leuze

- Longuich (Longuicum) 57, 119, 126, 135, 146, 149, 152, 156
 Lonnig (Kloster) 95A.120, 96A.122
 Loosa siehe Leuze
 Lothringen 11, 50, 51, 53, 55, 56, 135, 154, 156, 162
 Ludusa (Ludusse) siehe Leuze
 Lusichic siehe Liersberg
 Luviler 120, 148
 Luxemburg 111, 121, 123, 128
 Luxeuil (Abtei) 28A.84
 Lymmerscheidt (Mühle) 120
- Maastricht (Propstei St. Servatius) 53-55, 58-65, 157, 162
 Machara siehe Machern
 Machariacum (Gut an der Mosel, Grevenmacher?) 153A.402
 Machern (Machara, Maceria) 31, 32, 40, 70-72, 146, 149-154
 Macvilla siehe Meckel
 Maheris (Wald) 139, 146
 Mainz 64A.279
 Manderscheid 133
 Mannebach 119, 125, 134, 143, 147, 148
 Marienburg (Kloster) 95A.120, 96A.122
 Marienthal (Kloster) 96A.122
 Marsal 135A.347
 Marterthal (Kloster) 95A.120, 96A.122
 Martigny 99
 Matzen 29, 36
 Mechernacum (vgl. Medernach) 150A.396
 Meckel (Macvilla) 41, 57, 119, 131, 132, 135, 143-145, 147, 149, 151, 152, 155
 Medernach (Methernacum, auch Michern-Merzig) 147, 150A.396, 151, 152
 Meersen 17, 49, 156, 162
 Mersch 116A.234, 123
 Merzig 85, 95A.121, 96A.122
 Merzlich 102A.156, 111, 113, 114, 147, 148
 Methernacum siehe Medernach
 Metz 21, 27, 28, 47, 48A.201, 50, 51, 52A.221, 92, 102, 103, 109, 111, 135-137, 143, 144, 147, 148, 160
 Metz (St. Peter) 50, 51
 Metz (St. Arnulf) 47
 Mörchingen (Morinchinga) 147, 151, 152
 Montdidier (Didesberg, Didlesprele) 143, 143A.385, 148
 Monzel 143, 147, 148
 Monzelfeld (Munzeluelt, Munzefehil) 40, 147, 151, 152, 155
 Morichinga siehe Mörchingen
 Mosel, Mittelmosel, Obermosel 45, 111, 113, 119, 123, 124, 126, 136, 153A.402
 Moselland (Gau) 51A.215
 Mühlchen (Weiler) 128
 Mültgen (Mühlchen?) 128
 Munzefehil siehe Monzelfeld
 Munzeluelt siehe Monzelfeld
 Neuer Hof 120
 Nittel 124
 Niu monasterium 49
 Nivelles (Abtei) 19, 22, 23A.54, 24A.63, 27, 28
 Nunkirchen 122, 147, 148
- Oberdudeldorf siehe Ordorf
 Ockfen a. d. Saar 125
 Ollmuth 85, 119, 125, 126, 135, 144, 147, 148, 160
 Orenhofen (Ornaua) 40, 41, 57, 81, 119, 127-129, 131, 135, 143, 147-149, 151, 152, 155
 Ordorf (Dudillendorf superior, Oberdudeldorf) 119, 129, 130, 131, 135
 Ornaua siehe Orenhofen
 Osann 133
 Osterspai b. Boppard (Speia) 147, 149, 150-153
 Ostreich 55, 162
 Osweiler 29, 36
- Paris 142
 Pascheterhof 122
 Pelling siehe Pellingen
 Pellingen (Pellinc) 125, 126, 147, 149, 150, 152
 Pfalzel (Stift) 13A.1, 15A.14, 34, 36, 37, 42, 48, 94, 95, 102A.156, 136, 137, 162, 163
 Pickließem (vgl. auch Ließem) 130, 131, 146
 Piesport 143, 147, 148
 Pilliche siehe Waldbillig
 Platten (Villa) 31, 70, 72, 73, 75, 119, 131, 133-135, 143, 147-149, 157
 Preist 119, 127-129, 143, 147, 148
 Prüm 36, 43, 50, 132A.333, 161A.431
- Ralingen (Ruodoldingas?, vgl. Rollingen) 85, 114, 116-118, 143-145, 147-150, 152, 155
 Rayldingen (vgl. Ralingen) 116
 Reichenhall i. Bayern 135A.347
 Reims 75-78, 88A.81
 Reims (Saint-Nicaise) 88A.81
 Remich 123A.282, 124, 148, 149, 153A.402
 Remiremont (Romarich) 24, 28
 Remischen siehe Remerschen?
 Remerse siehe Remerschen
 Remerschen (Remischen?, Remsere, vielleicht auch Remersingen) 85, 119, 123, 124, 134, 143, 147, 148

Remersingen (Remerschen?) 124
 Rhein 45
 Rhens 153
 Richnoleimvilla siehe Rinheim
 Rinheim (Richnoleimvilla) 147, 149-152
 Rodt 128
 Roidderleyen (Flurname) 118
 Rollingen bei Mersch (vielleicht Ruodoldingas, vgl. Ralingen) 57, 116A.234, 152
 Rom 142
 Romarich siehe Remiremont
 Rosport (Ruochesfurt, Ruozuurt) 40, 41, 57, 114, 117-119, 122, 143, 147-149, 151, 152, 155, 160
 Rosport (Petruskapelle) 117
 Ruland siehe Reuland
 Reuland (Ruland) 120
 Rumigny 139, 140, 154, 157
 Ruochesfurt siehe Rosport
 Ruodoldingas siehe Rollingen?, Ralingen
 Ruozuurt siehe Rosport
 Ruwer (Ort) (Rubera) 40, 151, 152, 155
 Ruwer (Fluß) 125
 Ruwertaal 126

Saar 119, 125
 Saeul b. Mersch 123
 Salival b. Château-Salins (Kloster) 135
 Sauer 116, 117, 120, 155
 Schalpillich siehe Scharfbillig
 Scharfbillig (Schalpillich) 127
 Schleich 143, 147, 148
 Schleiden 36
 Schleidt 148
 Schleidweiler (Scletonis Villa) 41, 57, 119, 127-129, 131, 135, 143, 147, 149-152, 155
 Schleiterhof 147
 Schoden a. d. Saar (Scoda) 57, 119, 125, 135, 144, 147, 149-152, 156
 Schönfeld 128, 147
 Schwirzheim 133
 Scletonis Villa siehe Schleidweiler
 Scoda siehe Schoden
 Sentzig 118
 Siebenborn (Siebenbrunnen) 117, 118, 119
 Signi (Gutshof) 139, 140, 147
 Slayt (Ort) 120
 Speia siehe Osterspai
 Sponheim 44, 103
 Springiersbach (Abtei) 78-82, 87, 88, 95-97, 104, 108, 157-159, 163, 164
 Steinberg (Weiler) 128
 Steinfeld (Prämonstratenserabtei) 96A.122
 Steinheim a. d. Sauer 29, 36

Stolzheim (Kloster) 96A.122
 Stopelhof 122
 Straßburg i. Elsaß 49
 Strassen (Straza) 147, 151, 152
 Straza siehe Strassen
 Stuben (Kloster) 95A.120, 96A.122
 Suesteren (Abtei) 49
 Saint-Michel-en-Thiérrache
 (Diözese Verdun, vgl. Thiérrache) 81, 87, 98, 136, 140, 141
 Sant Marienlant (Besitz Oerens) 117
 St. Suitbert (Abtei) 161A.431
 St. Thomas a. d. Kyll (Kloster) 100, 114, 117, 130
 St. Thomas (Kloster in Andernach) 95A.120, 96A.122

Thiérrache (Tyrasium, vgl. Saint-Michel-en-Thiérrache) 33, 137-140, 147, 154
 Thörnich (Turnich) 147, 151, 152
 Thomasberg bei Pellingen 126
 Tribur 51A.212
 Trier passim
 Trier
 Berklintheim b. Heiligkreuz 111-113, 147
 Biewerbach 98, 114, 115, 146, 148, 160
 Cruche (Weinberg) 112
 Dudemule 112, 147
 Esschowe 112, 114, 147
 Horreum 11, 16, 17, 23A.51, 33, 40, 43-45, 49, 58A.249, 64, 73-77, 90-94, 97, 98, 105, 106, 108, 113A.207, 121, 159
 Irminenfreihof 28A.86
 Zum Kreuz (Weinberg a. d. Stadtmauern) 29
 Am Marienberg 111-113, 147
 Am Alten Markt 111-114, 147
 Markusberg 112
 Moselbrücke 112
 Mühle in der Mosel 113, 147
 Oeren (Hof) 113, 147
 Oeren (Stadtteil) 114
 Orrea (vgl. Horreum) 11, 13, 15, 96, 98, 113A.206, 127A.309, 129A.320
 Königl. Pfalz 162
 Wizport (Porta alba, vgl. Heiligkreuz) 112

Trier
 Bistum 153
 Dom 108
 Domkapitel 130
 Erzstift (Hochstift St. Peter) 14A.9, 17, 53, 55, 58, 62
 Heiligkreuz-St. German 111-113, 121, 147
 Irminenkirche, die alte 108
 Modesta-Kapelle 25, 26
 Oeren-St. Irminen (Kloster) passim

- St. Eucharius siehe St. Matthias
 St. German (vgl. Heiligkreuz) 111, 112,
 147
 St. German ad undas 113, 114
 St. Irminnen-Oeren passim
 St. Irminnen (Marienkirche, St. Maria
 ad horrea) 11, 19, 33, 76, 77, 81, 108,
 115A.218, 117A.238, 122, 123,
 129A.323, 130
 St. Martin 49, 87, 98, 99, 112, 145
 St. Matthias (St. Eucharius) 15, 25, 49,
 83, 84, 87, 93, 108, 112, 126
 St. Maximin 13, 14A.9, 24, 25, 49-53,
 55, 56, 64, 162
 St. Paulin 76, 87, 90, 126, 143A.386,
 153
 St. Paulus 27, 38, 39, 44, 45, 77, 83,
 84, 105, 106, 108, 113, 114, 143, 147
 St. Salvator 26, 27, 109
 St. Simeon 24, 25, 44, 72, 80, 88, 99,
 129, 142
 St. Symeon siehe St. Simeon
 St. Symphorian (Nonnenkloster)
 15A.14, 20A.43, 48-50
 Turnich siehe Thörnich
 Tyrasium siehe Thiérache

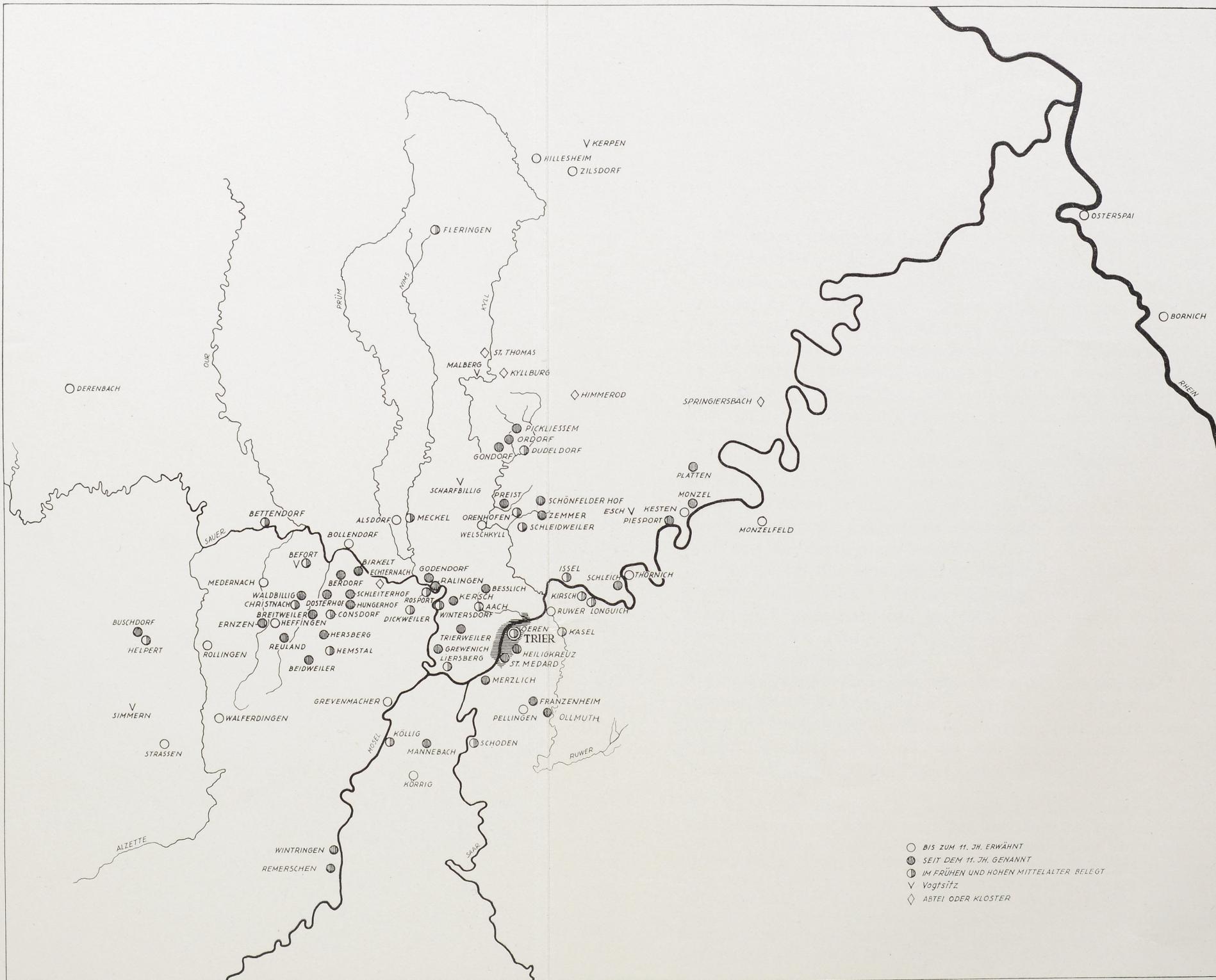
 Ualeheim siehe Walenheim
 Uuartengeis siehe Watigny
 Utrecht 49
 Utrecht (St. Salvator) 26
 Uuich siehe Vic bei Metz
 Uuilarei siehe Dickweiler
 Uuinteresdorph siehe Wintersdorf
 Uuinteronis Villa siehe Wintersdorf

 Verdun 49, 136
 Vianden 29A.88

 Vic bei Metz (Uuich) 57, 92, 135, 136,
 147, 149, 152, 156
 Villers (Kloster, Weiler-Bettelnach) 100
 Vogesen 34

 Waldbillig (Pillich) 122, 147, 148
 Waldrach a. d. Ruwer 126
 Walenheim (Ualeheim) 31, 73, 75, 147,
 149-154, 157
 Walferdingen (Walfradinga, Ualfradinga) 147, 151, 152
 Walfradinga siehe Walferdingen
 Wallendorf 122A.269
 Wallersheim 133
 Wartengeis siehe Watigny
 Wasserliesch siehe Liesch
 Watigny (Wartengeis, Uuartengeis,
 Guartheneis) 42, 43A.170, 75, 138, 139,
 147, 151, 152
 Weiler 147, 160 (vgl. auch Dickweiler)
 Weiler siehe Dickweiler
 Weißenburg im Elsaß (Kloster) 43, 44
 Welsch-Kyll siehe Chilana
 Westfrankenreich 55
 Wintersdorf (Uuinteronis uilla, Uuinte-
 restorf, Winteresdorf), 40, 41, 57, 81,
 114, 116, 118, 119, 127, 143, 147, 149,
 151, 152, 155
 Wintringen 124, 147
 Wittlich 72A.19
 Worms 52A.217

 Zemmer (Centemer) 119, 127-129, 143,
 147, 148
 Zilsdorf (Ziolfi Villa) 147, 151, 152
 Ziolfi Villa siehe Zilsdorf
 Zülpichgau 36



Der Besitz des Trierer Klosters St. Irminen-Oeren im Mittelalter (mit Ausnahme des Fernbesitzes).
 Hierzu S. 110—160, bes. 146 f. und 151